Studien zur österreichisc... agrargeschic...

Karl Grünberg

Studien

zur

österreichischen Agrargeschichte.

Von

Dr. Karl Grünberg,

a. ö. Professor der politischen Ökonomie an der Universität Wien.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Vorwort.

Die drei nachstehenden Abhandlungen sind ursprünglich — und zwar in umgekehrter Reihenfolge, als sie hier erscheinen — in Schmollers „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft", XX., XXI. und XXIV. Jahrgang, veröffentlicht worden. Sie sind vor ihrem Wiederabdruck sorgfältiger Durchsicht unterzogen worden und haben inhaltlich, auf Grund von mancherlei neuem Akten- und gedruckten Material, nicht nur in einigen Punkten Richtigstellung oder bestimmtere Formulierung, sondern vielfach auch nicht unbedeutende Erweiterung erfahren. Insbesondere gilt dies von der dritten Studie: „Bestiftungszwang und bäuerliches Erbrecht vor 1868", welcher die Abschnitte S. 217—223 und 256—263 neu zugewachsen sind.

Wien im April 1901.

Karl Grünberg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Die bäuerlichen Unfreiheitsverhältnisse und ihre Beseitigung in der Bukowina . . . . 1—98

Einleitung . . . . 3—4

I. Die Zigeunerknechtschaft:
- § 1. Inhalt und Umfang der Zigeunerknechtschaft 5—10
- § 2. Die Aufhebung der Zigeunerknechtschaft . . 11—16
- § 3. Erfolg der Zigeuneremancipation . . . . . 16—17

II. Überblick über die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in vorösterreichischer Zeit:
- § 1. Entwickelung der Vecinität . . . . 17—27
- § 2. Reformversuche in vorösterreichischer Zeit . . 28—31

III. Reformen und Reformversuche in der josefinischen Periode:
- § 1. Der Zustand der Bukowina zu Beginn der österreichischen Herrschaft . . . . 31—33
- § 2. Die Einführung des Unterthänigkeitsverbandes 33—39
- § 3. Die unterthänigen Schuldigkeiten . . . . . 39—47
- § 4. Die unterthänigen Besitzrechte und die Feldgemeinschaft. . . . . 47—59
- § 5. Reformen und Reformversuche in josefinischer Zeit . . . . 59—72

IV. Die nachjosefinische Zeit bis 1848:
- § 1. Allgemeiner Charakter der Zeit und die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in derselben . . . . 72—79
- § 2. Wiederaufnahme der josefinischen Reformgedanken . . . . 79—86
- § 3. Die Beseitigung der Feldgemeinschaft . . . 86—94
- § 4. Das Revolutionsjahr 1848 und die Grundentlastung . . . . 95—98

Die Grundeigentumsfähigkeit in den böhmischen Ländern vor 1848 . . . Seite 99—177
I. Grundbesitzkategorien im 18. Jahrhundert . . . . . 101—103
II. Abstufungen der Grundeigentumsfähigkeit in der vorjosefinischen Zeit . . . . . 104—111
III. Gesetzgebung und Praxis in betreff der Grundeigentumsfähigkeit zwischen 1780 und 1798. . . . . . 111—121
IV. Die Bancozettelperiode und ihre allgemeinen volkswirtschaftlichen Wirkungen . . . . . 121—132
V. Der Grundeigentumsverkehr während der Bancozettelperiode. . . . . 132—144
VI. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Regulierung des Grundeigentumsverkehrs . . . . . 145—172
VII. Schlußbetrachtungen . . . . . 172—177

Bestiftungszwang und bäuerliches Erbrecht vor 1868 . . 179—274
Einleitung. . . . . 181—185
I. Die Entwickelung des Bestiftungszwanges:
§ 1. Der Rechtszustand bis 1770 . . . . . 185—195
§ 2. Ausbildung des Bestiftungszwanges . . . . 195—198
§ 3. Bedeutung der theresianisch-josefinischen Gesetzgebung in betreff von Gründeteilungen . . . 199—209
§ 4. Erfolg der theresianisch-josefinischen Gesetzgebung in betreff von Gründeteilungen . . . 209—217
§ 5. Die Entwickelung in Galizien und in der Bukowina insbesondere. . . . . 217—223
II. Die Entwickelung der bäuerlichen Erbteilungsvorschriften:
§ 1. Der Rechtszustand in den böhmischen Ländern bis 1770 . . . . . 223—228
§ 2. Die „unterthänige Successionspragmatik" von 1770 . . . . . 228—229
§ 3. Das josefinische Patent vom 3. April 1787. 230—232
§ 4. Inhalt und Bedeutung des Patents vom 3. April 1787. . . . . 232—252
§ 5. Abänderung der josefinischen Kodifikation . . 252—255
§ 6. Die besondere Entwickelung in Galizien . . 256—263
§ 7. Die besondere Entwickelung in Tirol . . . . 263—267
III. Schlußbetrachtungen . . . . . 267—274

Verzeichnis der benutzten Akten und Druckschriften . . . . . . 275—281

I.

Die bäuerlichen Unfreiheitsverhältnisse und ihre Beseitigung in der Bukowina.

(Nach den Akten.)

Die Bukowina fiel durch Vertrag mit der Türkei vom 7. Mai 1775 an Österreich. Vorher schon, im Spätsommer 1774, hatten die kaiserlichen Truppen die Besetzung des Landes vollzogen — unmittelbar nach dessen Räumung durch die Russen infolge des Friedens von Kutschuk-Kainardschi vom 16. Juli 1774[1].

Die neuerworbene Provinz umfaßte 190 Quadratmeilen und zählte etwa 75 000 Einwohner[2]. Mehr als die Hälfte des Landes stand in bischöflichem oder Klostereigentum. Unmittelbar landesfürstlich waren nur die drei Städte Suczawa, Czernowitz und Sereth; ferner der von Freibauern bewohnte Câmpulunger Okol (= Kreis)[3]; endlich die sonstigen sehr wenig zahlreichen freien Mittelgrundbesitzer, die Rezeşi (spr. Reseschʼ; vom

[1] Vgl. Arneth, Geschichte Maria Theresias, VIII. Band, und Joh. Polek, Die Erwerbung der Bukowina durch Österreich, Czernowitz 1890; ferner die Akten über die der Abtretung der Bukowina vorausgegangenen Verhandlungen bei Humurzachi, Documente privitoare la istoria Românilor (Dokumente zur rumänischen Geschichte), VII. Bd. Bukarest 1876.

[2] Die Angaben über die Bevölkerungszahl sind sehr schwankend. Die im Texte angeführte ist die wahrscheinlichste. Vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen Daten bei R. F. Kaindl, Kaiser Josef II. in seinem Verhältnisse zur Bukowina. Czernowitz 1896. S. 17, Anm. 39. Sicher scheint, daß im Jahre 1786 die Zahl der Bauernfamilien 14 231 betragen hat. Diese Ziffer enthält auch der sehr sachgemäße Bericht des Hofrats und Kreishauptmanns v. Stutterheim, dto. Czernowitz, 7. Dezember 1819.

[3] Vgl. über diese: „Not- und Hülferuf der Gemeinden des Molbauisch-Campolunger Okols in der Bukowina, dargelegt in einer aktenmäßig begründeten Petition an Se. Maj. den Kaiser Franz Josef I." Wien 1861.

lat. heres). Der Rest des Landes befand sich in den Händen des großgrundbesitzenden Adels, der Bojaren.

Diese Schichtung des Großgrundbesitzes ist in erster Linie zweifellos auf Vergabungen der moldauischen Fürsten zurückzuführen, die sich gegen Mitte des 14. Jahrhunderts von Siebenbürgen aus als Heerführer und Eroberer in den Besitz wie des heutigen Königreiches Rumänien so auch der Bukowina gesetzt hatten[1].

Was die einzelnen Bevölkerungsklassen betrifft, so interessieren uns an dieser Stelle Bürger und Freibauern nicht weiter; Adel und Klerus aber nur insoweit, als es sich um deren Herrschaftsverhältnis zu den im Bereiche ihrer Güter ansässigen unfreien oder in ihrer Freiheit beschränkten Schichten handelt. Diese bildeten die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung und zerfielen in zwei Gruppen: in Hörige (vecini, spr. wetschin') und Sklaven (robi, spr. rob'), welch' letztere ausschließlich Zigeuner waren.

Obwohl diese im Vergleich mit jenen nur eine geringe Zahl ausmachten, müssen wir uns mit ihnen doch an erster Stelle beschäftigen. Deshalb schon, weil ihr Rechtszustand ohne jede Analogie im damaligen Österreich ist. Hauptsächlich aber, weil sie bereits etwa ein halbes Menschenalter nach dem Beginne der österreichischen Herrschaft rechtlich und verwaltungsmäßig mit der Masse der bäuerlichen Bevölkerung verschmelzen — ganz im Gegensatze zu den Donaufürstentümern, wo die Zigeunersklaverei erst in den Jahren 1855 und 1856 gesetzlich beseitigt worden ist[2].

[1] Vgl. insbesondere: A. D. Xenopol, Istoria Românilor din Dacia Trajana. 6 Bde. Jassy. Ich citiere nach der allgemeiner zugänglichen französischen Ausgabe: Histoire des Roumains de la Dacie Trajane. 2 Bände. Paris 1896.

[2] Vgl. Michael Kogalniceanu, Die Befreiung der Zigeuner von der Leibeigenschaft u. s. w. (in der Monatsschrift „Romänische Revue", VIII. Jahrg., S. 99—108 und 185—211) und Karl Grünberg, Art. Bauernbefreiung in Rumänien (in der 2. Aufl. des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften" S. 399).

I. Die Zigeunerknechtschaft.

§ 1. Inhalt und Umfang der Zigeunerknechtschaft.

Auf die Frage der Herkunft der Zigeuner kann hier nicht eingegangen werden [1]. Sicher ist, daß man ihnen in den Donaufürstentümern bereits in Urkunden aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts begegnet.

Ihr Schicksal hier war kein für alle gleichartiges.

Von allem Anfang an scheinen sie in ihrer Gesamtheit als Eigentum der Landesfürsten angesehen und behandelt worden zu sein. Einem Teile wurde auch durch besondere Privilegien und Freiheitsbriefe ihre Eigenschaft als Kronsklaven für die Dauer ausdrücklich — wenn auch freilich nicht immer wirksam — zugesichert [2]. Ein anderer aber, und zwar im Laufe der Zeit der

---

[1] Vgl. Michael de Kogalnitchan, Esquisse sur l'histoire, les moeurs et la langue des Cigains". Berlin 1837. Adolf Ficker, Zigeuner in der Bukowina (in der Wiener „Statistischen Monatsschrift" von 1879, S. 249 ff.); Zieglauer, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation. I. Theil. Czernowitz 1893, S. 69—74.

[2] Als aus Anlaß der Besetzung der Moldau durch die österreichischen Truppen der kommandierende General Prinz von Sachsen-Koburg unter dem 25. Febr. 1789 dem Bojaren Konstantin Balsch „zur Belohnung seiner dem Kaiserl. Königl. Militare geleisteten Dienste, und als Divans-Beysitzer bezeigten Fleyße" 25 Zigeunerfamilien „mit ihren Kindern und Anverwandten als ein wahres Eigenthum als Sclaven auf Erben und Erbeserben" schenkte, erhob die Hofkanzlei mit Vortrag vom 2. November 1790 gegen die Bestätigung dieser Schenkung Einsprache. Aus der Begründung ist vor allem folgendes zu betonen: „Laut der Annalen der moldauischen Geschichte wären die Ligurer und Zudar Zigeuner bis auf den im Jahre 1777 enthaupteten Fürsten Grigori Gika als freye Menschen behandelt worden; dieser Fürst, dessen Beispiel seine Nachfolger nachahmten, hätte zwar einige unter ihnen seinen verschwägerten Bojaren als Sklaven zu Geschenk gegeben, allein der Landesfürst Alexander Ypsilandi habe ihnen gleich im ersten Jahre seiner Regierung einen Chrisow ertheilet, in welchem sie als freye und blos zur Kammer der Fürstin steuerpflichtige Leute erkläret worden sind. Nun sei nach dem Landesgebrauch ein ähnlicher Chrisow unverbrüchlich, und kein Beispiel vorhanden, daß je ein Fürst der Moldau die Freyheitsbriefe oder auch nur die Handlungen seines Vorfahrers zernichtet, erweitert oder beschränkt hätte." Ebenso heißt es in

weitaus größere, geriet durch Schenkungen der Landesfürsten an Klöster und Bojaren in Privatknechtschaft.

Nur von diesen kann man sagen, daß sie Sklaven im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen seien. Sie allein auch wurden, wenigstens regelmäßig, gezwungen, das Nomadenleben aufzugeben. Sie sind mit geringen Ausnahmen Vatrasi (spr. Watrasch', von Vatra, der Herd). Die Kronzigeuner dagegen blieben in ihrer Bewegungsfreiheit so gut wie ganz unbeschränkt. In Horden von 10 bis 15 Familien ziehen sie unter selbstgewählten Häuptlingen oder Richtern (rum. jude) im Lande umher. Ihren Lebensunterhalt verdienen sie als Goldwäscher aurari, rudari) oder als Bärenführer (ursari), durch Verfertigen von allerhand Holzarbeiten (lingurari) oder ohne feste Beschäftigung durch was sich gerade bietet (lâeşi, spr. lajesch'). Ihre Verpflichtung der Krone gegenüber besteht in gewissen Abgaben. Die Goldwäscher sind mit denselben an die Kammer der Fürstin gewiesen. Es kommt vor, daß Angehörige dieser letzten Kategorie in Privatknechtschaft übergehen, ohne daß dadurch eine weitere Änderung ihrer Rechtslage eintritt, als daß sie

einem Chrysow des Fürsten Sutzu vom 25. März 1793 (Hrisovul Domnului Mihail Constantin Sutzu Voevod prin care aşedă tigani domneşti, legând a nu se mai da danie pe la bocri), „Die landesfürstlichen Zigeuner, die als Lingurari und Ursari sich erhalten, sind von altersher zur Kammer der Fürstin steuerpflichtig. Ihre Zahl war früher sehr groß, da von jeher aus dieser Kategorie keine Schenkungen an Klöster und Bojaren gemacht wurden, und zwar in Gemäßheit der ihnen durch landesherrliche Chrysowe zugesicherten Privilegien, des Inhaltes, „daß aus ihrer Mitte keine Schenkungen stattfinden würden". — Der Chrysov beruft sich in dieser Beziehung ausdrücklich auf die Privilegien der Fürsten: Grig. Alex. Ghika vom 27. November 1776, Const. Dimitre Moruz vom 22. Jänner 1781, Alex. Const. Mavrokordat vom 2. Dezember 1782 und Alex. Const. Moruz vom 8. Oktober 1792, und fährt sodann fort: „diese Zusicherung ist jedoch unbeachtet geblieben, da manche von Zeit zu Zeit Mittel und Wege fanden, um durch landesherrliche Chrysowe Schenkungen solcher Zigeuner zu erlangen, so daß die meisten verbleibenden Zigeuner des Landesfürsten ins Ausland flüchteten." (rum. Original in dem von Theod. Codrescu hrsg. „Uricariul cuprindetor de chrisoave, anaforale şi alte acte ale Moldovei". I. Bd. (2. Aufl.) S. 282 ff.)

fortan ihre Abgaben an Klöster und Bojaren zu prästiren haben[1].

Daß auch, wie mitunter behauptet wird, (moldauische oder walachische) Bauern sich jemals durch freiwillige Verträge an Grundherren zu Zigeunern verkauft hätten[2], ist gewiß nicht vorgekommen. Schon wegen der grenzenlosen Verachtung, die der rumänische Bauer stets für die Zigeuner gehabt hat und heute noch empfindet. Übrigens hatten es die Grundherren, wie wir sehen werden, zur Zeit der moldauischen Herrschaft gar nicht nötig, mit einem Bauern Verträge zu schließen, wenn sie ihn vergewaltigen wollten.

Begnügen wir uns also damit, dies festzuhalten: Die (Privat-)Zigeuner sind Sklaven im eigentlichen Sinne des Wortes[3]. Es fehlt ihnen also, wenn man davon absieht, daß sie des Konnubiums — freilich nur untereinander — teilhaft

[1] Vgl. Kogalnitchan, Esquisse u. s. w. S. 12 ff.

[2] R. F. Kaindl, (Das Unterthanswesen in der Bukowina, Wien 1899, S.-A. aus dem 86. Bde. des „Arch. für österr. Geschichte" S. 39) stellt dies sogar als „offenbar" hin. Wenn er sich zur Begründung seiner Behauptung darauf beruft, daß die österreichischen Verwaltungsberichte unmittelbar nach der Occupation der Bukowina auch von Zigeunern sprechen „die in keinem Stücke den anderen Zigeunern glichen", so giebt es für diesen Umstand viel einfachere und näherliegende Erklärungen. Einerseits wurden auch tartarische und überhaupt nichtchristliche Kriegsgefangene als Sklaven behandelt, andererseits aber verfielen ja auch Nichtzigeuner, die eine Ehe mit Zigeunerpersonen eingingen, der Sklaverei (vgl. unten S. 9).

[3] Im „Leibeigenschaftsaufhebungsgesetz" des moldauischen Fürsten Konstantin Mavrokordato vom 6. April 1749 (abgedr. im Magazin istoric pentru Dacia II. Bd. S. 239 ff. und im I. Bd. S. 94—99 des von M. Kogalniceanu hrsg. „Archiva Româneascâ", Jassy 1860), heißt es: „. . . numai tziganii au acea robie, cari cu femeile și copii lor slujesc pe tóte zilele stăpânilor sei". (Die französische Übersetzung dieses Gesetzes s. bei Nicolas Blaramberg, Essai comparé sur les institutions et les lois de la Roumanie, Bucarest 1885, S. 592 f.) Zum Teil fast wörtlich gleichlautend definiert ein Bericht des Bukowiner Kreisamts dto. Czernowitz, 27. August 1787 die Rechtsstellung der Zigeuner wie folgt: „Ein Rob Zigeuner ist einer lebenslänglichen Dienstbarkeit seines Besitzers samt seinen Kindern beiderley Geschlechts dergestalt unterworfen, daß er ohne Einwilligung des Besitzers aus dem Dienst niemals austretten oder denselben verlassen darf; sie kommen also ebenso wie

sind, der Personencharakter. Sie sind, wie sonstige Sachen, Verkehrsobjekt. Sie werden gekauft, verkauft, vertauscht, vererbt und verschenkt. Kurz, ihre Gleichstellung mit beweglichen Vermögensgegenständen ist eine vollständige. Und selbst wenn sie in der Landwirtschaft Verwendung finden, besteht keine rechtliche oder auch nur thatsächliche dauernde Verbindung zwischen ihnen und dem Grund und Boden, den sie bebauen.

Ganz von selbst folgt aus dieser ihrer Sacheigenschaft, daß sie weder staatsbürgerliche Rechte, noch Pflichten haben können. Sie steuern nicht, sie leisten keine landesfürstlichen Frondienste, sie werden nicht zum Kriegsdienst herangezogen[1]. Ebensowenig eignet ihnen irgend ein Anspruch auf Rechts- oder polizeilichen Schutz ihrem Herrn gegenüber[2]. Die Gestaltung ihres Verhältnisses zu dem letzteren hinwiederum hängt ganz von dessen Belieben ab. Daher auch Art und Umfang seiner Anforderungen an die Arbeitskraft seiner Sklaven, die stets in natura prästiert wird: sei es, daß sie — wie regelmäßig — als Hausgesinde zu den mannigfachsten Dienstverrichtungen; sei es, daß sie — ausnahmsweise und zumeist von Klöstern — als landwirtschaftliche Arbeiter verwendet werden[3].

Als Standeseigenschaft geht natürlich die Sklaverei auch

andere bewegliche Güter durch Erbschaft, Kauf, Heyratsgut und dergleichen von einem Besitzer auf den andern."

[1] Vgl. Enzenbergs Bericht von 1779 (bei Zieglauer, Geschichtliche Bilder, I. Teil S. 24). — Auch Kaindl (Unterthanswesen S. 27) hebt dies richtig hervor, allerdings in teilweisem Widerspruch zu seinen Ausführungen a. a. O. S. 22.

[2] Omnes nobiles habent Çinganos, et illis utuntur et abutuntur sicut mancipiis et ad instar Mancipiorum eos vendere et opprimere, ut vult, possunt. Non habet Çinganus, jus in iudicio loqui." (Aus dem Bericht eines italienischen Missionärs aus dem Jahre 1688, abgedruckt im Magazin istoric pentru Dacia, V. Bd. S. 56.) Vgl. auch C. R. Geblesco, La propriété rurale à Rome, en France et en Roumanie. Paris 1895 S. 330.

[3] „Hi Çingani sive Çingari sunt Magnatum coqui; Çingarae puerorum educatrices, et nutrices et multa alia similia officia et servitutis ministeria obeunt Çingani et Çinganae. Omnia Monasteria Calugherorum habent proprios Çinganos, quorum mulieres, anus

auf die Nachkommen der Sklaven über. Ist der Vater ungewiß, so entscheidet der Status der Mutter. Landesherkömmlich verfielen auch jene Personen der Zigeunerknechtschaft, die — ohne selbst Zigeuner zu sein — mit solchen eine Ehe eingingen[1]. Immer zog also die ärgere Hand die bessere nach sich.

Wer Zigeuner war, der blieb es auch. Eine Entlassung von Seite des Herrn mit der Wirkung der Freiheitserwerbung durch den Freigelassenen war rechtlich unmöglich. Sie hätte bloß dessen Herrenlosigkeit zur Folge gehabt, und jeder Bojar hätte sich ihn, wie eine andere herrenlose Sache, aneignen dürfen[2].

Die Zahl der Zigeunersklaven in der Bukowina zur Zeit der Occupation durch die österreichischen Truppen läßt sich nicht genau feststellen. Keinesfalls dürfte sie 600 Familien mit etwa

vetulae, juvenes sponsae et puellae libere per Monasterium ambulant, panem pinsunt, coquinam colunt, domos scopis purgant". (Aus dem cit. Missionär-Bericht im Magazin istoric pentru Dacia, V. Bd. S. 56.) Übereinstimmend damit berichtet der S. 235 Anm. 2 cit. Kreisamtsbericht: „Ihre Arbeiten sind weder durch fürstliche Anordnungen, noch durch Gesetze oder Gebräuche bestimmt worden, sondern ist die Ausmaaß derselben von unbenklichen Zeiten her von der Willkühr der Besitzer abgehangen. Sie werden demnach verschiedentlich, als Bediente, Köche, Kutschers, Haidukem, Schmiede, Hirten, Wirtschaftsknechte 2c., ihre Weiber und Töchter als Dienstmenscher, Ammen, Kindeswärterinnen, Wäscherinnen 2c. verwendet. Doch werden einige, die von ihren Herrn mit Felder versehen sind, nur bey dem Feldbau, jedoch mit dem Unterschiede verwendet, daß ihre Robott auch hier auf keine gewisse Zahl der Tage beschränket wird. — Alle in der Buccovina befindliche Robi entrichten ihre Arbeit ihren Besitzern in Natura, und ebenso sind die ehemaligen Klösterlichen Robi gehalten worden. wodurch die Klöster ihre Wirtschaften größtenteils bestritten haben."

[1] Vgl. Kaindl, Unterthanswesen S. 21. — Das erste Drittel des 19. Jahrhunderts hat in dieser Beziehung durch weitgehende Statuierung des favor libertatis auch in der Moldau bedeutende Änderungen gebracht, obschon grundsätzlich an der Ausschließung des Konnubiums zwischen Freien und Zigeunern festgehalten wurde. Vgl. Kogalnitchan, Esquisse u. s. w. S. 10 f.

[2] Vgl. Geblesco a. a. O. S. 330. Er stützt sich auf den oben S. 8 Anm. 2 cit. Missionärbericht, in dem es heißt: „Sunt Çingani sive Czingari, quorum nullus est liber" (Magazin istoric pentru Dacia, V. Bd., S. 59). Durch Gesetz von 1833 wurden jedenfalls auch in der Moldau Freilassungen möglich. Vgl. Kogalnitchan, Esquisse u. s. w. S. 12 f.

2400 Seelen überstiegen haben, die zum größern Teile dem Klerus, zum kleineren Privaten oder — wie die Goldwäscher an der „goldenen Bistritz“ — dem Landesfürsten gehörten. Unter Zugrundelegung einer Gesamtbevölkerung von rund 75 000 Seelen hätten sie also etwa 3—3¼ % der letzteren ausgemacht. Im Jahre 1784 gab es — nach den Akten — 567 Zigeunerfamilien[1], von denen 144 mit 422 Seelen Privaten zugehörten[2].

[1] Schreiben des Gen. Maj. Grafen Enzenberg „à Son Excellence M. le Comte de Hadik“ dto. Czernowitz 25. Mai 1784. — Die von Ficker a. a. O. S. 250) für das Jahr 1776 angeführte Ziffer von 534 Köpfen ist also falsch. Den Bericht Splenys, auf den sich Ficker ohne nähere Quellenangabe beruft, habe ich nicht auffinden können.

[2] Das ergiebt sich aus einem dem Kreisamtsbericht dto. Czernowitz 27. August 1787 angeschlossenen „Individual-Verzeichnis deren in dem kaiserlich königlichen Buccooiner Kreis befindlichen sogenannten Robi Zigeuner.“ Auf Grund dieses Verzeichnisses habe ich die nachfolgende Tabelle zusammengestellt:

Name des Besitzers	Seelenzahl der Zigeuner (verheiratete und unverheiratete Männer, Weiber und Kinder)			Aufenthaltsort der Zigeuner
	Männl.	Weibl.	Zus.	
1. Jacob Logothetj	12	19	31	4 in Czernowitz, 27 flüchtig und unbekannten Aufenth.
2. Manoli Potlog	18	16	34	Mafforyuwka
3. Alexander Iloki	4	2	6	Krasna
4. Simeon Teutul	2	1	3	Romanestie
5. Sandul Wolajnsky	1	2	3	Praesekareu
6. Kostaki Peroul	3	3	6	Kalinestie
7. Juon Kalmutzki	10	12	22	"
8. Ilie Kirste Schatrar	13	13	26	Kostina
9. Wasili Marko	1	4	5	Repuscheutz
10. Ilinka Stirtzoja	1	1	2	Stirtze
11. Juon Kalmutzki d. Jüng.	11	11	22	Berbestie
12. Theodor Flondor	4	4	8	Hlinitza
13. Frau Goffenkina	7	12	19	Banilla
14. Nastasj Flondor	31	29	60	Millie
15. Mihalaki Giurgschoran	15	21	36	Czortorie
16. Manoli Tabora	5	4	9	Czynkow
17. Jonitza Strischka	7	5	12	2 in Selenow und je 5 in Wassilewo und Mihiuzeu
18. Der Bischof von Radautz	63	55	118	Radautz
Summe	208	214	422	

§ 2. Die Aufhebung der Zigeunerknechtschaft.

Während der ersten Jahre der österreichischen Herrschaft ist kein Wandel in der Lage der Zigeuner zu bemerken — weder rechtlich, noch thatsächlich. Doch dies ist keineswegs darauf zurückzuführen, daß „die an ähnliche Verhältnisse gewöhnten österreichischen Behörden“ an der Zigeunerknechtschaft keinen Anstoß nahmen[1]. Diese mußte ihnen vielmehr von allem Anfang an als eine nicht zu duldende Anomalie erscheinen. Denn nirgends sonst in Österreich — Galizien nicht ausgenommen — hat im 18. Jahrhundert Sklaverei bestanden, wenn auch die Bezeichnung „Leibeigenschaft“ für das ganz anders geartete Unterthänigkeitsverhältnis der bäuerlichen Bevölkerung gerade seit den theresianischen Reformen erst recht üblich geworden war[2]. Allein es ist klar, daß die österreichische Regierung, bevor sie an reformatorische Eingriffe schritt, sich erst einen Überblick über die rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände in der neuerworbenen Provinz verschaffen mußte. Kaum war dies jedoch geschehen, als auch schon die Angriffe auf die Zigeunersklaverei begannen.

Daß dieselben durch bevölkerungs- und steuerpolitische Erwägungen und namentlich durch den immer wiederkehrenden Hinweis auf die dem Staate abträgliche Steuerfreiheit der Zigeuner mit hervorgerufen und verstärkt wurden, wird keinen Kenner des 18. Jahrhunderts und der österreichischen Verwaltung im Aufklärungszeitalter wunder nehmen. Wenn die Reformpläne nur langsam verwirklicht wurden, so erklärt sich dieses zunächst durch die politische Notwendigkeit, „die Bukowiner Grundherren, wovon die meisten außer Landes domizilieren, bei gutem Willen zu erhalten“[3]. Dazu gesellte sich das rein äußerliche Moment, daß die Regulierung der Unfreiheitsverhältnisse in der Bukowina im Zusammenhange mit jener in

[1] Wie Kaindl, Unterthanswesen S. 41 meint.

[2] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I. Bd. S. 87 ff.

[3] Aus dem Hofkanzleidekret an das galizische Gubernium vom 24. September 1787.

Galizien erörtert und ins Werk gesetzt wurde. Das Leibeigenschaftsaufhebungspatent für Galizien erfloß aber erst am 5. April 1782, also mehr als ein halbes Jahr später als für die deutsch-slavischen Erbländer.

Mit Verordnung vom 1. November 1783 wurde dieses Gesetz auch auf die Bukowina ausgedehnt. Seinem Wortlaute nach hatte es nun allerdings nur erbunterthänige Bauern im Auge. Daß aber seinem Geiste und der ganzen Struktur der josefinischen Gesetzgebung nach die im Vergleiche zur Erbunterthänigkeit weitaus strengere Zigeunerknechtschaft nicht weiter bestehen bleiben konnte, war ganz zweifellos. Generalmajor Graf Enzenberg, der damals an der Spitze der Bukowiner Landesverwaltung stand, erklärte denn auch sofort sämtliche Zigeuner für frei. Sein Vorgehen war durchaus korrekt. Es entsprach aber nicht den Absichten der Centralregierung. So wurde er denn desavouiert. Unter dem 17. März 1784 erging von seite des Hofkriegsratspräsidiums in Wien eine „Erläuterung" zur Verordnung über die Leibeigenschaftsaufhebung in der Bukowina des Inhaltes: „daß soweit die Robi durch förmliche Schenkungen, Käufe, oder Erbschaften von älteren Jahren her ein förmliches Eigentum der Grundherren geworden, hierinfalls nicht wohl zum Nachteil solcher Grundherren eine Neuerung geschehen könne, wodurch diese Robi aus der Verbindlichkeit ihrer vorigen Dienstverrichtungen gegen die Herren, wie auch aus der ehemaligen Freyheit von allen Steuern und öffentlichen Roboten zu setzen wären, und daß deshalb lediglich das Tauschen und Verkaufen mit diesen Leuten nicht mehr zuzulassen und die Benennung ‚Zigeuner' aufzuhören habe" [1].

Enzenberg war in größter Verlegenheit. Zuletzt entschloß er sich, „ohne Se. Maj. oder die hohe Behörde nur zu nennen", und damit „aller Vorgang nur ihm zugelastet werden sollte" [2],

[1] Diese „Erläuterung" wurde mit dem Präsidialschreiben des Hofkriegsrates vom 15. Mai und 19. Juni 1784 wiederholt.

[2] Aus einem Schreiben Enzenbergs an den Grafen Habik dto. Czernowitz 25. Mai 1784.

in einer besonderen Kundgebung zu erklären, daß er die Angelegenheit „in nähere Überlegung und Beherzigung genohmen" und die Wiederauslieferung der freigesprochenen Zigeuner, soweit dieselben „zur Zeit der kaiserlichen Besitznehmung wirklich in der Leibeigenschaft gewesen", an ihre früheren Herren anzuordnen befinde. Zugleich verbot er diesen, mit ihren Zigeunern „einen Kristen unanständigen Handel und Wandel zu treiben", versprach ihnen aber im übrigen für die Zukunft, sie in ihren Rechten zu schützen[1].

Ihr Vorgehen begründete die Regierung mit der Notwendigkeit: „im Hinblicke auf die Wirthschaftsbedürfnisse der Herren, den Menschenmangel sowie den rückständigen Ackerbau und Industrie, sowie geringe Geldcirculation in der Bucovina, auf die Interessen der Grundherren gebührende Rücksicht zu nehmen[2]." Das entsprach jedoch nicht den Thatsachen. Wenn man auch — nicht ohne Grund — keineswegs eine Hebung von Ackerbau und Industrie als Folge der Zigeuneremancipation erwarten mochte, so stand doch zweifellos fest, daß die Aufrechterhaltung der Knechtschaft diese Wirkung noch viel weniger herbeizuführen imstande sein werde. In Wirklichkeit ließ man sich in Wien ausschließlich von militärisch-politischen Rücksichten leiten. Ein neuer Feldzug gegen die Türkei im Bunde mit Rußland war im Plane, und da galt es denn, nach Möglichkeit alles zu vermeiden, was die Unzufriedenheit der maßgebenden Schichten in der neugewonnenen Provinz hervorrufen konnte.

Bald ergab sich jedoch eine neue Schwierigkeit.

Kurze Zeit nach den eben geschilderten Ereignissen wurden die Bukowiner Klöster bis auf drei aufgehoben. Sämtliche Klostergüter wurden eingezogen und dem neugebildeten Religionsfonds zugewiesen. Den drei systemisierten Klöstern verblieb „außer einem Garten und etwas Vieh zur Holzfuhr" keine Wirtschaft. Sie hatten also auch für die Dienste ihrer Zigeuner keine

[1] Verordnung vom 25. Mai 1784.

[2] Hofdekret an das galizische Generalkommando vom 19. Juni 1784.

Verwendung mehr. In noch höherem Maße galt dies natürlich bezüglich der aufgehobenen Klöster. Sollten jene und diese, resp. der an ihre Stelle getretene Religionsfonds die Dienste ihrer Zigeuner zu Geld setzen? Dann mußten aber doch die letzteren vorher mit Gründen bestiftet werden. Und geschah dies, so mußte auch dafür gesorgt werden, daß der Religionsfonds nicht aus der Freiheit der bestifteten Zigeuner von landesfürstlichen Präſtationen auf Kosten der Allgemeinheit Nutzen ziehe. Enzenberg beantragte daher: „daß nachdem Se. Majestät ohnehin keine Sklaven mehr in ihren Staaten halten wollen, diese Leute von der Sklaverey befreyet und in allen Stücken den übrigen Unterthanen gleichgehalten werden sollen“ [1].

Die Centralbehörden stellten es der Bukowiner Distriktsadministration frei, im Sinne ihrer Vorschläge zu verfahren, „und zwar mit der Rücksicht, die dazu gehöret, um denen übrigen Grundherren den von daher im ganzen erwachsenden Nutzen so einleuchten zu machen, damit auch sie in Ansehung ihrer .. Robi dem Beyspiel der Administration von selbst freywillig nachfolgen“ [2].

So wurden denn die Klosterzigeuner endgültig ihrer Knechtschaft enthoben und für frei erklärt. Der Religionsfonds sollte als Entschädigung für den Entgang ihrer Dienste jährlich 1506 fl. erhalten [3]. Die Zahlung derselben wurde jedoch schon zwei Jahre später mit der Motivierung eingestellt, daß der Religionsfonds durch die Präſtationen und Fronen der ehemaligen als „Ackers- und Gewerbsleute“ angesetzten Sklaven genügend entschädigt würde. Dann aber auch „weil bey gesetzmässigen Einrichtungen, welche auf das Wohl des Ganzen abzielen, der Privatvorteil in keine besondere Betrachtung gezogen, und hierinfalls die Kameral- und die Religionsfondgüter nicht besser

[1] Bericht Enzenbergs dto. Czernowitz 20. Juni 1785 und Vorlagebericht des galizischen Generalkommandos dto. Lemberg 29. Juni 1785.

[2] Hofdekret an das galizische Generalkommando vom 20. Juli 1785.

[3] Verordnung der Bukowiner Distriktsadministration vom 1. November 1785.

als alle übrigen Privateigenthümer behandelt werden können" [1]. Den Befreiten selbst erwuchsen aus ihrer Befreiung gar keine Kosten.

Der Rechtszustand der Privatzigeuner, denen auch diejenigen des Bistums Radautz zugezählt wurden [2] — alles in allem 422 Seelen [3] — blieb vorläufig ungeändert. Auch ihre Emancipation auf imperativem Wege herbeizuführen, konnte sich die Regierung nicht entschließen, trotzdem sie die Fortdauer ihrer Knechtschaft sowohl mit „der höchsten Gesinnung und den bestehenden Normalverordnungen, als auch mit den Interessen des Populationsstandes und der Agrikultur" für unverträglich hielt [4]. Im Jahre 1787 trat sie allerdings der Angelegenheit näher und ordnete Erhebungen über Art und Umfang der Schuldigkeiten der Privatzigeuner, sowie über die Art ihrer Ableistung an [5]. Die Aktion verlief jedoch im Sande. Man begnügte sich damit, den Grundherren die Vermehrung der „dermal konskribierten Zahl" ihrer Zigeuner zu verbieten und dem Gubernium aufzutragen, „immer vorbereitungsweise die Vorsorge zu nehmen, daß diese Robi in einem günstigeren Zeitpunkte mit Dominikalgründen gegen Paktierung angemessener Schuldigkeiten versorget . . werden" [6].

Im Laufe des 18. Jahrhunderts trat dann allmählich die Knechtschaft vollständig zurück. Wenigstens ist von derselben im 19. Jahrhundert nirgends mehr die Rede. Es konnte auch nicht anders sein, da schon das Strafgesetzbuch von 1803 jede Verhinderung des Gebrauches der persönlichen Freiheit als Ver-

[1] Hofdekret an das galizische Gubernium vom 24. September 1787.

[2] „Das Bißthum Radautz genießt die seinigen noch wie ehehin und ebenfalls durch Dienste und Arbeiten, weil das Gut Radautz, wo diese Robi sich befinden, dem Bischofen auf Lebenslang überlassen worden" ist. (Bericht des galizischen Landesguberniums dto. Lemberg 4. September 1787.)

[3] Vgl. oben S. 10 Anm.

[4] Aus der Einleitung zum Hofdekret an das galizische Landesgubernium vom 24. September 1787.

[5] Hofdekret an das galizische Landesgubernium vom 18. Juni 1787.

[6] Hofdekret an das galizische Landesgubernium vom 24. September 1787.

brechen erklärte (§ 78), und § 16 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches von 1811 jegliche Sklaverei im österreichischen Staatsgebiete ausschließt.

§ 3. Erfolg der Zigeueremancipation.

Der Erfolg der Befreiung der Klosterzigeuner war übrigens kein besonders zufriedenstellender. Das Bukowiner Kreisamt und die galizische Landesregierung berichten hierüber folgendes[1]: „..So gut es immer mit diesen vermeintlich elenden Leuten.. abgesehen gewesen, so seyen doch viele davon als nachherige freye Leute ausgewandert und vermutlich jenen Klostergeistlichen nachgefolget, welche bey Systemisierung der Klöster über den Kordon gegangen, um bey ihnen in die alten Verbindlichkeiten einzutretten, weil sie einmal daran gewohnt sind, und ihnen diese Art zu leben gefällt. Die Dienste seyen erträglich, ja größtentheils zum Faullenzen, hätte es ihnen an etwas gefehlt, so hätte der Herr dafür sorgen müssen, und deßwegen hätten in den verfloßenen theuren Jahren Manche ihre Freyheit bedauert, weil.. sie in ihrem vorigen Zustand nicht Noth leiden gedärft, sondern ihren Unterhalt von den Klöstern bekommen hätten. Zwar nicht Alle gedächten so, besonders die gut behauset wären und den Ackerbau pflegten, doch diese seyen die Wenigsten.."

Diese Schilderung trägt durchaus das Gepräge der Wahrhaftigkeit an sich. In der That kann die Behandlung, welche die Zigeuner von ihren Herren — Klöstern oder Bojaren — erfuhren, nach ihrem eigenen Empfinden und nach der Natur der Dinge keine schlechte gewesen sein. Gewiß mögen auch Ausschreitungen vorgekommen sein. Dieselben waren aber sicherlich dem Zigeuner-Hausgesinde gegenüber — schon wegen des persönlich-menschlichen Zusammenhanges zwischen diesem und dem Herrn — seltener und weniger intensiv als gegenüber dem unterthänigen Bauer, der dem Grundherrn ferne stand und auch mehr Selbstgefühl hatte. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die

[1] Bericht des galizischen Landesguberniums an die Hofkanzlei dto. Lemberg 4. September 1787.

Zigeunerknechtschaft weiter hätte bestehen bleiben sollen, und daß ihre Beseitigung nicht ein wünschenswerter Fortschritt gewesen sei. Fragt man aber nach den Ergebnissen der Emancipation für die Allgemeinheit und für die Befreiten selbst, und sieht man von dem idealen Gewinn ab, für den die letzteren selbst doch noch nicht das rechte Verständnis hatten, so ist festzustellen: materiell haben weder sie, noch das gemeine Wesen beträchtlich gewonnen. Ja die Befreiten, selbst empfanden ihren neuen Zustand vielfach sogar als Verschlechterung ihrer Lage und flüchteten vor ihm in die Knechtschaft zurück — oder wehrten sich wenigstens nicht, wenn ihre Herren sie in dieselbe zurückzogen und auf moldauischen Boden überführten. Andere schlossen sich wandernden Stammesgenossen an und machten den Schritt zum Nomadenleben zurück — wie das ja auch früher mitunter vorgekommen war. Die Zahl jener, die sich dem Ackerbau und der Viehzucht widmeten, war jedenfalls außerordentlich gering. Ist es ja bis auf den heutigen Tag nicht gelungen, die Bukowiner Zigeuner zu Ackerbauern oder Hirten zu machen. Wenn es hoch kommt, taglöhnern sie bei dringenden Feldarbeiten oder lassen sich als Pferdeknechte verwenden. Regelmäßig sind sie aber auch heute noch als Lingurari (Löffelmacher) und Ferari (Schmiede) thätig, ernähren sich als Lautari (Musikanten) oder verdingen sich als Handlanger bei der Ziegelfabrikation und bei Bauarbeiten[1].

II. Überblick über die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in vorösterreichischer Zeit.

§ 1. Entwickelung und Wesen der Vecinität.

Ungleich wichtiger für unsere Betrachtung als die Zigeuner ist die eigentliche, aus Hörigen (Vecini) zusammengesetzte bäuerliche Bevölkerung.

[1] Ficker a. a. O. S. 259. Vgl. auch den XX. Bd. des Sammelwerkes: „Die Österreichisch-Ungarische Monarchie in Wort und Bild“. Wien 1899.

Das Wort „Vecin" (Plural: vecini) stammt vom lateinischen vicus[1]. Es bedeutet also schlechtweg „Dörfler". Und genau so wie man früher in Deutschland, Österreich und anderwärts — trotz des Vorkommens auch von Freibauern — mit der Bezeichnung „Bauer" stets den Begriff der Unfreiheit zu verbinden pflegte, so war dies auch in betreff der Vecini in der Moldau der Fall. Typischerweise waren eben diese, die Dorfbewohner, unfrei.

Die Entstehung der Hörigkeit (rumänisch: Serbie, vom lat. servus) reicht zum Teile in die Zeit der Begründung der Fürstentümer durch die Siebenbürger Rumänen, also in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurück[2]. Der Fürst ergriff bei der Besetzung des jedenfalls nur sehr spärlich bevölkerten Landes nicht nur unmittelbaren Besitz von weiten öden Gebieten. Er belegte vielmehr auch zugleich den größten Teil der unterworfenen ansässigen Bevölkerung, die übrigens teilweise gewiß slavischen Stammes war, mit der Verpflichtung zu landesfürstlichem Frondienst und Zehent — wobei dahingestellt bleiben mag, ob er damit an einen bereits früher vorhandenen Zustand anknüpfte oder einen neuen schuf. Dies jedoch scheint sicher, daß er im übrigen die festen Besitzrechte der so Unterworfenen auf den Grund und Boden, auf dem sie saßen, nicht antastete. Diese behielten sie, jedoch fortan zu Gunsten des Landesfürsten belastet. Der kleinere Teil der älteren Bevölkerung verblieb — in gleicher Art wie die mit Land belehnten Gefolgsleute des Eroberers — in ungestörtem freiem Besitze des Grundes und Bodens, den er innehatte, obschon der Landesherr eine Art von nicht näher um-

[1] Vgl. Ducange, Glossarium, s. v. Vicinus und vicus. S. auch unten S. 19 Anm. 3.

[2] Vgl. zum folgenden hauptsächlich: Xenopol a. a. O. I. Bd. S. 220 ff., 426 ff. II. Bd. S. 207 ff.; Élias Regnault, Histoire politique et sociale des Principautés Danubiennes. Paris 1855. Leonida Colescu, Geschichte des rumänischen Steuerwesens in der Epoche der Fanarioten (1711—1821), München 1897, bes. S. 10—68. S. auch Kaindl, Geschichte der Bukowina. 3 Teile. Czernowitz 1895/98.

schriebenem Obereigentumsrecht auch über diesen beansprucht zu haben scheint.

Nach dem Gesagten ist es klar, daß ursprünglich an sich nur dem Landesfürsten ein Anrecht auf bäuerliche Dienst- und Zehentleistungen zustand. Durch fürstliche Vergabungen gelangten jedoch auch Private, Bojaren und Klöster zu solchen[1] — Vergabungen, die gleich bei der Begründung der Fürstentümer ihren Anfang genommen haben, im Laufe der Zeit immer häufiger geworden sind und schließlich das fürstliche Domanium erschöpft haben. Parallel mit denselben erwuchs und mehrte sich die Kategorie der Privatbauern, während in gleichem Maße diejenige der Domanialen zurückging. Die Rechtslage dieser wie jener war übrigens die gleiche. Abgesehen von ihrer Zehent- und — ungemessenen — Fronpflicht eigneten ihnen, wie schon erwähnt wurde, allgemein feste Besitzrechte und — nach Xenopols Darstellung[2] — auch die Freizügigkeit.

Ihre Masse nahm mit der Zeit stetig zu. Aus verschiedenen Ursachen. Daß eine solche mit tiefergreifender Wirkung auch in der Ansetzung slavischer Kriegsgefangener erblickt werden müsse, möchte wohl ernsthaft zu bezweifeln sein. Und sicherlich ist es unrichtig, die Bezeichnung der Hörigenklasse als „vecini" auf die Heranziehung slavischer oder überhaupt volksfremder Elemente aus den Nachbarländern zurückzuführen[3] — obschon

[1] „. . . les plus anciens documents des pays roumains, qui contiennent presque exclusivement des donations de terres, indiquent presque tous, que la terre donnée n'était pas une lande deserte mais un village habité" (Xenopol a. a. O. I. Bd. S. 226). Vgl. auch Anafora a obstești Adunări a Moldovei pentru feliul proprietătii in tara in vechime (im Magazin istoric pentru Dacia II. Bd. S. 259 f.).

[2] Xenopol a. a. O. I. Bd. S. 235, 438. Ob mit Recht, scheint mir zweifelhaft. Vielleicht befand sich dieser Teil der bäuerlichen Bevölkerung von allem Anfang an in einem ähnlichen Rechtszustande, wie die πάροικοι im byzantinischen Reich. Vgl. über diese Zachariä von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechtes. Berlin 1877, S. 242—248.

[3] Dies geschieht vielfach und zwar gestützt auf „Demetrii Kantemirs, ehemaligen Fürsten in der Moldau, historische, geographische und



es natürlich auch an einer solchen nicht gefehlt hat. Vielmehr ist die stetige Ausdehnung des mit Frone und Zehent belasteten Landes, bezw. der auf demselben angesessenen pflichtigen Leute vor allem durch Einziehungen freien Bauernlandes zum landesfürstlichen Domanium wegen rückständiger Steuern zurückzuführen, — wie denn solchen Einziehungen oder auch Konfiskationen von Bojarengütern staats- und verfassungsrechtlich nichts im Wege stand, da der Fürst mit unumschränkter despotischer Gewalt ausgestattet war und nach Willkür über Vermögen und Leben seiner Unterthanen ohne Unterschied des Standes gebot. Wichtiger jedoch als diese Absplitterung der Freibauernschaft war jene infolge einer allgemeinen absteigenden Klassenbewegung innerhalb der letzteren.

Sie war vor allem, unmittelbar und mittelbar, die Folge des Zusammenstoßes der Donaufürstentümer mit den Osmanen seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, sowie der hartnäckigen, langandauerden Kämpfe um die nationale Unabhängigkeit, die schließlich mit der Unterwerfung unter das türkische Joch endigten. Während derselben hatten die Kriegslasten zumeist die — zu persönlichem Kriegsdienst als Reiter auf eigene Kosten verpflichteten — Gemeinfreien getroffen. Sie und die Not der Zeit untergruben immer mehr ihren Wohlstand. Während der Hausvater und die kriegstüchtigen Söhne im Felde weilten, verfiel daheim die Wirtschaft und geriet in Schulden. Der Niedergang scheint auch durch das Princip des gleichen Erbrechtes gefördert worden zu sein, welches es mit sich brachte, daß das Erbgut ungeteilt zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung auf alle Kinder des Erblassers überging[1]. Zu diesen Faktoren

politische Beschreibung der Moldau (deutsch von Büsching, Frankfurt und Leipzig 1771), in der es — S. 274 — heißt: „Die Nachfolger des Dragosch (waren) genötigt, aus den benachbarten Ländern, wo die Dienste der Bauern schon üblich waren, mit Einwilligung ihrer Fürsten Leute zu werben und dieselben auf ihre Güter zu setzen. Daß dieses wahr sei, beweiset selbst der Name eines Bauern, welcher auf Moldauisch Wetschin oder Nachbar heißet . . .“

[1] Vgl. Xenopol a. a. O. II. Bd., dessen Angaben bestätigt werden

gesellte sich als dauernd und am nachdrücklichsten wirksam der Steuerdruck, der in geradem Verhältnisse zu der Befestigung der Fremdherrschaft maßlos zunahm. Nicht nur daß die Jahrestributforderungen der Türken fortwährend stiegen — so bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, abgesehen von den Naturalkontributionen, von je 3000 Dukaten auf 60 000 für die Moldau und 40 000 für die Walachei —, es hatte das Land in immer rascherer Folge auch für die Bestechungsgelder der Prätendenten, die einander am Hofe des Großherrn den Thron streitig machten, und selbstverständlich auch für die ungeheuren Summen aufzukommen, welche die letzteren während ihrer oft nur sehr kurzen Regierungszeit für sich zusammenzuraffen bestrebt waren. Hatten schon die Herrscher aus einheimischem Geschlecht dieses Raubsystem mit einer Intensität betrieben, die kaum noch einer Steigerung fähig schien, so leisteten doch die „Pachtfürsten" griechischer Abstammung, die Phanarioten, die sich seit 1711 durch mehr als ein Jahrhundert in der Regierung oder vielmehr in der Ausbeutung der Fürstentümer ablösten, das Unmögliche. So finden wir denn seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer häufiger gemeinfreie Familien, die sich und ihre Ländereien an Bojaren und Klöster verkaufen. In gleicher Richtung wirken schließlich die Expansionsbestrebungen dieser letzteren selbst, wobei es gerade nicht immer friedlich und rechtlich hergegangen sein wird, sondern gar oft Gewalt den Ausschlag gegeben haben mag. Ob nun aber infolge von Gewaltthätigkeit oder „freier" Entschließung und Selbstverkauf: sicher ist, daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts die freie Bauernschaft so sehr zusammengeschmolzen ist, daß sie keinen ins Gewicht fallenden socialen, militärischen und politischen Faktor mehr ausmacht. Kantemir kennt in der Moldau überhaupt nur mehr drei Landstriche — darunter als den bedeutendsten den Câmpolunger Okol —, deren Einwohner „zwar nicht von Adel sind, dennoch aber unter keinem

---

durch den Bericht des Mappierungsdirektors Johann Budinszky dto. Czernowitz 9. Mai 1783.

Baron stehen und eine Art von Republik unter sich bilden“ [1]. Überall sonst sind die Freibauern ihrer ungeheuren Mehrzahl nach in die Vecinität geraten. Das freie Bauernland ist mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen verschwunden. Der Großgrundbesitz ist die Regel.

Selbstverständlich sind auch die Vecini selbst von dieser Entwickelung nicht unberührt geblieben. Vielmehr hat sich durch dieselbe auch ihre Lage ununterbrochen verschlechtert.

Von jeher waren, wie wir wissen, ihre Dienste ungemessen gewesen. Aber es lag in der Natur der Sache, daß dieselben anfänglich in geringem Maße nur in Anspruch genommen wurden. Aus dem einfachen Grunde, weil der herrschaftliche Arbeitsbedarf — mochte es sich nun um Domänen oder um Bojaren-, bezw. Klostergüter handeln — nicht groß sein konnte. Das änderte sich jedoch mit der Zeit, und zwar um so mehr, je mehr, entsprechend der Bevölkerungszunahme, das Land in Kultur genommen und nach der Unterwerfung durch die Türken zu deren Kornkammer wurde; je größere Steueranforderungen die Fürsten auch an die Großgrundbesitzer stellten; je mehr die Natural- durch Geldsteuern verdrängt wurden; je stärker die Bedürfnisse der großgrundbesitzenden Klassen sich vervielfältigten und verfeinerten und Luxus an die Stelle der alten Einfachheit trat. Wie der Prozeß sich im einzelnen abgespielt hat, ist auf Grund der bisherigen, noch durchaus unzureichenden Forschungen nicht zu übersehen. Das Endergebnis aber war kein anderes, als anderwärts, wo wir ähnlichen Entwickelungen begegnen. Der Bauer wehrt sich gegen die stärkere Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft. Er sucht ihr vielfach durch Abzug auszuweichen. Um dies zu verhindern, wird seine — vielleicht aus alter Zeit schon herrührende — Schollenpflichtigkeit immer schärfer betont und stets rücksichtsloser gehandhabt. Gleichzeitig werden die bäuerlichen Besitzrechte erschüttert und dadurch die Abhängigkeit der schollenpflichtigen Wirte vom Grundherrn gesteigert. Der

[1] Beschreibung der Moldau S. 278 f.

Niedergang der Gemeinfreien wirkt dabei nicht wenig mit. Denn der Selbstverkauf dieser und ihrer Ländereien wird zur Stärkung der Vorstellung benützt: als ob auch die Gründe derjenigen, die von jeher im Vecinitätsverhältnisse gelebt hatten, stets im Alleineigentum der Großgrundbesitzer gestanden wären. In gleicher Richtung wirkt es schließlich, wenn die letzteren im Drange der Zeit wüst gewordene Stellen nach ihrem Belieben austhun.

So verwandelte sich die ursprünglich sehr milde Dienst- und Zehentpflicht der Vecini allmählich in ein strenges Unterthänigkeitsverhältnis. Dasselbe pflegt, wie anderwärts, auch in den Donaufürstentümern als Leibeigenschaft (Serbie) bezeichnet zu werden. In der Walachei ist es durch Mihai Viteaz (1593—1601), in der Moldau durch Vasile Lupul (1644) gesetzlich festgelegt worden. Wohlgemerkt: gesetzlich festgelegt und nicht erst eingeführt[1].

Daß man es hier und dort nicht mit Sklaverei (Leibeigenschaft), sondern mit einem Unterthänigkeitsverhältnis, wie es auch z. B. in den böhmischen Ländern[2] und in den östlichen Provinzen Preußens[3] den Grundstein der ländlichen Verfassung bildete, zu thun hat, wenn man die Vecinität ins Auge faßt, zeigt ein flüchtiger Blick auf die Rechte und Pflichten der Vecini in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Die Vecinität — unterschiedslos ob sie durch Geburt, Vertrag oder längeren Aufenthalt in einem herrschaftlichen Dorf[4] entstanden war — hob von Rechts wegen die Personeneigenschaft des Vecin niemals auf. Derselbe war vielmehr des Konnubiums und des Kommerciums mit der Beschränkung teilhaft, daß er vom Erwerb freien Grundeigentums ausgeschlossen blieb. Fahrhabe konnte er also nach Belieben erwerben, besitzen,

---

[1] Vgl. Xenopol a. a. O. I. Bd. S. 439 ff.
[2] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, I. Bd. S. 87 ff.
[3] Vgl. Knapp, Bauernbefreiung, I. Bd. S. 22 ff.
[4] Vgl. Blaramberg a. a. O. S. 45.

veräußern, vererben[1]. Wohl war er schollenpflichtig. Seiner Schollenpflicht entsprach jedoch auch ein Schollenrecht. Er durfte wohl mit der Stelle, bezw. mit dem Gute, dem er zugeschrieben war, veräußert oder auch nur verpfändet[2] werden, niemals aber abgesondert. Er bildete also rechtlich kein Verkehrsobjekt und durfte nicht einmal aus einem Dorfe in ein anderes versetzt werden[3]. Noch viel weniger stand d m Herrn ein Recht über

[1] „. . . Mit Gewalt darf er (scil. der Herr) ihnen (den Vecini) ihr Geld oder ihr Vieh nicht wegnehmen. Wenn der Bauer sich auch einen noch so grossen Schatz erwirbt, so hat doch sein Herr keinen Teil daran; hat er es ihm mit Gewalt entrissen, so wird er in dem Gerichte verurtheilet, dem Kläger es wieder zu geben. Will aber der Herr ungerecht verfahren, so prügelt er ihn so lange, bis er ihm von selbst das, was er haben will, giebt . . ." (Kantemirs Beschreibung der Moldau S. 276).

[2] Derartige Verpfändungen sind — für die Bukowina — auch noch in der österreichischen Zeit bezeugt. So heißt es in einem Berichte Enzenbergs vom 14. August 1783: „Es herrschet hier in der Bucovina der wucherische Mißbrauch, daß Grundeigentümer gegen einiges Anlehnen einige Unterthanen oder auch ihre Felder und Wießen, ja ganze Dörfer zum Pfand zu geben pflegen, wodurch nicht nur der arme Bauer gedrucket wird, meistens der Fruchtgenuſs mehr als die gehörigen Zinßen beträgt, und der Schuldner ins Verderben gerathen muß . . ." Derartige „obligatorische oder arrendatorische Kontrakte" waren in Galizien und Lodomerien besonders häufig. (Vgl. das Patent für Galizien vom 31. März 1783 in der Pillerschen Gesetzessammlung.)

[3] „. . . Verkaufen kann wohl ein Baron einen moldauischen Unterthan, aber nicht ausser dem Dorfe, wo er geboren ist. Verkauft er aber das ganze Gut nebst den Bauern, so wird solcher Verkauf für recht und gültig anerkannt." (Kantemirs Beschreibung der Moldau, S. 276.) In der Sache ganz übereinstimmend damit beschreibt das moldauische Leibeigenschaftsaufhebungsgesetz von 1749 die Rechtslage der Vecini: „vecinii robi nu sunt, nici se stăpănesc cu nume de robie . . ., nici au acea supunere ca robii, că vecin va se dică sătean megiaș fără de moșie; atôta numai că din sat un este volnic să easă; care poruncă este si de la Domnie si a Visteriei și a Prăvalii porunciud: sateanul să nu fie volnic a eși din sat și de unde va eși să se dee la urma. Numai îndrăsneala unor din stăpânii moșiilor l'au superat fără de cale . . ., care lucru a se vinde vecinii, sau a se desparti cu împărtală, sau a se da în foi de zestre pe frati, sau a se muta dintr'un sat în altul, sau a se schimba numai pe oamenĭ fără de moșie, sau pe copii ai desparti de la părințĭ n'au fost volnici stă-

Leben und Tod des Vecin zu. Die Tötung eines solchen wurde vielmehr als gewöhnlicher Mord behandelt und bestraft und hatte überdies die Freiheit der Frau und der Kinder des Ermordeten zur Folge[1]. Außerdem endete die Vecinität auch noch durch Freilassung.

Das Verhältnis der Hörigen zu den Herrschaften ist rein privatrechtlicher Natur. Wohl stehen diesen auf ihren Gütern gewisse Bann- und sonstige Vorrechte zu: so zum Wein- und Brantweinausschank, zur Anlage von Weinpflanzungen, zur Fischerei. Sie sind jedoch nicht auch, wie z. B. in Österreich[2], „Grundobrigkeiten". Öffentlich-rechtliche Befugnisse eignen ihnen nicht. Sie handhaben weder die Justiz, noch sind sie mit administrativen Aufgaben für den Staat betraut. Verfassungsmäßig ist die ländliche Bevölkerung in den Donaufürstentümern immer staatsunmittelbar gewesen und geblieben[3], was freilich nicht so aufgefaßt werden darf, als hätte sie auch thatsächlich Schutz gegen die herrschaftlichen Übergriffe gefunden.

Die Hauptschuldigkeit der Vecini bestand, von mannigfachen Kleingaben abgesehen, ursprünglich und eigentlich im Zehent von allen Erzeugnissen. Allein je mehr wir uns der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nähern, eine desto größere Rolle spielen

---

pănii satelor şi nici de acum înainte această volnicie asupra lor nimenĭ să nu aibă, că nu este cu cale." (im Magazin istoric pentru Dacia II. Bd. S. 290; in französischer Übersetzung bei Blaramberg a. a. O. S. 593)

[1] „. . . Den Gesetzen nach ist es verboten, ihn ums Leben zu bringen; und wenn er ihn auf irgend eine Art tödtet, wird nicht nur der Herr zum Tode verurtheilt, sondern er muß auch der Frau und den Kindern die Freyheit geben. Denn kein Privatmann hat das Recht über Leben und Tod irgend eines Moldauers; es kommt allein dem Fürsten zu . ." (Kantemirs Beschreibung der Moldau S. 276.)

[2] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, I. Bd. S. 36 ff.

[3] „Il n'y a jamais eu en Roumanie cette confusion de la souveraineté et de la propriété, qui est un des caractères propres du régime féodal". (Geblesco a. a. O. S. 234. Vgl. auch Xenopol und Blaramberg a. a. O.) Dies wird auch durch die Akten unzweifelhaft dargethan.

die herrschaftlichen Frondienst-Anforderungen[1]. Es hängt dies selbstverständlich mit der Entwickelung und wachsenden Ausdehnung des landwirtschaftlichen Eigenbetriebes auf dem Großgrundbesitz zusammen.

Die Frone ist ungemessen. Ihre Art und ihr Umfang sind ebenso vom Belieben der Herren abhängig wie die Zeit ihrer Abforderung[2]. All das ist allerdings altherkömmlich geregelt. Das Herkommen bildet aber keinen genügenden Damm gegen herrschaftliche Übergriffe. Diese bewegten sich — wenn man nach den verschiedenen die unterthänigen Schuldigkeiten betreffenden Gesetzen aus dem 18. Jahrhundert schließen darf — namentlich in der Richtung, daß für jeden Frontag eine bestimmte, übergroße Leistung gefordert wurde. D. h. die Herrschaften suchten die, wohl auch früher schon hie und da übliche „Maßarbeit“ allgemein einzuführen..

Doch darauf und auf die Frage der unterthänigen Besitzrechte werde ich bei der unten folgenden Besprechung der Versuche zu ihrer Regulierung in österreichischer Zeit näher zurückkommen. Hier nur noch so viel: daß Praxis und Gesetzgebung im 18. Jahrhundert die Herrschaften als Alleineigentümer alles Grundes und Bodens ansahen, zugleich aber auch den Anspruch der Vecini auf einen zu ihrer Erhaltung hinreichenden Teil desselben und auf freien Holzbezug aus den herrschaftlichen Waldungen anerkannten.

[1] So heißt es im Chrysow des Fürsten Grigorie Alexandru Ghika von 1766 (abgedruckt im II. Bde. S. 217 ff.) „Facem scire .. ca viindu-ne necontenite jalobe de la locuitorii terei ce şed pe moşii atôt boeresci côt si monastiresci .., prin care jalobe aretându-ne cum se asupresc cu lucrul sâtenilor moşiei fără de nici o orindueala sau dreptate ..“ (Thun kund und zu wissen, daß Uns unaufhörlich Klagen der Dorfbewohner, welche auf Bojaren- und Klostergütern sitzen, zukommen, des Inhaltes, daß sie wider Ordnung und Gerechtigkeit mit Frondiensten bedrückt werden.)

[2] „Alle (vecini) von welcher Art sie auch seyn mögen, werden zu den Arbeiten ihrer Herren schärfer angehalten; es ist ihnen kein gewisses Maß der Arbeit vorgeschrieben, sondern es steht in dem Belieben ihres Herrn, wie viele Tage lang er sie will arbeiten lassen“ (Kantemirs Beschreibung der Moldau S. 275.)

Wollte man aus dem bisher Gesagten allein schließen, so scheint es, als ob die Lage der Vecini in der Moldau während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts keine allzu gedrückte gewesen sein kann. Sicher würde man sie für viel günstiger halten als etwa diejenige der Unterthanen im Königreiche Polen und auch keinesfalls für schlimmer als diejenige der bäuerlichen Bevölkerung in den böhmischen Ländern. Man darf aber zweierlei nicht außer acht lassen: vor allem behandelten die Bojaren und Klöster ihre Bauern thatsächlich nicht anders als ihre Zigeuner, also als Sklaven schlechtweg, so daß der Menschenhandel nichts Ungewöhnliches war[1]. Und es ist nur zu natürlich, daß sie auch sonst die Rechte ihrer Hörigen nicht im geringsten achteten, ohne daß diese ausgiebigen oder überhaupt Rechtsschutz dagegen fanden. Zu diesem Druck aber gesellt sich noch und steigert ihn in unerträglicher Weise derjenige der fürstlichen Steueranforderungen aller Art, die ebenso willkürlich ausgeschrieben, wie von habsüchtigen und korrupten Beamten umgelegt und eingetrieben werden[2].

---

[1] „. . . mai multe jalobe făcĕnd oamenii săteni ce șed pe moșiile monastirești si boerești .. câ'i supun cu vecinctate, adecă părăndu-le oamenilor că acest nume de vecinie n'are osebire de robie, și se siliă ca să găsească îndreptare și mântuire de numele vecinii, aretând și pricini, că unii din stăpăni satelor s'au fost obijduit a vinde pe vecini ca pre robi, ș'ai împărti cu impărtală ca pre tigani, și a da numele lor în foi de zestre, ș'ai despărti pre copii de la pârinti, luănd-ui în casa la slujba lor, ș'ai muta de la un loc pe altul" (Häufige Klagen erheben die auf Kloster- und Bojarengütern ansässigen Dorfleute . ., daß sie mit der Vecinität bedrückt seien, indem man ihnen gegenüber behauptet, daß zwischen Vecinität und Zigeunersklaverei kein Unterschied bestehe. Sie begehren deshalb Abhilfe und Befreiung von der Bezeichnung als Vecini und begründen dies damit, daß manche Dorfherren die Vecini wie Sklaven zu verkaufen pflegen, daß sie sie ebenso wie Zigeuner theilen, sie in Ehepakten einzeln aufzählen, die Eltern von den Kindern trennen und zu Hausdienern machen, sie von einem Ort zum andern versetzen; im Magazin istoric pentru Dacia II. Bd. S. 281; frz. Übersetzung bei Blaramberg a. a. O. S. 592—93).

[2] Über die Steuerverfassung und Verwaltung in der Moldau und insbesondere in der Bukowina zur Zeit der Occupation vgl. außer Xenopol und Colescu a. a. O. auch Zieglauer, Der Zustand der Bukowina zur

§ 2. Reformversuche in vorösterreichischer Zeit.

All das führte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in beiden Fürstentümern zu einer immer mehr anschwellenden Auswanderungsbewegung. Zu Tausenden verließen die Bauern Haus und Herd; und wie sie aus der Walachei über die Donau gingen, so flüchteten sie aus der Moldau nach Polen und Rußland, oder trieben sich als Wegelagerer herum. Darunter litten natürlich gleichmäßig sowohl die Herrschaften, als auch die fürstliche Kasse. Da auch die Türkei mittelbar durch diese Entwickelung betroffen wurde und für die richtige Abführung des Tributs an sie unter allen Umständen Sorge getragen werden mußte, so entschloß sich der Fürst Konstantin Mavrokordato — wie es übrigens schon sein Vater Nikolai Mavrokordato vor ihm versucht hatte —, einerseits das moldauische Steuerwesen zu reformieren und andererseits zu Gunsten der Unterthanen in deren Verhältnis zu ihren Herrschaften einzugreifen.

In letzterer Beziehung ist festzustellen, daß thatsächlich das einzige Ergebnis der Reform in der Abschaffung der Bezeichnung „Vecini" für die unterthänigen Bauern bestand. Die sogenannte „Leibeigenschaftsaufhebung" (Act pentru desrobire vecinilor) vom 6. April 1749 erklärte die letzteren für freie Leute. Das wollte aber nur besagen, daß sie fernerhin nicht sollten als Sklaven behandelt werden dürfen. Die Freizügigkeit wurde ihnen keineswegs gewährt, wie manche Schriftsteller vermeinen[1]. Das Gesetz räumte

Zeit der österreichischen Occupation. Czernowitz 1888, S. 15—19; derselbe, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina. I. Teil, S. 25—36. Polek, Josefs II. Reisen nach Galizien und der Bukowina (im Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III. S. 79 f.). Ein klares Bild vermag man jedoch aus diesen Darstellungen nicht zu gewinnen. Im allgemeinen ist sicherlich richtig, was Kantemir (Beschreibung der Moldau, S. 276) über die bäuerliche Steuerpflicht mitteilt: „Er (der Bauer) bezahlt soviel Auflagen, als der Fürst ausschreiben läßt, wobey ihm weder Art noch bestimmte Zeit vorgeschrieben wird."

[1] So Blaramberg a. a. O. S. 452 und Kaindl, Das Unterthanswesen, S. 15. Letzterer führt übrigens (S. 13) selbst eine Urkunde von

ihnen vielmehr bloß das Recht ein, aus triftigen Gründen und mit Erlaubnis des Herrn den Wohnort zu wechseln. Fehlten diese Voraussetzungen, so sollte der Abgezogene nach wie vor zwangsweise zur Rückkehr verhalten werden können[1].

Den moldauischen Unterthanen war also nicht einmal — wie ihren walachischen Standesgenossen durch das Gesetz vom 5. August 1746 — ein Loskaufsrecht eingeräumt. Im übrigen wurden auch die geringfügigen Verbesserungen ihrer Rechtslage gar niemals praktisch[2]. Weder im 18., noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Denn auch noch das mit staatsgrundgesetzlichem Charakter ausgestattete „Organische Reglement" von 1832 anerkannte zwar grundsätzlich die bäuerliche Freizügigkeit, schloß sie aber auch selbst sofort thatsächlich und in höchst wirksamer Weise durch die Bestimmungen aus: daß einerseits dem abziehenden Bauern gar kein wie immer gearteter Anspruch auf Entschädigung für die Melioration seiner Gründe zustünde, und daß andererseits niemals mehrere, sondern nur höchstens 1—2 Familien von einem Gute sollten abziehen dürfen[3]. Das

1752 — also drei Jahre nach der Reform Mavrokordatos — an, „mit welcher Stefan Teutul . . einen Hörigen aus Russisch-Kimpolung . . . mit allen seinen Rodungen für baare 25 Gulden" verkaufte. Dieser „Hörige" muß also doch wohl nicht die Freizügigkeit genossen haben.

[1] Art. 10 des „Urbariul sau pontul facut de Domnul Constantin Nicolai Mavrokordat (abgedruckt im Magazin istoric pentru Dacia, II. Bd. S. 294) lautet: „Teranul poate a și lasa satul pentru o pricina bine cuvêntată și cu voe stăpânului, altmintrelea stăpânul l'intoarce la urma sa."

[2] „Ce même prince abolit le servage et supprima la dénomination de vecini; mais de fait le paysan n'en demeura pas moins attaché à la glèbe (Nicolas Soutzou, Notices statistiques sur la Moldavie, Jassy 1849). Vgl. auch N. B. Despre starea socială a muncitorilor plugari in principatele Române (Über die sociale Lage der Landarbeiter in den Donaufürstentümern) im Magazin istoric pentru Dacia, II. Bd. S. 229 ff., bes. S. 211 f.

[3] Art. 144 §§ e. und f. des Org. Reglements: „La maison et toutes ses plantations et autres terrains de labour qu'il aurait cultivés sur la terre qu'il abandonne, resteront au profit du propriétaire sans autre indemnité. — Dans la cas sus-mentionné le déplacement de domicile ne pourra jamais s'effectuer par groupes de villageois, mais rien

Gleiche gilt von der gleichzeitig mit der „Leibeigenschaftsaufhebung" versuchten Festlegung der bäuerlichen Prästationen und namentlich der Frohnpflicht auf anfänglich 24 und dann 12 Tage im Jahre neben der Zehentabgabe. Weder die staatlichen Behörden, noch die Herrschaften kümmerten sich um diese oder jene, und alles blieb beim alten.

Nur die Steuerregulierung hatte bleibende Folgen. Allerdings keine solchen, daß die bäuerliche Bevölkerung ihrer hätte froh sein können. Sie bestanden darin, daß die alten Steuern, an deren Stelle eine einheitliche Kopfsteuer auf die bäuerlichen Wirte getreten war, bald und zwar schon von Mavrokordato selbst wieder eingeführt wurden. Blieb also nur die ausdrückliche Anerkennung der Steuerfreiheit aller höheren Bojarenklassen und die Einrichtung der „Scutelnici" und „Poslujnici" (spr. skutelnitsch', poslufchnitsch'), welche den Bojaren und Klöstern als Entschädigung für ihre Verluste aus der „Leibeigenschaftsaufhebung" zugestanden worden war, und auf die sie natürlich nicht verzichteten, als sich zeigte, daß die letztere gar nicht durchgeführt wurde[1].

Scutelnici (vom lat. scutum) sind nämlich, um mit den österreichischen Akten zu sprechen, „von Contribution befreite Bauern, so den Hofchargen bewilliget gewesen." Also Bauern, die dem Staate gegenüber zwar als steuerfrei erklärt, zugleich aber mit ihrer Steuerleistung an gewisse Bojaren und Klöster gewiesen waren[2]. Die gleiche Steuerfreiheit war den für den häuslichen und Gesindedienst bei den letzteren bestimmten Leuten, den Poslujnici (slav.), zugestanden. Es ist nun klar, daß in geradem Verhältnis zu der — mißbräuchlicherweise stets

que par un ou tout au plus deux chefs de famille avec les siens ..." (bei Blaramberg a. a. O. S. 495). — Vgl. auch B(arbu) K(atargiù), Encore quelque mots sur la propriété en Moldo-Valachie. Bucarest 1860. S. 22 f.

[1] Vgl. Xenopol a. a. O. II. S. 211.

[2] Colescu a. a. O. S. 59—62. Zieglauer, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina, I. Teil, S. 74—78; Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III. S. 82.

wachsenden[1] — Zahl dieser steuerimmunen Kategorien die Steuerlast der übrigen bäuerlichen Bevölkerung zunehmen mußte. Und man sieht, daß die sog. Mavrokordatoschen Reformen bloß den bevorrechteten Klassen Vorteil, den Bauern aber ausschließlich Schaden brachten. Es ist daher auch nur zu begreiflich, daß die Klagen der letzteren nicht aufhören wollten, und daß die Auswanderungsbewegung nicht zum Stillstande kam. Daran konnte auch ein neuerlicher Versuch staatlicher Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten nichts ändern. Denn das betreffende vom Fürsten Grigorie Alecsandru Ghica erlassene Gesetz (Chrysow vom 1. Jänner 1766)[2], auf das wir noch zurückzukommen haben werden, blieb vollständig unbeachtet.

So standen die Sachen, als die Bukowina der österreichischen Monarchie anfiel.

III. Reformen und Reformversuche in der josefinischen Periode.

§ 1. Der Zustand der Bukowina zu Beginn der österreichischen Herrschaft.

Die Provinz befand sich damals im denkbar verwahrlostesten Zustand[3], eine natürliche Folge „der angewöhnten orientalischen

[1] Vgl. „Memoriul lui Michail Sturza despre abusul cu scutelnici si despre starea teranilor din Moldova“ (Denkschrift Michail Sturzas über die Mißbräuche mit dem Scutelnici und über die Lage der Bauern in der Moldau) im Suppl. I. Bd. V. S. 30—33 der Documente privitoare la istoria Românilor.

[2] Abgedruckt im Uricariul II. Bd. S. 217—222. Eine (vollständige) deutsche Übersetzung des Chrysows findet sich bei Ludw. Klunker, Die gesetzliche Unterthansverfassung in Galizien, 3 Bde. Lemberg 1845/46. II. Bd. S. 172—177; ferner (ohne die Einleitung) bei Moritz Drdacki, Die Fronpatente Galiziens. Wien 1838, S. 207—209.

[3] Vgl. H. J. Bidermann, Die Bukowina unter österreichischer Verwaltung (S.-A. aus der k. k. Wiener Zeitung). Wien 1875; Adolf Ficker, Hundert Jahre, 1775—1875 (in der Wiener „Statistischen Monatsschrift“ von 1875, S. 403—429); Joh. Polek, Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783. Nach einer Denkschrift des Mappierungsdirektors Joh.

Gouvernements-Anordnung". Was insbesondere das unterthänige Landvolk anbetrifft, so schildern es uns alle Berichte aus jener Zeit als kulturell und wirtschaftlich im höchsten Maße zurückgeblieben. „Der Bauern- . . Stand in der Buccovina steht dermalen noch auf dem elendsten . . Fuß." Seine Hauptbeschäftigung bildet die Viehzucht, die zum Teil nomadenartig betrieben wird. Die Ortschaften sind von überall zusammenhängenden Wäldern umgeben, deren Saum nur von der Axt berührt ist. „Der Ackerbau ist in dem schlechtesten Zustand, weiln der Bauer kaum so viel, als bis zum angehenden Jahr erforderlich, zu säen pflegt." Er beschränkt sich auf den Anbau von Mais, Flachs und Hanf. Obst- und Weinkultur sind kaum über die rohesten Anfänge hinaus gediehen. Das Hauptvermögen der Bauern besteht denn auch in Vieh, „welches (sie) bey Verlassung (der) Hütten auch an den neuen Aufenthaltsort abführen". „Sie sind an keine Zucht, Ordnung, Wirtschaft, Reinlichkeit xc. gewöhnt, noch zu der Industrie aufgelegt; ein durchgängig faules, lügenhaftes und gegen ihre Herren ungezogenes Volk, welches seine kleinen Arbeiten entweder mit Scheltworten oder mit Schlägen zu verrichten gewohnt ist"; weder dem Land, noch dem Landesherrn, sondern nur seinem Eigennutz getreu; stets geneigt, „diesen Kreis zu verlassen, wenn ihr Eigennutz mit größeren Auflagen oder Erneuerungen vermindert (wird), und sich in andere ihren Eigennutz und Absichten vorteilhafter scheinende Lande" zu entfernen. Was sollte sie auch halten? Eigenen Grund und Boden besitzen sie nicht, und ihre „schlechten, von Koth, Streichwerk und Holz zusammengesetzten elenden Hütten . . . mehrenteils ohne Garten, ohne Hof, ohne Brunnen" sind „von keinem Wert".

Budinszky, Czernowitz 1894. Derselbe, Josephs II. Reisen u. s. w. (a. a. O. S. 25 ff., besonders S. 34—37); Zieglauer, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation, 5 Teile. Czernowitz 1893/98: Kaindl, Unterthanswesen, S. 14 ff.; Enzenbergs Rationarium provinciae über alle zur politischen Landesverwaltung gehörenden Gegenstände in der Bukowina, dto. Czernowitz 25. Feber 1786 (im VII. Bande von Hurmuzachi, Documente u. s. w. S. 452—473.)

Diese Schilderung stammt von dem moldauischen Bojaren Basil Balsch[1], der nach der Occupation sich ganz der Sache Österreichs angeschlossen hatte. Sie ist im allgemeinen und insbesondere was den Charakter der Bevölkerung betrifft, so ziemlich richtig. In letzterer Beziehung stimmt sie leider großenteils auch noch für die Gegenwart. Indem aber Balsch der Regierung ein Bild der Bukowiner Verhältnisse entwarf und sie für seine Vorschläge in betreff einer Neuordnung derselben überhaupt, sowie namentlich der Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern zu gewinnen suchte, vergaß er es, in gleich scharfer Weise wie die Verkommenheit der letzteren auch die wahren Ursachen dieser Verkommenheit zu betonen. Er vertrat eben als Grundherr in erster Linie seine und seiner Standesgenossen wirtschaftliche Interessen. Aber diese Ursachen sind uns bekannt. Ein halbes Jahrhundert nach Balsch hat sie ein anderer moldauischer Bojar, der nachmalige Fürst Michail Sturza, folgendermaßen zusammengefaßt: „Oui, elle est misérable la condition du paysan moldave (et valaque); envisagé comme un être qui ne doit exister que pour les caprices d'autrui; presque réduit à l'état abject de brute; abandonné à la rapacité de tous les employés, depuis le clergé, depuis le plus grand fonctionnaire jusqu'au plus petit collecteur; pressuré également par le fermier et par le propriétaire, après tout cela on accuse ce pauvre paysan d'être indolent et paresseux“[2].

§ 2. Die Einführung des Unterthänigkeitsverbandes.

Den mit der Leitung der neu erworbenen Provinz betrauten Männern — erst General von Spleny und seit 1778 General von Enzenberg — entging dies ebensowenig, wie der Centralregierung und vor allem Kaiser Josef II. selbst. Alle diese

[1] „Beschreibung der Bukowina und deren inneren Verhältniß (abgedr. im II. Teil von Zieglauers Geschichtlichen Bildern, S. 48—65 und im Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III. S. 103—112). Vgl. auch Enzenbergs Vorstellung vom 17. Feber 1781; ebd. III. S. 115 f.

[2] Memoriul lui Michael Sturza u. s. w. a. a. O. S. 30.

Faktoren erkannten sehr bald als Hauptursache der traurigen Lage des Landes und der bäuerlichen Bevölkerung den Rechtszustand, in dem diese lebte, ihren Mangel an festen Besitzrechten, sowie die Thatsache, daß sie „der Willkür der Grundherren und der Pächter preisgegeben" war. Letzteres um so mehr, als „dermalen die Pachtungen in der Bukowina so weit gehen, daß fast jedes Dorf, jedes Wirtshaus verpachtet ist, die Pachtung nicht bei einem bleibt, sondern aus einer Hand in die andere übergeht, ein jeder auf Unkosten der . . Unterthanen sich zu bereichern suchet"[1]. Und indem die Verwaltung sich darüber klar wurde, daß „dieser Stand . . eine gänzliche Umschaffung erfordert", war es auch ihr fester Wille, diese „Umschaffung" in Bezug auf die persönliche Rechtsstellung des Unterthans, sein Verhältnis zur Herrschaft und sein Recht auf die von ihm bewirtschafteten Gründe derart durchzuführen, daß die Bukowina den deutsch-slavischen Erbländern möglichst assimiliert werde.

Wollte man das, so tauchte sofort die Frage auf, ob aus diesen der „Unterthänigkeitsverband", das „grundobrigkeitliche Verhältnis", zu übernehmen sei. Diese Frage wurde von den aus den alten, namentlich aber aus den böhmischen Ländern stammenden[2] und an die dort herrschende ländliche und politische Verfassung gewöhnten österreichischen Beamten ohne weiteres und unbedenklich bejaht. Alles im neuen Verwaltungsgebiete erschien ihnen als barbarisch und der Änderung bedürftig, jede Änderung in der Richtung einer Annäherung an ihnen vertraute Verhältnisse als Fortschritt. Und war es auch vorläufig nicht rätlich, den einheimischen Adel, so lange er sich nicht endgültig mit dem neuen Zustande der Dinge abgefunden hatte, mit allen jenen Funktionen öffentlich-rechtlicher Natur auszustatten, wie sie auch nach der theresianisch-josefinischen Gesetzgebung den „Grundobrigkeiten" in den alten Provinzen eigneten, so glaubte man doch andererseits

[1] Dekr. des Hofkriegsrates an das galiz. Generalkommando vom 21. August 1781 (im Jahrb. d. Buk. Landesmuseums III. S. 127).

[2] Vgl. Ignaz Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, 2 Bde. Innsbruck 1896/98. I. Bd. S. 160 f.

seine Mitwirkung im Interesse der staatlichen Verwaltungsbedürfnisse und der bäuerlichen Bevölkerung selbst nicht ganz missen zu können. Denn kulturell und wirtschaftlich zurückgeblieben, erschien die letztere behördlicher Bevormundung und Unterstützung höchst bedürftig, ein Mißbrauch der grundobrigkeitlichen Stellung zu Unterthansbedrückungen aber durch die kreisamtliche Aufsicht genügend verhütet.

Mit der Lokalverwaltung befand sich die Centralregierung in diesem Punkte in voller Übereinstimmung.

Die Sache machte sich übrigens von selbst. Dadurch nämlich, daß die Behörden die in den alten Provinzen geltenden, besonders aber die für Galizien erlassenen Vorschriften in betreff des Unterthanswesens auch in der Bukowina anwendeten, soweit dies nach deren besonderen Verhältnissen nur irgendwie möglich war. Es wirkte eben auch hier das rein mechanische, das Trägheitsmoment, das in jeglicher Verwaltungsthätigkeit eine bedeutsame Rolle spielt und niemals übersehen werden darf, wenn man eine solche nach Umfang und Intensität richtig beurteilen will. Starke Förderung erfuhr diese Entwickelung durch die im Jahre 1786 erfolgte Vereinigung der bis dahin militärisch verwalteten Bukowina mit Galizien. Und obschon jene kurz darauf als selbständige Provinz erklärt wurde, so war doch auch für die Zukunft festgehalten, daß „in Ansehung der Staats- und Rechtsverwaltung . . . derjenige Zusammenhang mit Galizien zu verbleiben (habe), welcher der Bukowina Sicherheit und Aufnahme verspricht“[1].

Die Partei der Großgrundbesitzer hat während der 1848er Revolution gegen die österreichische Regierung den Vorwurf erhoben: sie trage eigentlich und allein die Schuld an der Unzufriedenheit der ländlichen Bevölkerung und an deren revolutionärer Haltung. Denn sie sei es gewesen, die das Verhältnis derselben zu den Herrschaften vergiftet habe. So nämlich, daß

[1] Patent vom 29. September 1790 (Pillersche Gesetzsammlung für Galizien.)

sie durch Einführung der Unterthänigkeitsverfassung der altmoldauischen Bauernfreiheit ein Ende bereitet und „aus lauter Sorgfalt aus dem freien moldauischen Bauer einen deutschen Unterthan" gemacht habe, „aus dem Jahrhunderte hindurch im Gebrauche des eigenen Verstandes nicht beschränkten Menschen ein vernunftloses, einer Vormundschaft bedürftiges Geschöpf"[1].

Das war nun natürlich nichts als Heuchelei, durch welche die Gutsherren — gerade auf einem Raubzuge gegen die bäuerlichen Interessen begriffen[2] — sich den Anschein der Volksfreundlichkeit zu geben trachteten. Wie die „altmoldauische Bauernfreiheit" und „die patriarchalische Harmonie zwischen Gutsherrn und Bauer" bis zum letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in Wirklichkeit ausgesehen hat, ist uns aus der bisherigen Darstellung zur Genüge klar. Was es aber mit ihr auch weiterhin in den nicht unter österreichische Herrschaft gelangten Donaufürstentümern für eine Bewandtnis hatte, zeigt die Entwickelung der ländlichen Verhältnisse in den letzteren und die unaufhörliche Steigerung der Ausbeutung der bäuerlichen Schichten durch die Gutsherren — eine Ausbeutung, der auch das Cuzasche Emancipationsgesetz vom 14./26. August 1864 kein Ende zu bereiten vermocht hat[3].

In der Bukowina hat die Einführung des Unterthänigkeitsverbandes nach dem Muster der alten Provinzen in der That nur den Herrschaften Nachteile gebracht. Sie bedeutete für dieselben, neben einer ihnen neuen und ungewohnten Verantwortung, auch die Aufbürdung einer Menge von keineswegs leichten wirt-

[1] Denkschrift „über den Ursprung und die Entwickelung des Unterthansverhältnisses in der Bukowina". Czernowitz 1848 (gedruckt bei Johann Eckhardt & Sohn), S. 23 ff.

[2] Vgl. unten S. 97.

[3] Vgl. insbesondere Grünberg, Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reform (im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, III. Bd. S. 74—106), und die Litteraturangaben daselbst; E. de Laveleye, Die Balkanländer (deutsch von Jakobi). Leipzig 1886. I. Bd. S. 321 f.; Arion, La situation économique et sociale du paysan en Roumanie. Paris 1895, und Georges Moroianu, La loi agraire de 1864 et l'état du paysan en Roumanie. Stuttgart 1898.

schaftlichen Lasten im staatlichen und im Interesse der Unterthanen. So sollten sie insbesondere künftighin die letzteren von unwirtschaftlicher Gebarung zurückhalten, sie zur ordentlichen Bestellung ihrer Felder verhalten, sie in Notfällen mit Brot und Saatfrucht, sowie mit Geldvorschüssen unterstützen [1]. Alles das unter Überwachung durch das Kreisamt. Und wenn auch diese Überwachung manchmal — schon wegen der Schwierigkeit ihrer Durchführung in dem ausgedehnten, dünnbevölkerten und vielfach nur schwer zugänglichen Lande — gar viel zu wünschen übrig ließ, so bedeutete sie doch immerhin für die Gutsherren, die früher unumschränkt geschaltet und gewaltet hatten, abgesehen von allem anderen, auch einen socialen Druck, den die Erhebung zu landesfürstlichen Behörden erster Instanz keineswegs aufhob, und der schwer empfunden wurde [2]. Anders dagegen stellte sich die Sache im großen und ganzen für die bäuerliche Bevölkerung. Ihre persönliche Rechtsstellung erfuhr, im Vergleiche mit der Vergangenheit, jedenfalls keine Verschlechterung. Das auch für die Bukowina gültige galizische Leibeigenschaftsaufhebungspatent vom 5. April 1782 unterschied sich allerdings von dem für die westlichen Teile der Monarchie erlassenen durch stärkere Einschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit. Es machte nämlich den Abzug uneingekaufter ansässiger Unterthanen von der Stellung eines tüchtigen Ersatzmannes abhängig [3]. Es ist auch ohne

[1] Vgl. die Zusammenstellung der betreffenden Vorschriften bei Drdacki a. a. O., bes. S. 129 f. und in der „Denkschrift über den Ursprung und die Entwickelung des Unterthanswesens in der Bukowina", S. 25, 27 ff.

[2] So klagt die „Denkschrift u. s. w." (S. 27): daß die Gutsbesitzer von seite der „Behörden und insbesondere der als bureaukratische Genies geltenden Organe den Unterthanen gegenüber in Schrift und Sprache auf eine höchst insolente und empörende, jedes Vertrauen und jede Achtung gegen dieselben vernichtende Weise" behandelt würden.

[3] § 2 des gal. Pat. vom 5. April 1782 lautet: „Nur sind jene Unterthanen, die uneingekaufte Bauerngründe besitzen und selbe verlassen wollen, schuldig, der Obrigkeit hierauf vorläufig andere taugliche Wirte zu stellen, und wenn sich wegen der Tauglichkeit eines zukünftigen Grundbesitzers ein Anstand äußern sollte, so ist solcher durch das Kreisamt zu entscheiden."

weiteres zuzugeben, daß diese Bedingung mit Rücksicht auf die schwache Bevölkerung nicht leicht zu erfüllen war, und daß dieser Umstand, in Verbindung mit dem Überwiegen der nicht erbeigentümlichen Wirte, für die große Mehrheit der ländlichen Bevölkerung den thatsächlichen Ausschluß der Freizügigkeit zur Folge hatte. Allein man darf vor allem die Bedeutung der letzteren für so primitive Kultur- und Wirtschaftszustände, wie sie uns in der Bukowina bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts entgegentreten, nicht überschätzen. Nicht Freizügigkeit ist es, was unter solchen Verhältnissen die Menschen begehren und ihnen gewährleistet werden soll — sie wünschen sich ja nichts Besseres, als auf der Scholle, auf der sie geboren, zu leben und zu sterben —, sondern Schutz vor Druck und Ausbeutung. Dann aber enthielt das Patent vom 5. April 1782, trotz seiner Einschränkung der Freizügigkeit, einen merklichen Fortschritt gegenüber dem Zustande während der moldauischen Herrschaft, sowohl was die Festlegung der Voraussetzungen für das unterthänige Abzugsrecht, als auch namentlich was die thatsächliche Durchführung der gesetzlichen Normen betrifft. Denn im Anschluß an die Regelung der persönlichen Rechtsstellung der Unterthanen durch das Leibeigenschaftsaufhebungspatent erfolgte auch die Ausdehnung der für die übrigen Länder bereits bestehenden Strafbestimmungen gegen Ausschreitungen der Obrigkeiten und ihrer Wirtschaftsbeamten, sowie der Vorschriften über Streitigkeiten zwischen den ersteren und ihren Unterthanen[1] auf die Bukowina. Diese Schutzgesetzgebung wurde namentlich unter Josef II. ergänzt und weiter ausgebaut. Sie wurde auch, wie es scheint, ernsthaft angewendet, obschon die Klagen der Herrschaften über allzu energische Parteinahme der Behörden für die

[1] Patente vom 1. September 1781 (Pillersche Gesetzessammlung für Galizien Nr. XXIV und XXV). Die späteren Bestimmungen sind zusammengestellt bei Drdacki a. a. O. S. 181 ff. Vgl. auch Grünberg, Bauernbefreiung, I. Bd. S. 288 ff. — Bericht des galizischen Guberniums vom 16. Feber 1792, Kanzleivortrag vom 23. März 1793 und Hofd. an das galiz. Gubernium vom 13. April 1792 wegen Ausdehnung von in Galizien geltenden Vorschriften auf die Bukowina.

unterthänige Bevölkerung[1] stark übertrieben sein mögen. Ihnen erschien eben schon jeder Schutz der letzteren als etwas Ungerechtfertigtes. Hatte es doch weder je einen solchen in voröster-reichischer Zeit gegeben, noch existierte er in der benachbarten Moldau. — Einen höchst wohlthätigen Einfluß auf die Entwickelung der Landwirtschaft im allgemeinen und damit auch mittelbar der bäuerlichen Bevölkerung, die so erst den Bau von Weizen, Hafer, Gerste, Kartoffeln, Handelspflanzen kennen lernte[2], übte endlich auch die Übernahme der geistlichen Güter, aus denen der griechisch-orientalische Religionsfonds gebildet worden war[3], in Staatsverwaltung, die Einführung einer geordneten Kameralverwaltung auf den Domänen und die Besetzung der domanialen Wirtschaftsämter mit tüchtigen gebildeten Beamten — obschon andererseits gerade hieraus mancher Orten den Unterthanen auch gewisse Erschwernisse erwuchsen[4].

§ 3. Die unterthänigen Schuldigkeiten.

Jene socialpolitischen Maßnahmen der theresianisch-josefinischen Epoche, die man unter der Bezeichnung „Bauernschutz" zusammenzufassen pflegt, erschöpfen sich bekanntlich nicht mit der Hebung der persönlichen Rechtsstellung der Unterthanen. Sie bezwecken vielmehr darüber hinaus auch die Erhaltung des Bauernlandes in den Händen des Bauernstandes, die Besserung und Festigung der individuellen bäuerlichen Besitzrechte und eine Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten. Durch jene Schutzmaßregeln sollte dieser eine feste Unterlage gegeben werden.

[1] Die Behörden drängen „ . . auf die strengste Vollziehung aller bestehenden Vorschriften mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln mit empörender Rücksichtslosigkeit" (Denkschrift „über den Ursprung . . . des Unterthanswesens in der Bukowina" S. 27).

[2] Vgl. Ficker, Hundert Jahre (a. a. O. S. 413.)

[3] Über die Bildung des gr. or. Religionsfondes vgl. bes.: Isidor de Onciul: Fundul religionar gr. or. al Bucovinei. Czernowitz 1891, S. 54—137, ferner Zieglauer, Geschichtliche Bilder u. s. w. III. Teil S. 59—90, IV. Teil S. 157—205.

[4] Beratungsprotokoll der Vereinigten Hofstellen vom 7. März 1820; vgl. ferner „Not- und Hülferuf u. s. w." und unten S. 72.

Nur so glaubte man nicht nur ihrer Durchführung für den Augenblick, sondern auch ihrer dauernden Aufrechterhaltung sich versichern zu können. Mit vollem Recht. Denn nur so auch waren die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der aus der alten strengen Erbunterthänigkeit befreite Bauer seiner persönlichen Freiheit froh werden konnte. Von Wirten, deren Verbleiben auf ihren Gründen nicht von herrschaftlicher Willkür abhing, war ein ganz anderer Widerstand gegen herrschaftliche Ausschreitungen zu erwarten, als sie ihn in ihrer früheren absoluten materiellen Abhängigkeit hatten leisten können. Und mit der Verhinderung räumlicher Ausdehnung des Herrenlandes und des gutsherrlichen Betriebes auf Kosten des Bauernlandes war auch in organischer Weise der Ausbeutung der Unterthanen durch — notwendig — stärkere Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft vorgebaut.

Unter dem Einflusse dieser Gedankenreihen hatte die Staatsverwaltung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer planmäßiger und energischer vornehmlich und zuerst in den böhmischen, dann aber auch in den übrigen Ländern die Legung unterthäniger Wirte verboten; den — freilich vergeblichen — Versuch zur Wiederbesetzung der zum herrschaftlichen Vorwerkslande geschlagenen Bauerngründe mit Bauernwirten gemacht; auf alle Art die Erbeinkaufung der letzteren gefördert; die bereits vorhandenen unterthänigen Erbeigentumsrechte durch Erbrechtsordnungen sowie durch Verfügungen über die obrigkeitlichen Abfahrtsgelder, Veränderungsgebühren, Einstands- und Heimfallsrechte gestärkt; schließlich sogar den uneingekauften Wirten neben der lebenslänglichen Nutzungsbefugnis an den von ihnen besessenen Stellen auch deren Vererblichkeit ab intestato gewährt[1]. Es ist nur selbstverständlich, daß sie an der Erkenntnis des notwendigen inneren Zusammenhanges zwischen der Gestaltung der

[1] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, I. Band; derselbe, Die Grundentlastung, Wien 1899 (S.-A. aus dem I. Bande der „Geschichte der österreichischen Land- u. Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1898“. S. 1—80).

Besitzrechte der bäuerlichen Bevölkerung und der Schuldigkeiten derselben festhielt, als sie daran ging, auch in der Bukowina die Beziehungen zwischen Herrschaften und Unterthanen in einer den alten Provinzen analogen Art zu regulieren.

Um nun beurteilen zu können, auf welchem Gebiete die Reformbestrebungen der österreichischen Verwaltung hier sich zu bewegen hatten, und zu welchem Ergebnis dieselben geführt haben, ist es notwendig, vorerst einen Blick auf die unterthänigen Schuldigkeiten und Besitzverhältnisse zur Zeit der Occupation zu werfen.

Jene waren einige Jahre zuvor durch einen Chrysow Grigorie Ghikas vom 1. Januar 1766 reguliert worden, ein Gesetz, das für die Beziehungen der Bukowiner Unterthanen zu den Dominien von grundlegender Bedeutung ist, da die österreichische Verwaltung im großen und ganzen stets an seinen Bestimmungen festgehalten hat.

Es kennt zweierlei unterthänige Schuldigkeiten: Frondienste und Zehent.

Dienstpflichtig ist jedes selbständig wirtschaftende männliche Individuum[1]. Ein Unterschied zwischen befelderten und unbefelderten Wirten ist nicht gemacht. Robotfrei sind also nur ledige Söhne, die beim Vater leben, sowie dauernd kränkliche und krüppelhafte Personen (§§ 1 und 3).

Die Zahl der Robottage ist eine für alle Unterthanenklassen gleiche. Sie beträgt regelmäßig 12 Tage im Jahre, von denen je 4 im Frühling, Sommer und Herbst abzuleisten sind; „in den an der Grenze des moldauischen Gebietes gelegenen Dörfern aber die Hälfte." Der bespannte Unterthan hat hierbei mit seiner ganzen Bespannung und den zu der Bedienung nötigen Leuten zu erscheinen (§§ 1, 8, 11)[2].

---

[1] Schon im Act pentru desrobire vecinilor in Moldova heißt es: „ . . Vecinii numai partea bărbătească slujesc, scotênd la lucru numai nn om dintro casă, măcar côti feciori va avea omul . . iară partea femeească nu slujesce . ." (s. Magazin istoric pentru Dacia, II. Bd. S. 290.)

[2] Der Frondienst in der Bukowina ist „nicht als eine bloß persönliche, sondern als eine gemischte Schuldigkeit zu betrachten, weil

Die Robot wird regelmäßig vom Pflichtigen persönlich prästiert. Er kann jedoch im Verhinderungsfalle auch einen tüchtigen Ersatzmann stellen, bezw. dem Herrn 20 neue Bani (= 10 Kreuzer oder 1/6 Gulden) für jeden Frontag zahlen oder sich sonstwie mit ihm abfinden (§ 4).

Die Herrschaft darf die Robot nach ihrem Belieben, also auch zu anderen als zu landwirtschaftlichen Zwecken, verwenden. Auch kann sie ebensowohl „ungemessene" wie „Maßarbeit" fordern. Thut sie das erstere, so hat der Pflichtige die ihm zugewiesene Arbeit „von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit Unterbrechung der gebührenden billigen Raststunden redlich und zwar so zu verrichten, als ob er für sich selbst arbeitete" (§ 2). Fordert sie aber Maßarbeit, so hat der Unterthan an einem Tage: beim Ackern eine Fläche in der Breite von 10 Schritten zu 6 Spannen zu pflügen; beim Kukurutzhauen 1/4 Pogon (= 12 1/2 Ar) zu bearbeiten; zur Erntezeit 3 Mandeln Frucht zu schneiden; beim Heumachen 1/2 Faltsche (= 71 1/2 Ar) Gras zu mähen, resp. zu sammeln und aufzuschichten (§§ 11—15).

Der Unterthan muß es sich gefallen lassen, daß ihm der Arbeitsort bis zu einer Entfernung von 6 Stunden von seinem Wohnorte angewiesen wird. Beträgt die Entfernung mehr als 4 Stunden, so soll ihm der Hin- und Rückweg von den Robotstunden abgerechnet werden (§ 6).

Die Frondienste sind in natura zu leisten. Der Herrschaft steht es jedoch frei, an deren Stelle Frongelder oder Robotzinse zu fordern. Dieselben betragen 10 Kreuzer, und in den Gegenden mit halber Robotschuldigkeit 5 Kreuzer für den Tag (§§ 5, 4, 8). — Von Gesetzeswegen treten Frongelder an Stelle der Naturaldienste nur auf Reseschengütern (§ 9).

er zwar mit 12 Tagen des Jahres von jedem unterthänigen Grundbesitzer, aber nach Verhältniß des Viehstandes mit mehr oder weniger Bespannung, mithin auch mit mehr oder weniger Leuten zu leisten ist; daß aber wenn die Herrschaft Handtäge nötig hat, sie für einen Zugtag, gleichviel mit welcher Bespannung dieser zu leisten seyn würde, nur einen Handtag fordern darf". (Aus dem Beratungsprotokolle der Vereinigten Hofstellen vom 7. März 1820.)

Mit der Robotpflicht erschöpfen sich jedoch, wie bereits betont wurde, die unterthänigen Schuldigkeiten nicht. Über dieselbe hinaus hat unterschiedslos die ganze unterthänige Bevölkerung — also auch diejenige der Grenzortschaften und auf den Reseschengütern — die Dijma (spr. Dischma = decima), d. h. den zehnten Teil des Wirtschaftsertrages zu entrichten. Zehentfrei ist einzig und allein nur das für den eigenen Hausgebrauch des Unterthans bestimmte Gartengemüse (§§ 7, 8, 9).

Vor erfolgter Zehentabnahme durch die Herrschaft dürfen die Früchte nicht eingebracht werden. Letztere hinwiederum hat dafür Sorge zu tragen, daß die Abnahme des Zehnts „zu rechter Zeit" geschehe (§ 10).

Der Ghikasche Chrysow hat übrigens nur dispositiven Charakter. Allerdings sanktioniert er ausdrücklich weder Herkommen, noch althergebrachte Gewohnheiten. Seine Bestimmungen sollten aber nur mangels besonderer Vereinbarungen zwischen Herrschaften und Unterthanen Platz greifen[1]. Die thatsächlich abgeforderten und geleisteten unterthänigen Prästationen waren denn auch vieler Orten der Art und dem Umfange nach ganz verschieden von den gesetzlichen[2].

Zum Teil hängt diese Erscheinuug mit der gleich zu besprechenden Gestaltung der unterthänigen Besitzrechte zusammen; hauptsächlich aber mit der Form, in der die Ausnützung des Großgrundbesitzers jeweils sich vollzog.

Ein Blick auf die vorstehende Skizze des Ghikaschen Chrysows zeigt, daß im allgemeinen in der Moldau auch noch im

---

[1] „ . . iară care din săteni vor face tocmeală pentru lucru cu stăpănul moşiei, după zapisul acel de tocmeală să se urmeze" (Schlußabsatz des Chrysows im Uricariul II. Bd. S. 221).

[2] So z. B. „in dem gegen die Gränze von Ungarn gelegenen Russisch-Kimpolunger Bezirke, soweit Privaten die Grundherrschaft zusteht, besitzen die Unterthanen Gründe, die aus Rottungen entstanden sind und verfassungsmässig bey der Familie des ersten Erwerbers bleiben. Ihre Schuldigkeiten sind mässig, aber nicht genau bestimmt. Doch leisten sie keine Frohndienste." (Aus dem Beratungsprotokolle der vereinten Hofstellen vom 7. März 1820.)

letzten Drittel des 18. Jahrhunderts der gutsherrliche Charakter des Großgrundbesitzes hinter den grundherrlichen stark zurücktrat. Noch immer bildet der Zehent die Hauptquelle des herrschaftlichen Einkommens. Herrschaftlicher Eigenbetrieb und Eigenerzeugung sind zwar schon vorhanden. Sie sind aber noch wenig entwickelt. Immerhin jedoch macht sich allüberall die Tendenz zu ihrer Ausdehnung bemerkbar. Auch der Ghikasche Chrysow trägt derselben in hohem Maße Rechnung. Vor allem schon durch die ungleiche Behandlung der Herrschaften und Bauern in der Frage der Ablösung von Frondiensten. Nur jene sind befugt, statt der Naturalleistung Geld zu fordern. Der Bauer hat kein Wahlrecht. Weitaus bedeutsamer noch ist die Fixierung der Maßarbeit für den Fall, daß die unterthänigen Dienste zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden. Denn „diese Bemessung ist . . nach der Anmerkung aller Wirtschaftskundigen überspannt“ [1] und zwingt den Pflichtigen, thatsächlich durch weitaus mehr Tage, als gesetzlich bestimmt, zu fronen. Zumeist aber tritt die Begünstigung der Herrschaften und des gutsherrlichen Betriebes auf Kosten der bäuerlichen Bevölkerung in dem Dispositivcharakter des Chrysows zu Tage. Indem der Gesetzgeber seinen Vorschriften selbst die Zwangsgewalt nimmt, öffnet er alle Wege zu deren Umgehung. Allerdings ist diese nur durch „freiwillige Verträge“ möglich. Aber man weiß, wie solche zu stande kommen.

Nach all' dem ist es nicht weiter verwunderlich, daß der Eingriff Grigorie Ghikas in das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis ohne jeden Erfolg war. Der Chrysow vom 1. Jänner 1766 blieb vollständig unbeachtet und kam in der Moldau selbst überhaupt nirgends und niemals zur Durchführung [2].

[1] Aus dem Beratungsprotokoll der vereinten Hofstellen vom 7. März 1820.

[2] Vgl. N. B., Despre starea socială a muncitorilor plugari u. s. w. (im Magazin istoric pentru Dacia, II. Bd. S. 242 f.) und den Aufruf des Fürsten Ghika an die ausgewanderten Bauern zur Rückkehr ins Land aus dem Jahre 1768 (Chemare a lui Alecsandru Skarlat Ghika către locuitorii instreinati u. s. w.) ebd. S. 300 ff.

Die Bojaren und geistlichen Güterbesitzer begnügten sich jedoch keineswegs damit. Sie forderten vielmehr im Jahre 1775 eine gesetzliche Vermehrung der Frontage auf 36 im Jahre[1]. Gelang es ihnen nun auch vorläufig noch nicht, diese durchzusetzen, so erreichten sie doch immerhin eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der bäuerlichen Schuldigkeiten. Der Chrysow vom 30. September 1777[2] verpflichtete die Unterthanen auf allen Gütern, künftighin über ihre zwölftägige Jahresrobot hinaus die zur Erhaltung und Ausbesserung der Mühlen und Fischteiche, — „die ja auch ihnen von Nutzen seien" —, sowie der bereits vorhandenen Wirtshäuser und Branntweinsiedereien erforderliche Arbeit zu verrichten. Dazu aber sollte auf den von den Herren bewohnten Gütern jeder Bauer jährlich auch noch eine „Ehrung", bestehend aus Gegenständen für den Hausgebrauch, darbringen und zwei Fuhren Brennholz zuführen.

Dieser jüngere Chrysow erstreckte sich selbstverständlich nicht auch auf die Bukowina. War ja diese bereits seit drei Jahren unter österreichischer Herrschaft. Trotzdem machten sich ihn die Gutsherren ihren Bauern gegenüber zu nutze. Daß diese es sich gefallen ließen, ist nicht weiter verwunderlich. Aber auch die österreichische Militärverwaltung ließ sich unschwer von dem rechtlichen oder mindestens thatsächlichen Bestande der herrschaftlichen Anforderungen überzeugen. Denn sie war naturgemäß in der ersten Zeit über die Landesverhältnisse überhaupt und besonders über die gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen nur sehr schlecht unterrichtet[3]. Auch stammten ihre Informationen fast

[1] Vgl. die „Anafora pentru vecinii si munca boerescului" vom 14. April 1775 (im Uricariul I. Bd. S. 133—136, und u. d. T. „Anafora a Divanului Moldovei pentru adaogire zilelor de lucru ale teranilor la proprietarii" im Magazin istoric pentru Dacia II. Bd. S. 295—299).

[2] Chrisow pentru indatoriile locuitorilor côtre stăpănii moşiilor (im Uricariul IV Bd. S. 26—30). Vgl. auch N. B., Despre starea socială a muncitorilor u. s. w. im Magazin istoric pentru Dacia II. Bd. S. 244.

[3] Vgl. die Angaben Spléuys, Budinszkys und Enzenbergs

ausschließlich von einer den Gutsherren günstig gesinnten Seite — nämlich vom Bojaren Balsch. So kam es denn, daß sie — von Wien angewiesen, bis auf weiteres den status quo aufrecht zu erhalten — die erst im Jahre 1777 in der Moldau statuierten Mehrverpflichtungen der Unterthanen nicht nur auch für die Bukowina anerkannte[1], sondern sogar in einigen Beziehungen weiter ausdehnte, als es dort geschehen war, — was man nachher zu spät auch gar wohl einsah[2].

Die Frage nach dem Ausmaße der bäuerlichen Schuldigkeiten zur Zeit der Occupation und unmittelbar nach derselben ist also nicht durch den Hinweis auf den Ghikaschen Chrysow von 1766 zu erledigen. Auf Grund der von der Militärverwaltung im Jahre 1781 zu dem letzteren gemachten „Zusätze und Erläuterungen" erscheint vielmehr jeder unterthänige Wirt außer zu den in demselben statuierten Prästationen auch noch verbunden, dem Gutsherrn jährlich „eine mit zwei Ochsen bespannte Fuhr Holz in die curiam zu führen, so selbe nicht über vier Stunden entfernt"; eine Henne und — anstatt des Hanf- und Flachszehents — „ein Gespunst Garn, so beiläufig ³/₄ Pfund wiegt" zu liefern; im Vereine mit den anderen Wirten „alle Reparatur der Wirtshäuser und Brandweinsiedereien, dann der Mühlen und Fischteiche", endlich der herrschaftlichen Wohnungen

über die unterthänigen Schuldigkeiten bei: Zieglauer (Der Zustand der Bukowina u. s. w. S. 20 f.. Geschichtliche Bilder I. Teil S 17 f.) und Kaindl (Das Unterthanswesen u. s. w. S. 49 f.).

[1] Dies bildet die sehr einfache Erklärung für die Kaindl (a. a. O. S. 50 f.) so erstaunliche Divergenz zwischen dem Ghikaschen Chrysow von 1766 und den Berichten, sowie dem Vorgehen der österreichischen Behörden aus dem Ende der Siebzigerjahre.

[2] Kanzleivortrag vom 9. April 1812; Hofd. vom 11. März 1813 (letzteres abgedruckt bei Kaindl, Unterthanswesen u. s. w. S. 141—144. Vgl. bes. S. 143); Vortrag der vereinten Hofstellen vom 7. März 1820. In diesem heißt es ausdrücklich: „Scharwerke" bestehen auch in Galizien „zur Reparatur der Brücken und Dämme. Indessen ist die Leistung derselben (in der Bukowina) unter der ehemaligen Militäradministration auch auf die Reparatur der herrschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude ausgedehnt worden . . aus einem Irrthum". Denn sie bestehen weder in der Moldau noch irgendwo sonst in Österreich.

und überhaupt aller unentbehrlichen Gebäude, die schon zur Zeit der Besetzung des Landes existiert hatten, zu besorgen. — Die Bestimmung, daß an Stelle des Heuzehents 3 Kreuzer von jeder aufgeschoberten Klafter Heu zu entrichten seien, bedeutete für die Unterthanen keine Mehrbelastung, da es bei ihnen stand, die Naturalleistung zu prästieren[1].

§ 4. Die unterthänigen Besitzrechte und die Feldgemeinschaft.

Wenden wir uns nunmehr zu der Frage nach dem Stande der unterthänigen Besitzrechte, so lautet die Antwort auf dieselbe gemeinhin sehr kurz und einfach: der Bauer in der Bukowina habe in vorösterreichischer Zeit überhaupt kein dauerndes Besitzrecht an dem von ihm bewirtschafteten Grund und Boden gehabt. Dieser sei ihm nur „zur zeitweiligen Benützung" überlassen worden. Sein Anrecht an demselben sei daher kein anderes als das eines Pächters gewesen, wie denn überhaupt „das Verhältnis zwischen den Bukowiner Bauern und den Gutsherrn . . nur als ein Pachtvertrag aufgefaßt werden müsse"[2].

Damit will zwar das System der bäuerlichen Schuldigkeiten und dessen geschichtliche Entwickelung absolut nicht stimmen. Hingegen scheinen auf den ersten Blick die Berichte der österreichischen Behörden aus der Zeit unmittelbar nach der Occupation dafür zu sprechen. „Der Bauer hat nichts Eigenes[3]." „In der ganzen Bukowina (hat) kein Bauer eine Handbreit eigenen Terrains[4]." „. . Der Bauer (besitzt) keine eigentümliche Gründe und Felder und (erbaut) sein Haus auf fremden Grund und Boden, welches ihm der Grundherr . . nach Belieben ab-

[1] Vgl. Enzenbergs Denkschrift von 1774 (bei Zieglauer, Geschichtliche Bilder, I. Teil S. 18 und Drbacki a. a. O. S. 209 f.).

[2] So Kaindl, Das Unterthanswesen u. s. w. S. 45. Er folgt hierin der großgrundbesitzlichen Parteischrift: Über den Ursprung und die Entwickelung des Unterthansverhältnisses in der Bukowina S. 16 ff.

[3] Aus dem Bericht Splénys von 1775 (bei Polek, General Splénys Beschreibung der Bukowina. Czernowitz 1893, S. 65).

[4] Aus dem Bericht Enzenbergs von 1779 (bei Zieglauer, Geschichtliche Bilder, I. Teil, S. 17).

zunehmen berechtiget ist [1]." Darin stimmen sie alle überein, und ihr vornehmster Gewährsmann, Balsch, versichert: das Vermögen des Bauers „bestehet in seinem Vieh" und nur in seinem Vieh, will sagen in Fahrhabe [2].

Während aber auf der einen Seite mitgeteilt wird, daß der Bauer „folglich keine rechtmäßige Forderung hierauf (scil. auf Gründe) machen kann" [3], tritt uns andererseits die Behauptung entgegen: daß „der Herr denen Bauern so viel Grund zu geben schuldig (ist), als sie zur Unterhaltung ihres Viehes und etwann zum Ackerbau benötigen" [4].

Nicht recht will auch zu jener einfachen Antwort stimmen, wenn wir in einem Atem mit den eben angeführten Mitteilungen hören, daß „bekanntermaßen die Bauern in der Moldauischen Zeit nichts Eigentümliches gehabt, daher ihnen die Fürsten, um den Ackerbau aufleben zu machen, gestattet (haben), jene Gründe, die sie extirpieren und urbar machen, auf immer zu besitzen" [5].

Die Sache wird noch komplizierter, wenn wir erfahren, daß „gemeiniglich der Grundherr der ganzen Gemeinde in concreto ein Stuck Feld ausschneidet, in welchem sie nach Belieben schalten und walten", weshalb man denn auch „allerorten Äcker und Wiesen kreuz und quer untereinander findet" [6]; daß mancher Orten „Herr und Unterthan die Gründe gemeinschaftlich benutzen und . . . mit dem Feldbau fast alljährlich gewechßlet wird" [7]; daß der von der Herrschaft der Gemeinde als solcher zugeteilte Boden von allen Gemeindegliedern im Wege periodischer

[1] Aus einer Vorstellung Enzenbergs an das galizische Generalkommando vom 14. Feber 1781 (im Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III, S. 113—117).

[2] Vgl. Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III, S. 108 f.

[3] Aus dem Bericht Enzenbergs von 1779 (a. a. O.)

[4] Aus dem Bericht Splénys von 1775 (a. a. O.).

[5] Aus einem Bericht Enzenbergs dto. Czernowitz 24. Juli 1783.

[6] Aus dem Bericht Splénys von 1775 a. a. O.

[7] Aus dem Vortrage des Freiherrn von Margelik dto. Lemberg 4. Mai 1787.

Verteilungen an die einzelnen Wirte genutzt wird, und daß daher „Wandelbarkeit der Äcker", „Wechselwirtschaft" herrsche[1].

Vollends wirr werden wir schließlich durch die Angabe, daß es im Lande thatsächlich Unterthanen gebe, die wirklich „bloß Pächter der herrschaftlichen Gründe" seien[2].

Alle diese verschiedenen Behauptungen, die vielfach in unvereinbarem Widerspruch untereinander stehen, legen den Schluß nahe, daß die Auffassung des unterthänigen Verhältnisses zum Grund und Boden als Pacht mindestens in der Ausdehnung auf die ganze Provinz falsch ist, und daß die Frage nach den unterthänigen Besitzrechten überhaupt nicht einheitlich beantwortet zu werden vermag.

So verhält es sich auch in Wirklichkeit.

Ziehen wir neben den Berichten der österreichischen Behörden aus der ersten Zeit nach der Occupation auch jene aus späteren und namentlich aus den 20er und 30er Jahren unseres Jahrhunderts zu Rate und vergleichen wir beide mit der älteren moldauischen Gesetzgebung über die unterthänigen Besitzverhältnisse, so erhalten wir folgendes Bild:

Früher schon habe ich hervorgehoben, daß nach der Gesetzgebung und Praxis des 18. Jahrhunderts aller landwirtschaftlicher Nutzung gewidmete Grund und Boden in der Moldau als herrschaftlich angesehen und behandelt wurde. Ebensowenig aber wie an dem Alleineigentum der Gutsherren wurde jemals an deren Verpflichtung gezweifelt: den auf ihren Gütern befindlichen Hörigen die zum Lebensunterhalte notwendigen Gründe zu überlassen. Ausdrücklich festgelegt und geregelt finden wir diese Verpflichtung allerdings erst im sog. „Urbarium des Fürsten Moruzi" aus dem Jahre 1790[3]. Daß sie aber,

[1] Kanzleivortrag vom 9. April 1812; Bericht des Hofrates von Stutterheim dto. Czernowitz 7. Dezember 1819; Beratungsprotokoll der Grundsteuer-Vermessungskommission dto. Radautz 28. August 1820.

[2] Aus dem Beratungsprotokoll der vereinten Hofstellen vom 7. März 1820. Gemeint ist ein Teil der Unterthanen im Russisch-Kimpolunger Bezirk.

[3] Urbariul sau pontul boerescului făcut de Alexandru Moruzi

gewohnheitsrechtlich, auch schon früher und von jeher bestanden, und daß Moruzi nur an Althergebrachtes angeknüpft hat, leidet keinen Zweifel. Es ergiebt sich dies schon aus der Natur der Sache. In dem wenig bevölkerten Lande mußten die Herren ja froh sein, wenn sich Leute fanden, die ihre Ländereien in Kultur nahmen und ihnen dafür dienten und zinsten. Je mehr Wirte und je mehr bewirtschafteter Grund und Boden, um so besser[1]. Daß es sich thatsächlich so verhalten hat, erhellt aber auch mit voller Klarheit schon aus dem Inhalt des Moruzischen Urbars selbst. Dieses spricht nämlich nicht etwa überhaupt von dem grundsätzlichen Anspruch der bäuerlichen Wirte auf Gründe, sondern ausschließlich von dem Umfange dieses Anspruches. Diesen nur will es regeln und ihm gegenüber erklärt es einen bestimmten Teil des Gutes als jedenfalls für herrschaftlichen Eigenbetrieb reserviert. Mehr als $^{2}/_{3}$ des Gutsgebietes — den Wald ungerechnet — braucht der Herr unter keinen Umständen seinen Bauern zu überlassen. Reicht dies zur Ausstattung der vorhandenen Wirte im gesetzlichen Ausmaße nicht zu, so muß sich eben jeder derselben eine verhältnismäßige Minderung gefallen lassen[2]. Kurz, das Moruzische Ur-

(im Magazin istoric pentru Dacia, II. Bd. S. 203—308. Vgl. auch Uricariul, II. Bd. S. 223—224).

[1] Höchst lehrreich ist in dieser Beziehung eine Bemerkung Enzenbergs in einem seiner Berichte dto. Czernowitz 24. Juli 1783: „Bey den Moldauern war alßo der Gebrauch, daß . . die in Gebürgen wohnenden Bauern, nachdem es ihnen an Acker Feld gebricht, auf ein und mehr Stunden weit in die Pläne auf fremder Eigentümer Gründe gehen, dort ackern, währender Arbeit ein Stuck Wießen Grund zur Weide des mitgebrachten Viehes verwenden und dafür außer der Zehent nichts bezahlen därften. Der Grundherr konnte sie auch daran nicht hindern, wenn er gleich die Felder für sich und seine eigenen Unterthanen benöthiget hätte."

[2] § 18 Schlußsatz des Urbariums: „Jar la moşiile ce nu vor fi îndestulate, şi nu va fi loc îndestul pentru fânate şi păşune si arătură ca se dee locuitorilor numerul falcelor hotărête şi se remâne şi pentru însuşi trebuinta stăpânului moşiei, atuncea acea moşie să se facă in trei părti; afară însă din pădure ce va fi pe dênsa, carele remâne a stăpânului; din care părti doue părti să se dee locuitorilor acei moşii, iar a treia parte să remâne pentru trebuinta stăpânului;

barium hat den unterthänigen Anspruch auf Weide-, Wies- und Ackerland nicht erst geschaffen, sondern vielmehr denselben, im Gegensatz zum Herkommen, bedeutend eingeschränkt[1]. Diese Erscheinung erklärt sich auch höchst einfach, wenn man einerseits an die Zunahme der bäuerlichen Bevölkerung gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts und andererseits an die stetig fortschreitende Entwickelung des gutsherrlichen Betriebes denkt.

Halten wir also fest: Zur Zeit der Besetzung der Bukowina waren die Herrschaften gewohnheitsrechtlich verpflichtet, ihre Unterthanen mit Gründen zu dotieren. Sie dachten auch gar nicht daran, sich dieser Pflicht zu entziehen oder den althergebrachten unterthänigen Anspruch zu schmälern; und zwar weder unmittelbar — bei Neuansetzungen durch geringere Zuteilung als hergebracht —, noch mittelbar — durch Legung oder Verkleinerung bereits bestehender bäuerlicher Stellen. Derartiges wird ihnen erst einfallen, wenn sie aus Grundherren zu Gutsherren geworden sind. Dann werden sie auch ein Interesse daran haben, den Gegensatz zwischen Herrn- und Bauernland möglichst stark herauszuarbeiten und ihn doch zugleich wieder aufzuheben, indem sie das Bauernland an sich zu ziehen und es in herrschaftliches Vorwerksland zu verwandeln trachten.

Die Dotierung ist im Flachlande typischerweise keine individuelle, sondern eine kollektive[2]. D. h.

și locuitorii le vor impărti între dênșii după analogie" (im Magazin istoric pentru Dacia II. Bd. S. 307 f.).

[1] Wie ungenau die österreichische Verwaltung auch noch späterhin über die moldauischen Agrarverhältnisse unterrichtet war, ergiebt sich aus folgender Ausführung in einem Kanzleivortrage vom 9. April 1812: „In der Moldau ist zwar gebräuchlich, jedoch nicht gesetzlich eingeführt, daß der Grundherr zwei Dritteile von seinen Gründen an die Unterthanen zur Benutzung überläßt und in vielen Gegenden, welche wegen des Mangels oder wegen der Beschaffenheit des Wassers zur Viehzucht nicht besonders geeignet sind, überlassen sie den Unterthanen auch wohl drei Vierteile ihrer Gründe zur Benutzung. . ."

[2] „Auf dem flachen Lande ist der Rustikalgrundbesitz nur für jede

der Herrschaft gegenüber nutzungsberechtigt ist nicht der einzelne Wirt, sondern die Gemeinde als solche. Diese ist es, die aus dem Gemeinde-„Concretalbesitz" den einzelnen Hauswirten Nutzungsgründe zuweist.

Im festen Besitze der Wirte stehen also nur „die einzelnen Häuserplätze" und „die dabei befindlichen Hausgärten (Lewaden)" [1]. Die Dorfflur aber wird „entweder als Hutweide gemeinschaftlich von allen Unterthanen des Ortes benüzet oder . . unter die einzelnen Unterthanen vertheilt" [1]. Die Verteilung geschieht „durch die Gemeindegerichte" [2], „den Gemeindevorstand, manchmal auch unter Zuziehung eines Ausschusses der Gemeinde" [3]. „Nur wenige Grundobrigkeiten sind in der Kenntnis derselben" [1]. Keine nimmt auf dieselbe Einfluß. Sie sind herkömmlicherweise hierzu ebensowenig wie dazu befugt: „zur Theilnahme an dem Grundbesitze ihrer Gemeinden auch fremde Ankömmlinge zuzulassen" — wie denn auch „eine solche Zulassung . . nicht einmal in der Praxis zu bestehen scheint", eben weil sie mit der Gründezuteilung nichts zu thun haben [4].

Anteilsberechtigt sind also nur Gemeindeglieder; unter diesen aber „jede erwachsene Mannsperson, welche einer Wirtschaft vorzustehen vermag" [5]. Die Anteile sind nicht gleich, sondern „nach der Größe der Familien oder nach dem Bedürfnisse ihres angewachsenen Viehstandes, selbst auch nach Willkühr und Interesse der Vermöglicheren verschieden" [6]. Die einzelnen Acker-

Gemeinde in concreto stabil, zwischen den einzelnen Gemeindegliedern aber wandelbar." (Beratungsprotokoll der vereinten Hofstellen vom 7. März 1820.)

[1] Bericht des Hofrates von Stutterheim dto. Czernowitz 7. Dezember 1819.

[2] Beratungsprotokoll der vereinten Hofstellen vom 7. März 1820.

[3] Protokoll der Grundsteuer-Vermessungskommission dto. Radautz 28. August 1820.

[4] Beratungsprotokoll der vereinten Hofstellen vom 7. März 1820. Ebenso Stutterheims Bericht dto. Czernowitz 7. Dezember 1819.

[5] Kanzleivortrag vom 16. Juli 1822.

[6] Bericht des Hofrates von Stutterheim dto. Czernowitz 7. Dezember 1819. Das „Urbarium" des Fürsten Moruzi von 1790 kennt vier

anteile sind nicht durch erhabene Raine, sondern nur durch Furchen von einander geschieden, die selbstverständlich, wenn das Ackerland als Brachweide benutzt wird, „unkennbar werden“ [1].

Die Nutzung des einzelnen Wirtes an seinem Anteile ist keine dauernde, sondern zeitlich begrenzt. Demgemäß hat auch „in dem einzelnen unterthänigen Besitz ein ewiger Wechsel statt“. „Das zugemessene, aber nicht abgemarkte Stück Grund wird von dem betreffenden einzelnen Unterthan als Acker oder Wiese benützet; im nächsten oder zweiten Jahr werden diese vertheilten Gründe wieder in eine Flur zur gemeinschaftlichen Benützung umgeschaffen, und eine andere dafür ebenso vertheilt; kein Unterthan behält daher sein im vergangenen Jahre benütztes Stück Grund, keines von letzterem wird jährlich in der nämlichen Kulturart behandelt [2].“ Ja es kann sogar „selbst während der Zeit, als eine Flur unterm Pfluge steht“, zu Veränderungen in der Zuteilung kommen, sei es infolge des Abganges von Wirten durch Tod oder Auswanderung, sei es, daß solche durch Unglück oder Liederlichkeit außer stand gesetzt werden, ihre Gründe ordentlich weiter zu bewirtschaften [3].

Unterthanenklassen, deren Grundbesitz sich nach der Größe ihres Viehstandes abstuft: fruntasi (spr. fruntasch', vom latein. frons), mijlocasi auch megiasi, (spr. mischlokasch', medschiasch', vom latein. medius), codasi (spr. kodasch', vom lat. cauda) und „die vierte Klasse“ (a patrulea stare), mit je 8, 6, 4 und 2 Stück Hornvieh und dementsprechend je 12, 9, 6 und 3 Faltschen Grund, von dem je 1/3 Acker- resp. Wies- und Weideland ist. (1 Faltsche = 143 Ar.)

Das moldauische Réglement organique vom 1. Jänner 1832 geht ebenso wie das Agrargesetz Joan Cuzas vom 14./26. August 1864 von einer Dreiteilung der unterthänigen Angesessenen aus und zwar ebenfalls auf Grundlage des Viehstandes (vgl. Grünberg, Art. Bauernbefreiung in Rumänien a. a. O.).

[1] Beratungsprotokoll der Grundsteuer-Vermessungskommission dto. Radautz 28. August 1820.

[2] Siehe Note 6 auf S. 52.

[3] „Selbst während der Zeit als eine Flur unterm Pfluge steht, geschehen häufige Veränderungen. Oft wandern mehrere Familien aus, deren Besitzungen gewöhnlich nicht in concreto an neue Wirte übertragen werden, sondern die Gemeinde dotiert davon einige junge Wirthe. Stirbt ein Wirth,

Die Äcker werden „durch 3, 4, 5, aber auch mehr Jahre unter dem Pfluge gehalten, dann aber wieder auf ebensoviele Jahre zur gemeinschaftlichen Viehweide liegen gelassen, dagegen aber die bis dahin beweideten Brachfelder unter die Gemeindeglieder zur Aufackerung verteilt“[1]. Mit Rücksicht darauf und auf die alljährlich oder alle zwei Jahre stattfindende Neuauslosung giebt es überhaupt weder ständig fixierte Gebiete für Herbst- und Frühlingsaussaat, sowie für Brachfelder, in deren Benützung ein regelmäßiger Wechsel stattfände, noch auch besonderes Acker-, Wies- und Weideland[2]. Die Bestellung „wandert“ vielmehr von Jahr zu Jahr auf einen anderen Teil der Gemarkung und oft sehr weit vom Dorfe weg. Aus dem sehr einfachen Grunde, weil die Erschöpfung der Äcker nicht überall gleichzeitig eintritt, von Düngung keine Rede ist, und bei dem Überfluß an Land auch kein Zwang zu einer solchen besteht[3]. So kommt es denn auch, daß die Saaten in der

---

und die Witwe hat keinen erwachsenen Sohn, der fähig wäre, die Wirthschaft fort zu betreiben, so wird der Grund ihres Mannes Anderen zugetheilt — der später wirthschaftsfähig werdende Sohn erhält nach und nach erst Grundstücke —, sogar dann, wann ein Wirth durch Unglück oder Liederlichkeit sein Zugvieh verliert, wird ihm ein Teil der Grundstücke abgenommen und Anderen zugetheilt“ (Protokoll der Grundsteuer-Vermessungskommission dto. Radautz 28. August 1820).

[1] Dasselbe Protokoll.

[2] „Die Hutweiden sind in der Bukowina nur an wenigen Orten, nämlich in waldigen, sumpfigen und solchen Orten perpetuirlich, wo der Boden auf keine andere Art benützt werden kann, sonst sind sie allgemein im ganzen Lande wandelbar, indem sowohl Obrigkeiten als Gemeinden einen Theil der Gründe gewöhnlich mehrere Jahre brach liegen lassen, sie durch diese Zeit als Waide benützen und so reihenweise von Zeit zu Zeit abwechseln“ (Bericht des galizischen Landesguberniums dto. Lemberg 22. September 1817).

[3] „Durch (die) Unbestimmtheit und Wandelbarkeit (des) Besitzstandes und bei der noch sehr niedrigen Stuffe der Kultur, auf der die Feldwirtschaft in der Bukowina steht, wird auch der Werth des Grundes von den einzelnen precairen Besitzern nicht geachtet, und der Ertrag desselben bei der dem Bukowiner Bauern angeborenen Trägheit nur mit dem möglichst geringen Aufwand an Zeit und Kräften gewonnen. Hieraus entspringt nun ein neuer Anlaß beständiger Veränderungen. Der Unter-

Gemarkung meist nicht neben einander in Zelgen verteilt, sondern nach allen Richtungen hin zerstreut liegen, und daß man, was schon Splény im Jahre 1775 aufgefallen war, „allerorten Äcker und Wiesen kreuz und quer untereinander findet".

Natürlich ist unter solchen Verhältnissen die Bewirtschaftung nur nach einer für die ganze Gemarkung im voraus bestimmten Ordnung möglich, die alle Wirte bindet. Mit anderen Worten, diese sind, obschon jeder für sich eine rein auf Eigenerzeugung und Eigenbefriedigung gerichtete Wirtschaft führt, strengem Flurzwang unterworfen [1].

Man sieht: wir haben es hier mit Feldgemeinschaft [2] zu thun, wie sie übrigens damals und lange nachher noch nicht nur im Bukowiner Flachlande, sondern auch in einer Reihe galizischer Bezirke, vor allem im Stanislauer, Czortkower und

than verläßt seinen durch einige Jahre benützten Grund und greift willkürlich in die zunächst brach gelegenen Strecken ein, ohne sich mit dem Eigentümer derselben abgefunden zu haben und ohne von diesem oder sonst jemand hieran gehindert zu werden." (Aus dem Bericht des Hofrates von Stutterheim dto. Czernowitz 7. Dezember 1819).

[1] „Die Art und Weise, wie die Unterthanen die obrigkeitlichen Gründe benützet haben und heute noch benützen, hätte eine einzelne Beurbarungsweise eines Unterthans nicht gestattet, weil wenn er hier oder dort hätte ackern oder säen wollen, wo die übrigen Dörflinge ihr Vieh hüten oder ihren Heuschlag unterhalten wollen, seine Saaten und sein Gras von dem Viehe der übrigen Dörflinge wären abgeweidet worden. — Es gab also und gibt heute noch keine andere Benützungsart der unterthänigen Gründe in der Bukowina als diese, daß das Erdreich, welches zur Beackerung in einem Jahre bestimmt wird, von der ganzen Gemeinde umzäunet und von jedem Dörflinge soviel beackert wird, als auf ihn ausfällt oder er zu beackern im Stande ist. — Dieses von der Abfressung durch das Vieh mittelst eines Zaunes gesicherte Ackerland wird die Zarina (richtig geschrieben Tarina, vom latein. terra) genannt, und weil kein Feld gedünget wird, so muß alle Jahre eine neue derley Zarina hergestellet werden. — Damit aber auch die Heuschläge vor der Abfressung durch das Vieh gesichert werden, wird der Heuschlag oberhalb oder unterhalb des umzäunten Ackerlandes oder der Zarina gewählet und das Vieh auf der entgegengesetzten Seite auf die Weide getrieben." (Kanzleivortrag vom 9. April 1812.)

[2] Vgl. über dieselbe Meitzen, Art. Feldgemeinschaft im Handwörterbuche der Staatswissenschaften (II. Aufl.), sowie die daselbst citierte Litteratur.

Kolomeaer Kreise[1] herrschte, und die in ihrer Struktur eine überraschende Übereinstimmung mit derjenigen aufweist, die uns Tagányi aus derselben Zeit für Ungarn schildert[2].

Auf die Entstehung und Geschichte der Feldgemeinschaft in der Bukowina bezw. in der Moldau kann ich hier nicht eingehen. Sie wird den Gegenstand einer besonderen Studie bilden. Begnügen wir uns also vorläufig damit, die Thatsache selbst festzuhalten.

War nun aber die Feldgemeinschaft im Flachlande typisch, so kam neben ihr doch auch Individualbesitz vor[3].

Immer und überall wurden individuell besessen die Rottgründe (Lazy, Lasuri). An solchen stand dem ersten Erwerber verfassungsmäßig eine lebenslängliche und auf seine Descendenz vererbliche Nutzung zu[4]. Wie es scheint,

---

[1] Bericht des galizischen Gouverneurs Grafen Taafe, Lemberg 3. November 1823.

[2] Karl Tagányi, Geschichte der Feldgemeinschaft in Ungarn (im XV. Bande [1895] der „Ungarischen Revue" S. 104—127). Vgl. auch Friedrich Teutsch, Beiträge zur alten Geschichte des Schenker Stuhles und der Markgenossenschaft im Sachsenlande (im „Archiv des Vereines für Siebenbürgische Landeskunde" von 1883, S. 526—591).

[3] So behauptet Hofrat von Stutterheim: „daß es (außer den Rottgründen) noch andere Gründe gebe, welche nie in eine periodische Vertheilung kommen und in dem Besitz derselben Familie durch eine lange Reihe von Jahren sich finden." Und der Oberst Freiherr von Rothkirch erzählt: „Ich habe an einem Orte, in einem ganz freien ebenen Thale, in bedeutender Entfernung von der Dorfeinfassung Äcker gefunden, welche eine Zahl von 10—12 zugleich anwesenden Ortseinwohnern nach sorgfältigster, auf verschiedene Art in der Landessprache wiederholter Befragung einmüthig für ein bleibendes nie in periodische Vertheilung zu beziehendes Eigenthum erklärten." (Aus der Reiserelation des Vermessungsreferenten Frhr. v. Rothkirch dto. Czernowitz 20. September 1820.)

[4] „. . Rottgründe (Lazy) . . ., die einzelne Unterthanen in verschiedenen Gegenden der herrschaftlichen Grundbesitzungen zerstreut als Aecker oder Wiesen urbar gemacht haben und die zwar die Eigenschaft eines Dominikalgrundes nicht verlieren, aber dem betreffenden Unterthanen vor Erlöschung seiner Descendenz nicht abgenommen werden können. Sie gehören . . zu der Bukowiner unterthänigem Besitz, der nebst den einzelnen Hausplätzen und den dabei befindlichen Gärten noch am meisten bestimmt

auch ein Veräußerungsrecht, dessen Ausübung jedoch der Zustimmung des Grundherrn und der Gemeinde bedurfte[1]. Im Falle des unbekindeten Absterbens trat herrschaftliches Heimfallsrecht ein.

Im Gegensatz zum Flachland war in den Gebirgsgegenden der Individualbesitz die regelmäßige Erscheinung. Von einer Einheitlichkeit der unterthänigen Besitzrechte ist jedoch auch hier keine Rede. Übrigens lassen sich die thatsächlichen Verhältnisse in diesen Gebieten viel weniger genau überblicken als für das Flachland, da sie den österreichischen Behörden minder abnormal erschienen als die Feldgemeinschaft, und daher auch die Akten über sie weniger mitteilsam sind. Nur so viel ist mit Sicherheit festzustellen: daß die Unterthanen in „den Russisch-Kimpolunger Bezirk teils erbliche Nutznießer, teils bloß Pächter der herrschaftlichen Gründe (sind)"[2].

Fassen wir die bisherige Darstellung zusammen, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis: Es ist ganz verkehrt, die unterthänigen Grundbesitzverhältnisse in der Bukowina zur Zeit der Occupation (und nachher) ausschließlich auf Pachtverträge zurückzuführen. Man wollte denn einerseits die Unterthanen — und zwar im Falle der Feldgemeinschaft, also in der Mehrzahl der Fälle, nicht die einzelnen Wirte, sondern diese in ihrer Zusammenfassung zu Dorfgemeinden — als Zwangspächter, andererseits aber die Herrschaften als Zwangsverpächter und überdies die

---

und gesichert blieb, weil der Unterthan solchen, als selbst geschaffen und durch ehemalige Landesgesetze und Gewohnheit und durch Verträge mit der betreffenden Grundobrigkeit für unentreißbar hält. Sie waren auch nicht in jenen Konkretal-Gemeindgründen begriffen, die durch die Ortsvorstände nach Willkür ertheilt werden dürfen." (Bericht des Hofrates von Stutterheim dto. Czernowitz 7. Dezember 1819. Übereinstimmend damit der Kanzleivortrag vom 9. April 1812.)

[1] Vgl. Kaindl, Das Unterthanswesen S. 67. Die betreffenden Angaben sind freilich recht unklar.

[2] Beratungsprotokoll der vereinten Hofstellen vom 7. März 1820. Ebenso der Lemberger Gubernialbericht vom 14. Feber 1812.

Beziehungen beider zu einander mangels besonderer Vereinbarungen nicht als durch Vertrag, sondern durch als Herkommen zuerst und später durch Gesetz geregelt auffassen[1]. Wir haben es vielmehr mit ganz eigenartigen Verhältnissen zu thun, die in den älteren österreichischen Provinzen ohne Analogie dastehen. Ihr charakteristisches Gepräge erhalten dieselben durch zwei Thatsachen: die weite Verbreitung der Feldgemeinschaft einerseits und andererseits das Fehlen des steuerrechtlichen Gegensatzes zwischen Herrn- und Bauernland, zwischen „Dominikal"- und „Rustikal"-gründen.

Für die Mehrheit der Bukowiner Bauern besteht überhaupt kein dauerndes Besitzrecht an einer bestimmten Stelle. Sie haben daher auch über eine solche weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall irgend ein Verfügungsrecht. Kurz, sie sind, um beim österreichischen Sprachgebrauch zu bleiben, nicht nur nicht als „eingekauft", d. h. als Erbeigentümer, sondern nicht einmal als „uneingekauft", als „Wirte bis weiter", als unerbliche Lassiten anzusehen. Alles das aber nur, weil diesem wie jenem die erste Voraussetzung fehlte: der Individualbesitz. Deshalb sind auch die Beziehungen der Wirte zur Herrschaft, soweit die Grundnutzung in Betracht kommt, wenn ich so sagen darf, bloß mittelbarer Natur. Sie haben es in dieser Richtung mit der Gemeinde allein zu thun. Dieser aber steht ein Recht an der Flur zu, das ihr der Grundherr ebensowenig entziehen oder einschränken kann, wie er bei dessen Ausübung mitzureden hat.

Über den Individualbesitz sind wir, wie bereits hervorgehoben, wenig unterrichtet. Soweit die bäuerliche Nutzung nicht auf ausdrücklichen, für eine bestimmte Zeit geschlossenen Pachtverträgen beruhte, mögen neben in verschiedener Weise vererblichen Nutzungsrechten auch bloß lebenslängliche, auf einen Leib beschränkte, oder auch nach Belieben der Herrschaft entziehbare vorgekommen sein. Letzteres ist mit Rücksicht auf die Bevölkerungs-

---

[1] Dies scheint auch, wenn ich recht verstehe, die Meinung Kaindls (Das Unterthanswesen S. 45).

verhältnisse und die primitiven wirtschaftlichen Zustände im Lande wenig wahrscheinlich. Ob nicht auch die „pachtweisen" Nutznießungen im Russisch-Kimpolunger Bezirk, von denen die Akten sprechen, in Verleihungen zum Fruchtgenuß auf einen oder mehrere Leiber bestanden, wie solche in der theresianisch-josefinischen Periode namentlich auch in Unterkrain vorkamen[1], lasse ich dahingestellt.

Um das Bild der Beziehungen zwischen Herrschaften und Unterthanen zu vervollständigen, sei noch erwähnt, daß den letzteren „ein freies, unentgeltliches Holznutzungsrecht in den herrschaftlichen Waldungen" zustand — ein Recht, in dessen Ausübung sie bei der „Wertlosigkeit der Waldungen" und dem geringen Bevölkerungsstande um so weniger behindert wurden, als die Herrschaften an der Entstehung von Rodungen höchst interessiert waren[2]. Einen Anspruch auf Beistellung der Hofwehr oder auch nur der Bespannung hatten sie nicht[3]. Ebensowenig auf Unterstützung in Notfällen. Jenen nicht, weil — wie wir wissen — der Hauptnachdruck der landwirtschaftlichen Produktion auf der Viehzucht ruhte; diesen nicht, weil — zumindest in den Gebieten mit vorherrschender Feldgemeinschaft, also in der Mehrzahl der Fälle — die Dorfgemeinschaft für die einzelnen Genossen eintrat, wo es Not that.

§ 5. Reformen und Reformversuche in josefinischer Zeit.

Wie fremdartig die Verhältnisse „in einem Lande, dessen Bewohner, wie es schon die dermalige ungeregelte Bewirtschaftungsweise beweiset, erst aus dem Nomadenleben hervor-

[1] Vgl. Grünberg, Die Grundentlastung, S. 13 f.

[2] Bericht des galizischen Guberniums dto. Lemberg 16. Juli 1833 und Kanzleivortrag vom 20. September 1833. Auch Splény schon berichtet: „Die freye Lignation (sei) denen Bauern so uneingeschränket, daß er das Holz außer eigener Nothdurft auch zum Verkauf aus denen Wäldern ohnentgeltlich zu nehmen berechtiget wäre (Polek, Beschreibung der Bukowina S. 65).

[3] „. . Der Unterthan in der Moldau und Bukowina (hatte) nie eine Bespannung von den Dominien, sondern (hat) seine Frohne mit seiner Bespannung verrichtet." (Kanzleivortrag vom 9. April 1812.)

getreten"[1], die österreichischen Beamten anmuten mußten, liegt auf der Hand. Es kann daher auch nicht überraschen, daß sie sich in dieselben nur sehr schwer einfanden und nur langsam dazu gelangten, sie zu übersehen.

Von Anfang an herrschte der entschiedene Wille vor, die Lage der bäuerlichen Bevölkerung möglichst günstig zu gestalten und zu diesem Zwecke in deren Beziehungen zu den Herrschaften mit fester Hand einzugreifen. Zugleich aber geboten nicht nur innerpolitische Rücksichten, bis zur Stabilisierung des neuen Zustandes, behutsames Vorgehen, sondern ebensowohl auch Erwägungen der äußeren Politik und namentlich der Wunsch, für den Fall der Annexion der Moldau, nicht von vornherein die herrschende Klasse gegen die österreichische Regierung zu stimmen[2]. Auch rein technische Gründe schon forderten ein solches. Und wenn auch selbstverständlich Unterthansbedrückungen fortan im Lande nicht geduldet werden sollen[3] und „kein Eigenthümer sich unterstehen (soll), . . . an Robothen oder Frohn-

[1] Aus dem Votum des obersten Kanzlers Grafen Mittrowsky im Kanzleivortrage vom 15. April 1833.

[2] So z. B. erklärt das Dekret des Hofkriegsrates an das galizische Generalkommando vom 21. August 1781 (abgedr. im Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III S. 121) anläßlich der Frage: ob und in welchem Umfange Fiskalrechte in betreff der Bukowiner Herrschaftsgüter geltend zu machen seien, jedes überstürzte und allzu schneidige Vorgehen für durchaus inopportun. Denn es „würde ein solches Benehmen in denen Gemüthern eines jeden Güterbesitzers den Schrecken von der Unsicherheit über die Eigentumsrechte und seine Possessionen und anbei noch den Eindruck von dem völligen Umsturz ihrer seitherigen Landesgesetze und Gewohnheiten, auch in der benachbarten Moldau Aufsehen wirken, auf deren Bewohner politische Ursachen eine Aufmerksamkeit notwendig machen". — Und mit besonderer Rücksicht auf die Bauernfrage wird der Grundsatz aufgestellt: es fordere „mithin dieser Stand eine gänzliche, doch aber solche Umschaffung, die nicht allzuschnell zu erfolgen hat, sondern nach und nach geschehen muß, und es (sei) also auch eine vorzügliche Obliegenheit der Distriktsadministration . ., hierauf ein beflissenes Augenmerk zu richten und wie künftig hiezu schicksame Gelegenheiten vorkommen, solche bestens zu benützen". — Vgl. auch Zieglauer, Der Zustand der Bukowina u. s. w. S. 20.

[3] Hofdekret des Hofkriegsrates vom 23. November 1776 und 4. Juli 1783.

geldern über die bestehende Gewohnheit ein mehreres abzufordern" [1], so schien es doch vorläufig am besten, sich an diese „bestehenden Gewohnheiten" zu halten.

Wohlgemerkt, vorläufig! Die Aufrechthaltung des status quo ist nicht etwa Verwaltungsprincip, sondern nur ein augenblicklicher Behelf. Das Bestehende, mag es auch rechtlich begründet sein, soll nicht schlechtweg als unantastbar gelten. Der status quo ist vielmehr grundsätzlich „durch den Ah. Befehl, wegen der Veranlassung der möglichsten Verbesserungsanstalten in der Bucowina . . aufgehoben", und es „kann auch keine sehr alte Gewohnheit . . zur Anwendung und Richtschnur für . . die Vorkehrungen genommen werden, welche die Verbesserungen hervorbringen müssen" [2]. Mit anderen Worten, das Herkommen hat zwar zu Gunsten der Unterthanen zu entscheiden, soll aber Reformen im Interesse derselben nicht im Wege stehen — eine Auffassung, die ja die ganze theresianisch-josefinische Gesetzgebung auszeichnet.

Indem man sich nun dementsprechend mit Plänen zur Feststellung und Regulierung der bäuerlichen Präſtationen trägt, tritt immer entschiedener der Gedanke in den Vordergrund, daß dieselben nur im Anschlusse an eine Reform der bäuerlichen Besitzverhältnisse zu verwirklichen seien, und daß vorerst „dem Bukowiner Bauern . . der Grund und Boden übergeben werden (müsse) als sein freies Eigentum" [3].

Spleny, Enzenberg, Balsch empfehlen gleicherweise diese Maßregel [4]. Deren Durchführung war aber bei weitem

[1] Aus einem Bericht des galizischen Generalkommandos dto. Lemberg 8. Feber 1777.

[2] Hofdekret an das galizische Generalkommando vom 23. August 1783, hervorgerufen durch einen Bericht Enzenbergs dto. Czernowitz 24. Juli 1783.

[3] Note des Hofkriegsrates an den dirigierenden Staatsminister Grafen Hatzfeldt vom 24. Juli 1781.

[4] Vgl. Polek, Beschreibung der Bukowina S. 101 f.; Zieglauer, Geschichtliche Bilder, I. Teil S. 20 ff.; Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III S. 108 ff.

schwieriger als in den alten Provinzen. Und sicherlich reichten die dort seither zur Anwendung gebrachten Mittel allein nicht hin. Aus dem sehr einfachen Grunde, weil es den bäuerlichen Individualbesitz nicht nur zu schützen, sondern vor allen Dingen ihn für die Mehrheit der bäuerlichen Wirte erst zu schaffen galt. Zu schaffen natürlich durch Beseitigung der Feldgemeinschaft und durch Dotierung der Wirte mit Gründen zu dauernder Nutzung.

Nach welchem Maßstab nun immer man diese Dotierung ins Werk setzen will: sicher ist, daß man vorher die Masse der Gründe, die überhaupt zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen, irgendwie fixieren muß. Es kommt also zunächst darauf an, diese, den „unterthänigen Besitzstand", kennen zu lernen.

Den besten Anlaß hierzu scheint die seit dem Sommer 1781 im Gange befindliche allgemeine Regelung der Grundbesitzfragen zu bieten. In Ausführung eines am 18. August 1781 ergangenen kaiserlichen Befehles ist nämlich eine eigene Kommission mit der Untersuchung und Abgrenzung der privaten Besitzrechte, sowie mit der Aufgabe betraut, festzustellen: „welche Bukowiner Realitäten als landtäflich, welche als bürgerlich und welche als bäuerlich zu betrachten seyen"[1]. Ihre Erhebungen sollen zugleich die Grundlage für eine neue und gerechte Steuerbemessung schaffen, die im Anschluß an die damals für Galizien geplante Regulierung des Steuer-, Robot- und Urbarialwesens ins Auge gefaßt wird — ein Plan, der dann von Josef II. zu Gunsten seiner allgemeinen Steuer- nnd Urbarialregulierung fallen gelassen wurde[2].

Auf die Thätigkeit der Kommission braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Nur so viel halten wir fest, daß sie sich damit begnügte, die Dorfgemeinden und deren Gemarkungen

[1] Kanzleivortrag vom 12. Feber 1787 auf Grund des Berichtes des Kommissärs Grafen Brigido dto. Czernowitz 8. Oktober 1786. Vgl. ferner Zieglauer, Geschichtliche Bilder, III. Teil S. 3 f., bes. S. 14.

[2] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung. II. Bd. S. 432.

gegeneinander abzugrenzen[1]. Auf eine Feststellung, welche Gründe innerhalb der einzelnen Gutsherrschaften unterthänig und welche herrschaftlich seien, ließ sie sich gar nicht ein. Hierbei wurde sie von der Auffassung geleitet, „daß unter (bäurische) nur jene Gründe einbegriffen (seien), welche dem unterthänigen Besitzer auch eigentümlich gehören"[2], und daß diese Voraussetzung, den Câmpulunger Ocol ausgenommen, nirgends zuträfe.

Das war nun normalerweise vollkommen richtig, wenn man sich entschloß, für die Zugehörigkeit eines Grundes zum „unterthänigen Besitzstande" „nicht den Besitzer, sondern den Eigentümer zum Bestimmungsgrund anzunehmen"[3]. War denn aber dieses Princip in den übrigen Provinzen durchgeführt? War nicht vielmehr in diesen „ein großer Teil der unterthänigen Realitäten, ungeachtet ihrer dermaligen Eigenschaft immer noch derzeit im Eigentum des Herrn verblieben"? Forderte es nicht die Staatsklugheit, ähnliche Einrichtungen auch in dem neuerworbenen Lande zu treffen? Oder sollte man, entgegen allen bisher eingehaltenen Verwaltungsmaximen, die absolute Willkür der Herrschaften sanktionieren und zulassen, daß der Unterthan „durch Zurücknehmung der Gründe von (ihnen) . . außer Nahrungsstand gesetzt werden könne"?[3].

Aus diesen Erwägungen heraus hielt die Centralregierung zäh an dem Gedanken fest, „die Unterthanen in das Eigentum von Gründen einzuführen, und das rechte Verhältnis zwischen denen Obrigkeiten und Unterthanen herzustellen". Und die Kanzlei schlug dem Kaiser vor: „daß unter die Bauern-Gründe alle diejenigen zu zählen wären, deren Besitzern keine grundherrlichen Gerechtsame zustehen, ohne Unterschied, ob sie zugleich denen Besitzern eigentümlich angehören oder nicht"; ferner „daß der Besitzstand, wie er mit 1. November 1786, nämlich in dem Zeit-

---

[1] Bericht des Hofrates von Stutterheim dto. Czernowitz 7. Dezember 1819.

[2] Bericht Brigidos dto. Czernowitz 8. Oktober 1786.

[3] Kanzleivortrag vom 12. Feber 1787 und die ah. Resolution auf denselben.

punkt der Vereinigung mit Galizien gewesen, zur Grundlage angenommen, mithin jene Gründe, die sich damals in dem Besitz eines Unterthans befanden, als unterthänig erklärt würden". Für die Zukunft solle den Obrigkeiten untersagt werden, „diese Gründe dem Unterthan abzunehmen, noch selbst ohne seiner eigenen Einwilligung und dem Vorwissen des Kreisamtes gegen andere zu vertauschen" [1].

Das entsprach durchaus den Absichten des Kaisers. Er genehmigte denn auch nicht nur den Kanzleivortrag „mit besonderem Wohlgefallen", sondern ergänzte ihn auch durch die Bestimmung, daß „fortan die Abstiftung eines Unterthans nur in jenen Fällen Platz zu greifen (habe), welche in dem Unterthans-Patent vom 1. September 1781 begriffen sind" [1].

In diesem Sinne erging sodann das Hofdekret vom 24. Februar 1787 [2].

Kaum erlassen, wäre jedoch dieses außerordentlich wichtige Gesetz fast auch schon wieder außer Kraft gesetzt worden — und zwar infolge eines durch die galizische Landeskommission, welche mit der Durchführung der Vorarbeiten zur josefinischen Steuer- und Urbarialregulierung betraut war, hervorgerufenen Mißverständnisses.

An diesem wieder trug die Thatsache Schuld, daß das Hofdekret vom 24. Februar 1787 selbst die Feldgemeinschaft unberührt gelassen hatte. Soweit sich dasselbe also auf den Schutz von individuell besessenen Gründen bezog, konnte es — in den Gebieten der Feldgemeinschaft — erst nach der Schaffung eines unterthänigen Individualbesitzes wirksam werden.

Diese wurde nun auch angestrebt.

Es fragte sich nur, ob sie im Zusammenhange mit den Vorarbeiten für die Steuerregulierung oder erst nach deren Beendigung ins Werk zu setzen sei.

---

[1] Kanzleivortrag vom 12. Feber 1787 und die ah. Resolution auf denselben.

[2] Publ. mit Kreisschreiben des galizischen Landeschefs vom 22. März 1787. (Pillersche Gesetzessammlung.)

Die Regierung entschied sich für den zweiten Weg und instruierte die galizische Regulierungskommission in diesem Sinne[1].

Die letztere erblickte jedoch darin einen Widerspruch mit der durch das Hofdekret vom 24. Februar 1787 erfolgten Festsetzung eines Normaljahres für die Auseinanderhaltung von Dominikal- und Rustikalbesitz und stellte dies dem Kaiser gelegentlich seiner Anwesenheit in Lemberg im Mai 1787 vor[2]. Zugleich erbat sie sich die Erlaubnis, „sich in Bestimmung des Eigentumsrechtes gar nicht einzulassen, sondern auf eine Abgrenzung der Gemeinden als solcher, soweit dies notwendig sei, zu beschränken".

Der Kaiser resolvierte auch diesem Antrage gemäß mit dem Beisatz: „Übrigens will Ich in Rücksicht der hier angeführten Gründe von dem angeordneten Termine für den Besitzstand der dortigen Unterthanen völlig abgehen, von welchem Entschlusse sowohl das hiesige Gubernium, als die Steuerregulierungs-Hofkommission zu verständigen ist[2]."

Die Fassung dieser Resolution war nun gewiß nicht sehr klar. Über ihre Bedeutung konnte aber nach der Sachlage gar kein Zweifel obwalten. Sie hatte einzig den Zweck, die Bedenken der galizischen Landeskommission über den Umfang ihrer Aufgaben und ihres Thätigkeitskreises zu zerstreuen. Es ergiebt sich dies auch schon daraus, daß sie rein internen Charakter trug und gar nicht zur Veröffentlichung bestimmt war. Trotzdem erfolgte diese durch Nachlässigkeit oder Eigenmächtigkeit des

[1] Dekret der Steuerregulierungs-Hofkommission an die galizische Landeskommission vom 7. April 1787: „... kommt es bei Ausführung der Steuer-Regulierungs-Operazion in der Bukowina nur allein auf eine richtige, zugleich aber der natürlichen Lage angemessene Abgränzung der Gemeinden an, weil sich bei dem bestehenden unbeständigen Besitzstand im Einzelnen bei Einführung des neuen Steuerfußes ohnehin nur an ganze Gemeinden gehalten werden kann, bis durch zweckmäßige Grund-Einteilungen das Eigentum die gehörige Konsistenz bekommt."

[2] Vortrag des galiz. Gub. Vice-Präsidenten Baron von Margelik dto. Lemberg 4. Mai 1787; Schreiben des galizischen Landeschefs Grafen Brigido an die Hofkanzlei dto. Lemberg 9. Juni 1787.

galizischen Gubernialreferenten, und noch dazu in so ungeschickter Form, daß sie unbedingt den Glauben erwecken mußte: das Hofdekret vom 24. Februar 1787 sei widerrufen worden[1].

Dem wurde jedoch von Wien aus rasch ein Riegel vorgeschoben. Dem Gubernium wurde mit Hofdekret vom 5. Juli 1787[2] für seine „Unschicksamkeit“ und leichtsinnige Geschäftsbehandlung ein strenger Verweis erteilt und zugleich bedeutet: nicht nur seine gegen das Hofdekret vom 24. Februar 1787 gerichtete Bekanntmachung sofort zu widerrufen[3], sondern auch dasselbe nach wie vor streng durchzuführen.

---

[1] Kreisschreiben dto. Lemberg 16. Mai 1787 (Pillersche Gesetzessammlung). „Nachdem S. Maj. von dem in dem Kreisschreiben vom 22. März 1787 festgesetzten Termin, nämlich den 1. November des 1786ten Jahres, als in welchem jene Gründe in der Bukowina, die sich damal in dem Besitze eines Unterthans befunden, als unterthänige Gründe erkläret und angesehen werden sollen, abzugehen geruhet haben: Als wird solches hierdurch bekannt gemacht.“

[2] Auf Grund des resolvierten Kanzleivortrages vom 21. Juni 1787.

[3] Das Gubernium scheint merkwürdigerweise diesem Auftrage nicht nachgekommen zu sein. Das Hofdekret vom 5. Juli 1787 findet sich wenigstens in gar keiner Gesetzessammlung, so daß schließlich seine Kenntnis sowohl den Central-, als auch den Landesbehörden abhanden kam und es mit Hofdekret vom 14. Feber 1805 den letzteren neuerlich in Erinnerung gebracht werden mußte (auf Grund des galizischen Gubernialberichts vom 4. Jänner 1805). Kaindl (Das Unterthanswesen S. 64) behauptet allerdings, daß es mit Kreisschreiben vom 26. Juli 1787 publiciert worden sei. Die Akten wissen nichts davon.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit dieses Gesetzes bringe ich dasselbe hiermit seinem wesentlichen Inhalte nach zum Abdruck:

„Es haben S. Maj. . . . . zu bestimmen geruhet, daß es bey der ersten von Höchstselben geschöpften Entscheidung zu bewenden hätte. Wie nun diese dem Gubernium unterm 24. Hornung von hieraus bekannt gemacht und auch in dieser Folge von demselben das Kreisschreiben unterm 22. März eingeleitet worden, so wird das Gubernium hierauf abermals mit der Erinnerung verwiesen, daß es sich nicht nur danach genau achten, sondern die in dieser Hinsicht unterm 16ten May ganz voreilig eingeleitete Bekanntmachung sogleich und aus der Ursache widerrufen solle, weil S. Maj. durch die während der Anwesenheit in Lemberg erfloßene Höchste Entschlüßung nicht gesinnt gewesen, diesen mit 1ten November 1786 festgesetzten Termin ganz aufzuheben, wohl aber nur in Hinsicht auf das Steuerregulirungsgeschäft hiervon abzugehen, denn auf solche Art müßten

Mit einem Schlage war so der in unterthänigen Händen befindliche Grund und Boden „rustikalisiert". Wie seit 1751 in Böhmen ist nun auch in der Bukowina — vom 1. November 1786 als dem Normalzeitpunkte an — das in bäuerlichem Betriebe befindliche Land als Rustikalland ausschließlich für diesen reserviert und jede Einziehung unterthäniger Gründe zum Herrenland unmöglich gemacht [1]. Ein unbeschränktes Alleineigentumsrecht steht dem Herrn nur mehr über das letztere selbst zu, d. h. über die am 1. November 1786 nicht von Unterthanen bewirtschafteten Gründe. Ich sage absichtlich „bewirtschaftet" und nicht „besessen". Die Praxis behandelte nämlich später vielfach auch jene Grundstücke als rustikal, die im Normalzeitpunkte „nur zeitweilig von Unterthanen benutzt" worden waren, ließ also nicht den „Besitz" im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 309), sondern die „Innehabung" entscheiden, da ja das bürgerliche Gesetzbuch erst im Jahre 1811 publiziert worden ist [2].

Das Hofdekret vom 24. Februar 1787 wollte jedoch nicht nur das Bauernland in seiner Gesamtheit vor herrschaftlichen Expansionsgelüsten schützen, sondern auch jeden einzelnen Wirt

sonst alle Gründe in der Bukowina, die wenigen erbeigentümlichen des Kimpolunger Distrikts ausgenommen, wiederum für obrigkeitliche angesehen und somit der Unterthan, der keine bestimmte Gründe alda bis anhero besetzen hat, ganz der Willkühr seines Herrn überlaßen werden, der man doch durch diese provisorische Festsetzung des anni decretorii bis zu der wirklichen Urbarialregulierung Schranken zu setzen glaubt. Diesen gleicherwähnten Endzweck also zu erzielen und die erstere ab. Entschlüßung keineswegs zu beirren, wird das Gubernium dessen zweites unterm 16ten May erlaßenes Kreisschreiben zu erläutern haben, daß die von Se. Maj. anbefohlene Aufhebung des Termins *nur in Absicht auf die Operazion der Steuerregulirungskommission* sich beziehet, folglich dieser Termin in Hinsicht des unterthänigen Besitzstandes in dem Bukowiner Kreis nach dem Kreisschreiben vom 22ten März in seiner vollen Wirkung verbleibt."

[1] Neuerlich eingeschärft mit den Hofdekreten an das galiz. Gubernium vom 28. Juni 1798, 28. Dezember 1803 und 1. August 1805.

[2] Hofdekret an das galizische Gubernium vom 24. Dezember 1828; Bericht des Guberniums dto. Lemberg 25. März 1829 „über die Frage, welche Grundstücke bei entstandenen Streitigkeiten für unterthänig zu erklären sind"; Kanzleivortrag hierüber vom 4. Juni 1829.

und die räumliche Unterlage jedes einzelnen bäuerlichen Betriebes. Allerdings machte es den uneingekauften Wirt nicht zum Erbeigentümer seiner Stelle. Auch wollte die Regierung in der Bukowina ebensowenig wie anderwärts auf die Dominien oder Unterthanen einen Zwang zur Einkaufung üben[1]. Allein fortan sollte auch der uneingekaufte Wirt nur mehr aus erheblichen Ursachen und mit kreisamtlicher Genehmigung abgestiftet werden dürfen[2].

Gerade diese Seite des Gesetzes hatte nun allerdings eine ebenso geringe praktische Bedeutung, wie die Ausdehnung der josefinischen Erbfolgeordnung in Bauerngüter und der Teilungsbeschränkungen für solche auch auf die Bukowina. Blieb ja, wie ich bereits betont habe, die Feldgemeinschaft überall, wo sie vorkam, unangetastet. Vorläufig freilich nur, wie der Gesetzgeber vermeinte; durch die Macht der thatsächlichen Entwickelung aber durch ein halbes Jahrhundert noch.

Sie sollte, wie wir wissen, der Dotierung der Unterthanen mit dauerndem Individualbesitz nach Vollendung der seit 1785 mit größtem Eifer betriebenen Steuerregulierung weichen. Die letztere kam nun allerdings zu stande. Josef II. überlebte jedoch dieses sein größtes Werk nur sehr kurze Zeit. Sein Nachfolger machte es rückgängig[3]. Von da ab erlahmt die weitausgreifende energische Reformthätigkeit der theresianisch-josefinischen Periode immer mehr. Zuletzt kommt sie gänzlich zum Stillstande.

Die Beschäftigung mit der Steuerreform, mit der in Verbindung ja auch eine allgemeine, groß angelegte Urbarialregulierung geplant war, hatte auch die anfänglich von der Bukowiner Landesverwaltung eifrig betriebene Neuordnung des Systems der

[1] Hofdekrete an das galizische Gubernium vom 30. März und 7. Mai 1785 und Cirkularverordnung des letzteren vom 30. Mai 1785.

[2] Vgl. das Patent vom 1. September 1781 (Pillersche Sammlung von 1781 Nr. XXV).

[3] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, I. Bd. S. 343 ff.

unterthänigen Schuldigkeiten zurückgedrängt; und zwar wie man sagen muß, zum Glück für die Unterthanen.

Diese Neuordnung sollte nämlich im Anschlusse an die Ausstattung der Unterthanen mit erbeigentümlichen Gründen vor sich gehen und hätte, wenn die Pläne Splénys und Enzenbergs[1] realisiert worden wären, zu einer sehr namhaften Erhöhung der bäuerlichen Prästationen geführt. Beide sahen in der allgemein gleichen Robotverpflichtung und in dem Mangel einer Bemessung derselben nach unterthänigen Betriebsumfangsklassen eine schreiende Ungerechtigkeit einerseits gegen die schwächeren Unterthanen und andererseits gegen die Grundherren. Ferner erschien ihnen, wenn sie die Verhältnisse in den alten Provinzen und namentlich in den böhmischen Ländern zum Vergleich heranzogen, das Ausmaß der Schuldigkeiten nach dem Ghikaschen Chrysow von 1766 (und 1775) überhaupt als viel zu gering[1]. Endlich glaubten sie, es müsse den Herrschaften für die Überlassung des Erbeigentums an die bäuerlichen Wirte eine Entschädigung gewährt werden.

Nach Splénys Meinung sollten daher (befelderte und unbefelderte) Häusler und Inleute jährlich 12, bespannte Bauern aber 36 Tage roboten; und zwar die ersteren zu Fuß, die letzteren mit dem Zuge — mit der Möglichkeit für die Dominien, ⅛ der Spanndienste in 24 Fußrobottage zu verwandeln. Enzenberg dagegen wollte die Frondienste auf Grundlage einer Dreiteilung der unterthänigen Wirte nach der Größe ihres Grundbesitzes abgestuft wissen. Die „Häusler" mit je 8„Tag-Acker" sollten jährlich 24 Tage zu Fuß; die „Ganzbauern" und „Halbbauern" aber mit je 36 resp. 18„Tag-Acker" je 24 vierspännige und Fußtage, bezw. je 18 zweispännige und Fußtage prästieren. Daneben sollte der Zehent bestehen bleiben.

Derartige Vorschläge mußten Josef, bei seinem Bestreben, das System der Naturaldienste zu untergraben und die letzteren

[1] Vgl. Polek, Beschreibung der Bukowina (im Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III S. 99—101) und Zieglauer, Geschichtliche Bilder, I. Teil S. 16—24.

nicht nur quantitativ zu vermindern, sondern sie auch durch Geldleistungen zu ersetzen — ein Bestreben, das in seiner Urbarialregulierung in großartiger Weise zum Ausdruck kommt[1] — absolut unannehmbar erscheinen. Er lehnte sie auch schlankweg ab[2]. „Einstweilen", d. h. bis zur Durchführung der allgemeinen Urbarialregulierung, entschied er, sollen „die Bukowiner Unterthanen in der Giebigkeit und Robot . . wie dermalen . . gehalten werden". Die Urbarialregulierung aber konnte, ihrer Anlage nach, nur eine Verminderung der Schuldigkeiten bringen, da diese künftighin im Maximum $17^{7}/_{9}$ % des Bruttogrundertragswertes nicht übersteigen durften, und eine Erhöhung bestehender geringerwertiger nicht stattfinden sollte[3]. Deshalb wurde ja fortwährend auf die Hintanhaltung von „Bedrückungen und Excessen" gesehen[4]; und deshalb auch allen Länderstellen mit Hofdekret vom 5. Februar 1787 eingeschärft: „daß sich als eine Grundregel gegenwärtig zu halten sei, daß unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrücket sind, wenngleich in dem ursprünglichen oder Stock-Urbarium davon Meldung geschiehet, nur damals gefordert und vom Kreisamt unterstützet werden können, wenn das Stock-Urbarium mit Einfluß der Unterthanen zu stande gekommen und mit ihrer Unterschrift versehen ist"; widrigens mache das Stock-Urbarium Beweis gegen die Dominien, nicht aber für sie, wenn sie nicht einen 30jährigen ruhigen Besitz nachweisen könnten.

In der Bukowina bildete nun der Ghikasche Chrysow von 1766 zusammen mit den „Erläuterungen" der Militärverwaltung von 1781 das eigentliche Stock-Urbarium auf allen Gütern.

---

[1] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, I. Bd. S. 310 ff.

[2] Resolution dto. Czernowitz 19. Juni 1783 und Schreiben dto. Lemberg 6. August 1786 (bei Kaindl, Das Unterthanswesen S. 62, 63). Vgl. auch: Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums III S. 132 und 138.

[3] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, I. Bd. S. 323.

[4] Hofdekret an das galizische Generalkommando vom 20. August 1783; Kanzleivortrag vom 10. August 1783.

Daran wurde daher bis auf weiteres festgehalten[1]. Das Scheitern der josefinischen Urbarialregulierung gestaltete dann auch in dieser Richtung das Provisorium zum dauernden Zustand.

Die josefinische Zeit hat übrigens den Unterthanen — abgesehen von der bereits erwähnten Vermehrung ihrer Schuldigkeiten durch die Erläuterungen der Militärverwaltung zum Ghikaschen Chrysow von 1766 — auch noch einige weitere Erschwerungen gegenüber dem früheren Rechtszustande gebracht.

So vor allem durch die sog. Waldkonvention, d. h. durch die im Jahre 1786 erfolgte Einstellung des freien Holzbezugsrechtes aus den herrschaftlichen Wäldern, zunächst bloß auf den Domänen, dann aber nach dem von der Kameralverwaltung gegebenen Beispiel auch auf den Privatgütern. Auf diesen fanden sich die Bauern in verschiedener Art mit der Herrschaft ab. Auf jenen mußte fortan der bespannte Bauer 1 Gulden, der unbespannte 1/2 Gulden jährlich zahlen. „Das auf diese Art begründete Holzungsrecht (besteht) seit dem Bestand der Waldordnung vom 20. September 1782 darinn, daß er sich wöchentlich im Winter zweimal und im Sommer einmal eine Fuhr Lager- und Abraum-Brennholz aus den herrschaftlichen Waldungen holt, und daß ihm das erforderliche Bauholz erst, nachdem sich die Herrschaft von dessen wirklich notwendigem Bedarf die Überzeugung verschafft hat, gegen obrigkeitliche Anweisung ausgefolget wird"[2].

Die Waldkonvention war zweifellos eine rechtlich unbegründete Belastung der Unterthanen[3]. Aber sie war wenig drückend; und daß den plan- und sinnlosen Walddevastationen wenigstens einigermaßen Schranken gezogen wurden[4], hatte gewiß

[1] Vgl. die Denkschrift über den Ursprung . . des Unterthansverhältnisses ꝛc. S. 32 f.

[2] Bericht des galizischen Guberniums dto. Lemberg 16. Juli, und Kanzleivortrag vom 20. September 1833.

[3] Das Bukowiner Kreisamt anerkannte dies auch ausdrücklich unter dem 4. Dezember 1806. Vgl. Drbacki a. a. O. S. 210.

[4] Bericht des galizischen Gouverneurs Fürsten Lobkowitz dto. Lemberg 1. Juni 1832.

seinen guten Sinn. Anders aber stand es, wenn die Verwaltung der Religionsfonds-Güter im Russisch-Kimpolunger Bezirk den Unterthanen, die vorher dienstfrei gewesen waren, eine Jahresfrone von 6 Tagen auferlegte.

Dieses Vorgehen, offenbar rein fiskalischen Motiven entsprungen, blieb jedoch vereinzelt.

Dagegen griff allgemein und dauernd die Übung durch, in Abweichung vom Ghikaschen Chrysow, die Häuslerrobot auf bloß 6 Tage im Jahre zu beschränken, was einer Herabsetzung ihres alten Ausmaßes auf die Hälfte gleichkam[1]. Und ebenso bedeutete die den Dominien auferlegte Verpflichtung, ihre Unterthanen in Notfällen mit Brot- und Saatkorn zu unterstützen[2], einen nicht unwesentlichen Fortschritt gegenüber der vorösterreichischen Zeit.

IV. Die nachjosefinische Zeit bis 1848.

§ 1. Allgemeiner Charakter der Zeit und die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in derselben.

Nach Josefs II. Tode hören die reformatorischen Eingriffe zu Gunsten der bäuerlichen Bevölkerung in der Bukowina so gut wie vollständig auf. Allerdings werden eine Reihe von für Galizien erlassenen Vorschriften zum Schutze der Unterthanen gegen herrschaftliche Bedrückungen auch auf die Bukowina ausgedehnt[3]

[1] Schon Budinszky (vgl. Polek, Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783, S. 53 f.) erwähnt dies. Vgl. auch Drbacki a. a. O. S. 210.

[2] Verordnung des galizischen Guberniums vom 13. September 1786 und Kreisschreiben vom 12. April 1787.

[3] Mit Kreisschreiben dto. Lemberg 2. Mai 1792 wurden die Hofdekrete für Galizien vom 23. November 1782, 5. Jänner und 18. April 1784 (s. Pillersche Gesetzessammlung) als auch für die Bukowina gültig erklärt. Danach wurde den Grundobrigkeiten eingeschärft: Unterthanen nicht ohne Inzichten und willkürlich an die Kriminalgerichte abzuliefern. Ferner unterlag künftig jede Besitzveränderung in betreff von Gütern der Anzeige an das Kreisamt und sollten sich die neuen Erbherren und Pächter bei diesem melden. Endlich wurde den Dominien die Haftung aus Unterthansbedrückungen auch ihrer Beamten und Pächter auferlegt. Doch sollte dieselbe von den Unterthanen nur durch drei Jahre geltend gemacht werden

oder verschärft[1]. An fundamentale Änderungen der ländlichen Verfassung aber, wie sie Josef II. angestrebt, wird durch mehr als zwei Jahrzehnte nicht einmal gedacht. Dann beginnen allerdings wieder Versuche in dieser Richtung. Allein wieder bedarf es mehr als eines Menschenalters, bis ein Entschluß reift, der dann doch eigentlich erst recht sich als Verzicht auf jede systematische Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen darstellt.

Ein nicht geringer Teil der Schuld daran traf den schleppenden Geschäftsgang und die Unfähigkeit der Verwaltung, ein Problem klar und scharf zu erfassen und energisch auf dessen Lösung hinzuarbeiten. Diese Langsamkeit und Unfähigkeit treten besonders kraß zu Tage, wenn es sich um die eigenartigen Verhältnisse in der Bukowina handelt[2]. Man würde aber irren, wollte man sie allein oder auch nur vorwiegend auf die Schwierigkeiten in der Beurteilung der letzteren zurückführen. Es handelt sich dabei um eine allgemeine organische Erscheinung in dem franciscceischen und ferdinandeischen Österreich, die aus der Verbindung eines übertriebenen Centralismus mit dem „Stabilitätssystem" sich erklärt[3]. Unter Josef II. hatte jener einer raschen Geschäftsbehandlung keinen Abbruch gethan,

können. Ihre Ansprüche aus diesem Titel wurden durch Änderungen in der Person des Gutsbesitzers nicht berührt, sondern ruhten auf dem Gute selbst. — Übrigens sollten nach dem Kreisschreiben vom 3. Jänner 1794 (wiederholt mit den Verordnungen vom 8. Oktober und 24. Dezember 1802) Unterthansbedrückungen mit dem doppelten Ersatz bestraft werden, von dem je die Hälfte für die Beschädigten und für den Gemeindefonds bestimmt war (vgl. Drdacki a. a. O. S. 200).

[1] Erweiterung der obrigkeitlichen Unterstützungspflicht auf Geldvorschüsse (Gub.-Verordnung vom 3. November 1815).

[2] „. . wollen Se. Maj., daß feste Hand darauf gehalten werde, damit das in den Bukowiner Untersuchungen vorfallende, so gewöhnliche Bestreben, jede Zuredestellung in die weitläufigsten Discussionen ausarten zu machen und die Wahrheit in einem Wuste von Papieren gleichsam zu ersticken, sorgfältig hindangehalten, keinen Ueberflüssigkeiten und Einmengungen zur Sache nicht gehöriger Gegenstände stattgegeben . . . werde." (Aus dem Hofdekret an das galiz. Gubernium vom 16. August 1805.)

[3] Vgl. Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, II. Bd. S. 65 ff.; Grünberg, Bauernbefreiung, I. Bd. S. 358 ff.

weil der Kaiser selbst unermüdet thätig war und mit eiserner Strenge ein Gleiches auch von allen seinen Beamten forderte. Weil aber so manches von ihm und unter seiner Regierung überstürzt worden war, wurden nachher Bedächtigkeit und Vorsicht zu Leitgrundsätzen in Regierung und Verwaltung. Sie führten allgemach zu fast absolutem Verharren beim Gegebenen, und darin eben besteht das „Stabilitätssystem". Den Verfechtern desselben erschien der „Übergang vom Alten zum Neuen mit ebensoviel Gefahr verbunden, als die Rückkehr vom Neuem zu dem, was nicht mehr vorhanden ist". Als „erste Pflicht einer Regierung, welche dem Unglück des Jahrhunderts widerstehen will", proklamierten sie daher, „auf keine Weise von der bestehenden Ordnung . . abzuweichen, Veränderungen, wenn sie durchaus notwendig scheinen, nur mit völliger Freiheit und nur nach einem reiflich überdachten Entschluß vorzunehmen . ." [1].

Dieses System war es, das Österreich zu seinem dauernden schweren Schaden an der rechtzeitigen Lösung der vom 18. Jahrhundert überkommenen socialen Frage, des Robotproblems, verhindert und es um den Vorrang auf dem Gebiete socialpolitischer Gesetzgebung gebracht hat, den es in der theresianisch-josefinischen Epoche ruhmvoll behauptet hatte. Die Stagnation, zu der es das ganze Reich verurteilte, trat natürlich auch in allen Teilen desselben zu Tage und so insbesondere auch in der Bukowina.

Die Zeit jedoch stand nicht still.

Die kulturelle und wirtschaftliche Entwickelung der Bukowina machte unter österreichischer Herrschaft ununterbrochene Fortschritte.

Vor allem nahm die Bevölkerung bedeutend zu: in dem Menschenalter von 1775—1807 von etwa 75 000 auf 208 498, also fast um das Dreifache. 1827 war sie bereits auf 290 773 und 1846 auf 370 673 angewachsen [2].

[1] Vgl. Gentz, Ausgewählte Schriften, hrsg. von Weick, IV. Bd. S. 349.

[2] Vgl. Ficker, Hundert Jahre (a. a. O. S. 406).

Diese ansteigende Bevölkerungsbewegung, eine Wirkung der Sicherheit und des Friedens, sowie der Wohlthaten einer geordneten und stabilen Verwaltung, hatte natürlich zur Folge, daß der Grund und Boden in immer stärkerem Maße in Kultur genommen wurde. Am besten wird dies durch die Thatsache beleuchtet, daß die Zahl der bäuerlichen Wirte, die 1786 nur 14213 betragen hatte, im Jahre 1818 bereits auf „beinahe 24000“ gestiegen war[1]. Unzählige Rodungen entstanden in dieser Zeit auf allen Gütern, und innerhalb der Gemarkungen der alten Dörfer wurden viele neue angelegt[2].

Es wurde jedoch nicht nur das Kulturland erweitert: auch die Intensität des Wirtschaftsbetriebes nahm stetig zu. Die Viehzucht wich kontinuierlich vor dem Ackerbau zurück, und immer mehr verschwanden „die großen Hornviehzuchten und Gestüte“[3], — eine notwendige Folge der Verwandlung von Weide in Ackerland in Verbindung mit dem Umstande, daß nicht nur den Bauern, sondern auch den Herrschaften die Stallfütterung kaum dem Namen nach bekannt war[4].

Diese Entwickelung blieb nicht ohne tiefgehenden Einfluß auf die Beziehungen zwischen Herrschaften und Unerthanen. Denn sie zeitigte ebensowohl eine Ausdehnung des gutsherrlichen, wie des bäuerlichen Betriebes. Begünstigte der „Populationszuwachs“ diesen in unmittelbarer Weise, so übte derselbe auf jenen mittelbar die gleiche Wirkung. „Die Grundherren (wurden) Landwirte“. Sie konnten es werden, in demselben Verhältnis, in dem die Konsumfähigkeit des Landes selbst zunahm, und zugleich Binnen- und Außenhandel seinen landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhöhten Absatz verhießen. Sie mußten es werden, wollten sie den Ertrag ihrer Güter steigern, wozu sie

[1] Bericht des Hofrates v. Stutterheim dto. Czernowitz 7. Dezember 1819. — Bidermann (a. a. O. S. 41) beziffert die Zahl der Bauernfamilien in den Jahren 1775, 1789, 1817 mit 14992, 15314, 20769.

[2] cit. Bericht Stutterheims.

[3] Kanzleivortrag vom 9. April 1812.

[4] Bericht des Hofrates Platzer (bei Kaindl, Das Unterthanswesen S. 89 f.).

nicht nur ihre wachsenden persönlichen Ansprüche drängten, sondern auch die Notwendigkeit, den auf Grund ihrer „obrigkeitlichen" Stellung erhöhten staatlichen Anforderungen zu genügen. Für all' das reichten die Einkünfte aus dem Zehent umso weniger hin, als die Trägheit der bäuerlichen Wirte und ihre primitive Wirtschaftsweise sich nicht geändert hatten. Und selbstverständlich erschien es noch unökonomischer, Frongelder an Stelle der Naturaldienste einzuheben. Zwei Gulden auf jeden Fronpflichtigen — das besagte doch gar zu wenig. In normalen Zeiten schon — umsomehr aber in den Zeiten unaufhörlich fallenden Papiergeldwertes zwischen 1800 und 1816.

Der Ausdehnung des gutsherrlichen Betriebes stellten sich jedoch nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegen. Nicht infolge von Raummangel allerdings, sondern wegen des geringen Ausmaßes an unfreier Zwangsarbeit, das den Herrschaften zur Verfügung stand. Freilich war dasselbe in geradem Verhältnisse zur Zunahme der bäuerlichen Wirtschaften und überhaupt der unterthänigen Bevölkerung gewachsen. Es erwies sich aber trotzdem dem stetig steigenden Arbeitsbedarf gegenüber als unzureichend. Zwangslohntage existierten in der Bukowina nicht. Wollte also der Gutsherr die Arbeitskraft seiner Unterthanen in stärkerem als dem gesetzlich zulässigen Umfang in Anspruch nehmen, so blieb ihm rechtlich nichts übrig, als den Weg freier Vereinbarungen zu betreten; und zwar sowohl bezüglich der Zahl der Arbeitstage, als auch in betreff der Entlohnung für dieselben.

Allzu aussichtsreich war dieser Weg allerdings nicht, obschon ihn die Gutsherren vieler Orten beschritten. Denn es galt nicht nur, die eingewurzelte Trägheit der bäuerlichen Bevölkerung zu überwinden, welche diese von der Übernahme jeglicher Arbeitsverpflichtung, zu der nicht drängendste Not trieb, abhielt: die Gutsherren wollten auch möglichst wenig, am liebsten gar keinen Lohn zahlen. Am praktikabelsten erschien es daher, die wirtschafttiche Abhängigkeit der Unterthanen auszunützen, um von ihnen Mehrrobotleistungen zu erlangen — wenn

nicht direkt widerrechtliche Anforderungen gestellt und gewaltthätig durchgesetzt wurden.

Eine besonders bequeme Handhabe zur Vermehrung der Frondienste ohne Lohnzahlung bot die „Waldkovention". Statt 1 oder 1/2 Gulden zu zahlen, arbeiteten die Bauern gerne 6—3 Tage. Bei ihren naturalwirtschaftlichen Gewöhnungen und ihrem Geldmangel erschien ihnen das sogar noch als ein großer Vorteil. Oder die Gutsherren verzichteten zum Teil oder ganz auf die Zehent- oder anderen Naturalleistungen, wogegen die Unterthanen einen Mehrrobot auf sich nahmen. So kam es, daß sie statt der chrysowmäßigen 12 Tage, 28, 32, 50 und 60 fronten. Ja in drei Ortschaften betrug die Robot „wegen besonderer . . . Zugeständnisse an die Unterthanen" sogar 73 Tage im Jahr. Die Kreisämter bestätigten die betreffenden Verträge ohne weiteres[1]. Daß aber auch — trotz der gesetzlichen Verbote — widerrechtliche und gewaltthätige Roboterpressungen nicht selten waren, beweisen — neben Beschwerden aus älterer Zeit — die vielen Petitionen „wegen Robotüberbürdung", welche aus der Bukowina an den konstituierenden Reichstag gelangten, und die Klagen der bäuerlichen Abgeordneten in demselben[2].

Trotzdem „klagen die Dominien fast durchgehends über die Unzulänglichkeit der Frondienste und begehren ohne Unterlaß deren Vermehrung im Gesetzgebungswege, wobei ihnen die galizischen Verhältnisse als — übrigens nicht ganz vollkommenes — Ideal vorschwebten. Am liebsten hätten sie es gesehen, wenn — wie in Galizien — die Wochenfrone der Ganz-, Halb- und Viertelbauern je 3, 2, 1 und die Jahresrobot der Häusler 12 Tage betragen hätte. Abgesehen von der ohnehin schon bestehenden Reparaturpflicht, dem Zehent und den anderen minder

[1] Beratungsprotoll der vereinten Hofstellen vom 7. März 1820; Galizischer Gubernialbericht vom 16. März 1833. Vgl. auch die Denkschrift über den Ursprung . . . des Unterthansverhältnisses in der Bukowina S. 42 f.

[2] Vgl. Kaindl, Das Unterthanswesen S. 127 f., 157 ff.

bedeutenden Abgaben zur herrschaftlichen Rentkasse; abgesehen ferner von der allgemeinen Verpflichtung aller Wirte zu je einem Zwangslohntage in der Woche. Dafür wären sie bereit gewesen, ihrerseits den unterthänigen Wirten das Erbeigentum an den Dotationsgründen zu konzedieren[1].

Auch in Bezug auf die letzteren hatten sich seit dem Ende der achtziger Jahre bedeutende Veränderungen vollzogen.

Die Feldgemeinschaft war seither, obschon sie sich noch immer in sehr vielen Orten behauptete, doch in ziemlich bedeutendem Umfange dem Individualbesitz gewichen und der Abbröckelungsprozeß dauerte ununterbrochen fort[2]. Durchbrochen wurde das System der Feldgemeinschaft im Flachlande zuerst und in größerem Maßstabe durch die Heranziehung deutscher und ungarischer Kolonisten, die durchwegs auf Basis des Erbeigentums erfolgte. Vielfach kam es auch „zu von . . den Dominien ohne Wissen und Zustimmung der Regierung . . zur Zufriedenheit der Unterthanen bewirkten Verteilungen" neben der Neuansetzung von Wirten auf Dominikalgründen. Endlich drängte die Bevölkerungszunahme die Dorfgemeinden selbst dazu, die Gemeinschaft aufzugeben, weil die periodischen Verteilungen zur Verkleinerung der Anteile in geradem Verhältnisse zu der Zahl der Anwärter führte.

Übrigens macht sich die Tendenz nach weitergehender „Zerstückungen der unterthänigen Besitzungen" auch in den Gegenden mit Individualbesitz mächtig geltend, und zwar aus denselben Ursachen. „Der Vater aus Vorsorge für den künftigen Unterhalt seiner verheiratheten Kinder theilt diesen noch bei seinen Lebzeiten Stücke seines eigenen Grundes zu; in Erbschafts- und besonders bei den in der Bukowina so häufig eingetretenen Auswanderungsfällen wurden viele verlassene Besitzungen zerstücket, indem viele davon nicht im Ganzen an andere Unter-

[1] Vgl. das im Jahre 1813 vom Kreishauptmann von Platzer eingeholte gutsherrliche Gutachten bei Kaindl, Das Unterthanswesen, S. 83.

[2] Bericht Stutterheims dto. Czernowitz 7. Dezember 1819.

thanen und neue Ansiedler übergeben, sondern . . an mehrere verteilt (wurden)“ [1].

§ 2. Wiederaufnahme der josefinischen Reformgedanken.

Erschien diese Tendenz der Regierung auch keineswegs wünschenswert — setzte dieselbe sich ja auch direkt gegen die zu Recht bestehenden Teilungsbeschränkungen durch [1], die „von den Grundobrigkeiten nicht gehandhabt und überwacht“, sondern sogar um der Vermehrung der robotpflichtigen Wirte willen selbst übertreten wurden — so erachtete sie andererseits das Fortschreiten des Individualbesitzes als etwas unter allen Umständen Erstrebenswertes, „weil der stabile Grundbesitz die Bedingung einer besseren Kultur des Bodens, eines höheren Wohlstandes der Besitzer, sowie ihrer Festhaltung an Grund und Boden und selbst eines stabilen Steuerkatasters ist [2].

Der Beginn der Versuche, in dieser Richtung an die josefinischen Traditionen anzuknüpfen, datiert aus dem Jahre 1802. Die Anregung zu demselben ging von dem Staatsgüterinspektor Pauli aus, der bereits sieben Jahre zuvor, vergeblich, beim Bukowiner Kreisamte dahin abzielende Vorschläge eingebracht hatte [3]. Diesmal fällt sie auf fruchtbareren Boden, allein sie führt zunächst bloß zu Untersuchungen und Verhandlungen, die endlos und unfruchtbar sich durch mehr als drei Jahrzehnte hinschleppen und erst 1835 zum Abschluß gelangen [4].

---

[1] Bericht Stutterheims dto. Czernowitz 7. Dezember 1819.

[2] Beratungsprotokoll der vereinten Hofstellen vom 7. März 1820. Vgl. auch Kaindl, Das Unterthanswesen S. 66 ff.

[3] Vgl. Kaindl, Das Unterthanswesen, S. 69 f.

[4] Die nachfolgende Darstellung beruht vornehmlich auf folgenden Akten und Gesetzen: Hofd. vom 28. Juni 1803. — Gal. Gub.-Bericht vom 4. Jänner 1805; Hofd. vom 14. Feber 1805; Kanzleivortrag vom 9. Mai 1805; Hofd. vom 16. August 1805. — Kais. Handbillet vom 20. Jänner 1811; Protokoll über die unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns Platzer und des Rimontierungsinspektors FML. Grafen Bubna über die stabile Dotierung der Unterthanen auf der Religionsfondsherrschaft Radautz stattgefundenen Beratungen; dem Gubernium vorgelegt vom Buk. Kreisamte unter dem 19. November 1811, sodann der Kanzlei mit Gub.-Bericht vom 22. No-

Da die Frage der Auflösung der Feldgemeinschaft immer nur unter dem Gesichtspunkte einer gleichzeitigen Dotierung mit erbeigentümlichen Gründen erörtert wurde, so war dem Problem: wie die Dominien für die Beschränkung ihres Eigentumsrechtes zu entschädigen wären, nicht auszuweichen. Faßte man es aber einmal ins Auge, so schien eine solche Entschädigung bei der Armut der Unterthanen am leichtesten in der Vermehrung der unterthänigen Schuldigkeiten, oder richtiger der unterthänigen Frondienste gefunden. Diese Lösung hätte überdies am meisten den Wünschen der Dominien entsprochen.

So kommt es denn, daß wieder, wie in der josefinischen Zeit, das Problem der unterthänigen Dotierung mit dem Robotproblem verquickt wurde.

War man einmal soweit, so fragte es sich, bevor man noch an die Modalitäten der Durchführung denken konnte, wie groß denn die Masse der Gründe sei, die im ganzen Lande und auf jedem Gute insbesondere zu Dotierungszwecken zur Verfügung stünde?

---

vember 1811. — Galiz. Gub.-Bericht vom 14. Feber 1812; kais. Handschreiben an den Grafen Ugarte vom 25. März 1812; Kanzleivortrag vom 9. April 1812; Bemerkungen der Hofräte v. Erggelt und Reichmann dto. Wien 1. resp. 20. Juli 1812. — Hofd. vom 11. März 1813. — Galiz. Gub.-Bericht vom 22. September 1817. — Gal. Gub.-Berichte vom 26. März, 3. Juni, 10. August 1819; Hofd. vom 28. April 1819; Note der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission vom 18. September 1819; Stutterheims Bericht dto. Czernowitz 7. Dezember 1819, vorgelegt mit dem galiz. Gub.-Bericht vom 7. Dezember 1819. — Beratungsprotokoll der vereinten Hofstellen vom 7. März 1820, dem Kaiser vorgelegt mit Kanzleivortrag vom 31. Mai 1820; Hofd. vom 31. März 1820; Hofd. vom 19. Oktober 1820 und 15. Jänner 1821. — Galiz. Gub.-Bericht vom 20. April 1822; Kanzleivorträge vom 16. Juli und 21. Septbr. 1822. — Bericht des galiz. Gouverneurs Grafen Taafe dto. Lemberg 3. November 1823. — Hofd. vom 24. Dezember 1828. — Galiz. Gubernialbericht vom 25. März 1829; Kanzleivortrag vom 4. Juni 1829. — Bericht des galiz. Gouverneurs Fürsten Lobkowitz dto. Lemberg 1. Juni 1832, übermittelt mit kais. Handschreiben vom 7. Juni 1832 an den Grafen Mittrowsky; Kanzleideliberation darüber vom 19. Juli 1832. — Kanzleivortrag vom 15. April 1833; gal. Gub.-Bericht vom 16. Juli 1833; Kanzleivorträge vom 15. April und 20. September 1833. — Ah. Resolution vom 24. Oktober 1835 und Hofd. vom 7. November 1835.

Nichts war, sollte man meinen, einfacher als die Antwort auf diese Frage. War nicht im Jahre 1787 mit Wirksamkeit vom 1. November 1786 der „unterthänige Besitzstand" festgelegt worden? Man brauchte sich also doch wohl nur an diesen zu halten!

In Wirklichkeit lag aber die Sache weitaus schwieriger.

Der Besitzstand des Jahres 1786 war gar nicht mehr zu konstatieren. Nicht einmal in den Dörfern mit Feldgemeinschaft, geschweige denn anderwärts. Nirgends gab es Grundbücher, Inventarien oder Besitzbriefe. Aber selbst wenn es solche gegeben hätte, wie viele Verschiebungen in den Besitzverhältnissen hatten sich seit 1786 vollzogen, und wie viele neue gingen täglich vor sich! Wie Einzelne, so hatten auch Dorfgemeinden seit dem Normaljahre herrschaftliche Gründe an sich gezogen und waren „in selben provisorisch geschützet worden", so daß die Landesbehörden bereits im Jahre 1811 behaupteten, „daß der Besitzstand der Unterthanen . . noch einmal so groß sey, als selber im Jahre 1786 gewesen sey" [1]. Eine weitere Ursache für diese Unbestimmtheit bildete die im Laufe der Zeit erfolgte Neugründung von Dörfern „in dem sehr ausgedehnten Umfange der schon bestandenen Gemeinden, . . ohne daß jene von diesen durch Markungen ausgeschieden worden wären". Die Ausscheidung und Abgrenzung unterblieb, weil „derlei Gemeinden immer zu ein und derselben Herrschaft gehört haben und die neue Gemeindegränzbestimmung ohne gleichzeitig eine Arrondirung des Grunbesitzes zwischen der alten und neu entstandenen Gemeinde vorzunehmen, viele Schwierigkeiten fand". Das hatte nun aber zur Folge, daß „bis itzt die Grundbesitzungen zweier auch dreier Ortsgemeinden so untereinander gemengt und ineinander wechselseitig eingeschlossen" waren, daß dadurch, abgesehen von anderen Übelständen, „auch der unterthänige Concretal-Besitz nicht gesichert" erschien [2].

[1] Galiz. Gubernialbericht dto. Lemberg 22. November 1811.

[2] Stutterheims Bericht dto. Czernowitz 7. Dezember 1819.



War es, angesichts dieser bis zur Unmöglichkeit gesteigerten Schwierigkeiten nicht am rätlichsten, auf die Feststellung des unterthänigen Besitzstandes, wie er im Jahre 1786 gewesen, zu verzichten und zur Beantwortung der Frage: „welche Gesamtmasse von Grundstücken sollen bey jeder Herrschaft und Gemeinde zur Dotation der Unterthanen verwendet werden?", einen anderen Maßstab zu wählen? Z. B. den „dermaligen Grundbesitzstand". Man brauche doch — wurden Stimmen laut — nicht allzu ängstlich zu sein und zu fürchten, daß den Dominien so Unrecht geschehe. „Denn es ist anzunehmen, daß die Kreisämter darauf gesehen haben, daß der Besitzstand vom 1. November 1786 erhalten" bleibe. Auch könne man durch Festsetzung einer Reklamationsfrist den Herrschaften Gelegenheit geben, ihre etwaigen Rechte auf in unterthänigen Händen befindliche Gründe geltend zu machen und zu beweisen. Oder wäre nicht eine Versöhnung der dominikalen und bäuerlichen Interessen in der Art möglich, daß man dem Gutsherrn einen quoten Teil, z. B. 1/8 der Gutsfläche — Wälder und Teiche ausgenommen — belasse, den Rest aber zur Dotierung der Unterthanen verwende? Ähnliches war ja auch seither in der Moldau geschehen. Auf den Religionsfonds-Gütern, wurde hinzugefügt, könne man sogar vielleicht noch weiter gehen und die Gesamtkulturfläche an Unterthanen austhun.

Mochte man nun aber die Masse der Dotierungsgründe auf die eine oder andere Art feststellen, immer blieb dann noch die weitere Frage zu erledigen: nach welcher Grundportion die Dotation geschehen (solle)?"

Auch in dieser Beziehung fehlte es an Einheitlichkeit der Meinungen und Vorschläge.

Die meisten gingen dahin: bestimmte Betriebsumfangsklassen zu schaffen: Ganz-, Halb-, Viertel-Bauern, sowie Häuslerstellen. Das war nun nichts Neues. Denn von jeher existierten Größenverschiedenheiten innerhalb des bäuerlichen Betriebes, und die Dreiteilung der Wirte in fruntasi, mijlocasi und codasi

war uralt[1]. Neu war nur der Gedanke: nach Zusammenschlagung der Dorffluren eine — endgültige — Grundverteilung in der Art vorzunehmen, daß auf die einzelnen Wirtschaften jeder Betriebsumfangsklasse im ganzen Regulierungsgebiete eine gleiche Menge von Gründen entfalle. So werde man, wurde argumentiert, nicht nur zu einer gerechten und zuverlässigen Basis für die verhältnismäßige Bestimmung der unterthänigen Schuldigkeiten gelangen, sondern auch die bestehenden Besitzungleichheiten beseitigen und dem „in der Vorzeit entstandenen Unfug" abhelfen, daß es „weit über das Verhältnis eines ganzen Bauern mit 40 und mehr Faltschen dotierte Phrontaschen" gebe[2]. Denn deren Vorhandensein bilde „eine Beeinträchtigung der übrigen Gemeindemitglieder, welche durch die Eigenmächtigkeit der Reicheren und durch Uibermacht und Willkühr der Gemeinde-Vorstände in einen zu kargen Grund-Besitz zurückgedrängt wurden, obschon sie insgesamt gleichen Anspruch auf das vorhandene Gemeindegut haben"[3].

Die Übereinstimmung innerhalb dieser Gruppe hörte aber sofort auf, wie es sich um Feststellung der Durchführungsdetails handelte.

Verhältnismäßig nebensächlich war die Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Grundausmaß für eine ganze Bauernstelle 44[4], 24 oder noch weniger Joch zu betragen habe. Die Entscheidung mußte schließlich, der Natur der Sache nach, mit Rücksicht auf die Gesamtmasse der Dotierungsgründe fallen. Wichtiger jedoch erschien, ob denn überhaupt „eine schnurgerade Einteilung" rätlich sei. Sicherlich sprach der Umstand dagegen, daß die Bonität der Gründe doch nicht überall die gleiche sein konnte. Und würden denn die Unterthanen, die mit der „schnurgeraden Einteilung" beglückt werden sollten, mit ihr auch zu-

[1] Vgl. oben S. 52 Anm. 6.

[2] Kanzleivortrag vom 9. April 1812.

[3] Galiz. Gubernialbericht dto. Lemberg 22. September 1817.

[4] 2 Joch Haus- und Gartengrund, 9 Joch Wiesen, 33 Joch Äcker, wovon je ⅓ für Sommer- und Winterfrucht, sowie für Brache.

frieden sein? Sollte nicht „bei der Vertheilung der bisher in wandelbarem Besitze befindlichen Gründe vor Allem auf den Wunsch der Gemeinden zu hören . . sein“ und deshalb dem Ermessen der mit der Durchführung im einzelnen betrauten Behörden ein weiterer Spielraum belassen werden?

Hier ist nun der Punkt, an dem die Vorschläge derjenigen einsetzen, die überhaupt gegen eine künstliche Schaffung mechanisch abgezirkelter Betriebe ihre Stimme erheben und vielmehr organische Anknüpfung an das Gegebene befürworten.

Auch sie wollten, aus landeskulturpolitischen Motiven, der „Wandelbarkeit“ im Besitze ein Ende gemacht wissen — obschon sie zugaben, man könne nicht sagen, „daß über diese ganz eigene Vertheilungsart Klagen vorkommen“. Eben darum aber, weil die Bevölkerung bisher zufrieden gewesen sei, solle man sich einfach — meinten sie — damit begnügen, den Besitzstand der einzelnen Wirtschaften, sowie er auf Grund der letzten Verteilung sich darstelle, einmal für allemal festzulegen.

Dieser Vorschlag hatte den Vorzug der Einfachheit und leichten Durchführbarkeit für sich. Er vermied die Schwierigkeit, die sich aus der Frage ergab: was denn eigentlich mit den Rodgründen zu geschehen habe, ob man sie in die Dotierungsmasse einbeziehen oder jedenfalls den Besitzern belassen solle. Er trug auch der Thatsache Rechnung, daß ja selbst im Flachlande die Feldgemeinschaft keineswegs ausschließlich herrschte, sondern daß neben ihr von alters her und immer stärker vordringend, Individualbesitz vorkam. Das hatten die Verwaltungsbehörden anfänglich gar nicht gewußt, sondern erst im Laufe der Regulierungs-Verhandlungen entdeckt, weshalb denn auch sehr bald der Entschluß feststand, die Regulierung auf das Flachland allein zu beschränken.

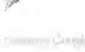
Die Annahme dieses Vorschlages mußte es ferner der Regierung leichter machen, auf die Einräumung des Erbeigentums an die regulierten Wirte zu verzichten. Diese stellte sich, da es auf der Hand lag, daß die Dominien Entschädigung begehren und erhalten würden, in That und Wahrheit als eine all-

gemeine Zwangseinkaufung dar. Nun widersprach eine solche ohnehin der Tradition. Aber sie hätte sich rechtfertigen lassen, wenn wenigstens die Unterthanen das Erbeigentum gewünscht hätten. Diesen lag aber im allgemeinen gar nichts daran. Im Gegenteile, sie wollten es gar nicht. Ja wenn sie für die Einkaufung nichts hätten leisten müssen und dabei doch das Recht auf obrigkeitliche Unterstützung in Notfällen, das nur uneingekauften Wirten zustand, hätten behalten können! Aber zahlen und doch verlieren! Jeder Neuerung abhold und außer stande, die Vorteile des Erbeigentums zu würdigen, konnten sie gar nicht anders, als nur den Verlust und gar keinen Gewinn sehen. Und schließlich war auch, genau besehen, der Vorteil aus dem Erbeigentum nicht gar so groß. Abgestiftet konnte normaler Weise auch der uneingekaufte Wirt nicht werden. Thatsächlich vererbte auch er immer die Stelle an seine Kinder. Daß er keine letztwilligen Verfügungen treffen konnte, mochte ihm wenig verschlagen.

Gab hinwiederum die Regierung die Absicht auf, sämtliche Rustikalwirte zu Erbeigentümern ihrer Stellen zu machen, so entfiel natürlich auch jede Erörterung darüber: ob „den Unterthanen die Gründe in das unbeschränkte Nutzungseigentum überlassen werden (sollen) oder inwiefern . . derzeit noch eine Beschränkung räthlich (sei)" — Fragen, über deren Beantwortung ebenfalls Streit herrschte.

Viel wichtiger aber noch war es, daß damit auch das stärkste Argument des Gedankens einer Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten und vornehmlich der Frondienste, im Sinne einer Vermehrung derselben zu Gunsten der Herrschaften hinfällig wurde.

Wohl wurde zur Rechtfertigung einer solchen Vermehrung auch noch darauf hingewiesen, daß die Stabilisierung des bäuerlichen Grundbesitzes jede künftige, infolge der Bevölkerungszunahme automatisch eintretende Fronvermehrung unmöglich machen werde. Allein auch dieses Argument war recht fadenscheinig. Bedeutete es ja nichts anderes, als die Forderung:



daß die Dominien für einen vielleicht in Zukunft eintretenden Gewinstentgang zu entschädigen wären — ganz abgesehen davon, daß es ja ohnehin bereits genug stabile bäuerliche Wirte gab. Viel weniger stichhaltig noch war schließlich der Hinweis auf den herrschaftlichen Arbeitsbedarf. Dieser könne, wurde von den Gegnern der Robotvermehrung hervorgehoben, nicht einmal die Einführung von Zwangslohntagen rechtfertigen, „weil das Bedürfnis der Dominien kein zureichender Grund zu sein scheint, den Unterthanen eine neue Verbindlichkeit aufzuerlegen . . ." Ja sie stemmten sich sogar entschieden gegen die Beseitigung des Zehents — so wünschenswert, ja notwendig dieselbe ihnen auch sonst erschien —, falls sie im Wege einer „Parificirung einer bestimmten Frohnleistung" erfolgen müßte. Jede Fronerhöhung erachteten sie eben als „zu gewagt". Lieber solle alles beim Alten bleiben.

§ 3. Die Beseitigung der Feldgemeinschaft.

So wogten die Verhandlungen lange Jahre hin und her, ohne daß es zu einer That kam.

Die Anregung des Staatsgüterinspektors Pauli im Jahre 1802 hatte zur Ausarbeitung der „Urmenischen Verbesserungsvorschläge in Beziehung auf die Bukowina" geführt, auf Grund deren die allerhöchste Entschließung vom 28. Juni 1803 erfloß. Dieselbe gab den festen Willen kund, die unterthänigen Besitzverhältnisse und Schuldigkeiten zu regulieren und enthielt auch einige Anregungen darüber, wie das wohl geschehen könnte, aber keine gesetzgeberische Anordnung. Vorerst sollten Untersuchungen im Lande und Prüfung der Lokalverhältnisse zeigen, ob und inwieweit der von ihr angedeutete Weg gangbar sei.

Es folgten eine Reihe von neuen Gutachten und Berichten: Paulis, des Kreishauptmanns Schreiber, des zum Studium der Verhältnisse eigens ins Land gekommenen Hofrates Reichmann. Allein auch diese schienen noch keine verläßlichen Grundlagen für ein gesetzgeberisches Eingreifen zu bieten. Wenigstens forderte die Centralregierung mit Hofdekret vom 16. August 1805 wiederum

Auskunft in der Richtung ab: ob nicht, bei gleichzeitiger Aufhebung der Zehentschuldigkeit, eine Vermehrung der Frondienste „nach dem Maßstabe des Grundbesitzes eines jeden Unterthans" unter Anlehnung an die galizischen Verhältnisse Platz greifen könnte.

Wieder wurde sechs Jahre hindurch untersucht, geprüft, berichtet. Neue Männer traten auf: der Hofrat Mitscha, der Staatsgüteradjunkt Nemethy, der neuernannte Staatsgüterinspektor Schubert. Auch das Radautzer Gestütskommando trat mit besonderen Vorschlägen hervor. Schließlich wurde der Kaiser ungeduldig und forderte Auskunft über den Stand der Angelegenheit. Das alles hatte aber nur den Erfolg, daß ein neues Hofdekret, vom 27. Juni 1811, erging, welches ebensowenig eine Entscheidung brachte, wie die früheren und ebenfalls nur Regulierungsprojekte enthielt, die noch dazu in einigen Beziehungen von den früheren abwichen.

So begannen denn die Verhandlungen von neuem; mit ihnen neue Berichte und neue Anträge. Nur rollten sie diesmal etwas rascher ab als früher, weil der Kaiser schon im März 1812 wissen wollte, wie weit denn die Sache gediehen sei. Allein das Ergebnis war kein besseres, trotzdem die Regulierungsanträge sich nunmehr zunächst blos auf die Herrschaft Radautz „als Vorfrage zur allgemeinen Dotierung der Unterthanen mit erbeigentümlichen Gründen" bezogen. Das Hofdekret vom 11. März 1813 war vorwiegend eine authentische Deklaration über den vorhandenen thatsächlichen und rechtlichen Zustand der Dinge. Im übrigen aber enthielt es eine Reihe von „Fragepunkten" die so lange schon erwogene Regulierung betreffend, welche das Gubernium „einverständlich mit dem Bukowiner Kreishauptmann und mit Einvernahme der dortigen Güterbesitzer in reife Überlegung . . nehmen, dann wohlerwogen . . begutachten" sollte.

Die Landesbehörden kamen diesem Auftrage selbstverständlich mit gewohnter Langsamkeit und Ausführlichkeit nach. Darüber vergingen vier Jahre. Die Angelegenheit schien vollständig ver-



sumpfen zu wollen. Da brachte sie die Reise Kaiser Franz II. in die Bukowina im Sommer 1817 wieder in Fluß. Aber nur scheinbar. Der unter dem 22. September 1817 gestellte Gubernialantrag: die Dotierung der Unterthanen nunmehr „nach einer landartigen Vermessung der Gemeinden“ durchzuführen, wurde von der Hofkanzlei nicht angenommen. Schließlich geriet die ganze Aktion dadurch vollständig ins Stocken, daß wieder wie einst in josefinischer Zeit Urbarial- und Grundsteuerregulierung mit einander verquickt wurden.

Durch das Patent vom 23. Dezember 1817 war nämlich die allgemeine Einführung des stabilen Grundkatasters angeordnet worden. Infolge dessen sollte eine neue ökonomische Vermessung auch der Bukowina stattfinden. Diese werde, hoffte man, auch die beste Basis für die Ordnung der unterthänigen Besitzverhältnisse abgeben. Es erging daher auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 31. März 1818 mit Hofdekret vom 28. April 1819 der Befehl: „daß in der Bukowina zur Einführung des stabilen Systems gleich geschritten und zugleich die Dotierung der Unterthanen mit Grundstücken, mit Benützung der zum Behufe der stabilen Grundsteuer-Reform geschehenen Erhebungen soviel möglich beschleunigt werden solle.“ Doch hätte „dieser Grunddotazion die Katastralaufnahme vorzugehen . ., weßwegen, um den Schwierigkeiten zu begegnen . ., die Verfügung zu treffen (sei), daß in dem Stande, der durch die Katastralaufnahme erhoben seyn wird, bis zur stabilen Dotazion nach den darüber erfolgen werdenden Bestimmungen keine Veränderung gestattet, mithin bey einem allfälligen Wechsel des Besitzers der ganze erhobene Grundbesitz unzerstückt und ohne Zugabe von Parzellen anderer Besitzungen an den neuen Besitzer übertragen und auch diese Veränderung gehörig vorgemerkt werde“. Kurz, man machte in Wien die wirkliche Inangriffnahme der Regulierungsarbeiten von der Vollendung der Katastralaufnahme und der „Operation des ökonomischen Theiles der Katastralgeschäfte, d. h. der Grundertragsfeststellung“ abhängig.

Das hatte nun gar keinen Sinn. Die Regulierung erschien dadurch in unabsehbar ferne Zeit hinausgeschoben, wenn nicht vollständig aufgegeben. Da voraussichtlich jährlich nicht mehr als 10—12 Quadratmeilen vermessen werden konnten, „so (war) vor 15—20 Jahren die Vollendung der Vermessung nicht zu erwarten". Würde dann aber, wäre man einmal so weit, noch die Basis für die Regulierung vorhanden sein? War es denn nicht sicher, daß die in der Zwischenzeit stattfindenden periodischen Grundverteilungen und sonst „eintretenden Veränderungen . . die Karten unbrauchbar machen würden"? Allerdings konnte man, wie die Kanzlei es ja auch angeordnet hatte, Änderungen verbieten. Woher aber die Mittel nehmen, um dem Verbote Geltung zu verschaffen? Den alteingewurzelten Gewohnheiten der Unterthanen gegenüber — das war jedem Kenner der Verhältnisse klar — mußten Verbote und Strafen ganz wirkungslos bleiben.

Das alles stellten das galizische Gubernium und der Bukowiner Kreishauptmann, Hofrat von Stutterheim, der auch den Vorsitz in der Bukowiner Grundsteuer-Regulierungskommission führte, den Centralbehörden vor. Trotzdem diese bei dem einmal gefaßten Beschlusse verharrten[1], kam die Landesstelle immer wieder auf den Gegenstand zurück. Sie sehe sich, erklärte sie ohne Unterlaß, „durch die ungemeine Wichtigkeit des Gegenstandes . . zur freimütigen Äußerung (ihrer) Meinung . . umsomehr aufgefordert, als die Leitung jeder Maßregel, die dießfalls ergriffen werden mag, doch der Landesstelle übertragen werden" werde.

Das Gubernium blieb bei seinem im Jahre 1817 erstatteten Antrage. Derselbe sei außerordentlich leicht und mit geringen Kosten, weil unter Heranziehung der Unterthanen selbst, auszuführen. Diese hätten nämlich „durch die mit den häufigen Vertheilungen verbundenen Vermessungen . . darin eine solche Fertigkeit erlangt, daß sich bei der Vertheilung in Stücke nach

[1] Hofdekrete vom 15. Juli und 30. September 1819.



dem landesüblichen Maße von 15 oder 7½ Faltschen keine Irrungen besorgen (ließen)". Besonders „wenn . . die Verhandlung mit der ausgedehntesten Öffentlichkeit gepflogen und jedermann die Einsicht des Vertheilungsaktes gestattet (würde)".

Stutterheim seinerseits schlug vermittelnd vor: „daß die unterthänige Grunddotazion in jeder Gemeinde gleich nach der in derselben vollendeten Katastralaufnahme . . ausgeführet werde", und zwar „durch eigends dazu bestimmte Kommissaire und Geometer" und nicht etwa unter Heranziehung der Dominien. Denn diesen „(dürften) die mit dieser unterthänigen Grundregulierung unzertrennlich verbundenen übrigen Amtshandlungen, als die Errichtung der Grundbücher und der Unterthansschuldigkeitsinventarien wohl nicht geradehin . . überlassen werden". Die Ertragsfeststellung abzuwarten, sei unnötig und unnütz, „da das Grunderträgnis des einzelnen Grundbesitzers bei seinem dermaligen aufgenommenen unbestimmten, veränderlichen Besitze ohne allen Zweck erhoben, berechnet und für den Kataster nicht bleibend verzeichnet, daher nach erfolgter Regulierung neuerdings ausgemittelt werden müßte".

Das letzte Argument war nun allerdings nicht durchaus zutreffend. „Da . . die Ertragsbestimmung für das stabile Kataster sich keineswegs nach der Verschiedenheit der Besitzer und nach Vertheilung unter dieselben, sondern bloß nach der inneren Bestellungsart und der Ertragsfähigkeit des Grundes richten darf, so (war) es allerdings denkbar, diese Ertragsschätzung auch vor der Ausführung der stabilen Grundvertheilung nach den in der Katastralvermessung aufgenommenen Rieden- und Feldstrecken zu vollziehen, dann aber, wenn die individuelle Grunddotierung erfolgt, den ausgemittelten Ertrag auf die dadurch geschaffenen einzelnen Parzellen zu zerlegen." War ja auch „auf diese Art . . in Galizien bei der josephinischen Steuerregulierung verfahren" worden, da auch dort in mehreren Kreisen Feldgemeinschaft herrschte. Auch konnte man sogar sagen, daß „es . . selbst für die Grunddotierung in Absicht auf die Zuweisung einzelner Parzellen an die einzelnen Grundbesitzer von wesentlichem Nutzen

sein (werde), durch die vorausgegangene Grundschätzung über die Beschaffenheit und den Ertrag der zu vertheilenden Strecken genügende Aufschlüsse erlangt zu haben". Im übrigen aber hatten die Landesstelle und Stutterheim vollkommen recht. Und auch darin mindestens waren sie objektiv nicht im Unrechte, daß die Verzögerung der ganzen Regulierungsoperation durch das Abwarten der Grundertragsfeststellung jener mehr Schaden als Nutzen brächte.

Die Opposition der galizischen Landesstelle und Stutterheims machten schließlich die Hofkanzlei bedenklich. Doch konnte sie den einmal eingenommenen Standpunkt gar nicht verlassen. Standen ja doch auch jetzt noch — im Jahre 1820, nach achtzehnjähriger Beratung — die Regulierungsgrundsätze nicht fest. Auch mußte die Beschlußfassung über dieselben dem Kaiser vorbehalten bleiben. Eines wenigstens war aber doch möglich: mit der Durchführung von Stutterheims Vermittelungsvorschlag einen Versuch zu machen.

So gestattet denn die Kanzlei mit Hofdekret vom 31. März 1820 denselben für sechs Gemeinden. Doch soll er vorläufig „nur auf dem Papiere" stattfinden, um nicht der kaiserlichen Entscheidung vorzugreifen, und überdies „unter Ausscheidung alles desjenigen, was sich auf die unterthänigen Leistungen bezieht".

Der Versuch ist thatsächlich gemacht worden [1].

In drei Gemeinden — Radautz [2], St. Onufri, Banczestie — war er auch von Erfolg begleitet, und erklärten sich die Bauern mit der neuen Ordnung im allgemeinen sehr zufrieden, „obwohl es ihnen nach dem § 34 der Instruktion vom Jahre 1820 freigestellt wurde, einstweilen noch bey dem bisherigen Stande der Dinge zu beharren". Erwünschter freilich wäre es ihnen gewesen, wenn „sich die Vertheilung mehr dem letzten faktischen Besitzstand genähert hätte, als es nach den bestimmten Klassen

[1] Kanzleivortrag vom 1[illegible]. Juli 1822.

[2] Details über die Radautzer Regulierung s. bei Kaindl, Unterthanswesen, S. 93—98.

von 24 und 12 Joch für die Grundwirte und von zwei Joch für die Häusler möglich war". Sie baten deshalb, „daß jenen Wirten, welche mehr Gründe, als sie benützen können, erhalten, gestattet werde, einen Theil derselben an Minderbotierte zu überlassen". Schließlich äußerten sie auch noch Besorgnisse wegen etwaiger Grundzerstückungsverbote.

In den drei anderen Gemeinden ist der Versuch unterblieben. In einer derselben — Waschkoutz — erklärten nämlich die Wirte ihre sämtlichen Gründe für unregulierbare Rodungen. In den zwei letzten — Wolcynetz am Sereth und Muschenitza — aber baten sie um Belassung der alten Verhältnisse, waren jedoch geneigt, den letzten faktischen Besitzstand zu stabilisieren.

Diese Haltung der sechs Versuchsgemeinden ergab genug Anhaltspunkte zur Beurteilung der Anschauungen und Wünsche der bäuerlichen Bevölkerung selbst in betreff der Besitzregulierung. Trotzdem kam es noch durch weitere 15 Jahre zu keiner endgültigen Entscheidung über dieselbe.

Die Kanzlei hatte ihre im Einvernehmen mit der Hofkammer, der Grundsteuerregulierungs-Hofkommission und dem Hofkriegsrate am 7. März 1820 gefaßten Regulierungsanträge schon am 31. März darauf dem Kaiser unterbreitet. Eine Beschlußfassung über dieselben erfolgte jedoch nicht, trotzdem die Kanzlei wiederholt Gelegenheit ergriff, dieselbe dringend zu erbitten. So blieb denn genug Zeit, wieder und wieder neue Regulierungspläne auszuhecken oder die alten zu modifizieren und immer andere Vorschläge zu deren Durchführung zu machen. Eine endgültige Lösung brachte erst die allerhöchste Resolution vom 24. Oktober 1835.

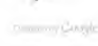
Sie verfügte vor allem die Sistierung der „Schätzungen für das stabile Grundsteuerkataster". Dieselben sollten erst wieder aufgenommen werden, „wenn das unterthänige Grundbesitztum in den Gemeinden, wo dasselbe noch wandelbar ist, . . den einzelnen Besitzern bleibend zugewiesen seyn wird". Denn die Feldgemeinschaft hat, wo sie noch besteht, für die Zukunft aufzuhören, und es ist dafür zu sorgen, „daß

diejenigen, welche auf diese Grundflächen Besitzrechte haben, an denselben bestimmte Antheile zu ihrem bleibenden Besitze erhalten".

Die Zuweisungsmaßregel hat sich „nur auf diejenigen Gemeinden zu beschränken, in welchen dieses Besitzthum dermal wandelbar ist, und nur auf denjenigen Theil desselben, welcher wirklich durch die periodisch vorkommenden Vertheilungen als wandelbar erscheint. Die im Besitze der Einzelnen schon bleibend befindlichen Haus- und Hofgründe, Gärten, die sogenannten Levaden und die Rottgründe sind ihren Besitzern zu belassen, und es dürfen dieselben wegen dieses Besitzes weder von den Ansprüchen, welche sie außerdem auf einen Theil des wandelbaren unterthänigen Grundbesitzthums in der Gemeinde haben, ganz ausgeschlossen, noch . . in jenen Ansprüchen geschmälert werden". Ebenso dürfen die bleibenden Hutweiden nicht in die Zuweisung einbezogen werden, sondern sind unverteilt als solche zu belassen.

Die Anteile an allem zur ständigen Zuweisung bestimmten, bisher periodischer Verteilung unterzogenen Boden sind, wenn irgend möglich, „durch ein gemeinschaftliches Einverständnis aller Interessenten" auszumitteln. Ist ein solches nicht zu erzielen, so haben die Zuweisungskommissionen „in Ansehung desjenigen Theiles des wandelbaren Besitzthums, welcher sich faktisch in den Händen der Einzelnen zur selbsteigenen Benutzung befindet", den thatsächlichen Besitzstand einfach aufrecht zu halten und als dauernden zu erklären. „In Ansehung des wandelbaren und dermalen der periodischen Vertheilung einbezogenen Brachlandes aber sind" in einem solchen Falle kommissionsweise mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse dem Kreisamt Verteilungsvorschläge zu machen, „welches darüber mit Vorbehalt des Rekurses im Wege der politischen Behörden zu erkennen hat".

So war denn das so lang erörterte Regulierungsproblem endlich gelöst.



Großartig und umfassend kann man diese Lösung allerdings nicht nennen. Sie war offenbar in entscheidender Weise durch die Erfahrungen in den sechs Versuchsgemeinden beeinflußt worden. Und diese Erfahrungen, neben der Scheu vor jeder tiefer greifenden Änderung im Staats- und Wirtschaftsleben, mochten es auch dem Gesetzgeber nahe gelegt haben, sich lediglich auf die Beseitigung der Feldgemeinschaft zu beschränken, im übrigen aber „alle Maßregeln und Änderungen, welche sich zur Erreichung dieses Zweckes nicht unbedingt notwendig darstellen, oder welche den Bestand eines bleibenden Besitzthums als Vorbedingung voraussetzen", aufzuschieben. „Vorderhand", wie es hieß. Thatsächlich aber zum Teil für sehr lange Zeit, zum Teil für immer.

So unterblieb die Entscheidung über die Rechte, die den unterthänigen Wirten an ihren Gründen eingeräumt werden sollten, sowie darüber: ob und in welchem Umfange die Teilbarkeit der letzteren zu beschränken sei. Ebenso diejenige über die Einführung von Grundbüchern. Endlich auch die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten. Eine solche sollte „weder im allgemeinen, noch in speziellen Fällen" stattfinden. Vielmehr sei „der Erfolg der Dotierungsmaßregel abzuwarten" und erst auf Grund desselben zu beurteilen, inwieweit sich eine Änderung im System des Schuldigkeitenwesens als notwendig herausstelle.

Man sieht, die allerhöchste Entschließung vom 24. Oktober 1835 ist ein ganz folgerichtiges Ergebnis des „Stabilitätssystems". Und dieses allein auch läßt es erklärlich erscheinen, daß der Kanzleiantrag: eine authentische Interpretation des Begriffes „Rustikalgrund" in dem Sinne zu erlassen, daß als rustikal auch die am 1. November 1786 bloß zeitweilig von Unterthanen besessenen Gründe anzusehen und zu behandeln seien, mit dem Bemerken erledigt wurde: „In dieser Angelegenheit ist keine erläuternde Bestimmung zu erlassen" [1].

[1] Ah. Resolution vom 23. Juni 1835; Kanzleivortrag vom 4. Juni 1829.

§ 4. Das Revolutionsjahr 1848 und die Grundentlastung.

Von 1835 bis 1848 ist keine gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßregel in betreff der ländlichen Verfassung in der Bukowina zu verzeichnen. Alles bleibt im gewohnten, althergebrachten Geleise, und die einzige Sorge der Regierung besteht darin, diesen Zustand zu erhalten.

Einmal nur versuchte es ein Kreishauptmann — Kasimir Ritter von Milbacher — energischer aufzutreten und die bäuerlichen Interessen gegenüber den Übergriffen der Dominien zu wahren. Am 15. Mai 1838 ins Land gekommen, erklärte er bereits mit Cirkular vom 29. Juni d. J. alle früher geschlossenen und kreisamtlich bestätigten Verträge als null und nichtig, da dieselben lediglich die Ausbeutung der Unterthanen sanktionierten. Er wurde jedoch von der Landesstelle sofort desavouiert, und dem Einflusse der Dominien gelang es auch, seine Versetzung nach Lemberg durchzusetzen[1]. Nach ihm ist ein ähnliches Vorgehen nicht mehr zu verzeichnen.

Mit dem Jahre 1848 mündet die besondere Geschichte der Bukowiner ländlichen Bevölkerung in die allgemein österreichische ein[2].

Die Revolution brachte in der ganzen Monarchie das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis zur Auflösung. In Galizien und in der Bukowina erfolgte dieselbe sogar früher als in den übrigen Kronländern. Während nämlich die Regierung die Lösung der Entschädigungsfrage — denn daß die Dominien entschädigt werden müßten, stand ihr außer allem Zweifel — am liebsten den Interessenten selbst überlassen hätte und im März 1848 erst für den Fall des Mißlingens einer solchen Lösung und jedenfalls nicht vor einem Jahre eine imperative Ausmessung

[1] Vgl. die Denkschrift über den Ursprung . . der Unterthansverhältnisse in der Bukowina S. 44 f. und Kaindl, Das Unterthanswesen, S. 102 f.

[2] Vgl. zum Nachstehenden: die Verhandlungen des österreichischen Reichstages; Kaindl, Das Unterthanswesen, S. 125—134; Grünberg, Die Grundentlastung S. 38—64.



der Entschädigung in Aussicht stellte, ließ der Druck der Verhältnisse in Galizien ein Verharren in dieser Passivität nicht zu. Die Rücksicht auf die polnisch-nationalen Umtriebe erzwang vielmehr die Erlassung der Verordnung vom 17. April 1848, die nachher[1] auch auf die Bukowina ausgedehnt wurde und dort vom 15. Mai, hier vom 1. Juli 1848 angefangen „alle Roboten und unterthänige Leistungen gegen eine künftig zu ermittelnde Entschädigung auf Kosten des Staates“ aufhob.

Blieb es auch nachher, wie wir gleich sehen werden, nicht dabei, so war doch die bäuerliche Bevölkerung damit vorläufig zufriedengestellt. Sie hatte auch allen Grund dazu. Und hatte sie auch von altersher mit den Herrschaften eine lange Rechnung abzumachen, so ließ sie sich doch nirgends zu Ausschreitungen in größerem Maßstabe hinreißen. Daß sie aber andererseits entschlossen sei, die neue Zeit und das Wahlrecht zur Wahrung ihrer Interessen auf gesetzlichem Wege auszunutzen, bewies der Ausfall der Wahlen zum konstituierenden Reichstage. Von acht Abgeordneten aus der Bukowina gehörten sieben dem Bauernstande an.

Im Reichstage kümmerten sich dieselben, wie alle anderen Bauerndeputierten auch, zwar nur um die Robotfrage. Nichts ist auch natürlicher. In Bezug auf diese aber standen sie auf der radikalsten Seite. Sie sprachen und stimmten nicht nur gegen jede Entschädigung der Grundobrigkeiten, sondern forderten auch, daß vielmehr diese zur Vergütung für unrechtmäßig bezogene Frondienste und zur Rückstellung aller im Laufe der Zeit eingezogenen Rustikalgründe an die Benachteiligten verhalten würden.

Ihre Wünsche gingen allerdings ebensowenig in Erfüllung wie diejenigen der Dominien[2].

Diese ihrerseits hielten es für an der Zeit, ihr angeblich durch Josef II. verletztes Eigentumsrecht am Bauernlande zu reklamieren. Mit der Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes, behaupteten sie, „hebe sich der Unterschied zwischen Dominikal-

[1] Patent vom 9. August 1848.

[2] Vgl. die Denkschrift über den Ursprung . . des Unterthansverhältnisses in der Bukowina, bes. S. 51 ff.

und Rustikalgründen in der Bukowina von selbst auf, und bezüglich der bäuerlichen Verhältnisse (melde) sich jenes freie Pachtverhältnis, welches bei Übernahme der Bukowina im Jahre 1775 angetroffen wurde und bis zum 1. November 1786 wirklich bestanden habe, von selbst wieder an". Die Rustikalisierung eines Teiles ihrer Ländereien durch Josef II. sei nichts als nackte Gewalt gewesen und habe kein Recht wider sie begründen können. Kurz, sie wollten sich mit der Feststellung einer Entschädigung für die beseitigten Urbarialschuldigkeiten in derselben Art und nach denselben Grundsätzen wie in den übrigen Teilen der Monarchie nicht begnügen, sondern forderten — in Übereinstimmung mit der Haltung ihrer Standesgenossen in den Donaufürstentümern ein Jahrzehnt später[1] — das freie Verfügungsrecht über alle von ihren ehemaligen Unterthanen bewirtschafteten Gründe; oder wenigstens, falls dies „aus Gründen des allgemeinen Wohles" als unmöglich erschiene, die Ausmessung ihrer Entschädigung nach den für Expropriationsfälle bestehenden Vorschriften des gemeinen Rechtes.

Daß die Gutsherren diese Forderung für durchsetzbar gehalten hätten, ist kaum glaublich. Wahrscheinlich meinten sie, so einer anderen mehr Nachdruck zu geben: der nämlich, daß die auszumittelnde Entschädigungssumme durch keine Abzüge aus dem Titel des Wegfalles der alten Jurisdiktionslasten geschmälert, und daß sie von den ihnen aufgebürdeten Kirchenpatronatslasten auf Kosten des griechisch-orientalischen Religionsfonds befreit würden.

Die thatsächliche Entwickelung ist über all' das hinweggegangen. Die Grundentlastung hat sich in der Bukowina grundsätzlich nicht anders vollzogen als überall sonst. Sie bedarf daher auch keiner besonderen Darstellung. Es sei demnach nur noch kurz auf die Schwierigkeiten hingewiesen, denen ihre thatsächliche Durchführung in unserem Kronlande begegnet hat —

[1] Vgl. B(arbu) K(atargiu) a. a. O. S. 10 ff. Die ältere Schrift desselben Verfassers: De la propriété en Valachie ist mir unzugänglich geblieben.



Schwierigkeiten aus der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit des Landes sowohl, als auch der ehemaligen Urbarialverpflichteten.

Das Reichsgesetz vom 7. September 1848 hatte die Zusicherung der Verordnung vom 17. April 1848: daß die Entschädigung der Dominien (in Galizien und) in der Bukowina aus Staatsmitteln erfolgen werde, nicht sanktioniert. Das Patent vom 4. März 1849 bürdete dann die Zahlung der Entschädigung je zur Hälfte dem Lande und den entlasteten Wirten auf. Die letzteren waren jedoch zur Tragung der sie treffenden Quote zu schwach. So sollte denn, nach dem Patent vom 23. Oktober 1853, das Land auch diese Last fast zur Gänze übernehmen. Es erwies sich aber seinerseits wieder außer stande, die hierzu nötigen Mittel aufzubringen. So zog sich denn die Sache bis 1863 hin. Erst dieses Jahr brachte die Ordnung dieser wichtigen Angelegenheit: der Staat mußte helfend eingreifen.

Infolge dieser Umstände konnte die Thätigkeit der Grundentlastungsorgane in der Bukowina erst später beginnen als anderwärts — nämlich 1857. Sie schleppte sich dann bis über das Jahr 1870 fort. Gegenwärtig gehört die Grundentlastung auch hier nur mehr der Geschichte an.

II.

Die Grundeigentumsfähigkeit in den böhmischen Ländern vor 1848.

(Nach den Akten.)

I.

Grundbesitzkategorien im 18. Jahrhundert.

Im 18. Jahrhundert — und bis in die Mitte des unserigen herein — zerfiel aller Grund und Boden in den böhmischen Ländern in drei Kategorien: in herrschaftliche (ständische), in bäuerliche und in solche Besitzungen, die weder herrschaftlich, noch bäuerlich waren.

Charakteristisch für den herrschaftlichen Grundbesitz war, daß er — wenn man von den Lehengütern absieht, über welche eigene „Lehentafeln" geführt wurden[1] — in der „Landtafel" und, weil nur der außerordentlichen Kontribution unterworfen, in einer besonderen Steuerrolle, dem Dominikalkataster, verzeichnet war. In diesem Sinne erscheinen als „herrschaftliche" Besitzungen nicht nur die großen Güterkomplexe (Dominien, Grundobrigkeiten), mit denen eine Reihe von Herrschaftsverhältnissen und Berechtigungen privat- und öffentlichrechtlicher Natur (Jurisdiktions-, Urbarial- und sonstige Dominikalrechte) verbunden waren, sondern auch gewisse Häuser, Höfe und sogar einzelne Grundparzellen.

Als bäuerlich bezeichnete man jene Gründe, welche in den seit der Mitte des 17. Jahrhunderts angelegten und bis 1757 wiederholt revidierten Rustikalkatastern als der ordentlichen Kontribution unterworfen eingetragen und zugleich einer bestimmten

[1] Vgl. auch Siegmund Adler, Lehenwesen (im Österreichischen Staatswörterbuch II, S. 632 ff.). Wien 1896.

Grundobrigkeit als ihr unterthänig zugewiesen waren. Die letztere führte auch die betreffenden Grundbücher.

Zu der dritten Kategorie endlich gehörten in erster Linie die städtischen Gründe, d. h. „die in königlich freien Städten oder auch in municipalstädtischen Gemeinden[1] liegenden Realbesitzstände, welche in eigenen Stadtbüchern als zum städtischen Schoß- oder Weichbilde gehörig eingetragen" waren. Dann aber auch noch die Freisassen- und mehrere Arten von städtischen und ländlichen Freihöfen und Freibauerngründen, die jedoch sämtlich, an Zahl und Ausdehnung gering, der Masse des

---

[1] Von altersher unterschied man in den böhmischen Ländern königlich-freie (landesfürstliche), Municipal- (Schutz-) und unterthänige Städte. — Die ersteren befanden sich weder als Gemeinden, noch in betreff einzelner ihrer Einwohner in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse von einem Dominium, besaßen vielmehr die Standschaft und waren daher auch auf den Landtagen vertreten. Sie „übten in ihrem . . Weichbilde die verfassungsmäßigen Regalrechte aus und besaßen für die Civiljustiz- und politische Amtspflege mit Einschluß der Steuerfachen eigene, den höheren landesfürstlichen Instanzen unmittelbar untergeordnete Magistrate". Auch bezüglich ihrer wirtschaftlichen Verwaltung unterstanden sie „der Leitung und Kontrolle der landesfürstlichen oder landständischen Behörden". — Unterthänig waren „jene Städte, welche dem . . Unterthänigkeitsverbande in einem größeren oder geringeren, durch obrigkeitliche Freibriefe, Urbarien, oder langjährigen faktischen Bestand normierten Maße unterlagen. Obschon persönlich frei, waren ihre Einwohner doch zu Urbarialleistungen verpflichtet. Gerichtsbarkeit, Polizei und Steuerverwaltung lagen in der Hand der Herrschaft und diese überwachte auch die ökonomische Verwaltung der unterthänigen Städte". — Eine Mittelstellung nahmen die Municipalstädte ein, bei denen „sich die Abhängigkeit von einem Dominium bloß auf die Leitung, Kontrolle und Rechnungscensur der ökonomischen Verwaltung und allenfalls auch die Zahlung eines Schutzgeldes" beschränkte, „ohne daß die Bewohner und deren Besitzstände unterthänig und urbarpflichtig waren", und die auch manche Regalrechte ausübten. (Bericht des k. k. Statthaltereirates Herrn von Bach über die Entwickelung der herrschaftlichen, städtischen und bäuerlichen Besitzverhältnisse in Böhmen vor dem Jahre 1848, verfaßt über Auftrag des k. k. Ministers des Innern, Freiherrn von Bach, dto. 25. März 1853 (cit. „von Bach, Bericht"); vgl. auch Johann Lukſche, Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, 2 Bde., Brünn 1814/15, I. Bd. S. 252 ff.; D'Elvert, Zur Österreichischen Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880, passim; A. Engelmayr, Die Unterthansverfassung des Königreichs Böhmen, 2 Bde., Wien 1830/31, I. Bd. S. 64 ff.).

übrigen Grundbesitzes gegenüber kaum in Betracht kommen und daher in der folgenden Darstellung vernachlässigt werden.

Die eben skizzierte Klassifizierung von Grund und Boden beruhte auf der ständischen Gliederung in Staat und Gesellschaft. Sie war also verfassungrechtlicher Natur. Ihren Einteilungsgrund gaben auch nicht Größe, Lage, oder Art und Umfang der wirtschaftlichen Nutzung der einzelnen in Betracht kommenden Besitzungen ab, sondern in erster Linie die oben angeführten formalen Momente. Bäuerliche oder sonstige nichtherrschaftliche Realitäten überschritten allerdings niemals die Grenzen des Klein- oder Mittelbesitzes. Darum aber waren die Begriffe „herrschaftlicher" und „großer" Grundbesitz doch keineswegs identisch. Zwar war der Großbesitz immer herrschaftlich. Zu den herrschaftlichen Besitzständen gehörten aber auch bloße Häuser, mittlere Güter, oder gar einzelne Grundparzellen. — Ebensowenig darf man das Herrschafts- und das Bauernland als ländlichen im Gegensatze zu dem sonstigen Grund und Boden als städtischen Grundbesitz charakterisieren. Gehörten ja in die dritte Kategorie auch ländliche Realitäten. Und daraus folgt natürlich, daß nicht nur die herrschaftlichen und bäuerlichen Besitzungen — übrigens auch sie nicht ausnahmslos — landwirtschaftlich genutzt wurden, sondern so manche noch, die weder der einen, noch der anderen Kategorie zuzuzählen waren. Schließlich kann man auch, bei Alleinberücksichtigung desjenigen Grundbesitzes, der Standort landwirtschaftlicher Produktion war, nicht als Wesensmerkmal der letzteren auf herrschaftlichen zum Unterschiede von sonstigen Realitäten den Großbetrieb anführen. Dieser konnte allerdings naturgemäß nur auf Herrschaftsland vorkommen, und er bildete ja auch bekanntlich hier die Regel. Allein davon abgesehen, daß nicht schon jede herrschaftliche Besitzung einen größeren Grundkomplex darstellte, so fanden sich auch auf vielen Dominien neben obrigkeitlicher Großwirtschaft Kleinwirte auf Herrenland (Dominikalisten). Und seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts wurde vielfach überhaupt die centralisierte Gutswirtschaft zu Gunsten der vervielfältigten Kleinwirtschaft eingeschränkt oder gar aufgegeben.

II.

Abstufungen der Grundeigentumsfähigkeit in der vorjosefinischen Zeit.

Was nun die Fähigkeit zum Grundeigentumserwerb betrifft, so konnte dieselbe naturgemäß nicht anders als ständisch abgestuft sein, da wir es mit einer ständischen Ordnung zu thun haben, welcher der Begriff der Rechtsgleichheit aller Staatsangehörigen fremd ist. Sie gestaltete sich also je nach der Kategorie des in Frage kommenden Grundbesitzes verschieden — wobei von den besonderen nicht aus dem Wesen des ständischen Staates selbst fließenden Beschränkungen der Rechtsfähigkeit von Akatholiken und Nichtchristen abgesehen wird.

Bauernland konnte jedermann erwerben. Eine Beschränkung dieser allgemeinen Besitzfähigkeit bestand nur — jedoch erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts — gegen die Grundobrigkeiten in Bezug auf die Rustikalgründe, die in deren eigenen Gutsbezirken gelegen waren. Solche durften sie bekanntlich nicht anders als unter Kontrolle der politischen Behörden im Tauschwege und gegen volle Entschädigung der betreffenden Wirte durch Herrenland an sich bringen. Ein Wettbewerb um bäuerliche Besitzungen zwischen Unterthanen und Nichtunterthanen kam jedoch — mit Ausnahme von Schlesien — kaum vor. Denn in Böhmen war mit der Erwerbung einer derartigen Realität immer, in Mähren regelmäßig der Übergang in die Erbunterthänigkeit verbunden[1]. Thatsächlich blieb also der Besitz von Rustikalland wenigstens in den zwei letztgenannten Kronländern, auf die unterthänige Bevölkerung beschränkt.

Enger war der Kreis der Rechtsfähigkeit gezogen, sobald städtische Gründe, „welche in denen städtischen Büchern verschrieben . . werden", in Frage kamen. Der Besitz von solchen war grundsätzlich ebenso wie der selbständige Betrieb eines

[1] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I. Bd. S. 3. Vgl. auch F. Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien (in der Zeitschrift d. Savignystiftung XVI., germ. Abthlg. S. 108 ff.). Weimar 1895.

bürgerlichen Gewerbes an die Voraussetzung der Erwerbung des Bürgerrechtes und der Erfüllung der Bürgerpflichten — Mittragung der städtischen Lasten und Übernahme aufgetragener Stadtämter — geknüpft, also nur „wirklichen" Bürgern zugänglich[1]. Unterthanen waren daher von der Erwerbung eigentlich städtischen Grundbesitzes absolut ausgeschlossen. Herren- und Ritterstandspersonen hingegen war derselbe zugänglich. Sie waren freilich auch verpflichtet, „mit derselben Stadt, in welcher (sie) das Haus gekaufet, wegen desselben zu hegen und zu legen", brauchten aber keine Stadtämter zu übernehmen[2].

Am meisten war die Fähigkeit zur Erwerbung von „Landgütern" d. h. von in die Landtafel eingetragenen Besitzungen beschränkt[3]. Denn sie war an die Voraussetzung des Inkolats (Habilitierung, Landmannschaft, Indigenat) geknüpft. Dieses konnte in der Regel nur ein Adeliger erlangen, obschon umgekehrt der Adel an und für sich noch nicht das Inkolat in sich schloß.

Nicht immer war es so gewesen[4].

---

[1] Stadtrechte G. 2. — Ebenso erklärten auch die Deklaratorien Ferdinands III. vom 28. Mai 1653 und 28. September 1654 (Weingarten, Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus, S. 301/b und 306/b) als „wirkliche" Bürger nur diejenigen, so „eigene Burgerliche Häuser besitzen und mit denen Städten heben, legen und leiten".

[2] St. Wenzelsvertrag vom Jahre 1517 in Böhmen, dann Vergleich von 1532 in Mähren, die integrierende Bestandteile der vern. LO. bilden (böhm. LO. A. XXXV und J. XLIII—XLIV; mähr. LO. Fol. 21/b). Vgl. auch Luksche a. a. O. I. Bd. S. 47 ff.

[3] Von den Lehngütern wird abgesehen, da für sie nicht das gemeine, sondern das Lehenrecht in Betracht kam.

[4] Vgl. zu den folgenden Textausführungen besonders Anton Gindely, Die Entwickelung des böhmischen Adels und der Inkolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrhunderte (i. d. „Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften". Philos.-hist. Klasse. VII. Folge Bd. 1). Prag 1886; P. A. Ritter v. Schlechta-Wssehrdsky zu Wssehrd, Die Entwickelung des böhmischen Adels (i. d. „Österr.-ungar. Revue" N. F. Bd. IX. S. 81 ff., 193 ff., 265 ff. und Bd. X S. 10 ff., 125 ff., 274 ff.). Wien 1890 und 1891; D'Elvert, Die Verfassung und Verwaltung von Österr.-Schlesien u. s. w. (in den Schriften der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft, Bd. VII). Brünn 1854.

Ursprünglich hatte den Personen, welche dem Adel in Böhmen und den inkorporierten Ländern (Mähren, Schlesien und [bis 1651] Lausitz[1]) angehörten, oder in denselben neu erhoben wurden, ohne weiteres das Recht zugestanden, Güter zu kaufen und sodann in den Landtag einzutreten. Ja, die Aufnahme eines vom Landesfürsten mit einem Wappen Begnadeten in die Reihen der Ritterschaft war „wahrscheinlich nur dann erfolgt, wenn sich derselbe im Besitze eines landtäflichen Gutes befand, oder ein solches ankaufen wollte"[2] — was ja auch vollkommen der Struktur des Adels als Geburtsstand privilegierter Großgrundbesitzer entsprach. Natürlich galt das nur für den inländischen Adel, wobei — wie bereits erwähnt — sämtliche böhmische Kronländer als Inland angesehen wurden. Der ausländische Adelige mußte, um der gleichen Rechte teilhaftig zu werden, erst in den inländischen Adelsverband aufgenommen werden. Und darin eben hatte die Inkolatserteilung bestanden. Sie verlieh nicht nur die Fähigkeit zum Erwerbe landtäflicher Güter, sondern war auch umgekehrt — genau so wie bei der Aufnahme eines nichtadeligen Inländers in die Reihen des Adels und aus demselben Grunde auch — in ihrer Wirksamkeit durch die thatsächliche Erwerbung eines solchen bedingt. Der neue Landmann sollte eben sein Los ein für allemal an die neuen Standesgenossen und an die neue Heimat ketten und keinen anderen Interessenkreis haben, als diese und jene. Deshalb mußte er ja auch nicht nur urkundlich versichern, „daß er niemand anderen als den König von Böhmen als seinen Herrn anerkennen, . . dem König und dem Königreich unterthan sein, . . sich in allem mit den übrigen Bewohnern des Landes auf gleichen Fuß stellen" werde, sondern auch auf jeden Güterbesitz außerhalb Böhmens und der inkorporierten Länder

[1] Declaratoria Ferdinand III. vom 26. Mai 1651 (Weingarten, Codex S. 280/b), daß „inskünfftige die Lausnitzer ohne . . vorhergehende . . Special Resolution nicht ins Lande angenommen werden" — offenbar infolge Abtretung der Lausitz an den Kurfürsten von Sachsen.

[2] Gindely a. a. O. S. 6.

verzichten[1]. Kurz, wir finden die Tendenz wirksam, einerseits den **inländischen** Adel gegenüber Fremden und andererseits den **Adel** als solchen gegenüber dem Bürgerstande als eine besondere wirtschaftliche und politische Interessengruppe zu konstituieren und zu erhalten.

Vor 1620 war die Erteilung des Inkolats durch den Landtag selbst und allein erfolgt, „wenn der König die Aufnahme gnädigst empfahl und zahlreiche Freunde das Gesuch unterstützten" — wie ja auch die landesfürstliche Wappenerteilung an bürgerliche Inländer diesen bloß den Zutritt zum Ritterstande eröffnete, die wirkliche Zugehörigkeit zu demselben aber, sowie die Aufnahme von Rittern in den Herrenstand von der Zustimmung der betreffenden Adelskurien abgehangen hatte[2]. Nur diese politisch überragende Stellung des Adels hatte ja auch seine oben gekennzeichnete strenge und sebstbewußte Abschließung möglich gemacht, wie diese hinwiederum seine politische Macht auf Kosten der landesfürstlichen so sehr förderte, daß die letztere schließlich fast vollständig verblich. Nach der Niederwerfung des böhmischen Aufstandes in der Schlacht am weißen Berge (1620) wurde es jedoch anders. Die verneuerten Landesordnungen für Böhmen (1627) und Mähren (1628) schlossen jede Mitwirkung der Stände sowohl bei der Adels-, als auch bei der Inkolatsverleihung aus. Das Recht zu beiden blieb fortan dem Landesfürsten allein vorbehalten[3]. Das

[1] Vgl. **Gindely** a. a. O. S. 13 ff. und besanders S. 16 Anm. 19 die ausdrückliche Bestimmung der mährischen LO. van 1604: daß der Ausländer, der binnen drei Jahren nach erlangtem Inkolat keinen Gutsaerkauf abschließen würde, desselben wieder verlustig erklärt werden solle. — Ebenso kannten sich neugeadelte Inländer des Ritterstandes erst bedienen, wenn sie landtäfliche Besitzer geworden waren, und überdies sollten sie „von ihrer bürgerlichen Beschäftigung und vom Handıaerk ablassen" (Beschluß des böhmischen Landtages von 1497, bestätigt durch den Majestätsbrief Wladislaw II.). Vgl. auch **Schlechta-Wssehrdsky** a. a. O. X, 147 ff.

[2] **Gindely** a. a. O. S. 5 ff., 13 ff.; **Schlechta-Wssehrdsky** a. a. O. (X, 130 f., 138 ff., 147, 282); a. **Bach**, Bericht. Vgl. auch **Luschin van Ebengreuth**, Österreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1896 S. 495 ff.

[3] Böhmische LO. A. XV und XX; mährische LO. Fol. 9/b—10/a und 10/b—12/a.

Gleiche galt für Schlesien[1]. Zugleich verlor die Inkolatsgewährung allmählich ihren alten Charakter als Aufnahme fremder Edelleute in den Landesverband und wandelte sich zur Erteilung der Rechte eines Landstandes an In- und Ausländer. Wahrscheinlich im Zusammenhange mit der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnenden Verleihung geringerer Adelsgrade als des Ritterstandes[2] kam nämlich unter Ferdinand III. schon nnd schärfer ausgeprägt unter Leopold I. (1657—1705) die Gepflogenheit auf, „daß jeder Edelmann, ob er nun den inländischen oder einen fremden Adel erlangt hatte, ausdrücklich um das Inkolat ansuchen mußte, wenn er Güter kaufen oder in den Landtag eintreten wollte". Zugehörigkeit zum inländischen Adel und Landtafelfähigkeit fallen also seither nicht mehr begrifflich notwendig zusammen, sondern die letztere gewint eine selbständige Bedeutung[3].

Wer das Inkolat erlangt hatte, mußte — und zwar entsprechend dessen geändertem Charakter ohne Unterschied, ob er Aus- oder Inländer war — „vor dem Gutsankaufe urkundlich" (mittelst „Reverses"), und zwar in jedem einzelnen Kronlande besonders, „seine Unterwerfung unter den Landesfürsten und die Gesetze des Landes versprechen"[4]. Dagegen wurde die einmal

[1] Kaiserl. Erklärung vom 27. Juni 1673 über die Troppauische und Jägerndorfsche Landesordnung (Weingarten, Codex S. 390/b ff.): vgl. auch D'Elvert, Die Verfassung und Verwaltung rc. S. 249 ff.

[2] Die erste derartige Nobilitierung fand 1652 statt. Vgl. Gindely a. a. O. S. 23 unten f.

[3] Vgl. Gindely a. a. O. S. 28—30; Schlechta-Wssehrdsky a. a. O. (X, 282 f.). Am schärfsten ausgesprochen ist die neue Bedeutung des Inkolats in der Bestimmung des Reskr. vom 11. August 1712 (für Schlesien): „daß ungeacht (im Lande geborene Indigenae Burger-Standes) den Gradum Nobilitatis oder den Ritterstand erhalten, dieselben dennoch nicht ehender zur Erkauffung einiger Landes-Güter . . zugelassen werden sollen, es haben sich dann dieselbe zu derselben vorhero durch das erhaltene Indigenat specialiter legitimiert" (Weingarten, Codex S. 703/b).

[4] Gindely a. a. O. S. 30; P. Ritter v. Chlumecky, Darstellung der altständischen Verfassung des Markgraftums Mähren, Brünn 1861. S. 7 f.; Luksche a. a. O. I Bd. S. 55.

erworbene Landtafelfähigkeit in ihrer Wirksamkeit für den Erwerber selbst und dessen Descendenz durch den thatsächlichen Nichtbesitz von Gütern nicht beirrt. Ebensowenig auch dadurch, daß der fremde mit der Landmannschaft begabte Edelmann auch außerhalb der böhmischen Länder Güter besaß. Von dem strengen Verbote eines derartigen Besitzes durch das alte Recht war es übrigens schon im 16. Jahrhundert abgekommen. Denn es hatte seit der Herrschaft der Habsburger und ihren unablässigen Bemühungen um die Verschmelzung der unter ihrem Scepter stehenden Länder zu einem einheitlichen Staatswesen seine Existenberechtigung verloren[1].

Oben schon wurde hervorgehoben, daß das Inkolat mit der Fähigkeit zur Erwerbung landtäflicher Güter auch das Recht zur Standschaft auf den Landtagen in sich schloß, dessen praktische Ausübung allerdings durch wirklichen Güterbesitz bedingt war[2]. Denn der Landtag erschien nach wie vor principiell als die verfassungsmäßige Vereinigung der großen Grundherren. Daraus ergiebt sich umgekehrt, daß auch die zwei Nicht-Adelsstände: die Geistlichkeit und die (königlichen) Städte verfassungsmäßig schon und ohne besondere landesfürstliche Verleihung landtafelfähig sein mußten. Dies trifft auch vollkommen in Bezug auf jene Prälaten zu, die auf den Landtagen den geistlichen — seit den verneuerten Landesordnungen ersten — Stand repräsentierten. Ihre Landtafelfähigkeit war jedoch naturgemäß kein persönliches Recht. Sie erschien vielmehr nur als Reflexwirkung ihrer Stellung als einer Dignität oder an der Spitze einer Korporation. Sie reichte daher auch nicht über diese Eigenschaft hinaus. Wollte also ein sonst landtafelunfähiger Prälat für seine Person landtäfliche Güter erwerben, so mußte er

[1] Vgl. Gindely a. a. O. S. 15; Schlechta-Wssehrdsky a. a. O. (X, 134); Luschin von Ebengreuth a. a. O. S. 495 f.

[2] „. . inmassen dann sonst niemand, so im Land nicht angesessen, zu denen Land-Tägen zugelassen werden soll . .“ (vern. böhm. LO. A. XXIV, und gleichlautend: vern. mähr. LO. Fol. 14/a). Vgl. auch Chlumecky a. a. O. S. 7, 26 und D'Elvert, Die Verfassung und Verwaltung rc. S. 248 f.

auch den Adel und das Inkolat erlangen. Was dagegen die königlichen Städte betrifft, die den vierten Stand bildeten, so eignete ihnen die Landtafelfähigkeit in Böhmen nicht schon deshalb, sondern auf Grund besonderer, aus verschiedenen Zeiten stammender landesfürstlicher Privilegien. Die Zahl dieser „privilegierten königlichen Städte“ betrug seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in Böhmen 8 (11): nämlich Prag („die vier Prager Städte“), Brüx, Budweis, Kaaden, Kommotau, Kuttenberg, Pilsen, Saaz. In Mähren hingegen waren sämtliche 7 königliche Städte landtafelfähig. In Schlesien nur Troppau.

Sowohl bei der Geistlichkeit, als auch bei den Städten handelte es sich um kein Recht einzelner natürlicher Personen, sondern um ein juristischen Personen zustehendes, also korporatives Recht. Von der Regel, daß der Adel die Voraussetzung für die Erlangung des Inkolats und damit der individuellen Landtafelfähigkeit bilde, gab es jedoch in Böhmen und Schlesien — nicht aber in Mähren[1] — auch eine direkte Ausnahme. In Böhmen stand nämlich in den „privilegierten königlichen Städten“ (Brüx ausgenommen)[2], in Schlesien in der Stadt Teschen, sowie allgemein in den Fürstentümern Neiße und Bielitz, auf Grund landesfürstlicher Privilegien[3] sämtlichen „wirklichen“ Bürgern[4] das Recht zu, ohne Inkolat landtäflichen Besitz zu erwerben. Endlich versteht es sich von selbst, daß der Landesfürst auch sonst freien Individuen für ihre Person und auf Lebenszeit das gleiche Recht verleihen konnte[5].

Es braucht wohl nicht erst besonders betont zu werden, daß nichtadelige Erwerber landtäflicher Besitzungen mit diesen nicht

[1] Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums vom 7. Feber nnd Kanzleivortrag vom 17. September 1812.

[2] v. Bach, Bericht.

[3] Gutachten des schles. öffentlichen Konvents vom 1. Feber 1798 und Bericht des mähr.-schles. Guberniums vom 16. April 1799 und vom 24. April 1812.

[4] S. oben S. 105 Anm. 1.

[5] Böhm. LO. K. XXVI; mähr. LO. Fol. 136/a.

auch schon die „Landmannschaft“ im rein politischen Sinne des Wortes, d. h. Sitz und Stimme auf den Landtagen erhielten. Und ebenso ist es ohne Weiteres klar, daß die schollenpflichtigen Unterthanen absolut und ausnahmslos landtafelunfähig waren.

III.

Gesetzgebung und Praxis in betreff der Grundeigentumsfähigkeit zwischen 1780 und 1798.

Unablässig bemüht, die Macht der Stände gänzlich zu brechen, untergrub Josef II. systematisch auch die landesverfassungsmäßigen Beschränkungen in Bezug auf die Erwerbung von Grund und Boden, um dieselben schließlich vollständig zu beseitigen. Außer rein politischen leiteten ihn und seine Ratgeber hierbei auch landeskulturpolitische und finanzielle Erwägungen.

Vor allem lebte er nämlich der festen Überzeugung, „daß, nachdem der Reichtum eines Staates in Grund und Boden bestehe, nichts dessen Wert mehr erhöhe als dessen freier Übergang von einer Hand in die andere, nichts hingegen denselben mehr vermindere als eine übel verstandene Einschränkung dieses Überganges“ [1]. Dann aber fanden unter ihm in großem Maßstabe Veräußerungen von Staatsgütern statt, deren der Staat gerade damals einen lästigen Überfluß besaß. Denn er hatte nach der Auflösung des Jesuitenordens (1773), sowie eines großen Teils der österreichischen Klöster (seit 1782) die Güter dieser wie jener eingezogen [2]. Die Veräußerung derselben — ganz oder stückweise, in Erbpacht oder in freies Eigentum — fand einerseits aus landeskulturpolitischen Mo-

---

[1] Vortrag der Kompilationshofkommission vom 4. März 1786 (zu entnehmen dem Kanzleiprotokolle vom 24. Mai 1798); vgl. auch Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat S. 302 f.

[2] Vgl. Franz Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs, IV, 506; D'Elvert, Der Verkauf der Staatsgüter in Mähren und österr. Schlesien (im III. Bande der Schriften der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft S. 59—69); Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung I. Bd. S. 148, 366, 373 f.

tiven statt[1], andererseits aber und hauptsächlich mit zur Deckung des sich stetig erhöhenden außerordentlichen Finanzbedarfes. Dieser letztere Umstand ließ natürlich dem Staate möglichst günstige Veräußerungsbedingungen doppelt wünschenswert erscheinen. Solche aber waren hinwiederum, das lag auf der Hand, um so eher zu erwarten, je stärker sich die Nachfrage nach derartigen Gütern gestaltete, d. h. je mehr sich der Kreis der Erwerbungsfähigen erweiterte.

So sehen wir denn auch, wie Josef II. schon im Jahre 1782 unadelige Käufer von Staatsgütern von dem Erfordernis der Adels- und Inkolatserlangung dispensiert[2]. Er geht aber noch weiter und räumt ihnen auch den privilegierten Gerichtsstand der Standespersonen ein[3]. Im Jahre 1786 führt er die schon 1781 begonnene Aufhebung aller adeligen, grundherrlichen und städtisch-bürgerlichen Einstands- oder Retraktsrechte zu Ende[4], und noch in demselben Jahre erläßt er das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch[5] und räumt in demselben (abgesehen von dem aufrecht erhaltenen Verbote der Einziehung von Bauernland durch die Grundobrigkeiten) mit allen Beschränkungen der Fähigkeit zum Grundeigentumserwerb auf[6] — wenigstens soweit

[1] „Um die unter eigener Verwaltung nicht wohl übersehbare Menge der Staatsgüter" (dies seit 1789 die Bezeichnung für die Exjesuiten- und Klostergüter) „wieder in solche Hände zu bringen, von deren bekannter, durch bewährte praktische Kenntnisse geläuterter und durch die reizende Aussicht eines sicheren Gewinnes noch mehr beseelter Thätigkeit der Staat für die Landeskultur ein blühendes Wachstum zuversichtlich erwarten kann . ." (ah. Vorschrift vom 24. März 1789).

[2] Hofd. vom 12. und 26. August 1782. Vgl. Lutsche a. a. O. I. Bd. S. 48 unten f.

[3] Nach § 24 der Jurisdiktionsnorm (Patent für Böhmen vom 11. Feber und für Mähren-Schlesien vom 5. März 1784) gehörte „unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte" auch „jeder, obschon unadelige Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm vermöge dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zusteht".

[4] Patent vom 30. Juni 1781 und 22. Juli 1784; Hofd. vom 23. September 1785 und 23. Oktober 1786.

[5] Erster Teil: kundgemacht mit Patent vom 1. November 1786.

[6] „II. Hauptstück: Von den Rechten der Unterthanen."

§ 4. „Alle Unterthanen in den Erbländern sind erbsfähig, auch zur

es die christlichen Inländer betraf[1]. Fortan sollten diese ohne Unterschied des Standes wie unterthänige, so auch bürgerliche und landtäfliche Güter und Gründe auf alle Weise erwerben und besitzen dürfen — selbstverständlich jedoch nach wie vor, ohne etwa durch den Besitz eines landtäflichen Gutes auch persönlich der Landstandschaft teilhaftig zu werden, wenn nicht die verfassungsgemäßen Voraussetzungen hierfür vorlagen.

Diese unbeschränkte Erwerbsfähigkeit stand natürlich nicht nur einzelnen Individuen, sondern ebensowohl auch juristischen Personen und daher auch unterthänigen Gemeinden zu. Nur daß die letzteren „von der eigenen Verwaltung der obrigkeitlichen

---

Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter befugt. Daher können sie nicht nur in den Ländern, wo sie vermög der Landesverfassung landesfähig sind, sondern auch in anderen Ländern, wo sie diese Fähigkeiten noch nicht haben, wofern sie anders durch die Landesverfassung nicht ausgeschlossen sind, sowohl durch lebzeitige, als letztwillige Handlungen landtäfliche Güter, Gülten und Rechte an sich bringen, auch zu dem landtäflichen Besitze derselben gelangen und alle Rechte des Besitzes ausüben, ohne daß sie von einem Landmanne dieses Landes durch Anwendung des Einstandsrechtes aus dem Besitze verdrungen werden mögen. Das Einstandsrecht wird hiermit aufgehoben."

§ 5. „Doch ist Niemand befugt, schon wegen dieses Besitzes auch auf die Landmannschaft und die davon abhängenden Gerechtsame selbst Anspruch zu machen, so lange er nicht auf die vorgeschriebene Art" sich zu Lande habilitiert hat.

§ 6. „Was bei landtäflichen Gütern und Rechten vorgeschrieben wird, ist auch von bürgerlichen Gründen und den darauf haftenden Rechten zu verstehen und wird bei bürgerlichen Gründen das bürgerliche Einstandsrecht ebenfalls gänzlich aufgehoben."

§ 1. „Unter dem Schutze und nach der Leitung der Landesgesetze genießen alle Unterthanen ohne Ausnahme die vollkommene Freiheit."

§ 3. „Alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereinigt leben, sind für Inländer und Unterthanen zu halten und genießen ohne Unterschied die Unterthanen und Inländern gebührenden allgemeinen Rechte."

[1] Übrigens wurden vorübergehend auch „wohlbemittelte" Juden zum Ankauf von Staatsgütern zugelassen (ah. Entschließung vom 27. August 1789). Vgl. D'Elvert, Der Verkauf ꝛc. a. a. O.

Regalien auszuschließen, folglich diese immer an einen dritten zu veräußern oder zu verpachten waren" [1].

Der Grundsatz der unbeschränkten Fähigkeit aller Inländer zur Erwerbung von Grund und Boden kam natürlich auch in den Gesetzen und Verordnungen der nächstfolgenden Jahre zum Ausdruck. Vor allem im Jahre 1789 [2].

Von einer Verletzung der ständischen Gerechtsame konnte dabei, formell wenigstens, keine Rede sein. Dem Landesfürsten stand verfassungsmäßig nicht nur die Gesetzgebungsgewalt überhaupt, sondern insbesondere auch das Recht zur Inkolatserteilung und Verleihung der Landtafelfähigkeit allein und unbeschränkt zu. Ob er diese letztere nun generell allen Inländern unterschiedslos verlieh oder bloß mit Beschränkung auf eine einzelne Stadt und deren Bürger [3], oder endlich gar nur zu Gunsten eines bestimmten Individuums, war eigentlich gleichgültig. Formell jedoch nur, und nicht nach dem Geiste der ständischen Verfassung, deren Wesen nun einmal in der Verteilung der politischen Gewalt auf Grund eines nur gewissen Schichten des Volkes zugänglichen privilegierten Besitzes beruht. Nun war und blieb ja der Großgrundbesitzer, der nicht

[1] Ah. Entschl. über den Vortrag der Domänenhofkommission vom 8. Oktober 1789.

[2] Pat. vom 22. Mai 1789; Hofd. vom 24. März und vom 9. November 1789. So verfügte insbesondere das erstgenannte Hofd., welches die Feilbietungsbedingnisse bei den Staatsgüterveräußerungen regelte, ausdrücklich: „Zu dem Ankauf dieser Güter . . wird jedermann mit Ausnahme der Judenschaft zugelassen"; und das zweite: „Bei derartigen Veräußerungen „gehet das wahre Eigentum an den Käufer über, das Gut oder die Herrschaft bleibet in der Landtafel eingeschrieben und ist der Käufer darauf als Besitzer vorzumerken."

[3] So beruhte die Landtafelfähigkeit der meisten privilegierten königlichen Städte in Böhmen auf Privilegien aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Das Privilegium für Budweis datierte aus dem Jahre 1620; für die Prager Kleinseite von 1629; für Saaz von 1746; für Brüx von 1749; für den Prager Hradschin von 1751; für Komotau von 1780. — Vgl. Jaromir Čelakovsky, Codex juris municipalis regni Bohemiae, I. Bd. Prag 1886; Bericht des böhm. Gub. vom 18. Juni 1807; v. Bach, Bericht.

den bevorrechteten Personenkreisen angehörte, von der Landstandschaft ausgeschlossen. Und überdies war ja eine derartige Trennung deß Privilegiums der Personen von dem der Sache auch vor Josef II. infolge der Landtafelfähigkeit der Bürger gewisser Städte möglich gewesen[1]. Allein damals war sie von vornherein in gewisse Grenzen gebannt gewesen. Jetzt hingegen sollte sie ganz allgemein werden können. Was rechtlich und thatsächlich eine Ausnahme gewesen, sollte zur Regel werden. Die Niederreißung der Schranken, welche das bewegliche Kapital in den Städten und die Bauernschaft vom landtäflichen Besitze geschieden und sie verhindert hatten, denselben zu ergreifen, schuf auch die Möglichkeit, das Herrschaftsland gänzlich von der zu seinem Besitze allein privilegierten Personenklasse zu trennen und so dieser die wirtschaftliche Basis ihrer politischen Bevorrechtigung zu entziehen.

Das sahen die Stände auch ganz wohl ein. Allein von Josef II. zu vollständiger Ohnmacht verurteilt, wagten sie zu seinen Lebzeiten keinen Widerspruch. Ein solcher wäre auch jedenfalls ungehört verhallt. Kaum aber war der Kaiser tot, als der Ansturm auf sein Reformwerk begann. Nun beeilten sich die Stände auch, gegen die unbeschränkte Zulassung Unadeliger zum Kaufe von landtäflichen Gütern zu remonstrieren und insbesondere um die Einstellung der Veräußerung oder auch nur Vererbpachtung der „Staatsgüter“ zu bitten. Ja, sie gingen noch weiter. Denn sie forderten nicht nur die Restauration der alten Bestimmungen über die Landtafelfähigkeit, sondern auch deren Anwendung mit rückwirkender Kraft auf alle in der Josefinischen Zeit geschehenen Gutskäufe. Jeder unadelige Gutsbesitzer, der sich — aus welchem Grunde immer — nicht binnen Jahr und Tag „zu Lande habilitiert“ hätte, solle zum Wiederverkauf (seiner) wie immer überkommenen Besitzungen durch höchsten Befehl verhalten werden“[2].

[1] Dies wurde mit besonderer Schärfe im Separatvotum des böhm. Gub. Rats, Frh. v. Lamothe, zum Bericht vom 29. März 1792 hervorgehoben.

[2] Ständische Desiderien (die mährischen sind vollständig abgedruckt im

Leopold II. stellte nun zwar die Vererbpachtung und Veräußerung der größeren Staatsgüterkomplexe ein[1]. Im übrigen aber befolgte die Regierung auch in diesem Punkte die den Ständen und ihren Bestrebungen gegenüber eingehaltene dilatorische Politik. Sie sagte nicht geradezu nein, sie sagte aber auch nicht ja und vermied es sorgfältig, auf die Principienfrage selbst einzugehen. Die Landesstellen wurden angewiesen, sich an das Gesetz zu halten, und keinen Besitzer eines Staatsgutes, der nicht freiwillig um das Inkolat nachsuchte, hierzu zu verhalten. Den Ständen wurde aber zugleich die beruhigende Zusicherung gegeben: „die grundsätzliche Frage der allgemeinen Grundbesitzfähigkeit werde bei der Verbesserung des bürgerlichen Gesetzbuches in Erwägung gezogen" und hierbei auch den Ständen Gelegenheit geboten werden, „ihre Erinnerungen und ihre Gerechtsame umständlich anzuführen"[2].

Die Frage ruhte dann ein halbes Jahrzehnt.

Während dieser Zeit wurde wohl bei dem — entgegen der oben erwähnten Leopoldinischen Anordnung bald wieder aufgenommenen — Verkaufe von Staatsgütern an Nichtadelige von dem Erfordernis des Inkolates abgesehen[3]. Anders aber gestaltete sich die Praxis, sobald Privatgüter in Frage kamen.

XIV. Bande der „Schriften der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft". Vgl. daselbst besonders S. 157, 165 f., 250, 260, 268). Berichte des böhm. Gub. (über ständische Vorstellungen gegen den Kauf des Religionsfondsgutes Poržitz durch den Bürger Wenzel Donner) vom 29. März 1792 und vom 22. März 1798.

[1] „Kleinere, zerstreut liegende herrschaftliche Realitäten sollten auch weiterhin abgegeben werden können." Hofd. vom 20. Juni, kundgemacht in Böhmen am 5. August, in Mähren-Schlesien am 7. Juli 1790; ferner Hofd. vom 4. August 1791, welches die Aufhebung der Staatsgüter-Veräußerungskommission verfügte.

[2] Hofd. an das böhm. Gub. vom 2. September und 28. Oktober 1791 und vom 4. Mai 1792; Hofd. an das mähr.-schles. Gub. vom 29. April und 6. Mai 1791.

[3] D'Elvert (Der Verkauf u. s. w.) behauptet zwar, daß die Veräußerung von Staatsgütern erst im Jahre 1798 wieder aufgenommen

Zweierlei Umstände mögen hier vornehmlich mitgewirkt haben. Erstens die Thatsache, daß eine Gelegenheit zu käuflicher Erwerbung privatherrschaftlicher Realitäten, die sich ja in festen Händen befanden, zu jener Zeit sich gar nicht oder nur selten bot und letzterenfalls von Bürgern nicht benützt wurde, weil ja Staatsgüter ebenfalls und zwar zu günstigen Bedingungen feil waren. Zweitens aber die ungeschickte Stilisierung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches[1], welche ganz wohl zur Rechtfertigung der Ansicht ausgenutzt werden konnte und auch wirklich ausgenutzt wurde: es habe das bürgerliche Gesetzbuch selbst an dem alten Rechtszustande nichts geändert. Vielmehr sei nach wie vor das Inkolat die regelmäßige Voraussetzung der Landtafelfähigkeit und die Josefinischen Verordnungen in betreff der Staatsgüterveräußerung hätten nur — in Anwendung des landesfürstlichen Rechtes zu individueller Dispensation vom Inkolat — eine Ausnahme von der Regel statuiert. Soviel steht jedenfalls fest, daß in der zweiten Hälfte der 90er Jahre mehrere Fälle vorkamen, in denen „in Böhmen, Mähren und Schlesien unadeligen Käufern landtäflicher Güter die Intabulierung ihrer Kaufverträge vor erwirktem Adelsstande und genommenem Inkolat verweigert wurde“[2].

Die oberste Justizstelle beabsichtigte im Jahre 1797, diesem gesetzwidrigen Zustande ein Ende zu machen und dahin abzielende Weisungen an die Gerichtsbehörden ergehen zu lassen, welche mit der Führung der Landtafeln betraut waren. Dem trat jedoch die politische Hofstelle — damals das Direktorium —

worden sei. Das ist jedoch nicht richtig. Wie sich aus dem Kanzleivortrag vom 14. August 1817 ergiebt, wurde nämlich das Gut Nenowitz im Brünner Kreise (Mähren) bei der Versteigerung vom 10. August 1796 um den Preis von 32 500 fl. an einen gewissen Johann Reindl verkauft. Dieser Fall dürfte kaum vereinzelt dagestanden haben. — Vgl. auch das Hofkammerdekret vom 13. Feber 1792, welches ebenfalls wieder von Staatsgüterveräußerungen spricht.

[1] Vgl. § 4 oben S. 112 Anm. 6.

[2] Note der obersten Justizstelle an das Direktorium vom 11. Juli 1797.

entgegen[1]. Ganz im Gegensatze zu der von der Regierung fünf Jahre vorher eingenommenen Haltung erklärte sie die geschilderte Praxis für durchaus legal, besonders da ja der Kaiser, Franz II., bei seinem Regierungsantritte den Ständen der böhmischen Länder die Erhaltung ihrer Verfassung zugesichert habe. Auch die Hofkommission in Gesetzsachen befaßte sich mit der Sache[2], und auch ihr schien eine Klarstellung der Frage, wie denn eigentlich die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen seien, im Interesse der Verkehrs- und Rechtssicherheit dringend notwendig.

In welchem Sinne dieselbe zu erfolgen habe, wenn man Zweck und Absicht des Gesetzes im Auge behielt, konnte nicht zweifelhaft sein und sah schließlich auch die Hofkanzlei ein. Sollte das aber wirklich geschehen? Praktisch, behauptete die Kanzlei[3], — freilich mit Unrecht — sei die von Josef II. gesetzlich festgelegte gleiche Grundeigentumsfähigkeit aller Staatsbürger niemals wirksam geworden. „Wegen Mißverstand" allerdings nur, darum aber doch nicht minder gewiß. Gegenüber dem t h a t s ä c h l i c h vorhandenen Rechtszustande würde daher die von der Justizstelle gewünschte authentische Interpretation etwas ganz neues bedeuten. Durch sie erst würde, was Josef II. vergeblich erstrebt, verwirklicht werden. Sei denn das aber überhaupt wünschenswert und rätlich — namentlich angesichts „des Dranges der stürmischen und neuerungssüchtigen Zeiten?" Gewiß seien die Motive, von denen Josef sich habe leiten lassen, „ganz vortrefflich und sowohl den Verhältnissen damaliger Zeit wie den Grundsätzen jeder aufgeklärten Gesetzgebung gemäß". Andererseits sei jedoch auch wahr, „daß man den wahren Nationalreichtum nur dann haben könne, wenn man im ganzen ruhige und zufriedene Unterthanen habe". Wie würde es wohl aber mit der Ruhe und Zufriedenheit aussehen,

[1] Gutachten des Direktoriums vom 27. Juli 1797.

[2] Note der Hofkommission in Gesetzsachen an das Direktorium vom 13. November 1797.

[3] Protokolle vom 24. Mai und vom 20. September 1798.

wenn man die alte Landesverfassung zerstörte, statt sie festzuhalten? Unzufrieden sei mit ihr niemand, da über sie, „was wohl zu merken, bisher keine Klage geführt wurde". Dagegen würde die Zulassung unbeschränkter Grundeigentumsfähigkeit vor allem die Stände schädigen und erbittern, die man doch „gegenwärtig" — Österreich rüstete eben zum zweiten Koalitionskriege (Januar 1799 bis Februar 1801) — „größerer und wesentlicher Aufopferungen willen, die vielleicht der Drang der Umstände noch herbeiführen dürfte, in guter Laune erhalten müsse". Dann aber würde sie auch „zuverlässig" die gesamte Verwaltungsorganisation, sowie die ländliche Verfassung in den böhmischen Ländern, „vorzüglich den so notwendigen Verband zwischen Obrigkeit und Unterthan" erschüttern und so „auf eine indirekte Art Neuerungen oder wenigstens Kreuzungen veranlassen, deren Zurückwirkung und Folgen nicht wohl im voraus berechnet werden können". Kurz, was man 1792 noch absolut abgelehnt hatte, das erschien jetzt ganz selbstverständlich. Und man begreift das auch vollkommen, wenn man bedenkt, daß inzwischen die französische Revolution alle ihre Schrecken entfaltet und in dem absolutistischen Österreich jene Stimmung erzeugt hatte, der die Politik des „Quieta non movere" als allein staatsklug und staatserhaltend erschien.

Auch die Stände und die Landesstellen wurden gehört[1].

Es kann nicht Wunder nehmen, daß die ersteren sich nicht die Gelegenheit entgehen ließen, um — von den Gubernien sekundiert — energisch für die Wahrung ihrer Privilegien einzutreten[2]. Und ebenso natürlich ist es, daß sie diese als auch im staatlichen Interesse gelegen erklärten, da ja „dem höchsten Aerario durch die Freistellung der Inkolatsnehmung in Ansehung diesfälliger Taxen" ein beträchtlicher Schaden erwachsen müsse. Während aber die mährischen Stände wenigstens die

[1] Hofd. vom 27. November 1797 an die Landesstellen in Böhmen und Mähren-Schlesien.

[2] Berichte des böhm. Gub. vom 22. März und des mähr. vom 8. Mai 1798 unter Vorlage der ständischen Gutachten.



freie Erwerbsfähigkeit in betreff derjenigen Realitäten zugestehen wollten, mit deren Besitz keine Patrimonialherrlichkeit verbunden, und bei denen daher auch keine Anmaßung von Standesvorrechten durch die bürgerlichen Besitzer zu befürchten war[1], beharrten ihre Genossen in den beiden anderen Provinzen starr und fest auf der Forderung: die alte Landesverfassung solle rein und unverkürzt zur Anwendung gelangen.

In diesem letzteren Sinne fiel denn auch die kaiserliche Entschließung vom 4. September 1798 aus.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung derselben wurde abgesehen. Man begnügte sich vielmehr damit, die Gubernien aller drei Provinzen zu verständigen, daß die alten Landesverfassungen in Fragen der Fähigkeit zum Erwerbe herrschaftlicher Besitzungen allein maßgebend seien[2].

Dieser Sieg der altständischen Ordnung über die josefinische Gesetzgebung erwies sich jedoch bald als ein nur scheinbarer und als keineswegs geeignet, die alte Landesverfassung auch nur dem Buchstaben, geschweige denn ihrem Geiste nach aufrechtzu erhalten.

Aus mehrfachen Gründen.

Die ah. Entschl. vom 4. September 1798 schien ganz klar. Sie war es aber nicht. Im Gegenteile. Veranlaßt hatte sie der Streit darüber: ob und in welcher Richtung die allgemeine oder wenigstens häufige Divergenz zwischen Gesetz und Praxis

---

[1] Zur Bekräftigung der Behauptung, daß derartige Anmaßungen vorkämen, konnte freilich einzig nur darauf hingewiesen werden, daß die bürgerlichen Besitzer der Wigstadtler Güter (Schlesien) das Gesuch um landtäfliche Einverleibung ihres Eigentumsrechtes als „Dominium von Wigstadtl" unterschrieben hätten!

[2] Hofd. an das böhm. und das mähr.-schles. Gub. vom 19. September 1798: „daß es für dermalen lediglich bei der Verfassung eines jeden Landes belassen und erst in dem ohnehin bald neu herauskommenden bürgerlichen Gesetzbuche der anscheinende Widerspruch der von dieser Angelegenheit handelnden zween § 4 und 5 des dermaligen Gesetzbuches behoben, somit die dienliche Vorschrift, damit in der Landesverfassung keine Neuerung geschehe, deutlich bestimmt werden könnte."

in betreff der Landtafelfähigkeit beseitigt werden solle. Nun waren aber durch die von Josef II. aufgehobene und jetzt — soweit dies bei den geänderten Unterthänigkeitsverhältnissen überhaupt noch möglich war — wieder restaurierte Rechtsordnung auch der Fähigkeit zur Erwerbung städtischer Realitäten enge Schranken gezogen gewesen; Schranken, die mittelbar auch solche der Landtafelfähigkeit waren. Dieser war während der Beratungen auch nicht mit einem Worte gedacht worden. Bezog sich die ah. Entschließung auch auf sie? Das blieb ungewiß. Daß diese Frage und ihre Lösung in diesm oder jenem Sinne ihre Interessen sehr nahe berühren könnte, hatten die Stände einfach übersehen, oder es für unwichtig gehalten, sich damit zu beschäftigen. Bald aber sollten sie erfahrungsmäßig eines Besseren belehrt werden. Wie die Ungewißheit über den Umfang, in dem die alten Beschränkungen der Grundeigentumsfähigkeit weiter gelten sollten, so gab auch die Nichtkundmachung der ah. Entschl. vom 4. September 1798 zu mancherlei Mißverständnissen und Irrungen Anlaß. Schließlich stellte sich auch heraus, daß die vorjosefinischen Normen überhaupt nicht mehr zureichten, um die alte Grundbesitzordnung aufrechtzuerhalten, sondern daß sie einer den neuen Verhältnissen angepaßten Weiterbildung und Verschärfung bedurften.

Um jedoch dies und die weiteren gesetzgeberischen Schritte auf diesem Gebiete zu begreifen, ist ein Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung Österreichs seit dem Beginne der neunziger Jahre notwendig — vor allem aber auf die Zerrüttung des österreichischen Geldwesens, deren Ursprünge bis in die theresianische Zeit zurückreichen.

IV.

Die Bancozettelperiode und ihre allgemeinen volkswirtschaftlichen Wirkungen.

Gleich der Beginn der theresianischen Regierung verwickelte Österreich in einen langjährigen Krieg um seine Existenz (1740 bis 1748), und von kaum geringerer Tragweite war der dritte

schlesische (7jährige) Krieg (1756—1763). Die Kaiserin verfügte bei ihrem Regierungsantritte über keine bedeutende Geldmacht. Das gesamte Staatseinkommen unter Karl VI. hatte nicht mehr als 36 Millionen betragen[1]. Nun stieg allerdings die Leistungsfähigkeit des Staates im Laufe der Jahre ganz bedeutend und bis zum Schlusse der theresianischen Epoche auf 76 Millionen Gulden[2]. Das war aber erst eine Folge der nach Beendigung des Erbfolgekrieges, sowie während des siebenjährigen Krieges und nach demselben entfalteten Reformthätigkeit. Und auch da hielt die Steigerung der Staatseinnahmen mit der Zunahme der Ausgaben für Krieg und innere Verwaltung nicht gleichen Schritt. So sehen wir denn, wie Maria Theresia, vor allem in der ersten Hälfte ihrer Regierung, zu allen möglichen finanziellen Mitteln greifen muß: von Subsidien abgesehen, namentlich zu in- ausländischen, freiwilligen und Zwangsanleihen unter den verschiedenartigsten Titeln und Garantien. Schließlich emittierte die Regierung im Jahre 1762[3] in der Höhe von 12 Mill. Gulden ein unverzinsliches Papiergeld, „die schicksalschweren Bancozettel," in Beträgen von 5 bis 100 Gulden, von denen jedoch im Laufe der nächsten Jahre ein großer Teil wieder eingezogen und vernichtet wurde[4]. Anfangs mit Mißtrauen aufgenommen, erfreuten sie sich später großer Beliebtheit und erhielten sogar im Verkehr mit Silber ein Aufgeld von $2^1/_2$ %, so daß sich die Regierung 1771[5] neuerdings zu einer Emission von 12 Mill. Gulden veranlaßt sah[6]. Die Folge aller dieser Operationen

[1] Vgl. Albrecht Tebeldi (pseud. für Beidtel), Die Geldangelegenheiten Österreichs. Leipzig 1847, S. 1.

[2] Tebeldi a. a. O. S. 2. Nach Jos. Ritter v. Hauer (Über Österreichs Staatsausgaben und Verwaltung &c. Wien 1849, S. 361) betrugen die Einnahmen 1781 bloß rund $64^1/_4$ Mill. fl.

[3] Patent vom 15. Juni 1762.

[4] Vgl. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Wien 1848, S. 170 und Anton Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809. Leipzig 1863. I. Bd. S. 145.

[5] Patent vom 1. August 1771.

[6] v. Hauer, Beiträge S. 172. — Vgl. auch Adolf Beer, Die

war, daß Maria Theresia, die den Staat mit einer unmittelbaren Schuldenlast von rund 47 Mill. Gulden übernommen hatte[1], eine solche von fast 287 Millionen hinterließ[2].

Josefs II. Regierung ließ sie noch mehr anschwellen: auf 333 Mill. Gulden im Jahre 1789[3], trotzdem es ihm gelang, im allgemeinen auch die jährlichen Staatseinnahmen zu heben[4]. Denn einerseits steigerte — von allem anderen abgesehen — das Centralisationssystem die Kosten der Civilverwaltung von 18 auf 28 Mill., und andererseits wuchs infolge der kriegerischen Politik Josefs seit 1787 das Heereserfordernis in einem noch stärkeren Verhältnis: von 33 auf 66 Mill.[5]. Auf derselben Bahn bewegte sich die Entwickelung auch in den zwei nächsten Jahrzehnten. Sie konnte auch gar keine andere sein. Um das zu beweisen, genügt schon die Thatsache allein, daß Österreich sich in den vordersten Reihen an den drei ersten Koalitionskriegen gegen Frankreich (1792—97, 1799—1801 und 1805) beteiligte, daß es 1809 allein den Kampf mit Napoleon aufnahm, daß es schließlich auch die Befreiungskriege 1813—14 und 1815 mitmachte. Am Schlusse des Jahrhunderts hatten sich gegen 1781 die jährlichen Staatseinnahmen im ganzen nur um 15 Mill., die Ausgaben hingegen um beinahe 90 Mill.

Finanzen Österreichs. Prag 1877 S. 4 und Franz Freiherr von Mensi, Papiergeld (im österreichischen Staatswörterbuch. I. Bd. S. 672). Wien 1895.

[1] Vgl. v. Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701 bis 1740. Wien 1890. S. 705 f. und Adolf Wagner, Das Kaisertum Österreich. Finanzen (in Bluntschli-Brater, Deutsches Staatswörterbuch VII. Bd. S. 598).

[2] v. Hauer, Beiträge. S. 163.

[3] v. Hauer, ebd.

[4] Nach Hock-Biedermann (a. a. O. S. 595, 608, 621, 625 f.) und v. Hauer (Über Österreichs Staatsausgaben u. s. w. S. 361 f.) betrugen die Einnahmen in runden Ziffern 1781: 68,6; 1782: 85; 1783: 78,3; 1784: 88,7; 1785: 86,3; 1786: 88,8; 1787: 74,3 (resp. mit Einschluß der außerordentlichen Zuflüsse: 92,5); 1788 87 (resp. 112,7); 1789: 80,5 Millionen Gulden. Vgl. auch Tebeldi a. a. O. S. 3 f.

[5] Springer a. a. O. I. Bd. S. 147.

vermehrt[1], und in derselben Zeit war die Staatsschuld von 287 auf 605 Mill. Gulden gewachsen[2].

Eine höhere Spannung des Kredits, namentlich des auswärtigen, war unter solchen Umständen einfach gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Maße möglich[3]. Und doch fallen in die Zeit zwischen 1799 und 1810 allein drei große und höchst kostspielige Kriege, sowie die nicht minder kostspielige Aufstellung eines „Neutralitätsheeres" während des französisch-preußischen Krieges (1806—1807)[4].

Woher nun die Mittel hierzu beschaffen?

Wohl wurde eine Steigerung der ordentlichen Einnahmen versucht — so insbesondere durch die mit Patent vom 1. November 1799 eingeführte Klassensteuer[5]. Allein die Regierung entschloß sich schwer und zögernd nur zu neuen Steuern. Nicht bloß „um den Wohlstand der Unterthanen zu schonen", wie es im Finanzpatent vom 26. Februar 1810 heißt; auch nicht allein deshalb, weil die Zeitverhältnisse der Einführung neuer Steuern nicht gerade günstig waren; sondern vor allem schon, weil von der letzteren keine genügende und r a s c h e Erhöhung der Einnahmen zu erwarten war. Und doch drängte die Zeit, und doch stieg unaufhörlich der Finanzbedarf. Man verschlechterte also die Währung, und man gab Papiergeld — Bancozettel — aus. Diese „bildeten das wahre und eigentliche Geheimmittel, welches immer wieder aufgegriffen wurde, wenn jede andere Hülfe versagen wollte".

---

[1] Springer a. a. O. I. Bd. S. 147. Vgl. auch L. John, Anti-Tebeldi. Zur Widerlegung der über die österreichischen Geldverhältnisse verbreiteten Irrthümer. Leipzig 1848. S. 91 ff.

[2] v. Hauer, Beiträge, S. 163 f. Vgl. auch Tebeldi a. a. O. S. 6 f.

[3] In der That wurde er auch in den nächsten anderthalb Jahrzehnten verhältnismäßig nur wenig in Anspruch genommen. Es erhellt dies am besten aus der Thatsache, daß die Staatsschuld 1810 bloß 658¼ Mill. betrug und sich bis 1813 auf nicht mehr als 686¼ Mill. erhöhte. Vgl. v. Hauer, Beiträge, S. 164.

[4] Vgl. Springer a. a. O. I. Bd. S. 154 und v. Hauer, Beiträge, S. 191.

[5] v. Hauer, Beiträge, S. 56.

Auf die Geschichte der Bancozettelperiode kann hier nicht näher eingegangen werden. Wir begnügen uns daher damit, die wichtigsten Daten desselben, soweit sie zum Verständnis des eigentlichen Gegenstandes dieser Darstellung notwendig sind, festzuhalten.

Mit Patent vom 1. Juni 1785 bereits waren die 1771 emittierten 12 Millionen Bancozettel eingezogen und an ihrer Stelle neue — jedoch schon im Betrage von 20 Mill. — ausgegeben worden. Dieser Emission folgten 1788 und 1794 weitere in der Höhe von rund 11 und $7^{3}/_{4}$ Mill., so daß 1795 — nach Vernichtung von 2 Mill. alter Zettel — im ganzen ca. 35 Mill. kursierten[1]. Diese Bancozettel waren weder uneinlösbar, noch genossen sie Zwangskurs. Bald sollte es jedoch anders werden. Schon 1791 hatte das Publikum angefangen, ängstlich zu werden und hatten sich „mehrere Anstände wegen häufigem Zudrängen zur Auswechselung der Bancozettel und Stocken in deren Realisierung" gezeigt[2]. Als aber gar mit Patent vom 19. August 1796 die allmähliche Ersetzung der alten durch neue Zettel angeordnet wurde, und zwar ohne ziffermäßige Begrenzung der neuen Emission und unter Weglassung des Beisatzes: daß die Zettel unter Privaten keinen Zwangskurs hätten, da begann ein starkes Überlaufen der Einlösungskassen. Dasselbe nahm unter dem Eindrucke des Vordringens der Franzosen über die Alpen (März 1797) einen solchen Umfang an, daß die Regierung die Einlösbarkeit der Bancozettel einschränken und ihnen Zwangskurs verleihen mußte[3]. Dazu ließ die Not der Zeit ein Einhalten auf dem einmal beschrittenen Wege nicht zu. So erhöhte sich denn die Summe der in Umlauf gebrachten Zettel noch 1797 auf $74^{1}/_{4}$ und bis zum Jahre 1800 auf über 200 Mill. Gulden[4].

[1] v. Hauer, Beiträge, S. 175 f.; Hock-Bidermann a. a. O. S. 608 f., 626.

[2] v. Hauer, Beiträge, S. 176.

[3] Circulare vom 7. April 1797. Vgl. v. Hauer, Beiträge, S. 176 und Tebeldi a. a. O. S. 12 ff.

[4] v. Hauer, Beiträge, S. 210.

Die Folgen waren unausbleiblich, wenn sie auch anfangs nicht gar grell hervortraten. Nur langsam wich das Vertrauen des Publikums. Konnte dieses ja auch anfänglich den Umfang, in dem die Papiergeldvermehrung vor sich ging, nicht recht übersehen. Es mangelte ihm überdies auch das rechte Verständnis dafür. Immerhin aber zeigte sich schon 1797 ein zweiprozentiges Agio des Metallgeldes gegenüber den Bancozetteln. Im folgenden Jahre stieg der Kurs der letzteren — infolge der beruhigteren Stimmung nach dem Frieden von Campo Formio (17. Oktober 1797) — wieder auf 101, um aber schon 1799 neuerdings auf 107 und von da ab unaufhaltsam weiter zu fallen[1]. Immer höher schwillt die Masse des kursierenden Papiergeldes an. Immer stärker wird das Dispari zwischen diesem und der Münze. Die letztere verschwindet infolgedessen allmählich aus dem Verkehr. Und zwar nicht nur die kurante[2], sondern ebensowohl auch die geringhältige und immer schlechter ausgeprägte (Silber- und Kupfer-)Scheidemünze. Alles Metall wird versteckt oder außer Land gebracht. Keine Ausfuhr- und Agiotierungsverbote helfen etwas dagegen. Nicht viel wirksamer ist die Zollpolitik, welche den inländischen Konsum vom Auslande ganz unabhängig machen soll[3]. Muß ja die Regierung selbst alles Bargeld, dessen sie nur habhaft werden kann, ausführen: zur Erhaltung der im Auslande operierenden Armeen oder zur Zahlung von Kriegsentschädigungen. So cirkulierte denn überhaupt nur mehr Papiergeld und daneben eine so verschlechterte Scheidemünze, daß sich jede Agiotage mit derselben von selbst verbot[4]. Der Umlauf des ersteren aber betrug im

[1] Vgl. v. Hauer, Beiträge, S. 210 und Tebeldi a. a. O. S. 20.

[2] „Das Jahr 1810 erschien und in ganzen Provinzen coursierte nicht ein nach dem Konventionsfuß ausgeprägtes Metallstück." (Tebeldi a. a. O. S. 13.)

[3] Vgl. Tebeldi a. a. O. S. 15; Springer a. a. O. I. Bd. S. 160 f.; Adolph Wagner, Zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bancozettelperiode (in der „Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft" Bd. XVII und XIX). XVII, S. 627 ff.

[4] Zwischen 1795 und 1805 betrug nach v. Hauer (Beiträge S. 182)

November 1806 450, im Juli 1809 über 650, im Oktober 1810 995 und im März 1811 gar über 1060 Mill. Gulden, wozu noch ca. 300 Mill. schlechtes Kupfergeld kamen[1].

Nicht nur die außerordentlichen Ausgaben im Gefolge der immer wieder ausbrechenden Kriege und der unaufhörlichen Rüstungen hatten zu stets erneuten Zettelemissionen geführt, sondern auch diese letzteren selbst wieder. Bei der fortschreitenden Entwertung des Papiergeldes, die in einem immer allgemeineren Steigen der Preise vieler Waren zu Tage trat, vermochte nämlich der Staat auch nicht den gleichbleibenden ordentlichen Bedarf mit seinen ordentlichen Einkünften zu decken. Denn die Steuerzahlung erfolgte in Bancozetteln. Er emittierte also neue Zettel wegen der niederen Kurse, und die Kurse fielen, weil neue Emissionen stattfanden. Dabei wuchs aber die Masse des Papiergeldes nicht nur absolut an, sondern auch relativ: durch Zurückströmen aus den verlorenen Provinzen und durch Einengung des Cirkulationsgebietes. All das erklärt die rapide Entwertung der Bancozettel seit 1800. In diesem Jahre betrug der Durchschnittskurs derselben noch 115, im November 1806 schon 175, im Juli 1809 315, zu Beginn des Jahres 1810 469 und im März 1811 endlich 833. Durch kurze Zeit sank er sogar auf 1200[2].

Das Ende war bekanntlich der Bankerott — nachdem eine Reihe anderweitiger Heilversuche sich als unausführbar erwiesen hatten. Das Patent vom 20. Februar 1811 brachte die Devalvierung des kursierenden Papiergeldes (sowie der Kupfermünze) auf $^1/_5$ ihres Nennwertes. Diesem ersten folgte ein zweiter

der Gewinn des Staates aus der Silberscheidemünze bei einer Gesamtausprägung von $177^1/_2$ Mill. über 70 Mill., also 40%. Und mit Cirkulare vom 25. März 1803 „wurde eine Bancozettel-Theilungsmünze von Kupfer zu 30 und 15 Kr. ausgegeben, wobei die 30 Kr. Stücke zu 1600 fl., die 15 Kr. Stücke zu $1066^2/_3$ fl. vom Centner Kupfer ausgeprägt waren." (v. Hauer, ebd. S. 183.) Vgl. hierzu auch Tebeldi a. a. O. S. 13 f., 18 ff.; Wagner a. a. O. (XVII, S. 594 ff.); Springer a. a. O. I. Bd. S. 151 ff.

[1] v. Hauer, Beiträge, S. 210.

[2] v. Hauer, Beiträge, S. 210. Vgl. auch Tebeldi a. a. O. S. 20 und 43 und John, Anti-Tebeldi S. 97.

Bankerott, da die Befreiungskriege neue Opfer forderten und zu einer neuen Zerrüttung des Geldwesens führten[1].

Darauf kann jedoch hier nicht weiter eingegangen werden. Worauf es uns ankommt, ist vielmehr nur: die allgemeinen volkswirtschaftlichen Wirkungen der Bancozettelperiode und namentlich ihren Einfluß auf den Grundeigentumsverkehr in großen Zügen festzuhalten.

Sie waren außerordentlich einschneidender Art[2].

Für den Staat und diejenigen Personenkreise, die zu ihm in einem festen Gehalts- oder Rentenbezugsverhältnis standen und einzig auf das Einkommen aus diesem angewiesen waren, bedeutete die verminderte Kaufkraft des entwerteten Papiergeldes eine Schmälerung ihrer Einkünfte, die um so empfindlicher wurde, je weiter die Zettelkurse sanken. Der Staat mußte bei Steuerzahlungen sowohl, als auch bei Entrichtung der Erbpachtzinse und Frongelder durch die bäuerlichen Wirte auf jenen Domänen, auf welchen das Raabsche Robotabolitionssystem eingeführt war, die Bancozettel zu ihrem vollen Nennwerte annehmen[3]. Seinerseits aber konnte er sie zu diesem nur begeben: an (alte) Staatsgläubiger, Pensionisten, besoldete Geistliche und Beamte, wobei er jedoch den letzteren wieder ihre Verluste, zum Teil wenigstens, in Form von Teuerungszulagen oder Percentualzuschüssen vergüten mußte. Sonst hätten sie ja schließlich das Amt im Stiche gelassen. Dagegen mußte er überall und immer, wenn er als Käufer auftrat, die Lieferungen nach dem Tageskurse bezahlen. Wir sahen ja auch, wie die Notwendigkeit, mit verringerten Einnahmen nicht nur gleichbleibende, sondern sogar erhöhte Ausgaben zu decken, zu immer neuen Zettelemissionen führte.

[1] Vgl. hierüber Springer a. a. O. I. Bd. S. 304 ff.; Tebeldi a. a. O. S. 39 ff.; v. Hauer, Beiträge, S. 203 ff. John, Anti-Tebeldi, S. 108—118.

[2] Vgl. zu den nachfolgenden Textausführungen außer den Akten besonders noch die cit. Schriften von Tebeldi, v. Hauer, Springer und Beidtel.

[3] Vgl. Grünberg a. a. O. I. Bd. S. 311 f.

So half sich der Staat.

Und die an ihn Gehalts- oder Rentenansprüche zu stellen hatten?

Staatsgläubiger und Pensionisten erlitten wehrlos harte Vermögenseinbußen oder kamen gar an den Bettelstab. Die Beamten hingegen, namentlich diejenigen der niederen Kategorien, halfen sich eben häufig auf Kosten ihrer Pflicht und ihrer Ehre.

Der Zwangskurs, die unaufhörliche Vermehrung des Zettelumlaufs und das ebenso beständige Sinken der Kurse revolutionierten aber auch alle anderen Kreise des Besitzes und alle Verkehrsbeziehungen.

Jeder Privatgläubiger, dessen Forderung aus der guten Zeit geregelter Geldverhältnisse datierte, verlor. Jeder Schuldner gewann in einem solchen Falle. Und zwar wurden Gewinn auf der einen und Verlust auf der andern Seite um so größer, je länger der Gläubiger sich sein Vertrauen zur Regierung und die Hoffnung bewahrt hatte, daß es schließlich doch zu einer allmählichen Einlösung der Zettel zu ihrem vollen Nennwerte kommen werde. Denn statt daß er sein Kapital aufkündigte kündigte es dann der Schuldner ihm. Kündigen oder Nichtkündigen eines Schuldverhältnisses wurde so zur Spekulation — auf beiden Seiten, wie man leicht einsieht. Zur Spekulation wurde aber auch jede Neueingehung eines Kreditgeschäftes. Denn keiner der Vertragschließenden wußte zur Zeit des Geschäftsabschlusses, was er später erhalten, resp. zu zahlen haben werde. Nicht minder gewagt war es schließlich, sein Geld im Hause zu behalten. Wer bürgte dafür, daß es nicht im Kasten zerrinnen würde wie Schnee an der Sonne? So wurden denn unzählige Leute zu Spekulanten, ob sie wollten oder nicht, und nichts ist natürlicher, als daß viele Kreise des Volkes von einer fieberhaften Spekulationswut ergriffen wurden. Zu sehr lockte überdies auch das Beispiel von über Nacht entstandenen riesigen Vermögen. Denn es hatte nicht nur der Krieg viele Lieferanten, Müller, Fuhrleute außerordentlich bereichert und weithin sicht-

bar emporgehoben — auch „die Börsenleute lobten die guten Zeiten.“

Handel, Gewerbe und Industrie gediehen in diesen Zeitläuften zu — im Vergleich mit früher — großer, freilich nur äußerlicher Blüte. Der künstliche Anstoß hierzu ging aber nicht so sehr von dem staatlichen Prohibitivsystem und von der Preissteigerung aller Industrieprodukte aus, als zunächst von der oben skizzierten allgemeinen Unsicherheit. Das scheint paradox und wird doch bei näherem Zusehen psychologisch und wirtschaftlich vollkommen verständlich.

Es entstanden neue industrielle Unternehmungen, weil viele Kaufleute in diesen ebenso eine Zuflucht vor der absteigenden Wertbewegung ihres Zettelbesitzes suchten, wie andere ihr Vermögen den ewigen Wertschwankungen durch Fixierung in Hausbesitz ꝛc. zu entrücken bestrebt waren. Weit mehr aber noch wurde die industrielle Produktion durch den vermehrten Absatz gefördert, welchen die fortschreitende Papiergeldentwertung künstlich hervorrief und in steter Zunahme erhielt. Ein Absatz, der ebenfalls dem allgemeinen Wunsche entsprang, „das Papiergeld bestmöglich zu verwenden, gewißermaßen es los zu werden“ [1]. Er erstreckte sich daher auch nicht bloß auf die Kreise der Reichen oder plötzlich Reichgewordenen, sondern auch derjenigen, die zu wenig besaßen, um „damit etwas anzufangen“, und es „mit der schimmernden Krankheit plötzlichen Herabkommens, mit der Lustigkeit der Verzweiflung“ [2] vergeudeten. Kurz, der Konsum an Industrieprodukten überhaupt und an Luxusartikeln insbesondere stieg, weil man nicht wußte, ob, was man heute besaß, nicht morgen verschwunden sein würde. Es profitierten hierbei Unternehmer und Arbeiter, und viele der ersteren wurden reich.

Den größten Vorteil aber zogen aus den geschilderten Verhältnissen die landwirtschaftlichen Produzenten und unter diesen wieder zumeist die Bauern. Ebenso wie die Grundobrigkeiten

[1] v. Hauer, Beiträge, S. 220.
[2] Tebeldi a. a. O. S. 35.

gewannen auch sie durch die Steuereinbuße des Staates, als Privatschuldner und, wo die Urbarialschuldigkeiten zu Geld geschlagen waren, was der Gutsherr an denselben verlor. Und wie diesem, so brachten die hohen Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und insbesondere des Getreides[1] auch den

[1] Edmund Schebek (Kollektivausstellung von Beiträgen zur Geschichte der Preise, Prag 1873, S. 98 f.) giebt folgende Übersicht der Weizen-, Korn- und Gerstenpreise nach den Prager Markttabellen für die Zeit von 1790—1820, wobei zu bemerken ist, daß die Preise auf den niederösterreichischen Metzen und auf österreichische Währung in Silber reduciert sind, und daß der Gulden 60 Kr. zu 4 Pfenn. hatte.

Jahr	Weizen			Korn			Gerste		
	fl.	x.	d.	fl.	x.	d.	fl.	x.	d.
1791	3	26	$1\frac{3}{5}$	2	41	$\frac{8}{11}$	2	24	3
1792	2	46	—	1	32	$1\frac{1}{7}$	1	15	$3\frac{9}{13}$
1793	2	3	$3\frac{1}{3}$	1	13	$2\frac{10}{11}$	1	1	$2\frac{2}{3}$
1794	2	—	2	1	16	2	1	5	2
1795	2	45	$\frac{4}{9}$	2	1	$1\frac{1}{3}$	1	32	$1\frac{7}{9}$
1796	2	36	1	1	54	$2\frac{2}{3}$	1	27	$1\frac{1}{3}$
1797	2	21	$3\frac{3}{11}$	1	37	$3\frac{1}{3}$	1	16	2
1798	2	45	3	1	48	—	1	37	$2\frac{2}{5}$
1799	3	43	$\frac{3}{7}$	2	48	$1\frac{5}{8}$	2	15	1
1800	4	3	$\frac{8}{11}$	3	39	$\frac{8}{11}$	2	36	$3\frac{7}{11}$
1801	4	20	$\frac{1}{3}$	2	58	1	2	42	3
1802	5	17	$1\frac{1}{3}$	3	30	$1\frac{1}{3}$	3	10	$2\frac{2}{3}$
1803	5	39	3	4	18	2	3	19	$\frac{2}{3}$
1804	6	36	$\frac{1}{3}$	5	20	$1\frac{2}{3}$	3	53	$1\frac{2}{3}$
1805	11	40	$1\frac{1}{3}$	8	2	$1\frac{2}{3}$	7	52	—
1806	8	30	1	7	8	2	5	49	1
1807	6	57	1	5	21	1	4	45	$1\frac{2}{3}$
1808	9	2	2	6	40	3	5	44	$2\frac{2}{3}$
1809	10	52	1	8	52	1	7	31	$3\frac{2}{3}$
1810	13	3	$1\frac{2}{3}$	9	56	$1\frac{1}{3}$	8	48	3
1811	29	2	$2\frac{6}{11}$	21	9	$2\frac{6}{11}$	19	32	$\frac{4}{5}$
1812	9	39	1	6	32	3	6	1	2
1813	7	36	2	4	20	—	3	34	$3\frac{1}{3}$
1814	9	—	2	5	53	3	5	1	$2\frac{2}{3}$
1815	12	6	$3\frac{3}{7}$	9	36	—	6	28	$2\frac{5}{6}$
1816	18	18	2	15	42	3	10	36	$1\frac{1}{6}$
1817	23	45	$\frac{1}{3}$	19	31	—	15	40	$\frac{1}{6}$
1818	9	55	$1\frac{2}{3}$	6	18	$\frac{2}{3}$	5	47	$1\frac{1}{3}$
1819	6	22	—	3	33	3	3	20	$3\frac{1}{3}$
1820	6	26	$2\frac{1}{2}$	3	45	2	3	19	2

Bauern reichen Nutzen. Sie verkauften ihre Produkte immer nach dem jeweiligen Zettelkurse, „auf welchen sie" — wie es in einem Berichte des böhmischen Guberniums aus jener Zeit heißt — „schon ganz geläufig hinzuweisen verstehen" [1]. Allerdings mußten sie andererseits auch die Manufaktur- und Luxuswaren teurer bezahlen. Allein ihr Bedarf an solchen war und blieb doch ein verhältnismäßig geringer [2]. Dann aber blieb auch die Preissteigerung bei den industriellen weit hinter derjenigen bei den landwirtschaftlichen Produkten zurück. Deshalb schon, weil auf die Verteuerung der letzteren — von allen anderen elementaren und wirtschaftlichen Faktoren abgesehen — nicht nur der Zettelkurs, sondern auch der Krieg im allgemeinen und das Vordringen fremder Heere bis in das Herz der Monarchie insbesondere bestimmend einwirkten. „So blieben denn die Bauern im Vorteil und sammelten in ihren Händen gewaltige Bancozettelmassen an" [1].

V.

Der Grundeigentumsverkehr während der Bancozettelperiode.

Welchen Einfluß übten nun diese Verhältnisse auf den Grundeigentumsverkehr?

Alles in allem: die Grundrente stieg und erzeugte einen stärkeren Wettbewerb um Grundbesitz. Es mehrte sich aber die Nachfrage nach solchem auch, weil er nicht nur eine höchst rentable, sondern in einer Zeit so starker Wertschwankungen und Vermögensveränderungen auch die sicherste Kapitalanlage repräsentierte. Sie stieg, weil der Bauer in seinem ihm eigenen Landhunger seine Bancozettelschätze am liebsten zur räumlichen Ausdehnung seiner Wirtschaft verwendete — wenn er es nicht vorzog, seine Urbarialschuldigkeiten abzulösen, was jedoch hinwiederum nur mit grundobrigkeitlicher Zustimmung möglich

[1] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, I. Bd. S. 164.

[2] Vgl. hingegen Springer a. a. O. I. Bd. S. 164 und Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, II. Bd. S. 183 f.

[3] Springer ebd.

war, welche nicht immer vorlag[1]. Sie stieg, weil reich gewordene Fabrikanten, Börseaner, Kaufleute nach Guts-, Schloß- und Villenbesitz als einem Moment zur Erhöhung ihrer socialen Stellung auch und nicht bloß aus wirtschaftlichen Erwägungen allein strebten. — Schließlich bemächtigte sich auch die Spekulation des Güterverkehrs. Und zwar nicht nur, weil das Spekulationsfieber damals alle Welt erfaßt hatte, sondern auch weil der Realitätenhandel, wie sich aus den eben skizzierten Umständen ergiebt, als ein sehr lukratives Geschäft erschien und es ja auch war. Hauptsächlich durch die verstärkte Nachfrage nach Grund und Boden hervorgerufen, trug dann die Spekulation ihrerseits dazu bei, diese noch weiter zu erhöhen.

Betrachten wir nunmehr genauer den Anteil der verschiedenen Gesellschaftsschichten — Adel, Bürger, Bauern — an dem gesteigerten Immobiliarverkehr jener Zeit und den Umfang, welchen der letztere bei den verschiedenen Kategorien des Grundbesitzes annahm.

Am wenigsten wurde der Verkehr mit Bauernland von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung während der Bancozettelperiode berührt.

Der Bauer befand sich damals in den böhmischen Ländern absolut und namentlich relativ — im Verhältnis zur Zeit vor 1790 — in günstiger wirtschaftlicher Lage und saß, ökonomisch und rechtlich, fester als zuvor auf seiner Scholle. Zugleich aber standen der Erwerbung von Rustikalland durch Nichtunterthanen neben *socialen* auch bedeutende, ja in mancher Beziehung unüberwindliche Hindernisse *rechtlicher* Natur im Wege. Die *eigene* Grundobrigkeit war von der käuflichen Erlangung bäuerlicher Gründe absolut ausgeschlossen. *Fremden Adeligen* konnte es natürlich niemals oder nur selten ein-

[1] Gerade zu jener Zeit häuften sich begreiflicherweise die Fälle von Ablösungen unterthäniger Schuldigkeiten „auf ewige Zeiten" und machten sich daher auch ständische Bestrebungen geltend, sie im Interesse ungestörter Fortbauer des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses hintanzuhalten. Vgl. *Grünberg*, Bauernbefreiung, II. Bd. S. 481—491.

fallen, sich selbst durch den Besitz einer unterthänigen Wirtschaft zu (Real-) Unterthanen[1] eines Standesgenossen oder gar eines bürgerlichen Herrschaftsbesitzers zu machen. Die gleichen socialen Rücksichten waren jedenfalls in der Regel auch für den städtischen Kapitalisten maßgebend — denn kleine Handels- und Gewerbsleute dachten selbstverständlich an keinen außerstädtischen Grundbesitz. Wollte sich jedoch jener über das gesellschaftliche Bedenken hinwegsetzen, oder trug er sich mit der Absicht, mehrere Bauernwirtschaften zusammmenzukaufen, um sie, nach Ablösung der auf ihnen ruhenden Reallasten „auf ewige Zeiten", zu einem arrondierten Ganzen und einem landwirtschaftlichen Großbetriebe zusammenzuschlagen, so fand er sich vor dem gesetzlichen Verbote der Vereinigung zweier Rustikalgründe in einer Hand. Nun wurde dieses Verbot allerdings so praktiziert, „daß man den Besitz zweier Wirtschaften durch ein und dieselbe Person meist nur dann rügte, wenn er unter einem Dominium stattfand, während man ihn zuließ, wenn die Besitztümer unter verschiedenen Dominien gelegen waren"[2]. Allein auch diese laxe Handhabung des Gesetzes ließ nur Streubesitz zu und schloß die Neubildung centralisierter landwirtschaftlicher Großbetriebe vollständig und ebenso aus wie die Auffaugung des Bauernlandes durch die bereits bestehenden. Kurz, wer Großgrundbesitzer werden wollte, mußte direkt ein „Gut" zu erwerben suchen. Andererseits stand nichts der Entstehung industrieller Etablisse-

[1] Mit Rücksicht auf die Wandlungen, welche das Erbunterthänigkeitsverhältnis unter Josef II. erfahren hatte, definierten die Hofd. vom 28. September 1795 und 1. September 1797 den Begriff „Unterthanen" dahin, daß zu diesen zu zählen seien: „nicht nur behauste Rustikalisten, sondern auch Dominikalisten, Inleute und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobet haben, das ist, welche entweder a) in Ansehung ihrer Person, oder b) in Ansehung der Sache, oder c) in Ansehung der Person und Sache zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen." Wer also zwar eine unterthänige Besitzung innehatte, aber für seine Person nicht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unterstand, war kein „Personal-", sondern ein bloßer „Realunterthan", deren es ja in Schlesien immer gegeben hatte.

[2] Aus einem Kanzleivortrage vom 18. Dezember 1818.

ments auf dem Lande im Wege, und nichts hinderte auch rechtlich die Aufkaufung kleiner Rustikalwirtschaften oder einzelner Grundparzellen durch Städter zu Luxuszwecken (Villen- und Gartenanlagen u. s. w.). Diese aber und jene hielten sich naturgemäß von vornherein in sehr engen Grenzen und konnten keine ernsthafte Gefahr für das Bauernland bilden. Ganz abgesehen davon, daß, wer zu industriellen oder sonstigen nichtlandwirtschaftlichen Zwecken auf außerstädtischen Grund und Boden reflektierte, leichter Gelegenheit fand und es wohl auch meist vorzog, Dominical- statt Rustikalland zu erwerben. Und in der That wird auch zwischen 1815 und 1820 aus allen drei Kronländern übereinstimmend berichtet[1], „daß der Fall sehr selten eintrete, daß Bauerngründe und resp. Wirtschaften von Bürgern besessen werden"[2].

Während so einerseits das Bauernland von der intensiven

[1] Berichte des böhm. Gub. vom 12. Jänner und des mähr.-schles. vom 10. August 1820, sowie Kanzleiprotokoll vom 25. April 1816; ferner Gutachten und Berichte des mähr. Landesausschusses vom 3. Juni und des schles. Conventus publicus vom 27. Juli 1815, sowie Berichte der acht mähr.-schles. Kreisämter und zwar des Teschner vom 5., des Prerauer vom 8., des Iglauer vom 31. Juli; des Znaimer vom 10., des Hradischer vom 13. August; des Troppauer vom 6., des Brünner vom 19. September; des Olmützer vom 12. Oktober 1815.

[2] Aus Böhmen liegen mir keine, aus Mähren und Schlesien nur zum Teil specifizierte Ausweise vor, welche in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßt sind:

Kreisamt	Felder		Gärten		Wiesen		Weiden		Wälder		Zahl der Besitzer
	Joch	□ Klftr.	Joch	□ Klftr.	Joch	□ Klftr.	Joch	□ Klftr.	Joch	□ Klftr.	
Olmützer	103	590 1/6	1	843	6	48	4	818	2	639	9
Brünner	161	1328 7/12	11	1371 2/3	6	534 1/3	—	—	4	129	11
Iglauer	177	552 3/4	—	—	5	436 5/6	—	1054	—	—	10
Teschener	83	1553	5	503	14	81	—	—	5	400	5
Znaimer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prerauer	keine Ausweise.										
Troppauer	keine Ausweise.										
Hradischer	keine Ausweise.										

Verkehrssteigerung der Zeit, die wir im Auge haben, gar nicht oder kaum berührt wird, zeigt sich andererseits eine ziemlich lebhafte Expansion des Bauernstandes, und mehren sich die Fälle der Erwerbung „städtischer" Gründe[1], sowie ganzer Güter und Herrschaften durch Unterthanen[2]. Und da einzelne Unterthanen offenbar nicht kapitalskräftig genug waren, um an den Alleinkauf einer ganzen Gutsherrschaft denken zu können, so bildeten sie — und zwar aus unten zu erörternden Gründen[3] mit Beschränkung auf Böhmen — „bäuerische Güterbesitzungskompanien" und schritten zu „kumulativen Ankäufen".

Die Zahl der Güter, die so „ihre eigenen Unterthanen zu Grundherren hatten", war absolut genommen nicht gering und sehr groß, wenn man bedenkt, daß das Leibeigenschafts-Aufhebungspatent Josefs II. vom 1. November 1781 datierte.

Schon 1802 führt Schaller[4] sieben solcher Dominien auf. Eine in den Jahren 1805—1806 stattgefundene kreisamtliche Enquete[5] aber beziffert dieselben bereits mit zwölf, die sich im Besitze von 215 Unterthanen befanden[6]. Auch diese Angabe dürfte zu niedrig gegriffen sein. Es erklärt sich dies daraus,

---

[1] Berichte des böhm. Gub. vom 13. Dezember 1804, 14. August 1806 5. März 1808 und Kanzleivorträge resp. Protokolle vom 17. Jänner 1801 24. Juli 1810, 29. März 1819.

[2] Berichte des böhm. Gub. vom 28. Jänner 1802 und vom 18. Juni 1807; „Bemerkungen über die Schädlichkeit des kumulativen Ankaufs ganzer Güter von Seite der Unterthanen" (vom Oberstburggrafen Chotek), der Kanzlei übermittelt mit kais. Handbillet vom 31. Jänner 1804.

[3] s. S. 141 f.

[4] Neu verfertigtes Catastrum des Königreiches Böhmen u. s. w. Prag 1802. Er nennt im Elbogener Kreise: die Güter Haßlau, Katzengrün und Schönlinde, sowie die Herrschaften Königsberg und Schönbach; im Klattauer Kreise: das Gut Chotomierz; im Rakonitzer Kreise: das Gut Budehostetz. — Demian (Darstellung der österreichischen Monarchie u. s. w. Wien 1804, I. Bd. S. 279) führt zwar das Gut Chotomierz und die Herrschaft Königsberg nicht auf, dafür aber neu: das Gut Mostau im Elbogener Kreise.

[5] Hofd. vom 29. September 1803 an das böhm. Gub.

[6] Die folgende Tabelle bringt das Enqueteergebnis zur Anschauung, wobei ich bemerke, daß die Größenangaben der einzelnen Dominien der

daß die Kreisämter „diese Erhebungen aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet haben“, und daß daher wahrscheinlich manche Fälle übersehen oder nicht berichtet wurden[1].

Wenden wir uns nun von dem Bauernland und dem Bauernstand zum städtischen Grundbesitz und zum mobilen Kapital, so bietet sich uns in Böhmen und teilweise auch in Schlesien (nicht aber auch in Mähren)[2] nachfolgendes Bild[3]:

„Städtische“ Gründe waren, wie wir bereits wissen, soweit sie landwirtschaftlich genutzt wurden, in jener Zeit hauptsächlich von Bauern begehrt. In geringerem Maße war dies bezüglich

„Statistik der landwirtschaftlichen Industrie Böhmens“ von G. N. Schnabel, Prag 1846, entnommen sind:

Kreis	Name des Dominiums	Flächeninhalt		Zahl der Besitzer
		Joch	□ Klftr.	
Pilsener	Panten	857	1265	22
„	Rochlowa	658	1245	2
„	Nebraschitz	765	1568	2
Elbogener	Haberspirt . . . . (= Habersbirg?) .	1265	316	39
„	Haßlau	1534	1095	42
„	Katzengrün	1738	1306	34
„	Königsberg	3133	680	4
„	Libin	?	?	6
„	Mostau	2164	805	21
„	Schönbach.	1418	233	39*
„	Tiefengrün	?	?	2
Klattauer	Czachrau	2472	1315	2**
„	Brzezi (?)	?	?	

* Teils Schönbacher Bürger, teils Schönbacher Unterthanen.
** Ein Bürger und ein Unterthan.

[1] Bericht des böhm. Gub. vom 18. Juni 1807. Daß die kreisämtlichen Angaben wahrscheinlich ungenau sind, ergiebt sich übrigens schon aus dem Zusammenhalt derselben mit denen von Schaller und Demian. Vgl. hierzu unten S. 143.

[2] Vgl. unten S. 141 f.

[3] Berichte des böhmischen Oberstburggrafen Chotek vom 20. Oktober 1804 und vom 5. Mai 1805; Berichte des böhmischen Guberniums vom 1. Juli 1802; 8. August 1805; 18. Juni 1807; 9. Feber 1809; 27. April 1809; 5. April 1810.

des städtischen Hausbesitzes der Fall. Dagegen herrschte in den Städten selbst eine erhöhte Nachfrage nach diesem, und es wurde auch viel neu gebaut. Nicht auf diesen aber, sondern auf den landtäflichen Besitz warf sich das städtische Kapital.

Die Gründe für diese Erscheinung sind bereits oben angedeutet worden. Und ebenso habe ich auch schon darauf hingewiesen, daß die außerordentlich gesteigerte Nachfrage nach herrschaftlichem Grundbesitz nicht bloß dem Streben nach einer dauernden, rentablen und sicheren Kapitalsanlage entsprang, sondern daß sich auch, um mit den Akten zu sprechen, die „so äußerst staatsverderbliche Wut der Güterreiterei" und „Gütermäklerei", die Spekulation, „um schmutzigen Gewinn zu erhaschen", des Realverkehres in hohem Maße bemächtigte. Sei es, daß die Güter im ganzen weiter gegeben wurden — der Besitzwechsel war damals ein unerhört häufiger[1] —, oder daß man sie ausschlachtete. Die Ausschlachtung aber geschah in mehrfacher Art. Es wurden entweder ganze Stücke pacht- oder kaufweise an Unterthanen abgegeben; oder es wurden „öfters von einem .. etwas größeren Gute einzelne Meierhöfe nebst einigen unterthänigen Besitzungen getrennt"; oder schließlich wurden, „wenn in älteren Zeiten ein .. Gut aus mehreren kleineren zusammengesetzt worden ist, dieselben nun wieder vereinzelt und mit jedem derselben in den beiden angenommenen Fällen die Ausübung der Jurisdiktion verbunden."

Das Bild, welches die Akten von den Schichten entwerfen, die, wirtschaftlich emporgekommen oder aus Spekulation, herrschaftlichem Grundbesitze zustrebten, ist kein sehr schmeichelhaftes. Als „kühne Glücksritter" werden sie geschildert, „die im Besitze

[1] So ergiebt sich aus einem Specialbericht des böhm. Oberstburggrafen Chotek aus dem Jahre 1804, daß ein gewisses Gut seit 1802, also in zwei Jahren, viermal den Eigentümer gewechselt hatte. Und derartige Fälle waren keineswegs vereinzelt. Vgl. hierzu oben S. 136 f. Anm. 6. Auch die dort angeführten Daten und die Vergleichung derselben mit denen Schallers (a. a. O.) beweisen den häufigen und raschen Übergang von größeren Gutskomplexen aus einer Hand in die andere.

einiger Tausend Gulden in Gelde oder auch nur in öffentlichen Staatspapieren, aber mit einer zehnfach größeren Gewandheit und Dreistigkeit, einen Scheinkredit zu erlügen, sich in die Reihen der Güterkäufer drängen und um Preise, die sie wohl selbst überzeugt sind, niemals zahlen zu können und zu wollen, andere redliche und aufrechte Käufer verdrängen“. Oder aber sie verfügen zwar über wirklichen und fundierten Reichtum, aber sie sind „schnell aufgeschossene Glückspilze, welche durch Wucher aller Art durch schnöden Gewinn auf den Staat und auf manche ihrer Mitbürger sich große Summen oft mit kleiner Mühe und in kurzer Zeit gesammelt haben . . Pächter aller Art, Lieferanten, ungetreue oder, wie man sie zu nennen pflegt, kluge Wirtschaftsbeamten, Advokaten, ja Fleischer und andere Professionisten.“ Übrigens waren es nicht nur Bürgerliche allein, welche damals zu Spekulationszwecken „um den Besitz landtäflicher Güter buhlten“, sondern man „zählte . . auch einige Adelige unter die berüchtigtsten Güterreiter.“

Darf man aus all dem folgern, daß die Bancozettelperiode eine bedeutende Verschiebung in der Verteilung des Großgrundbesitzes gebracht habe, und daß in ihrem Gefolge ein nennenswerter Teil des letzteren aus den Händen des Adels in bürgerliche Hände übergegangen sei?

Springer bejaht diese beiden Fragen und namentlich die letztere mit großer Entschiedenheit — offenbar unter dem Eindrucke der später zu besprechenden staatlichen Maßnahmen gegen den Güterhandel und eines stark verallgemeinerten Stückes zeitgenössischer Memoirenlitteratur[1]. „Aufmerksame Beobachter,“ schreibt er, „bemerkten die große Wandlung der Eigentumsverhältnisse während der Bancozettelzeit. Viele alte und hohe Familien fielen und verloren sich im Dunkel der Armut, durch Glück und Arbeit emporgekommene Bürgerliche traten an ihre Stelle. Schlösser mit berühmten historischen Namen waren

[1] Nämlich der „Denkwürdigkeiten aus meinem Leben“ von Karoline Pichler. Wien 1844, II. Bd. S. 179 ff.

Fabriken geworden, in anderen ruhten Kaufleute von den Mühen der Börsenthätigkeit aus"[1].

Prüfen wir die Richtigkeit dieser Behauptung für die böhmischen Länder.

Gegen sie spricht zunächst folgende für sämtliche drei Provinzen gültige allgemeine Erwägung.

Was dem städtischen Kapital in erster Linie landtäfliches Grundeigentum so begehrenswert erscheinen ließ und eine verstärkte Nachfrage nach demselben hervorrief — die hohe und sichere Rente —, mußte es zugleich auch umgekehrt den gerade vorhandenen Gutsbesitzern erleichtern, sich im Besitze zu erhalten, und daher das Angebot mindern. Wir sehen vorläufig vom Staate und von städtischen und geistlichen Korporationen ab. Allein wer sollte von Privaten unter diesen Umständen sich seines Grundbesitzes entäußern wollen, den nicht Not dazu zwang? Von einer wirtschaftlichen Notlage des Großgrundbesitzes als Folgeerscheinung der Bancozettelzeit konnte, wie wir wissen, höchstens nur in den seltenen Fällen die Rede sein, in denen seit 1775 eine vollständige Meierhofzerstückung und Vererbpachtung des Herrenlandes nach dem Raabschen System stattgefunden hatte. Im übrigen aber wurde die etwaige Schmälerung des grundobrigkeitlichen Einkommens aus den unterthänigen Schuldigkeiten durch die enorme Steigerung der Preise aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse allein mehr als wettgemacht. Der gutsherrliche Betrieb befand sich demnach materiell im Vergleiche mit den Verhältnissen vor der Bancozettelperiode im Vorteil oder doch mindestens nicht im Nachteile. Nun können wir uns ja denken, daß bürgerliche Gutsbesitzer, die zugleich auf industriellem und kommerziellem Gebiete thätig waren, auch ihren Immobiliarbesitz vom Strudel der Spekulation mit fortgerissen und durch das Schicksal ihrer anderweitigen Unternehmungen bestimmt sahen — sei es, daß sie ihn freiwillig aufgaben: etwa um sich die zur Ausdehnung der letzteren notwendigen Kapitalien

[1] Springer a. a. O. I. Bd. S. 165.

zu verschaffen, oder daß sie dies gezwungen thaten. Die adeligen Grundbesitzer jedoch, welche die weitaus überwiegende Masse des herrschaftlichen Grundeigentums repräsentierten, blieben in der Regel von all dem unberührt. Nach wie vor kamen natürlich auch unter ihnen Fälle wirtschaftlichen Niedergangs vor. Diese standen aber meist sicherlich in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Zerrüttung des Geldwesens[1].

Treten wir nun nach diesen abstrakten Erwägungen, welche weit eher eine aktive denn eine passive Beteiligung des Adels an dem gesteigerten Güterverkehr in den anderthalb Jahrzehnten zwischen 1797 und 1811 wahrscheinlich machen, den konkreten Verhältnissen in den einzelnen Provinzen näher, so bietet sich uns folgendes Bild.

In Mähren gab es, wie wir wissen, keine Bürger, die vermöge ihrer Angehörigkeit zu einer landtäflich privilegierten Stadt auch individuell landtafelfähig gewesen wären. In Schlesien aber beschränkte sich die individuelle Landtafelfähigkeit Nichtadeliger auf die „wirklichen" Bürger von Teschen. In diesen beiden Provinzen konnte also in der Regel — da hierüber seit dem Hofd. vom 19. September 1798[2] wieder die alte Landesverfassung allein entschied — ein Bürgerlicher (und um so mehr natürlich gar ein Bauer) landtäflichen Besitz nur mit ausdrücklicher und auf seine Person und Lebenszeit beschränkter landesfürstlicher Specialbewilligung erwerben. Diese bildete selbstverständlich eine nicht häufige Ausnahme und wurde nur erteilt, wenn eine besondere Veranlassung hierzu vorlag: z. B. im Falle

---

[1] Finanzieller Niedergang auch oder der Wunsch, einen sonst unmöglichen Gewinn zu erzielen, war es, der seit 1813 die Güterausspielungen hervorrief. Die meisten derselben fanden durch Mitglieder des hohen Adels statt, die so ihre zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnisse in Ordnung zu bringen gedachten. Vgl. Rudolf Sieghart, Die öffentlichen Glücksspiele. Wien 1899. S. 207 ff.

[2] S. oben S. 120 Anm. 2. Ferner war für Schlesien mit Hofd. vom 6. Juni 1799 neuerlich die genaue Beobachtung der auf die Erwerbung von herrschaftlichen Besitzungen bezüglichen Pragmatik von 1770 angeordnet worden.

von Staatsgüterversteigerungen, um einen größeren Käuferkreis anzulocken. Die Staatsgüterversteigerungen waren nun allerdings seit 1798 unter dem Drucke der Finanznot wieder in größerem Umfange aufgenommen worden und wurden auch von da ab regelmäßig fortgesetzt. In dem Jahrzehnte zwischen 1799 und 1809 kamen aber doch alles in allem nur 16 Domänen zum Verkauf[1], von denen kaum mehr als der vierte Teil Bürgerlichen zugefallen sein dürfte[2]. Und wollten diese sie weitergeben, so konnte es wiederum nur in verfassungsmäßiger Weise geschehen.

Aus dem Gesagten ergiebt sich vor allem, daß in Mähren und Schlesien „der Mißbrauch des Ankaufs ständischer Realitäten durch Unterthanen nicht eintreten" konnte[3]. Von „bäuerlichen Güterbesitzungskompagnien" ist hier keine Spur anzutreffen. Es ist ferner klar, daß auch der Übergang landtäflichen Grundbesitzes aus adeligen in die Hände Bürgerlicher nicht nur, sondern unter den letzteren selbst wieder verfassungsrechtlich sehr erschwert war. Endlich leuchtet ein, daß bei dem hierdurch hervorgerufenen Mangel an Spekulationsobjekten sich keine „Güterreiterei" entwickeln konnte.

Anders lag die Sache in Böhmen, da hier der Kreis der Bürger, welche sich der individuellen Landtafelfähigkeit erfreuten, ein ziemlich großer war. Aber auch hier kann die intensive Immobiliarverkehrssteigerung nur in geringem Maße den adeligen Grundbesitz erfaßt haben. Aus dem einfachen Grunde schon, weil derselbe in verhältnismäßig sehr wenigen Händen konzentriert war. Nach Schaller[4] besaßen nämlich im Jahre 1802 in Böhmen 20 Fürsten 117, 134 Grafen 293, 80 Freiherren 119,

---

[1] Vgl. D'Elvert, Der Verkauf der Staatsgüter u. s. w.

[2] Diese Annahme erscheint durchaus gerechtfertigt, wenn man in Betracht zieht, daß von den nach D'Elvert (a. a. O.), zwischen 1820 bis 1837 veräußerten 38 mähr.-schles. Staatsgütern nur acht von Bürgerlichen erstanden wurden.

[3] Bericht des mähr.-schles. Gub. vom 7. Feber 1812 und Gutachten des mähr. Landesausschusses vom Oktober 1811.

[4] a. a. O.; vgl. auch Demian a. a. O. I. Bd. S. 278.

78 Ritter und einfache Edelleute 111 Herrschaften und Güter. Da ferner der städtische, sowie der geistlichen Korporationen gehörige Grundbesitz thatsächlich extrakommerzial blieb, so mußte sich offenbar die Bewegung fast ausschließlich auf die in den Händen unadeliger Privater befindlichen Güter — nach Schaller: 169 im Jahre 1802 — und auf diejenigen beschränken, welche der Staat feilbot.

Ein absoluter Beweis hiefür ließe sich allerdings nur durch Zusammenstellung sämtlicher, in der Zeit von 1797—1811 in Böhmen über landtäfliche Güter abgeschlossenen Kaufverträge erbringen. Es liegen aber auch so genug Thatsachen vor, welche eine andere Schlußfolgerung vollkommen ausschließen. Vergleicht man nämlich die Angaben des Schallerschen „Catastrum“ mit der böhmischen Kreisamtsenquete aus dem Jahre 1806 über die „bäuerischen Güterbesitzungscompagnien“ [1], so ergiebt sich folgende frappante Thatsache: Von den zwölf Dominien, welche Unterthanen „kumulativ“ besaßen, hatten sie vier schon im Jahre 1802 innegehabt. Von dem Rest aber hatten sich in dem letztgenannten Jahre sieben in den Händen von Bürgerlichen befunden, und nur eines hatte einem Adeligen gehört. Ebenso geht aus den Specialberichten des böhmischen Guberniums selbst, durch welche die staatlichen Repressivmaßnahmen gegen den Güterhandel veranlaßt wurden, hervor: daß von sechs, namentlich als „verfassungswidrig“ aufgeführten Fällen bloß drei Güter betrafen, die noch im Jahre 1802 Adeligen gehört hatten.

Fassen wir also die bisherige Darstellung zusammen, so gelangen wir zu folgender Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage über die Tragweite des Einflusses der Bankozettelperiode auf die Verteilung des Großgrundbesitzes in den böhmischen Ländern. In Mähren haben nennenswerte Verschiebungen in derselben überhaupt nicht stattgefunden. Das Gleiche kann man von Schlesien behaupten. Dagegen ist es in Böhmen zu starkem

[1] Vgl. oben S. 136 und Anm. 6.

Wechsel der Besitzer innerhalb des Großgrundbesitzes gekommen. Derselbe hat jedoch den adeligen Großgrundbesitz gewiß nicht mehr betroffen als vor dieser Periode und nach ihr und sich im wesentlichen bloß auf die bürgerliche Schichte der landtäflichen Besitzer erstreckt. Schließlich kann auch in Böhmen von einer namhaften Absplitterung des herrschaftlichen Grundeigentums zu Gunsten des Bürgerstandes und auf Kosten des Adels ebensowenig die Rede sein wie in den beiden anderen Provinzen.

Darüber war man sich jedoch damals nicht nur in ständischen, sondern auch in Regierungskreisen nicht klar. Es mangelte nicht bloß an einer genauen Übersicht über das Maß, in dem die durch die Zerrüttung des Geldwesens hervorgerufenen wirtschaftlichen Entwickelungstendenzen auf die Schichtung und Verteilung des Grundbesitzes überhaupt und des landtäflichen insbesondere bereits eine Einwirkung geübt hatten. Es fehlte auch die Einsicht in die wahren Ursachen dieser Entwickelung. Ja, schlimmer noch, vielfach war sogar der gute Wille zu einer solchen Erkenntnis nicht vorhanden. Daher denn auch keine klare Vorstellung über die Möglichkeiten der weiteren Gestaltungen und bewußte oder unbewußte Übertreibung ihrer Gefahren für Volkswirtschaft und staatliche Ordnung. Das alles, im Vereine mit der oben gekennzeichneten Furcht nicht nur vor jeder positiven Reformthätigkeit, sondern auch vor allem, was selbstthätig das Gleichgewicht in Staat und Gesellschaft stören zu können schien, führte zu einer immer schärfer zugespitzten gesetzgeberischen Aktion gegen das Umsichgreifen eines freieren Grundeigentumsverkehrs, welches die Restauration der altständischen Schranken im Jahre 1798 für sich allein, wenigstens in einem großen Teile des Reiches, nicht zu hindern vermochte. Eine Aktion, die sich nicht bloß auf den Verkehr mit herrschaftlichen Besitzungen erstreckte, sondern auch denjenigen mit städtischen Gründen regelte und es sogar nicht an Anläufen zu einer Abschließung des Bauernlandes vor den nicht bäuerlichen Bevölkerungsklassen fehlen ließ.

VI.

Gesetzgeberische Maßnahmen zur Regulierung des Grundeigentumsverkehrs.

Sie begann im Jahre 1801 — zu einer Zeit also, in der die Zerrüttung des österreichischen Geldwesens zwar bereits eine offenkundige Thatsache war, aber doch noch keine so großen Dimensionen angenommen hatte, daß man an einem natürlichen Heilungsprozesse hätte verzweifeln müssen. Immerhin aber war der Zettelkurs bereits auf 116 heruntergegangen. Man klagte allgemein über Teuerung. In der That hatten die Preise von Weizen, Korn und Gerste gegen 1792 um 64, resp. 51 und 48% aufgeschlagen. Darunter litt selbstverständlich auch die Armeeverpflegung. Die Regierung beriet „über . . Maßregeln zur Herabsetzung der Preise der Lebensmittel". Es wurde eine „unabhängige Hofkommission" errichtet und derselben die Besorgung der „Wohlfeilheitsangelegenheiten" übertragen[1]. Und schließlich erging auch der ah. Befehl an das böhmische Gubernium: nach Einvernehmung der Civil- und Militärbehörden ein Gutachten zu erstatten, wie Abhülfe zu schaffen sei[2].

Natürlich konnten solche Mittel nicht ausfindig gemacht werden. Die Ursachen der Teuerung lagen eben „im Kriege, in der Zerrüttung des Geldwesens, in der übermäßigen Papiergeldcirkulation". Das sah man auch ganz wohl ein[3]. Da aber an diesen Verhältnissen doch nichts geändert werden konnte, so suchte man nach allerhand anderen Gründen. Man schob die Schuld an der Teuerung auf die Zunahme von Spekulation und Zwischenhandel, sowie — Ursache und Wirkung miteinander

[1] Hofd. vom 4. November und 16. Dezember 1801 an sämtliche Länderstellen.

[2] Ah. Handbillet vom 24. Oktober 1801: „Daß in Ansehung der nun allgemein herrschenden Teuerung der ersten Lebensbedürfnisse das Schicksal des Soldaten durch Hemmung dieser Teuerung erleichtert werden soll." Hofd. vom 27. Oktober 1801.

[3] Bericht des böhm. Gub. vom 28. Jänner 1802 und Vortrag der Vereinigten Hofstellen vom 11. August 1802.

verwechselnd — auf den „über alle richtigen Verhältnisse gestiegenen Wert von Grund und Boden“. Oder man redete sich ein: „es lasse sich nicht ganz leugnen, sondern beinahe mit Evidenz erweisen, daß auch die emphyteutische Zerstückung der obrigkeitlichen Meierhöfe zur Teuerung des Getreides merklich beigetragen“ habe. Denn sie habe einerseits eine Verringerung der Produktion und andererseits, durch Begünstigung der Bevölkerungszunahme, eine Vermehrung der Konsumtion zur Folge. Überdies konsumiere der (Erb- oder Zeit-)Pächter — und das war ja zweifellos in betreff der Parzellen- und Kleinpächter richtig — was er produziere, selbst, so daß „die konsumierende Klasse in den Städten diese Erzeugnisse, welche sonst zum Verkauf gebracht werden, verliere“. Vergeblich wies das Gubernium, welches diesmal ausnahmsweise die Sachlage richtiger beurteilte, auf das Schiefe in dieser Argumentation hin: Böhmen sei noch lange nicht genügend bevölkert; vom Standpunkte des Produktionsinteresses verdiene das (Erb- oder Zeit-)Pachtsystem unter allen Umständen den Vorzug vor der auf den großen Gütern allgemein üblichen Administrationswirtschaft durch „Beamte, die nicht eigenes Interesse belebt“; der Pächter könne unmöglich alle seine Erzeugnisse selbst konsumieren, da er sonst außer stande wäre, den Pachtschilling aufzubringen und seine Steuern zu bezahlen; Beschränkung der stückweisen Verpachtung von Dominikalgründen würde also die entgegengesetzte von der beabsichtigten Wirkung haben. Das alles hinderte die Hofstelle nicht — in Übereinstimmung mit den Kreisämtern — solche Beschränkungen für notwendig zu erklären.

Allein, wird man fragen, wie hängt dies mit der Grundbesitzfähigkeit zusammen?

Dieser Zusammenhang wird sofort klar, wenn man bedenkt, daß die Gesamtkäufe ganzer Güter durch Unterthanen praktisch zu derselben Art von Bewirtschaftung führten, wie die stückweise Ver(erb- oder Verzeit-)pachtung von Herrschaftsland, d. h. zum landwirtschaftlichen Klein- oder höchstens Mittelbetriebe. Denn wenn auch die Kollektivbesitzer nicht die landtäfliche Teilung

des erworbenen Gutes vornahmen, so teilten sie dasselbe doch gewiß in den meisten Fällen thatsächlich und bewirtschafteten es stückweise. Für den Fall der Erwerbung von Staatsgütern durch Gemeinden als solche war dies von Josef II. sogar ausdrücklich angeordnet worden[1]. Die Regierung nahm aber auch ohne weiteres an, daß bürgerliche Gutsbesitzer, namentlich solche aus den neu emporgekommenen Schichten, schon weil sie nichts von der Landwirtschaft verstünden und um der größeren Rentabilität willen, die Nutzung ihres Grundbesitzes im Wege vervielfältigten Kleinbetriebes allgemein dem centralisierten Betriebe und der Administrationswirtschaft vorziehen würden. Und in der That lag dies ja gerade unter den damaligen Verhältnissen ziemlich nahe.

Man verbot daher für sämtliche Provinzen[2], mit Ausnahme von Tirol und Vorderösterreich, nicht nur schlechthin die „emphyteutische Verpachtung" und „jede mit Zerstückung verbundene Veräußerung der Dominikalgründe ohne wichtige Ursache"[3]. Man ging vielmehr noch weiter und traf, um eine der Quellen zu etwaiger Umgehung dieses Verbotes endgültig zu verstopfen, mit Hofdekret vom 29. September 1803 eine Reihe von Bestimmungen zum Zwecke „gänzlicher Abstellung des verfassungswidrigen Unfugs des Ankaufes landtäflicher Realitäten durch Unterthanen und Landtafelunfähige".

[1] Ah. Resol. über den Vortrag der Domänenhofkommission vom 8. Oktober 1789: „Auch Gemeinden können Güter kaufweise oder in Erbnutzung überlassen werden, dergestalt jedoch, daß die Gründe von den Gemeinden nicht gemeinschaftlich verwaltet und benützt werden, sondern jedem Individuo ein bestimmter Teil der Gründe . . überlassen . . werde."

[2] Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Österreich o. und u. d. Enns, Ost- und Westgalizien, Görz und Triest.

[3] Schon ein Pat. vom 1. September 1798 hatte die Gültigkeit von Verträgen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen über die Vererbpachtung von Herrenland von der Bestätigung durch das Kreisamt abhängig gemacht — einzig und allein aber im Interesse der vertragschließenden Unterthanen, der Gläubiger des Gutsherrn, oder etwaiger Fideikommiß- und Lehnsanwärter. Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, II. Bd. S. 478 ff.

Es braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, daß sich das Gesetz vom 29. September 1803 der zunehmenden Teuerung gegenüber als vollständig unwirksam erwies. Es versagte aber auch, soweit es ständischen Aspirationen dienen sollte und die alte politische Ordnung vor Erschütterung zu bewahren bezweckte — und zwar gerade in der Provinz, für die es zunächst bestimmt war, in Böhmen. Endlich zeigte es sich in der Richtung ergänzungsbedürftig, als es keine Vorschriften darüber enthielt, wie es mit den bereits geschehenen, nunmehr aber vom Gesetzgeber ausdrücklich als „verfassungswidrig" bezeichneten Erwerbungen landtäflicher Güter durch Landtafelunfähige zu halten sei?

Eine Ausfüllung dieser Lücke schien besonders für die Fälle notwendig und dringlich, in denen es sich um „den kumulativen Ankauf" eines Dominiums durch die Gesamtheit oder einen Teil der Unterthanen desselben handelte, „weil hiedurch," wie die böhmische Landesstelle behauptete, „unendliche Kollisionen in Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung entstanden."

Die Gutsherrschaft war nämlich, wie bekannt, nicht bloß ein privatwirtschaftlicher, sondern auch ein öffentlich-rechtlicher Organismus. Sie übte die Patrimonialgerichtsbarkeit. Sie handhabte die Gewerbe-, Forst- und Jagdpolizei. Sie hatte die Gesetze kundzumachen und deren Ausführung zu überwachen. Sie war Steuerbehörde u. s. w. Kurz, sie war die Gerichts- und Verwaltungsinstanz, mit welcher es ordentlicherweise die ländliche Bevölkerung allein zu thun hatte, und die noch immer, trotz der einschneidenden josefinischen Reformen auf diese Gebiete, den Verkehr zwischen den „Unterthanen" und dem Staate vermittelte.

Diese Ordnung mußte notwendig dann einen harten Stoß erleiden, wenn mehrere Unterthanen selbst Eigentümer der Gutsherrschaft wurden, deren Jurisdiktion sie unterstanden.

In ihrer Eigenschaft als Rustikalisten blieben diese Kollektivgutsbesitzer nach wie vor Unterthanen — in ihrer Eigenschaft als Gutsbesitzer hingegen waren sie die „Grundobrigkeit" und

staatsunmittelbar geworden. Für Vergehungen konnten und mußten sie natürlich als Einzelne zur Verantwortung gezogen werden. Aber durch wen? Doch nicht direkt durch das Kreisamt? Sie hatten ja für ihre Person nicht aufgehört, Unterthanen zu sein! Durch die Grundobrigkeit? Das waren ja sie selbst! Nun war ja allerdings seit der josefinischen Zeit den Dominien jede diskretionäre Gewalt bei der Verwaltung der Justiz- und politischen Geschäfte genommen. Ja der Gutsherr durfte sich mit derselben persönlich nur dann befassen, wenn er vom Staate auf Grund einer Prüfung für hierzu fähig erklärt worden war. Es mußten daher für ihn, auch wo er persönlich wirtschaftete, regelmäßig Beamte — der Justiziär und das Wirtschaftsamt — eintreten. Diese nun waren allerdngs, ebenso wie der Patrimonialherr selbst, an die bestehenden Gesetze gebunden und für deren Einhaltung den staatlichen Aufsichtsbehörden verantwortlich[1]. Trotzdem aber blieb es doch wahr, daß ihre Anstellung und ihr Verbleiben im Amt von dem freien Ermessen der Herrschaft abhing. Der Staat konnte wohl unter Umständen auf ihre Entfernung dringen. Sie ins Amt zu bringen hingegen oder sie in demselben zu erhalten, das vermochte er nicht. Konnte man unter solchen Umständen darauf rechnen, daß der Beamte, „wenn ihm in dem Gesetzübertreter . . ein Teil seiner Obrigkeit zur Bestrafung vorgeführt würde," wirklich seines Amtes walten werde? — Besonders sei hierdurch, behauptete das Gubernium, die Forstwirtschaft bedroht. Denn in der gleichen materiellen Abhängigkeit wie die anderen gutsherrschaftlichen Beamten, dürfe es auch „der respicierende Jäger und Heger nicht sehen, daß seine Herrschaft das Gesetz verletzt, wenn ihm sonst sein Dienst lieb ist." — Zweifellos konnten sich auch Mißbräuche bei den Rekrutenstellungen ergeben, welche durch die

[1] Bericht des böhm. Guberniums vom 8. Juni 1807. Vgl. auch Ignaz Beidtel, Die Geschichte d. Feudalverfassung u. s. w. unter Josef II. (S. A. aus d. IX. Bde. der Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse der k. Akad. d. Wissenschaft), Wien 1852; ferner Engelmayr a. a. O. I. Bd. S. 192 ff., II. Bd. S. 257 ff. und Lutsche a. a. O. I. Bd. S. 83 ff.

Grundobrigkeiten zu erfolgen hatten. Denn es war sehr wahrscheinlich, daß die „dominikalisierenden Bauern" die Militärlast von ihren eigenen „auf die Söhne der an den obrigkeitlichen Rechten nicht teilhabenden Bauern und jene der armen Häusler" überwälzen würden.

Allen diesen möglichen oder wirklichen Übelständen konnte nun auf sehr leichte Weise abgeholfen werden. Der Staat brauchte bloß auf denjenigen Gutsherrschaften, die eigene „Unterthanen zu Grundherren hatten", die Anordnung durchzuführen, die Josef II. für den Fall der Erwerbung eines Staatsgutes durch eine ganze unterthänige Gemeinde getroffen hatte: daß nämlich die letztere „von der eigenen Verwaltung der obrigkeitlichen Regalien auszuschließen, folglich diese immer an einen Dritten zu veräußern oder zu verpachten" seien. Oder er konnte auch das Recht zur Ernennung und Absetzung der mit der Besorgung der Justiz- und politischen Geschäfte betrauten Beamten an sich ziehen, d. h. thatsächlich auf derartigen Dominien die Patrimonialherrlichkeit aufheben. In diesem letzteren Falle lag es nahe, auf Patronatsgütern auch die Ausübung des Patronatsrechtes und ganz allgemein die Bestellung der Schullehrer den Unterthanen abzunehmen. Das wäre auch zweifellos das beste Mittel gewesen, um die Furcht der Stände und des Guberniums zu entkräften: es würde durch den bäuerlichen Kollektivbesitz „Lauigkeit in Ausübung der Religionsgesetze" eintreten, „somit der Vehikel verletzt werden, welcher bei dem großen Haufen allein die Triebfeder seiner größeren oder minderen Moralität ist." Eine Befürchtung, die damit begründet wurde, daß die Bauern als „zusammengesetzte Patrone" dem Pfarrer „bei jedem angewandten Ernst und fühlbarer Erinnerung an Christen- und Bürgerpflichten" frech begegnen und ihn durch den „kränkenden Vorwurf, . . durch sie sein gutes Brot gefunden zu haben," von Strenge abschrecken würden.

Allein beide Auswege bedeuteten eine „Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes". Der zweite überdies auch noch eine Erschütterung der Patrimonialherrlichkeit überhaupt, die sicherlich

dadurch nicht abgemildert wurde, daß die vom Staat ernannten und fortan ausschließlich ihm verantwortlichen Beamten nach wie vor von der Gutsherrschaft bezahlt worden wären.

Man konnte auch, wollte man keinen dieser Wege beschreiten, der persönlichen Vereinigung von Gutsunterthänigkeit und Gutsherrlichkeit dadurch ein Ende machen, daß man die bäuerlichen Kollektivgutsherren zur Veräußerung ihrer Rustikalwirtschaften zwang und so auf dieselbe Stufe brachte, wie bürgerliche Gutsbesitzer.

Ist es aber, fragten dem gegenüber die Stände[1] und ihre Wortführer in der Regierung, „von seiten der Staatsverwaltung, besonders der monarchischen, geraten, die politische Hierarchie zerstört, die Stufenreihe der politischen Gewalten unterbrochen und den Bauer ohne Zwischenbehörde unmittelbar dem Kreisamte untergeordnet zu sehen?"

Schon die Art der Fragestellung zeigt die Antwort, die sie selbst gaben, und die sie zu hören erwarteten. Ihnen erschien „der schnelle und unmittelbare Übergang eines Unterthans . . zu dem höheren Berufe einer Obrigkeit widernatürlich und daher auch in jeder Beziehung dem gemeinen Wesen schädlich". Genau so wie sie sich gegen die „Robotablösungen für ewige Zeiten" sträubten[2], weil diese geeignet wären, „die unterste Volksklasse . . von der gebildeten Menschenklasse unabhängig zu machen," während doch „die Geisteskultur der Bauern nicht in dem Maß erzielt werden kann noch wird, wie es zur verlangten gänzlichen Unabhängigkeit, um davon keinen üblen Gebrauch zu machen, doch notwendig ist".

Nun gab es ja auch bürgerliche Emporkömmlinge genug, welche „die Klassifikation der Menschen, die der Staatsverwaltung zu Grunde liegt", durchbrachen, indem und sobald sie Gutsbesitz erworben hatten. Und überdies überstieg die Zahl der bäuerlichen Wirte, die zugleich Teilgutsbesitzer waren, alles in

[1] Gutachten der böhm. Stände vom 2. April 1805.

[2] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, II. Bd. S. 481 ff., I. Bd. S. 368.

allem wenig über 200[1]. Hierin lag jedoch weder für die Stände noch für die Regierung eine Beruhigung. Denn, im Gegensatze zu Bürgern, waren und blieben nun einmal Unterthanen als Grundobrigkeit eine ganz neue Erscheinung. Dies allein schon erklärt zum Teil die maßlose Übertreibung nicht nur der unmittelbaren und örtlichen Gefahren für die bestehende Justiz- und Verwaltungsorganisation, sondern auch ihrer zersetzenden Reflexwirkungen auf das ganze gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis Dann muß man auch in Betracht ziehen, wie sehr sich der sociale Hochmut der herrschenden Adelsklasse dagegen sträubte, „obrigkeitliche Gerechtsame“ mit Leuten zu teilen, welche sie vor kaum einem Menschenalter noch als gewöhnliche Lasttiere anzusehen gewohnt gewesen waren, die man nach Belieben mißhandeln und ausbeuten könne. Daß die „obrigkeitlichen Gerechtsame“ inzwischen ihren materiellen Inhalt fast gänzlich verloren hatten und größtenteils nur mehr sociale Ehrenrechte ausmachten[2], änderte an dieser Stimmung nichts. Endlich aber sahen ja auch die Stände und die maßgebenden Regierungskreise mit nicht geringerem Mißbehagen als auf die „dominikalisierenden Bauern“ auf „die Ausdehnung des Börsengeistes“ im Güterverkehre, den starken Zudrang Bürgerlicher zu herrschaftlichem Grundbesitz, den immer häufigeren Besitzwechsel innerhalb der Großgrundbesitzerschaft. Freilich traf diese Entwickelung, wie wir wissen, hauptsächlich die bürgerliche Schichte der letzteren. Andererseits konnte jedoch nicht geleugnet werden, daß sie auch an dem in adeligen Händen befindlichen Grundbesitz zu nagen begann. Auch schien es den Ständen sowohl, als auch der Regierung keineswegs gleichgültig, ob altangesessene Bürger königlich-privilegierter Städte oder „hergelaufene Spekulanten“ aus der „rohesten Menschenklasse“ als Gutsbesitzer und Grundobrigkeiten auftraten. Politische, sociale, landeskulturpolitische Motive ließen sie vielmehr in einem solchem Wechsel

[1] Vgl. oben S. 136 Anm. 6.

[2] Vgl. Beidtel, Die Geschichte der Feudalverfassung S. 8 f.

der Personen nicht nur eine formelle, sondern auch eine materielle Änderung von weittragender Bedeutung erblicken[1].

„Was wird aus der Verfassung des ständischen Körpers werden," wird immer wieder in den Akten jener Zeit ausgeführt, wenn die „Gütermäklerei" fortdauern sollte? „Welche Würde, welches Vertrauen würden die Landtagsversammlungen genießen, welcher Geist wird über ihre Schlüsse und überhaupt und im ganzen über das Gremium der Grundobrigkeiten wehen? Diese Menschen, welche meistens ohne aller gründlicher Kenntnis der Landwirtschaft, ohne Kenntnis ihrer grundherrlichen Pflichten, ohne einen Funken esprit public und edlem Nationalstolze bloß in der Hoffnung, einen schnelleren Nutzen aus der erkauften Realität, mit Deteriorierung derselben zu ziehen oder mit einem noch schädlicheren Spekulationsgeiste einen dupe zu finden, dem sie dieses Gut noch teurer anhängen werden, unverhältnismäßige Preise dafür bezahlen, werden sie wohl, wenn die Zeit sich darbietet, als nützliche und patriotische Bürger sich darstellen? Was können ihre Unterthanen in Notfällen . . sich von ihnen versprechen, da sie solche als Kaufware auf kurze Zeit erstanden und ihre Bedürfnisse weder kennen, noch kennen wollen, da sie, um nicht zu Schaden zu kommen, auf jeden Gewinn sehen und jede nicht unmittelbaren Nutzen bringende Auslagen vermeiden müssen? Welche wesentlich mit Kosten verbundene Verbesserung der Ruralkultur werden diese zeitlichen Besitzer wohl wagen?" „Nichts," muß die Antwort auf alle diese Fragen lauten. Denn „niedriges Interesse, entblößt von allen Schranken, durch welches dasselbe in gebildeten Menschenklassen von seinen rohen Bestandteilen entledigt und gemildert wird, ist das Triebrad, welches diese auf Niedrigkeit gewöhnten Besitzer in diese erhabene Stufe des bürgerlichen Lebens verpflanzen." Wie sollen aber solche Leute „mit Würde und edlem Selbstgefühl anderen Menschen vorstehen? Haben sie ja doch „weder Unterricht noch Bildung er-

[1] Bericht des böhm. Oberstburggrafen vom 5. Mai 1805; Bericht des böhm. Gub. vom 18. Juni 1807; Protokoll der vereinigten Hofstellen vom 24. Juli 1810.

halten, noch sich eine solche durch Umgang mit gebildeten Menschenklassen . . eigen zu machen Gelegenheit gehabt." So würden denn alle möglichen Mißbräuche resultieren aus ihrem Streben, „alle jene Quellen" zu benützen, die „auf schnellen, aber die Zukunft verbitternden Gewinn abzielen: als die Verwüstungen der Wälder, die Zerstückung und Veräußerung der Grundstücke, die Entlockung der Kautionen von Beamten, ihre Entlassung und Wechsel und abermalige Kautionen, die Verwüstung des fundus instructus, die Bedrückung der Unterthanen, die Angriffe auf Kirchen- und Waisenkassen, die schlechte Gebarung mit dem Kontributionsfonde . .", lauter Dinge, die notwendig über den engen Kreis hinaus, in dem sie zunächst sich abspielten, wirken und das gemeine Wesen tief schädigen müßten.

Nun war es freilich von den Ständen ein starkes Stück, von Mißbräuchen in der Ausübung der Gutsherrschaft zu sprechen. Es wurde auch während der Verhandlungen von einer Seite hierauf aufmerksam gemacht und betont, „daß selbst die Landmannschaft vor dem Mißbrauch der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht sichert." Das Argument verfing jedoch bei der Mehrheit der kaiserlichen Räte nicht. Man müsse eben, hieß es, mit „dem unglücklichen Los der Menschheit" rechnen, „das keine Verfassung, von was immer für einer Art sie sein möge, ändern kann, . . vermöge welchem nichts so heilig ist, das die Leidenschaften nicht entehren können." — Es fehlte ferner nicht an Stimmen, welche den Zusammenhang der Spekulation „mit dem gestörten Verhältnisse des Wertes des Geldes und der Produkte" hervorhoben und es leugneten, daß man Getreideteuerung und „Verwüstung der Landgüter . . auf Rechnung der landtafelunfähigen Besitzer schreiben könne." Wir wissen auch, wie absolut unbegründet die ständische Besorgnis war: es könnten in den Landtagen bürgerliche Großgrundbesitzer überwiegen oder auch nur ein bedeutenderes Gewicht erlangen. Endlicht beruhte es auf nicht minder maßloser Übertreibung, zu sagen: es könnten „am Ende Landesstände ohne Güter und Kredit neben

Eigentümern landschaftlicher Güter ohne Landesfähigkeit bestehen und sonach die alte Landesverfassung umgestoßen werden, ohne eine neue und bessere dafür aufgestellt zu haben" — ganz abgesehen von dem inneren Widerspruch zwischen dieser und jener Behauptung. — Trotz all' dem hielt die Regierung daran fest, daß man die Dinge nicht einfach weiter gehen lassen dürfe, sondern daß neue Gesetze zur Erhaltung der alten Ordnung des Grundbesitzes notwendig seien, da sich die vorhandene Gesetzgebung nicht bewähre.

Das Hofd. vom 29. September 1803 hatte für Böhmen — und um diese Provinz handelte es sich ja fast allein — ausdrücklich die genaue Beobachtung der „Verordnungen Ferdinand des Dritten von den Jahren 1653, 1654 und 1655, besonders jene vom 28. Mai 1653" eingeschärft. Allein der Sinn dieser „Verordnungen" war keineswegs zweifellos klar und unbestritten. Auch waren sie durch die josefinische Gesetzgebung vielfach durchlöchert worden. Endlich gewährten sie, selbst wenn sie buchstäblich eingehalten worden wären, keinen genügenden Schutz gegen die neuen wirtschaftlichen Entwickelungstendenzen.

Betrachten wir zunächst die Wege, auf denen das Gesetz vom 29. September 1803, sowie die Ferdinandeischen Verordnungen umgangen werden konnten.

Die gangbarsten waren der „Naturalbesitz", sowie das „Nominal-"und „Momentanbürgerrecht".

Manche nicht landtafelfähige Güterkäufer ließen — um dem Nachweise ihrer Erwerbsfähigkeit auszuweichen — einfach ihr Eigentumsrecht nicht in die Landtafel eintragen, sondern begnügten sich mit dem außerbücherlichen („Natural"-)Besitz. Hierzu aber waren sie „durch das Landtafelpatent vom 22. April 1794[1] berechtigt, weil es infolge desselben ganz von ihrer freien

[1] Für sämtliche drei Provinzen gültig. § 5 desselben lautet; „Jeder, der gegenwärtig nicht als Eigentümer eines ständischen Gutes in der Landtafel erscheint, oder künftig ein solches Eigentum erwirbt, muß, wenn er dasselbe landtäflich beschweren will, sich vorher zu diesem Eigentum berechtigen und die Vorschreibung seines Besitzstandes bei der Landtafel bewirken."

Wahl abhing, ihren Kontrakt einzuverleiben, oder nicht einzuverleiben. Letzteres geschah namentlich von Seite der Güterspekulanten, die gar nicht daran dachten, die erworbenen Güter auch dauernd zu behalten und deshalb auf den Nachteil der Nichtintabulierung: die Unmöglichkeit einer dinglichen Belastung des Gutes, keine Rücksicht zu nehmen brauchten.

Andere, die auf die Intabulierung ihres Eigentumsrechtes und die mit derselben verbundenen Vorteile nicht verzichten wollten, „habilitierten" sich eben. Sie machten sich landtafelfähig, indem sie das Bürgerrecht in einer privilegierten königlichen Stadt erwarben. Das war nicht schwer. Die Magistrate waren des Taxenbezuges froh und die Taxen verhältnismäßig sehr gering. Daran, sich in der betreffenden Stadt als Gewerbtreibende oder Hauseigentümer wirklich ansässig zu machen, dachten oft genug solche neugebackene Bürger gar nicht. Sie blieben eben nur „Nominalbürger", welche, ohne die „Bürgerpflichten" zu erfüllen, bloß die Vorteile des Bürgerrechtes genießen wollten.

Wer übrigens ganz sicher gehen wollte, der kaufte thatsächlich ein „Bürgerhaus". Auch das ließ sich mit geringen Mitteln bewerkstelligen. Das Haus konnte ja auch „ein elendes Häuschen oder eine Hütte" sein — wenn es nur innerhalb der Ringmauern stand[1]. Vielfach entledigten sich die Gutskäufer des Hausbesitzes wieder, nachdem dieser seinen Zweck erfüllt hatte[2]. Man hatte es in diesem Falle mit Leuten zu thun, die nur kurze Zeit „wirkliche" Bürger waren — mit „Momentanbürgern".

Das war alles nur möglich, weil es keine „genauen Bestimmungen des Aufenthaltes und der (Haus-)Besitzungsfrist"

---

[1] So kaufte z. B. ein gewisser Jos. Ant. Baumbas im Jahre 1804 zwei Herrschaften um den Preis von 356 000 fl., nachdem er unmittelbar vorher gegen Entrichtung einer Taxe von 160 fl. und Erwerbung eines Häuschens um 600 fl. das Prager Bürgerrecht erlangt hatte.

[2] Berichte des böhm. Gub. vom 1. Juli 1802 und vom 9. Feber und 27. April 1809.

in einer privilegierten Stadt als Voraussetzung der Landtafelfähigkeit gab. Und es ist klar, wie sehr dies auch Minderbemittelten die Teilnahme an der Güterspekulation erleichtern mußte.

Die Verhandlungen darüber, wie dem gegenüber der Geist der altständischen Grundbesitzordnung wiederherzustellen sei, hatten in erhöhtem Maße die Aufmerksamkeit auch auf den anderen „verfassungswidrigen Unfug" gelenkt: „daß vielfach Bauern städtische Gründe an sich zogen" [1].

Wohl war die Fähigkeit zur Erwerbung von solchen, seit der Restauration der vorjosefinischen Normen auf diesem Gebiete im Jahre 1798 durch das Bürgerrecht bedingt. Hie und da blieb jedoch dieses Erfordernis, abgesehen von früheren Erwerbungen, „aus Mißverständnis" der §§ 4—5 des bürgerlichen Gesetzbuchs nach wie vor unbeachtet. Man bewilligte sogar bäuerlichen Käufern die Eintragung ihres Eigentumsrechtes in die Stadtbücher. Wo dies aber geschehen war, wollten nachher die Magistrate die bäuerlichen Käufer nicht dazu zwingen, auch wirklich das Bürgerrecht anzustreben. Denn es waren — wie es in einer Eingabe des Magistrates von Brüx (Böhmen) aus dem Jahre 1807 heißt — „mit diesem einige Emolumente und die Steuerfreiheit verknüpft"; Vorteile, an denen „man . . einen Unterthan, der kein bürgerliches Gewerbe betreibt, in der Stadt nicht wohnet, die Lasten eines Bürgers nicht trägt, . . nicht Anteil nehmen lassen könne". Es kam aber auch vor, daß Bauern, um zu städtischem Grundbesitz zu gelangen, das Erfordernis des Bürgerrechtes durch „simulierte Kontrakte" umgingen. Sie schoben einfach einen Bürger als Strohmann vor,

[1] Berichte des böhm. Gub. vom 13. Dezember 1804 über eine Beschwerde von Saazer Bürgern; vom 14. August 1806 über eine Anfrage des Czaslauer Magistrates; vom 5. März 1808 über Anfragen des Brüxer Magistrates, des Garbitzer Stadtgerichts, des Wodnianer Magistrates und über eine Beschwerde der Herrschaft-Teinitzer Unterthanen; Protokoll des böhm. Gub. vom 14. April 1808; Protokolle der Hofstelle vom 31. März 1808 und vom 24. Juli 1810.

der dann natürlich auch in den Stadtbüchern als Eigentümer figurierte. Anderwärts wurde das Gesetz formell eingehalten. Der Vorgang war dann analog demjenigen, wie er bei Güterspekulation üblich geworden war. Dank auch diesmal den städtischen Magistraten, die sich „um so unbedenklicher hierzu herbeiließen, als ihr Taxfond dadurch bereichert wurde". Ich meine die „Nominalbürgerschaft". Es gab Unterthanen, die sich wirklich als Bürger in eine freie oder unterthänige Stadt aufnehmen ließen, dabei aber weiter Unterthanen und Bauern blieben. Sie erwarben wohl städtischen Grundbesitz — und zwar nicht bloß landwirtschaftlich genutzte Gründe, worauf ja in erster Linie ihr Sinnn stand, sondern vielfach auch Hausbesitz —, dachten aber gar nicht daran, sich nun auch wirklich in der Stadt als Gewerbetreibende oder hausansässig niederzulassen. Sie blieben vielmehr ruhig auf ihrer Bauernwirtschaft sitzen, und hatten sie Häuser in der Stadt, so vermieteten sie dieselben. Kurz, das Bürgerrecht war für sie, ebenso wie für den landtafelunfähigen Güterspekulanten, eine Formalität, die sie erfüllten, um in aller Sicherheit städtische Gründe erwerben zu können. Denn waren sie einmal Bürger, so konnte ihnen auch die stadtbücherliche Einverleibung ihres Eigentumsrechtes unter keinen Umständen mehr verweigert werden — wenn sie darum ansuchten. Freilich geschah das nicht immer. Denn häufig genug „glaubte der Landmann . ., entweder durch anderwärtige Umstände gehindert oder aus Mangel der Belehrung über diesen Gegenstand, . . alles in Ordnung zu haben, wenn sein Pare (Ausfertigung) vom Kontrakt in der Truhe gut aufbewahrt lag."

Es liegt in der Natur der bereits wiederholt charakterisierten damaligen Stimmung innerhalb der Regierung, daß auch diese Entwickelung mit sehr scheelen Augen und als „für das Allgemeine und für die vom Gewerbe und vom Feldbau in den Städten lebenden Bürger" höchst schädlich angesehen wurde. Ganz abgesehen davon, daß ja die Art, wie das Problem der Vereinigung von Bürgerrecht und Unterthänigkeit in einer Person

gelöst wurde, auch für die Frage der Fähigkeit von Unterthanen zum Erwerbe landtäflicher Güter entscheidend war. Ganz abgesehen davon auch, daß das Interesse der bäuerlichen Käufer selbst genaue Bestimmungen über den Verbücherungszwang und mindestens über die Verhinderung einer Übertretung des Gesetzes im Wege „simulierter Kontrakte“ als notwendig erscheinen ließ. Denn „diese unerfahrenen Leute“ waren sich ganz unklar über die „Gefahr . ., welche aus einem solchen unter dem Namen eines anderen Eigentümers verheimlichten Grundbesitze für sie und ihre Familie erwachsen“ konnte.

Was aber gegen die Ausdehnnng der unterthänigen Besitzfähigkeit auch auf städtische Realitäten und die Vereinigung von Unterthänigkeit und Bürgerrecht in einer Person angeführt wurde, läßt sich etwa in folgendem zusammenfassen. Daraus, daß ein Bauer „in zwei Eigenschaften erscheine“, ergäben sich vielfache Mißbräuche bei Rekrutierungen. Denn jeder trete „seinem Sohne die erkauften städtisch-bürgerlichen Gründe (ab), verschaffe ihm das Bürgerrecht und entziehe ihn auf solche Weise der Rekrutierung“. Es würden ferner die Vorspannleistungen in den Städten erschwert. Denn es könne „auf einen städtische bürgerliche Gründe besitzenden Unterthan die von der Stadt zu leistende Vorspann in natura nicht repartiert werden“. Das Gleiche gelte von der Quartierlast. Auch käme es zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Patrimonialgerichten, deren Jurisdiktion die betreffenden Unterthanen persönlich unterständen, einerseits sowie den städtischen und staatlichen Gerichtsbehörden andererseits. Dadurch aber werde nicht nur die Justizverwaltung ernsthaft behindert, sondern auch u. a. bei Verlassenschaftsabhandlungen und Vormundschaftsverwaltungen „den Pupillen der Nachteil in Berichtigung doppelter Taxen zugeführt und . . ihr Eigentum geschmälert“. Natürlich machte man die Bauern als Besitzer von landwirtschaftlich genutzten bürgerlichen Gründen direkt und indirekt auch für die damalige Lebensmittelteuerung mit verantwortlich. Einerseits wirtschaften sie nämlich, behauptete man, nicht intensiv genug, und andererseits konsumierten sie ihre Er-

zeugnisse selbst, oder suchten doch, auch wenn sie dieselben zu Markte brächten, auf Kosten des städtischen Konsumenten möglichst viel herauszuschlagen. Endlich sei der Zudrang von Unterthanen zu städtischem Grundbesitz, auch von all dem abgesehen, dauernd und organisch dem Bürgerstande schädlich. Namentlich in den Landstädten. Denn hier seien „selten die Gewerbe so ergiebig, daß der Bürger dabei befriedigend Nahrung finden könnte, dahingegen der Betrieb seiner Profession sehr erleichtert (werde), wenn er sich das benötigende Brot erzeugen und einiges Nutzvieh halten" könne. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet erscheine dann auch die Wertsteigerung beim städtischen Grundbesitz infolge des vermehrten Wettbewerbes als Übel. Durch sie würden nämlich die Bürger verleitet, um augenblicklichen Gewinnes willen, sich ihres Immobiliarbesitzes zu entäußern, und „nach und nach in ihrem Nahrungsbetriebe und den Kräften zur Leistung der landesfürstlichen Gaben und Prästationen geschwächt und zurückgesetzt."

Bedarf es erst einer besonderen Auseinandersetzung, daß alle diese Argumente teils einfach läppisch, teils ohne ernsthafte Bedeutung waren? Es ergiebt sich dies ganz von selbst und aus der früheren Darstellung. Nachzutragen wäre etwa nur noch, daß, ebenso wie die Steuerpflicht, auch Vorspann und Quartierlast auf den bürgerlichen Häusern als solchen ruhten; gleichgültig, ob mit denselben auch landwirtschaftlich genutzte Gründe verbunden waren oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Person des jeweiligen Besitzers. Darauf kam es jedoch nicht an, wenn man die alte Ordnung des Grundbesitzes erhalten, bezw. wiederherstellen wollte. Und das wollte man, wie wir wissen, und auch die Gründe hierfür kennen wir bereits.

Da das Ziel feststand, so konnte es sich nur mehr um die Frage nach den besten Mitteln zur Erreichung desselben, sowie darum handeln, wie es mit den bereits erworbenen Rechten zu

halten sei? D. h. ob die Regulierungsgesetzgebung mit rückwirkender Kraft auszustatten sei oder nicht?

Die Entscheidung in betreff der Fähigkeit zum Besitze städtisch-bürgerlicher Gründe fiel schon in den Jahren 1805 bis 1806[1]. Die Regelung der Landtafelfähigkeit hingegen erfolgte — und zwar zunächst für Böhmen und später auch mit Ausdehnung auf Mähren und Schlesien[2] — erst ein halbes Jahrzehnt später durch das Hofd. vom 3. Juni 1811[3]. Diese und jene durchaus im Sinne der vorjosefinischen Ordnung und unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf die „Prärogative der Landmannschaft" als des „dermaligen einzigen Vorzuges . ., dessen sich (die Stände) annoch vor den übrigen Landesinsassen erfreuen". Daß man dabei so ganz und gar auf die Vergangenheit zurückgriff, erklärt sich, abgesehen von allen anderen bereits angeführten Momenten, auch mit daraus, daß während der entscheidenden Beratungen[4] bereits das Gespenst des bevorstehenden Staatsbankerottes herumspukte und man „bei diesen Finanzoperationen auf den Kredit (der Stände) einen besonderen Wert legen" zu müssen glaubte.

Der Inhalt dieser Gesetzgebung läßt sich folgendermaßen zusammenfassen.

Die bereits vorhandenen, im Sinne der neuen Normen zur Erwerbung herrschaftlicher oder städtisch-bürgerlicher Realitäten unfähigen Besitzer von solchen wurden zwar „für sich auf die Zeit ihres Lebens in dem Besitze belassen". Doch sollten unterthänige „Kumulativgutsbesitzer" „ihre Rechte auf Einen unter ihnen übertragen" und jedenfalls ein Unterthan als Gutsherr binnen Jahr und Tag seine Bauernwirtschaft — bei sonstiger

[1] Hofd. an das böhm. Gub. vom 4. Mai 1805 und vom 6. November 1806 und Gub.-Cirkular vom 31. Jänner 1807.

[2] Hofd. vom 23. Dezember 1812 an das mähr.-schles. Gub., kundgemacht mit Cirkulare desselben vom 26. Feber 1813.

[3] Kundgemacht mit Gub.-Verordnung vom 11. Juli 1811.

[4] Protokoll der vereinigten Hofstellen vom 24. Juli 1810.

gerichtlicher Zwangsveräußerung derselben und Einziehung von 10 % des Kaufschillings — aufgeben.

Was dagegen die Zukunft anbelangt, so wurde die Landtafelfähigkeit als individuelles Recht einerseits auf den „mit Inkolat versehenen Herren- und Ritterstand", und andererseits auf den „in den zur Landtafel priviligierten Städten eingeborenen Bürgerstand" beschränkt. Die Erlangung des Bürgerrechtes in einer solchen Stadt schloß also fortan die Landtafelfähigkeit auch dann nicht ein, wenn sie mit wirklicher Niederlassung zum Zwecke des Gewerbebetriebes oder mit Hausansässigkeit verbunden war. Daß daher Unterthanen, so lange das Band der Unterthänigkeit sie umschloß, absolut und bedingungslos von der Erwerbung herrschaftlicher Besitzungen ausgeschlossen blieben, liegt auf der Hand. Sollten sie ja künftighin auch städtisch-bürgerliche Gründe[1] nicht mehr auf das „Nominalbürgerrecht" hin, sondern nur dann erwerben dürfen, wenn sie sich als „wirkliche" Bürger in einer Stadt niedergelassen, und — wenn diese „eine freie Stadt ist, — noch insbesondere die gänzliche Entlassung aus der Unterthänigkeit vorher bewirket" hätten.

So war denn dem spekulativen Mißbrauch des „Nominalbürgerrechtes" und des „Momentanhausbesitzes" nicht nur, sondern auch jedem plötzlichen Aufsteigen aus den Niederungen der Gesellschaft „durch Saltum und nicht der Ordnung nach" einmal für allemal grundsätzlich vorgebeugt. Es galt nur noch, das Gesetz wirklich zur Durchführung zu bringen und dessen Umgehung zu verhindern.

Diesem Zwecke diente die Vorschrift: „daß die Veränderung des Besitzstandes bei den landtäflichen Gütern" den mit der

[1] Nicht also auch solche, „welche Städten zugehören, die aber nicht in den Stadtbüchern inneliegen, sondern über welche eigene unterthänige Grundbücher geführt werden" (Hofd. an das mähr.-schles. Gub. vom 12. August 1819; Bericht des mähr.-schles. Gub. vom 20. Dezember 1818; ferner Protokoll und Vortrag der Hofkanzlei vom 28. Jänner resp. 29. März 1819).

„Beurteilung und Entscheidung über die Landtafelfähigkeit" betrauten politischen Behörden „nicht unbekannt bleiben" dürfe. Daher wurden denn einerseits jeder Verkäufer eines Gutes, sowie der Oberbeamte auf demselben verpflichtet, den Vertragsabschluß innerhalb 14 Tagen zur Anzeige zu bringen. Andererseits aber hatte der neue Gutsherr sich vor der Besitzantretung „bei dem betreffenden Kreisamte über die Erwerbungsart" auszuweisen. Im Unterlassungsfalle sollten die Kontrahenten einer Geldstrafe in der Höhe von je 10 % des Kaufschillings verfallen, der Oberbeamte aber „unnachsichtlich des Dienstes . . entlassen" werden.

Um endlich die Teilung landtäflicher Güter zu Spekulationszwecken zu verhindern, sollte eine solche nur dann zulässig sein, wenn das betreffende Gut „nicht so sehr verkleinert (würde), daß die Grundobrigkeit einen ordentlichen Amtsvorstand auszuhalten sich außerstande fühlt".

Es wäre verwunderlich, wenn bei dem mißverständlichen Konservatismus einer Zeit, die einzig vom Rückschreiten zur Vergangenheit und von möglichst weitgehender Unterbindung jeder Bewegungsfreiheit alles Heil erwartete, nicht auch der Plan aufgetaucht wäre: die Erwerbsfähigkeit in betreff unterthäniger Gründe in ähnlicher Weise zu regulieren, wie dies mit Bezug auf den herrschaftlichen und städtischen Grundbesitz geschehen war.

In der That begegnen wir diesem Gedanken schon 1808. Er findet jedoch keine ernsthaftere Beachtung [1]. Drei Jahre später kehrt er aber wieder und beschäftigt lange Zeit die Re-

[1] Protokoll des böhm. Gub. vom 14. April 1808 über eine Vorstellung des Kundratitzer Wirtschaftsamtes und Gub.-Verordnung vom 29. Juli 1808: „daß zwar Bürgern und Honoratioren der Ankauf unterthäniger Bauernwirtschaften, da ihnen solcher nirgends verboten ist, nicht verwehrt werden kann, daß aber in allen Unternehmungen dieser Besitzer, die den wegen Unterthansgründen bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, sich gegen dieselben . . . nach Maß der diesfälligen Gesetze zu benehmen . . sei; wodurch jeder schädliche Unfug von selbst abgewendet wird."

gierung [1]. Ebenso wie „Bürger und Landgüterbesitzer" sollen auch die Bauern fortan eine „geschlossene Klasse" bilden und soll zum Eintritt in diese „eine eigene Qualifikation" erforderlich sein. Oder mit anderen Worten: es soll — da die Grundobrigkeiten ohnehin entweder durch Gesetz oder thatsächlich von der Erwerbung bäuerlicher Gründe ausgeschlossen sind — der Weg zu diesen auch Städtern allgemein verschlossen werden.

Und die Gründe für eine derartige Maßregel?

Sie deckten sich — abgesehen von, wenn ich mich so ausdrücken darf, symmetrischen Rücksichten — vielfach mit jenen, die früher zu Gunsten des Ausschlusses der bäuerlichen Bevölkerung vom städtischen Grundbesitz angeführt worden waren. Vor allem waren es also wieder die unvermeidlichen „Unanständigkeiten gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit", auf die man hinwies, und die man als geeignet hinstellte, nicht nur die Justiz- und politische Verwaltung zu stören, sondern auch das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis überhaupt zu revolutionieren. Denn höhere Standespersonen und Bürger als Besitzer von Bauernwirtschaften würden häufig nicht nur selbst „eine Art von Aufwickelung gegen ihre Obrigkeiten und Beamten machen", sondern auch „die übrigen unterthänigen Einwohner" zu ähnlichem Thun verleiten. Eine weitere Folge wäre die Verschiebung der öffentlichen und Gemeindelasten auf Kosten der letzteren zu Gunsten der „in der Stadt wohnenden Bürger", aber auch Schädigung der „Population", und der Landeskultur und last not least, „Spannung" der Lebensmittelpreise.

Ein Teil dieser Gründe war nun nicht ernsthaft zu nehmen. Ein anderer beruhte auf offenbarer Unkenntnis der Verhältnisse. Und jedenfalls war die kastenmäßige Abschließung der ländlichen

[1] Anonymer (von dem früheren gräfl. Clammschen Justitiär, Josef Klinger, stammender) Vorschlag zur Beschränkung der Erwerbsfähigkeit in betreff von Rustikalgründen; Berichte der Landesstellen: von Böhmen vom 12. Jänner 1815; von Mähren-Schlesien vom 27. Oktober 1815; von Steiermark-Kärnten vom 28. Jänner 1818; von Niederösterreich vom 27. April 1818; von Galizien vom 20. Oktober 1818; Kanzleiprotokoll vom 25. April 1816 und Kanzleivortrag vom 18. Dezember 1818.

Bevölkerung technisch nicht durchführbar. Dagegen schien das Argument sehr gewichtig, daß Städter als Besitzer von Bauernwirtschaften in der Regel die letzteren nicht — wie das Gesetz es fordere — „mit Rücken" besäßen und direkt verwalteten, sondern sie verpachteten oder durch „Schaffer" bewirtschaften ließen. Ein Vorgang, der, abgesehen von seiner Gesetzwidrigkeit, nicht nur landeskulturschädlich sei, sondern auch von socialpolitischen Gesichtspunkten aus bekämpft werden müsse, weil er die Möglichkeit einer Expropriierung des Bauernstandes durch das städtische Kapital eröffne. Diese Gefahr läge aber um so näher, als dem letzteren durch die eben erst erfolgte Neuregulierung der Grundeigentumsfähigkeit der Weg zum herrschaftlichen Grundbesitz so gut wie vollständig versperrt worden wäre, es sich also mit verdoppelter Wucht auf die „einzig und allein zur Dotierung der Unterthanen gewidmeten Rustikalgründe" stürzen würde.

Zweierlei ist an dieser Argumentation — abgesehen von der zweifellosen Möglichkeit, den gesetzgeberischen Vorschlag, in dem sie gipfelt, den „Rückenbesitz", auch praktisch zu verwirklichen — von Interesse. Vor allem nämlich die Betonung der principiellen Richtigkeit und Notwendigkeit des Rückenbesitzes. Und es ist ja auch klar, daß dessen Durchführung den denkbar stärksten Damm gegen die befürchtete Überflutung des Bauernlandes durch das bewegliche Kapital in den Städten bilden mußte. Andererseits aber die Annahme, daß dieser Damm von Rechtswegen existiere und nur durch eine gesetzwidrige Praxis durchlöchert würde, sodaß es nur der Beseitigung dieser letzteren, nicht aber eines neuen Gesetzes bedürfe, um alles wieder in schönste und dauernste Ordnung zu bringen.

Nun war aber zunächst die letztere Behauptung falsch.

Als gesetzliche Einrichtung war der „Rückenbesitz" dem damaligen österreichischen Agrarrechte vollkommen fremd, obschon selbstverständlich, genau so wie ja auch heute noch, auf fast allen Bauernwirtschaften Eigentumsverwaltung Platz griff. Auch in früheren Zeiten war eine ausdrückliche Normierung der letzteren

niemals erfolgt. Deshalb schon, weil der Gesetzgeber gar nicht in die Lage gekommen war, sich die Frage zu stellen, ob eine solche notwendig sei. Das ganze Problem tauchte erst im Gefolge der josefinischen „Leibeigenschaftsaufhebung" auf. Vor dieser war der Rückenbesitz eine notwendige und unvermeidliche Reflexwirkung der Erbunterthänigkeit gewesen, wie hinwiederum er umgekehrt die Schollenpflichtigkeit nach sich gezogen hatte. Nachher wurde es grundsätzlich anders. Nichts fesselte fortan den Unterthan, mochte er nun angesessen sein oder nicht, an einen bestimmten Gutsbezirk oder überhaupt an das Land. Er konnte sich ebensowohl aus der Unterthänigkeit entlassen und in eine Stadt als Bürger aufnehmen lassen, wie auch nur den Gutsbezirk wechseln, im übrigen aber Unterthan bleiben. Natürlich erlosch in allen diesen Fällen mit dem Wegzuge von der Stelle sein Besitzrecht auf dieselbe, sobald es nur lassitischer Natur war. Andererseits aber hinderte von Rechtswegen nichts den „eingekauften" Rustikalisten, seinen Grund indirekt zu verwalten, selbst aber irgend etwas anderes zu unternehmen. Freilich kamen derartige Fälle kaum vor. Mit Rücksicht schon auf die allgemeinen wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse, sowie auf das grundobrigkeitliche Einspruchsrecht, sobald ihr für die ordnungsmäßige Leistung der auf der Stelle ruhenden Verpflichtungen keine Gewähr geleistet wurde. Worauf es uns jedoch ankommt, ist die Feststellung ihrer rechtlichen Möglichkeit.

Trotzdem ist es freilich andererseits gewiß, daß die angebliche „Vorschrift des Rückenbesitzes . . ., ungeachtet sie von Seite der meisten Besitzer unterthäniger Gründe aus anderen (als dem unterthänigen) Stande ganz öffentlich und mit Wissen der Behörden nicht befolgt wurde, doch von den letzteren nicht selten dann im Munde geführt (wurde), wenn vom Bauernstande die Rede war".

Wie erklärt sich dies?

Zunächst durch die Thatsache, daß Unterthanen eben ihre Stellen immer wirklich selbst bewirtschafteten. Ferner daraus, daß die Grundobrigkeiten gegen die indirekte Verwaltung einer

von „Honoratioren" besessenen Stelle aus dem einfachen Grunde keinen Einspruch zu erheben pflegten, weil ihnen ohnehin der richtige Eingang ihrer Forderungen sicher war. Endlich aber aus der mißverständlichen Auffassung eines Gesetzes, das an sich mit dem „Rückenbesitz" nicht das Geringste zu schaffen hatte und diesen übrigens auch nicht einmal ausdrücklich erwähnt.

Ich meine das zur Erläuterung des josefinischen Gesetzes über die Erbfolge in Bauerngüter vom 3. April 1787 bestimmte Hofdekret vom 24. Dezember 1787 (19. Mai 1788).

Dort war — um mit den Akten zu sprechen[1] — „mehr in der Eigenschaft einer Begründung der gesetzlichen Vorschrift: daß niemand zwei Bauerngüter zugleich besitzen solle", auf die „Hauptabsicht des Gesetzes, daß jedes Gut seinen Mann haben müsse", hingewiesen worden. Ein Ziel, dessen Erreichung „man zur Aufrechterhaltung des Nahrungs- und Bevölkerungsstandes notwendig fand", weil man von der Ansicht ausging: es dürften dann, wenn die Fälle des Besitzes mehrerer Wirtschaften in einer Person sich häuften, ebensoviele andere Familien um den Unterhalt kommen, den sie beim Betrieb der einzelnen Wirtschaften gefunden haben dürften". „Jenes Patent vom 3. April 1787 (aber) und folglich auch diese Erläuterungen desselben, nebst allen späteren, in Absicht auf die Erbfolge in Bauerngütern ergangenen Verordnungen wurden dann durch das Patent vom 29. Oktober 1790 aufgehoben[2]. In dem letzteren ward (die Bestimmung) bloß beibehalten, daß niemand zwei Bauerngüter besitzen kann. Von dem Besitze mit Rücken aber geschah keine weitere Erwähnung." Und wenn man trotzdem von demselben sprach, so kam das nur daher, weil man in ganz schiefer Weise ein Verbotsgesetz positiv konstruiert hatte[3]. Kurz,

[1] Kanzleivortrag vom 18. Dezember 1818.

[2] resp. für Böhmen vom 26. Mai 1791. In Galizien war übrigens die Aufhebung nicht erfolgt.

[3] So spricht z. B. das Cirkular des böhm. Gub. vom 27. August 1807 von einem „zum Besten der Landeskultur, des Kontributions-, Nahrungs- und Bevölkerungsstandes . . . erflossenen Gesetze, vermöge

der „Rückenbesitz", das war unzweifelhaft, beruhte „nur auf Tradition". Und dabei wurde überdies, wie wir wissen, diese Tradition ebensowenig allgemein und streng gehandhabt, wie „das bestimmt aufrechterhaltene Verbot des Besitzes zweier Bauerngüter". Dieses fand „meist" nur dann Beachtung, „wenn die Besitztümer . . unter einem Dominium . . gelegen waren". Jene aber kam nur Unterthanen gegenüber zur Anwendung.

Erwies sich so die oben erwähnte Anregung: mittelbar wenigstens die Fähigkeit auch des städtischen Kapitals zur Erwerbung von Bauernland einzuschränken, in diesem Punkte ihrer Begründung als falsch, so war doch damit über die principielle Frage: ob nicht der Rückenbesitz für die Zukunft gesetzlich festzulegen sei, noch nichts entschieden.

Die Meinungen über die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer derartigen Maßregel waren sehr geteilt, wobei ihre Anhänger sowohl, als auch ihre Gegner gleichmäßig sich auf landeskulturpolitische und socialpolitische Erwägungen stützten.

Auf die weitwendigen Debaten über die Vorzüge der direkten vor der indirekten — „Schaffer"-(Administrations-) oder Pacht- — Wirtschaft braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da es sich um allgemein bekannte Gedankengänge handelt. Dagegen verdienen die socialpolitischen Erörterungen alles Interesse.

Jede weitere Beschränkung der Grundeigentumsfähigkeit, führten die einen aus, werde „eine unangenehme Sensation bei dem Bürgerstande um so mehr hervorrufen, weil hiedurch eine große Einschränkung der staatsbürgerlichen Freiheit" erfolgte. Sie würde aber überdies auch „dem in der Staatswirtschaft angenommenen Grundsatze" widersprechen, „daß den Staatsbürgern alle Nahrungszweige und Gelegenheiten zur Erwerbsfähigkeit offen stehen müssen." „Der bürgerlichen Freiheit in Verwendung der Kapitalien entgegentreten," hieße „ein . . Kasten-

welchem jedes Bauerngut von dessen Eigentümer mit Rücken besessen werden muß (und) Niemand zugleich zwei oder mehrere . . . mit Rustikalkontribution belegte Bauerngüter besitzen darf . . ."

system schaffen, mit allen nachteiligen Folgen des jetzt in den österreichischen Staaten schon längst abgeschafften Einstands-rechtes". Dies wäre aber um so schädlicher, als es zahlreiche Bewohner kleiner Landstädtchen gebe, „die von ihrem Gewerbe allein nicht leben können" und denen „der Besitz einiger kontributionsmäßiger Grundstücke nicht nur wohl zu statten kommt, sondern zu ihrer Subsistenz unentbehrlich ist".

Wenn dem so wäre, meinten dagegen die anderen, so müßte ja überhaupt die unbeschränkte Erwerbsfreiheit zugelassen werden, „während doch die Heilsamkeit, ja sogar die Notwendigkeit der durch das Normalpatent vom 3. Juni 1811 erlassenen Anordnungen nicht zu verkennen" sei.

Das war nun zweifellos logisch vollkommen richtig. Jene mochten dies auch einsehen. Die allgemeinen Konsequenzen hieraus zu ziehen, konnten sie sich jedoch nicht entschließen. So beschränkten sie sich denn auf den (Majoritäts-)Antrag: „die bestehende unbeschränkte Erwerbung unterthäniger Gründe von seiten aller Stände unbeirrt zu lassen, die veraltete Vorschrift des Rückenbesitzes . . als bestimmt aufgehoben zu erklären und zu gestatten, daß die Frage, ob das Verbot des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Bauerngüter noch ferner aufrechterhalten werden soll?, zum Gegenstand einer besonderen Verhandlung gemacht werde."

Die so in die Defensive gedrängten Anhänger der Abschließung des Bauernlandes vor Nichtunterthanen wiesen ihrerseits darauf hin, daß es sich nicht um Konsequenzmacherei, sondern „darum handele, den aus theoretischen Systemen entstehenden und überhandnehmenden Mißbräuchen und nachteiligen Folgen abzuhelfen". Insbesondere war es der oberste Kanzler, Graf Saurau, der in den düstersten Farben die Gefahren schilderte, die dem Bauernlande und dem Bauernstande, falls der Majoritätsantrag genehmigt würde, vom städtischen Kapital und vom Großgrundbesitz drohten. Die „Bauerngüter (würden) der Gegenstand wucherischer Spekulationen werden" und „daraus die Verdrängung des Bauernstandes aus dem Besitze seiner

Realitäten und seine Herabwürdigung zum Mietlinge erfolgen, wodurch im ganzen die Anhänglichkeit an Grund und Boden von seiten einer so ansehnlichen Klasse wesentlich geschwächt werden müßte, Aus dem Bauernstande . . durch welchen der österreichische Staat sich vorteilhaft auszeichnet und . . der Gegenstand des allgemeinen Neides geworden ist[1], würden nun Tagelöhner oder Mietlinge werden, die kein Obdach, kein Eigentum und beinahe kein Vaterland haben. Die Anhänglichkeit an Grund und Boden und die vaterländische Verfassung würden verschwinden. Die Wucherer und Kapitalisten, selbst vermögliche Dominien werden die Bauerngüter aufkaufen, und die Bauernhöfe werden nach dem Beispiele von Italien mit Tagelöhnern, Kleinpächtern und Straßenräubern bevölkert werden . . In nicht sehr langer Zeit (werden) fast alle Bauerngründe in den Händen der Reichen sich befinden, welche, durch kein Gesetz gebunden, den Pächter nach Willkür bedrücken werden, daß der Bauernstand und mit ihm die ganze Kette, mit welcher in den österreichischen Staaten die verschiedenen Klassen von Staatseinwohnern aneinanderhängen, reißen und der Staat nur aus reichen Grundbesitzern und aus hungernden Tagelöhnern bestehen werde".

So wogten die Meinungen hin und her. Das schließliche Ergebnis war, daß alle Recht behielten. Es geschah nämlich

[1] Bekannt ist das günstige Urteil von Steins über den Stand der österreichischen Agrargesetzgebung zu Anfang unseres Jahrhunderts (vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I. Bd. S. 419). Weniger bekannt aber dürfte sein, daß auch Sismondi sich über dieselbe in gleich günstiger Weise geäußert hat. „Le gouvernement autrichien, führt er aus, en venant . . au secours d'un ordre qui, laissé à lui même, serait nécessairement opprimé, a compensé, pour le bonheur de ses sujets et sa propre stabilité, la plupart des vices de son système . . La grande masse de la population, composée presque uniquement de paysans propriétaires qui vivent dans l'aisance, a été rendue heureuse; et cette masse de sujets, qui sentent leur bonheur et qui craignent tout changement, a déjoué tous les projets de révolution et tous les projets de conquête dirigés contre cet empire" (Nouveaux principes d'économie politique. Paris 1819. I. Bd. S. 209).

nichts. Es habe, resolvierte der Kaiser unter dem 22. Juli 1819, bei den in der Sache bestehenden Vorschriften zu bewenden.

Dieses Resultat kann nur auf den ersten Blick befremden. Bei näherem Zusehen zeigt sich, daß auch ihm die damalige Regierungsmaxime: Quieta non movere, zu Grunde liegt. Eine direkte oder indirekte Einschränkung der allgemeinen Fähigkeit zur Erwerbung von Bauernland wäre eine Neuerung gewesen — und Neuerungen sollten eben vermieden werden.

So blieb denn alles beim alten. Und zwar nicht nur für den Augenblick, sondern dauernd. Der Rechtszustand, wie er sich bis zum Jahre 1811 herausgebildet hatte, erhielt sich unverändert bis zum Jahre 1848[1].

Erst das Revolutionsjahr brachte hierin Wandel.

Mit dem alten Staate fiel auch das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis. Der Grund und Boden wurde entlastet. Justiz und Verwaltung wurden neugeordnet und ausschließlich staatlichen Organen anvertraut. Die bis dahin unterthänige Bevölkerung wurde staatsunmittelbar. Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze wurde verfassungsmäßig festgelegt. Von selbst war damit auch die Aufrechterhaltung der alten Schranken der Grundeigentumsfähigkeit ebenso unmöglich geworden, wie die Unterschiede zwischen den alten Grundbesitzkategorien. Zwar wurde die Reichsverfassung vom 4. März 1849, welche dies ausdrücklich anerkannte, durch den siegreichen Absolutismus

[1] Allerdings fehlte es nicht ganz an Reformbestrebungen auf diesem Gebiete. Sie blieben jedoch erfolglos. Im Jahre 1830 wurde nach von Bach (Bericht) eine Revision der Normen über die Landtafelfähigkeit angeordnet (ah. Entschl. vom 2. Mai 1830) und mit Hofkanzleipräsidialschreiben vom 24. November 1833 den Landesstellen ein Gesetzentwurf zur Begutachtung übersendet, „welcher . . die Tendenz hervorleuchten ließ, die Habilitierungsvorschriften zu Gunsten des vierten (Bürger-)Standes zu mildern". Nach mehr als zehnjährigen Verhandlungen verlief jedoch die Sache im Sande (ah. Entschl. vom 22. Juli und Hofkanzleidekret vom 21. November 1844).

wieder beseitigt. An den Wiederaufbau der alten ständisch gegliederten Grundbesitzordnung wurde jedoch nicht einmal gedacht[1], sondern vielmehr der von der Revolution gewiesene Weg streng eingehalten.

VII.

Schlußbetrachtungen.

Fassen wir zum Schlusse nochmals die bisherige Darstellung zusammen, so erhalten wir folgendes Resultat:

Vor dem Jahre 1848 sind in den böhmischen Ländern nichtadelige Personen regelmäßig von der Erwerbung herrschaftlichen Grundbesitzes auch dann ausgeschlossen, wenn dieser weder lehensmäßig noch fideikommissarisch gebunden ist. In Böhmen und Schlesien greifen von dieser Regel schon kraft Gesetzes gewisse Ausnahmen platz. Andere kann in allen drei Provinzen der Wille des Monarchen statuieren: in Form von Dispensen zu Gunsten einzelner Individuen in konkreten Fällen. — Im Gegensatze zum herrschaftlichen ist das Bauernland jedermann — mit Ausnahme der eigenen Grundobrigkeiten — zugänglich. — Der Zugang zu städtischem Grundbesitz endlich steht allen Ständen offen. Ausgeschlossen sind nur Unterthanen, solange sie in der Unterthänigkeit verharren.

Dieses System von Abstufungen der Grundeigentumsfähigkeit, zum Teil schon aus vorjosefinischer Zeit herrührend, zum Teil erst zu Beginn unseres Jahrhunderts heraus- und zu Ende gebildet, beruhte weder auf gleichartigen Erwägungen in allen seinen Teilen, noch dienten diese alle denselben Zwecken.

Die Beschränkung der Rechtsfähigkeit zum Erwerbe von landtäflichem Grundbesitz verfolgte ein rein politisches Ziel: die Erhaltung der alten politischen Machtverteilung zu Gunsten der Adelsklasse. Mit Rücksichten auf die Art und den Umfang

[1] Wenigstens soweit die christliche Bevölkerung in Frage kam. Denn den Juden wurde die ihnen 1849 eingeräumte Grundeigentumsfähigkeit durch die ah. Verordnung vom 2. Oktober 1853 wieder entzogen und erst nach der Wiederkehr verfassungsmäßiger Zustände neuerdings gewährt.

des landwirtschaftlichen Betriebes auf den Gutsherrschaften hatte sie also an sich ebensowenig etwas zu thun, wie mit solchen auf die privatwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Adelsfamilien. Den Besitz dieser mochten, neben allen anderen in Betracht kommenden Momenten, insbesondere auch noch seine eigene Größe, eventuell überdies Fideikommisse oder Rechtsinstitute verwandter Art vor dem Zerfließen sichern. Was gesetzlich verhindert werden sollte, war: daß dem Adel als solchem die wirtschaftliche Grundlage seiner politischen Machtstellung unter den Füßen weggezogen werden könne. Mochten immerhin Änderungen in der Grundbesitzverteilung innerhalb der Adelsklasse unvermeidlich sein und vor sich gehen. Jedenfalls sollten sich solche ausschließlich innerhalb des Kreises der letzteren abspielen. Mit anderen Worten: die Beschränkungen der Fähigkeit Unadeliger zu landtäflichem Besitz stellen sich als ein durch politische Erwägungen hervorgerufenes Einstandsrecht zu Gunsten der Adelsklasse als solcher dar. Ein Einstandsrecht, das allerdings praktisch durch landesfürstliche Eingriffe jederzeit unwirksam gemacht werden konnte, aber thatsächlich doch nur sehr selten durchbrochen wurde.

Politischen Erwägungen verdankte auch der Ausschluß der Unterthanenklasse vom städtischen Grundeigentum sein Dasein. Er sollte die alte Verwaltungs- und Gerichtsorganisation, aber auch, und nicht zuletzt, die alte ländliche Arbeitsverfassung möglichst vor Erschütterungen bewahren helfen. Er diente so mittelbar auch den politisch übermächtigen gutsherrlichen Interessen.

Dagegen beruhte das Verbot der Erwerbung von Bauernland durch die eigenen Dominien auf landeskultur- und socialpolitischen Erwägungen. Die Sorge um die Erhaltung des landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebes hatte es diktiert. Und wie dieses Verbot als Schranke zu Gunsten des Bauernlandes gegenüber dem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Großbesitz und Großbetrieb gedacht war und auch wirklich tadellos funktionierte, so sollte die Neubildung von landwirtschaftlichem Großbesitz und Großbetrieb durch die Untersagung der

Vereinigung von zwei Rustikalwirtschaften in einer Hand unterbunden werden.

Das Revolutionsjahr hat das ganze System der geschilderten Abstufungen der Grundbesitzfähigkeit beseitigt. Dem Verkehre in Grundstücken, welcher Art immer, unter Lebenden und auf den Todesfall sind seither im allgemeinen keine Schranken mehr auferlegt. Die Änderungen, die sich so in der Rechtsstellung der einzelnen Grundbesitzkategorien vollzogen haben, sind jedoch — wie nach dem Vorstehenden leicht einzusehen — keine gleichmäßigen gewesen.

Der städtische Grundbesitz, der früher den Unterthanen verschlossen gewesen war, wurde nun auch ihnen zugänglich. Landtäflichen Grundbesitz können nun auch Bürger und Unterthanen, kurz, Unadelige erwerben. Das Verbot, welches die ehemaligen Dominien vom Bauernland abgehalten hatte, ist ebenso gefallen, wie dasjenige, welches gegen die Vereinigung von zwei Bauernwirtschaften gerichtet gewesen war, und es konnte daher nunmehr auch der alte Großgrundbesitz auf Kosten des Bauernlandes wachsen und neuer aus dem letzteren entstehen.

Die Gleichstellung der verschiedenen Grundbesitzkategorien im Verkehre hat seit 1848 die Verteilung des Grundeigentums überhaupt und der Formen seiner Bewirtschaftung, wie überall, so auch in den böhmischen Ländern nicht wenig beeinflußt.

Sehen wir von dem städtischen Grundbesitz ab, der uns hier nicht weiter interessiert, und wenden wir uns dem bäuerlichen zu, so stoßen wir zweifellos auf Tendenzen in der Richtung einer teilweisen Aufsaugung desselben durch den alten Großgrundbesitz sowohl, als durch neuentstandenen oder erst in der Neubildung begriffenen. Tendenzen, die vor 1848 teils unmittelbar durch das Gesetz niedergehalten worden waren, teils infolge der Struktur der ländlichen Verfassung thatsächlich gar nicht oder doch wenigstens nur in sehr geringem Umfange hatten wirksam werden können. Das Verbot des Bauernlegens durch die ehemaligen Dominien ist gefallen. Dem reichen Bauernwirt ist es auch nicht mehr untersagt, seine Wirtschaft räumlich so weit auszu-

dehnen, als er nur immerhin kann und mag. Der städtische Kapitalist endlich, der früher auf demselben Dominien nur eine und noch dazu unter grundobrigkeitlicher Jurisdiktion befindliche und real belastete Wirtschaft erwerben durfte, also höchstens zu sehr vielem Streu-, aber zu keinem arrondierten Großgrundbesitz und daher auch zu keiner centralisierten Gutswirtschaft gelangen konnte, ist nun ebenfalls aller dieser gesetzlichen, socialen und wirtschaftlichen Schranken ledig. Und mag man daher auch über den Umfang, in dem die angedeuteten Tendenzen bereits wirksam sind, oder in Zukunft weiter hervortreten werden, streiten: ihr Vorhandensein ist jedenfalls gewiß.

Ein ganz anderes Bild bietet uns dagegen der landtäfliche Grundbesitz. Weder hat er seit 1848 eine namhafte Absplitterung erfahren, noch hat sich seine Verteilung unter Adel und Nichtadel irgendwie in bedeutenderem Umfange geändert. Am besten geht dies aus der umstehenden Tabelle hervor[1], welche eine Übersicht seiner Verteilung in Böhmen für das Jahr 1886 und in den beiden anderen Provinzen für 1893 giebt. Sie zeigt, daß zu Ende der achtziger Jahre — und seither hat sich wohl nicht viel geändert — in Böhmen, Mähren und Schlesien von dem gesamten landtäflichen Grundbesitze noch immer 73,14 %, darunter rund 30 % fideikommissarisch gebunden[2], adeligen und nur 7,69 % bürgerlichen Besitzern gehörten. Es hat sich also hierin gegenüber der Zeit vor 1848 nur wenig geändert. Allerdings mögen sich unter den freiherrlichen, ritterlichen und edlen Besitzern so manche früher Bürgerliche befinden. Darin aber

---

[1] Ich habe dieselbe auf Grund der Angaben in Joh. F. Procházka, Böhmens landtäflicher Grundbesitz u. s. w. Prag 1886 und im Neuesten Schematismus der Herrschaften, Güter und Zuckerfabriken in Mähren und Schlesien 2c. VII. Ausg., Brünn 1893 zusammengestellt.

[2] Vgl. die Übersicht der Realfideikommisse in Österreich bei Conrad, Die volkswirtschaftliche und socialpolitische Bedeutung der Fideikommisse (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Aufl. III. Bd. S. 428, II. Aufl. III. Bd. S. 898). Danach umfassen die 81 in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehenden Realfideikommisse 299 Güter mit einem Gesamtareal von 774 430 ha.

Besitzer	In Böhmen in Hektaren	% des landtäfl. Grundbesitzes	In Mähren in Hektaren	% des landtäfl. Grundbesitzes	In Schlesien in Hektaren	% des landtäfl. Grundbesitzes	Zusammen in Hektaren	% des landtäfl. Grundbesitzes
Mitglieder des kaiserl. Hauses	50 581,47	2,1	19 297,55	2,82	64 367,00	40,73	134 246,02	5,10
Hofdomänen	1 291,00	0,074	—	—	—	—	1 291,00	0,049
Staatsdomänen	5 590,34	0,31	—	—	—	—	5 590,34	0,214
Land	1 098,81	0,061	—	—	—	—	1 098,81	0,042
Fürsten	656 675,27	37,1	185 333,82	27,09	10 441,88	6,61	852 450,97	32,77
Grafen	557 349,08	31,5	235 200,10	34,38	7 920,81	5,01	800 469,59	30,76
Freiherren	97 847,82	5,53	59 134,54	8,62	4 990,63	3,17	161 972,99	6,15
Ritter	30 962,06	1,75	16 102,98	2,35	150,54	0,09	47 215,58	1,79
Edle	27 010,40	1,54	15 331,83	2,24	1 646,70	1,03	43 988,93	1,67
Geistliche Korporationen .	112 511,95	6,36	91 321,48	13,34	48 338,92	30,6	252 172,35	9,65
Fonds und Stiftungen . .	10 953,27	0,62	4 175,69	0,61	—	—	15 128,96	0,57
Städte . . . . „ . .	67 589,12	3,81	17 257,78	2,52	9 709,31	6,14	94 556,21	3,60
Bürgerliche (u. Aktiengesellschaften u. Sparkassen) .	149 739,72	8,47	41 344,02	6,04	10 509,93	6,64	201 593,72	7,69

liegt kein Unterschied gegen die ältere Zeit. Übrigens ist die Zahl neugeadelter Großgrundbesitzer verhältnismäßig sehr gering. Wäre sie aber auch groß, so stünde dem noch immer die Thatsache gegenüber, daß auf Fürsten und Grafen allein 63,53 % des landtäflichen Grundbesitzes entfallen.

Dies erscheint uns leicht begreiflich, wenn wir bedenken, daß den ehemaligen Dominien in den böhmischen Ländern durch die Grundentlastung 72¼ Mill. Gulden zugeflossen sind, und daß den Adel in seinem Besitze überdies nicht nur Fideikommisse, sondern auch die Größe des Besitzes selbst schützen. Es erklärt uns aber auch andererseits das ungeheure politische Übergewicht und die wichtige, ja geradezu ausschlaggebende Rolle, die der Adel der böhmischen Länder noch immer im öffentlichen Leben Österreichs spielt.

III.

Bestiftungszwang und bäuerliches Erbrecht vor 1868.

(Nach den Akten.)

Einleitung.

Zu denjenigen Verhältnissen, welchen man die Schuld an dem von keiner Seite bestrittenen wirtschaftlichen Niedergange des Bauernstandes nicht nur in anderen Ländern, sondern auch in Österreich zuzuschreiben pflegt, gehört auch der Mangel einer den eigenartigen Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt und des bäuerlichen Betriebes im besonderen angepaßten Rechtsordnung. Daran knüpft sich die Vorstellung: es sei nicht nur früher anders gewesen, sondern auch die Wandlung durch auf den Tag genau bestimmbare gesetzgeberische Akte herbeigeführt worden. Dies wurde in Österreich oft und mit nicht geringstem Nachdrucke seit dem Beginne der achtziger Jahre auch von seite der Regierung versichert. Danach stünde es fest, daß für die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes neben einer Reihe „äußerlicher von den Grundbesitzverhältnissen unabhängiger Umstände . . jedenfalls auch die in den Jahren 1868 und 1869 erfolgte Aufhebung der bis dahin bestandenen besonderen Vorschriften über die Erbfolge in Bauerngüter und über die Beschränkungen der Freiteilbarkeit von Grund und Boden . . eine besondere Bedeutung" beanspruche[1]. Man meinte daher auch, als man das Anerbenrechtsgesetz vom 1. April 1889 schuf, durch dasselbe einen der Fehler liberaler Wirtschaftspolitik allerjüngsten Datums gutzumachen und ein Stück der altösterreichischen Gesetzgebung zu restaurieren.

[1] Vgl. Nr. 70 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen der X. Session des Abgeordnetenhauses des österr. Reichsrates (1886) S. 6.

Ist diese Auffassung richtig?

Daß in den meisten Kronländern Österreichs vor der Ära liberaler Wirtschaftspolitik der Bestiftungszwang (Freiteilbarkeitsbeschränkungen bei bäuerlichen Gütern) zu Recht bestanden hat, ist eine unbestreitbare Thatsache. Allein wie hat er funktioniert? Überall und zu allen Zeiten gleichmäßig? Oder verschieden in den einzelnen Kronländern und zu verschiedenen Zeiten? Stand er vielleicht gar, als er aufgehoben wurde, nur auf dem Papier? Über diese Dinge wissen wir ziemlich viel und Zuverlässiges, obschon eine genaue historisch-statistische Untersuchung nach Ländern uns gewiß noch manches Neue lehren dürfte.

Wie steht es aber um das bäuerliche Sondererbrecht? Kannte die altösterreichische Gesetzgebung wirklich das Anerbenrecht, d. h. den ungeteilten Übergang der Stelle an einen der Miterben unter vermögensrechtlicher Bevorzugung desselben vor den anderen, mit Durchbrechung des Princips des gleichen Erbrechts also?

Man verstehe mich wohl! Ich spreche von Gesetzgebung und nicht von Gewohnheit und Übung. Denn sonst hätte ja die Aufhebung der ersteren nicht die verheerenden Wirkungen haben können, die man ihr zuschreibt.

Hat also das gesetzliche Anerbenrecht in allen den Kronländern, in denen es in den Jahren 1868 und 1869 aufgehoben worden ist, bestanden?[1]

Ein Zweifel scheint kaum möglich.

§ 761 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches spricht von „Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter“ und verweist in betreff derselben auf die „politischen Gesetze“.

Die Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juli 1850 erklärt nach der Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses „zur Hebung vorgekommener Zweifel . ., daß die in

[1] Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Voralberg, Galizien und Bukowina.

mehreren Kronländern bestehenden besonderen Vorschriften rücksichtlich der Erbfolge in Bauerngüter" bis zur Lösung der damit zusammenhängenden Grundzerstückungsfrage in Geltung zu verbleiben haben.

Das Reichsgesetz vom 27. Juni 1868 (Nr. 79 R.-G.-B.) hebt dann „die in den im § 761 a. b. G. B. erwähnten politischen Gesetzen enthaltenen Anordnungen, welche die Vererbung von Bauerngütern betreffen", für jene Länder und Landesteile auf, in denen Teilungsbeschränkungen für bäuerliche Güter nicht bestehen oder landesgesetzlich beseitigt werden würden.

Über den Inhalt dieser Sondervorschriften betreffend die Erbfolge in Bauerngüter aber giebt uns die autoritativste Stelle, das k. k. Ackerbauministerium, folgende Auskunft: „Bekanntlich hatte die alte österreichische Gesetzgebung für alle österreichischen Länder mit Ausnahme von Dalmatien, Küstenland und Krain bezüglich der Erbfolge in Bauerngüter Grundsätze festgelegt, welche von der allgemeinen Erbfolge abweichen. Diesen die Erbfolge in Bauerngüter normierenden politischen Gesetzen, welche in § 761 a. b. G. B. ausdrücklich aufrecht erhalten wurden, lagen zwei Kardinalprincipien zu Grunde":

„Erstens, daß das landwirtschaftliche Gut unter die vorhandenen mehreren Erben weder durch Zuweisung einzelner Bestandteile (Naturalteilung), noch durch Zuweisung ideeller Anteile zu zerlegen sei, sondern einem einzigen Erben zuzufallen habe, welcher die übrigen Erben, falls oder soweit sie aus dem übrigen Nachlasse nicht mit ihren Erbteilen gedeckt werden konnten, zu befriedigen hatte".

„Zweitens, daß der Erbe des Gutes mit der Hinauszahlung von Erbportionen nicht zu überlasten sei."

„Das zweiterwähnte Princip wurde insbesondere durch die im § 5 des Patents vom 9. Oktober 1795, Nr. 258 Justiz-Gesetz-Sammlung enthaltenen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht, daß im Falle der Schätzung der Wert mit Rücksicht auf

alle Umstände dermaßen zu bestimmen sei, daß der eintretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen könne"[1].

Der gleichen Auffassung in betreff der altösterreichischen Gesetzgebung begegnen wir bei so hervorragenden Kennern derselben, wie Peyrer v. Heimstätt[2], Graf Chorinsky[3], bei von Miaskowski[4], von Grabmayr[5], Marchet[6] und den meisten anderen älteren und jüngeren Publizisten. In allerjüngster Zeit noch wird sie von Ertl[7] vertreten, und ebenso versichert Bachmann[8]: Josef II. habe bäuerliche Fideikommisse geschaffen.

Demgegenüber habe ich folgendes festzustellen:

Ein von dem gemeinen Rechte abweichendes gesetzliches Sondererbrecht in Bezug auf Bauerngüter hat in den Provinzen, in denen es in den Jahren 1868—1869 aufgehoben wurde, — mit Ausnahme von Vorarlberg — gar nie bestanden. Von den zwei Provinzen aber, in denen es bestanden hat — nämlich in (Nord)-Tirol und Vorarlberg — besteht es in der ersteren auch heute noch[9].

---

[1] Vgl. Nr. 70 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen der X. Session des Abgeordnetenhauses des österr. Reichsrates (1886) S. 20 f. und gleichlautend: Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbauministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1887 bis 31. Dezember 1893. Wien 1895. S. 266.

[2] Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht, Wien 1884. S. 21, 66 ff.

[3] Bericht des Salzburgischen Landesausschusses, betreffend die Erlassung eines Agrarrechtes für Salzburg (abgedr. in Stein, Bauerngut und Hufenrecht, Stuttgart 1882) S. 74 ff. und: Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik von 1895. Leipzig 1895. S. 74 ff.

[4] Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. Leipzig 1882. 1. Bd. S. 197.

[5] Schuldnot und Agrarreform. Meran 1894. S. 86, 121.

[6] Gutachten erstattet dem Ackerbauminister vom 29. Jänner 1882 in Nr. 70 der citierten Beilagen des österr. Abgeordnetenhauses. S. 623.

[7] Versuche einer Agrarreform in Österreich (in der „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien". I. Bd. S. 472 f.). Wien 1899.

[8] Österreichisches Staatswörterbuch, Wien 1895. II. Bd. S. 65 (Art.: Joseph II.).

[9] Durch das Landesgesetz vom 12. Juni 1900 „betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe" sind allerdings die hier in Frage kommenden Patente vom 11. August 1770 und 9. Oktober 1795 formell aufgehoben worden. Ihr wesentlicher Inhalt ist jedoch in das neue Gesetz

Was im übrigen Österreich aufgehoben wurde, waren nicht Erbfolge-, sondern Erbteilungsvorschriften. Reflexwirkung der gesetzlichen Freiteilbarkeitsbeschränkungen, hatten sie mit der Beseitigung der letzteren ihre Grundlage und Daseinsberechtigung ganz von selbst verloren.

Was schließlich die Einführung der Freiteilbarkeit betrifft, so trug dieselbe mehr einen deklaratorischen als konstitutiven Charakter.

Dem Nachweise dieser Sätze ist die folgende Studie gewidmet. Sie ist, ebenso wie die vorhergehenden, Vorarbeiten zu einer Darstellung der Geschichte und des Systems der österreichischen Grundeigentumsordnung entsprungen. Vorläufig begnügt sie sich mit Feststellungen. Soweit sie pragmatischen Wert beansprucht, beschränkt sie sich vornehmlich auf die böhmischen Länder, obschon auch die Verhältnisse in den anderen Provinzen vor allem in Galizien und in der Bukowina, berührt und teilweise dargestellt werden. Diese Selbstbeschränkung ist aus dem einfachen Grunde unvermeidlich, weil es an einer zuverlässigen Kenntnis der ländlichen Verfassungen in den letzteren noch fehlt und gerade für Österreich verallgemeinernde Urteile sich von selbst verbieten.

I. Die Entwickelung des Bestiftungszwanges.

§ 1. Der Rechtszustand bis 1770.

Der „Bestiftungszwang" oder das „System der behausten Güter", d. h. die grundsätzliche Untrennbarkeit der zu einer unterthänigen Nahrung gehörigen und dem Hause im Steuerkataster zugeschriebenen Gründe, ist als gesetzliche Einrichtung in den böhmischen Ländern (Böhmen, Mähren und Schlesien) verhältnismäßig sehr jungen Datums. In keinem Falle reicht er hinter die siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts zurück.

Es hängt dies auf das innigste mit der Thatsache zusammen, daß die genannten Gebiete, wie der ganze übrige Osten des alten deutschen Reiches, im vorigen Jahrhunderte (und bis 1848)

übergegangen (letzteres abgedruckt bei Karl von Grabmayr, Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze. Insbruck 1900. S. 175—88).



Standorte herrschaftlichen Gutsbetriebes, d. h. landwirtschaftlichen Großbetriebes mit (erb)unterthänigen Arbeitskräften waren, sowie damit, daß die gutsherrlich-bäuerliche Verfassung hier eine besonders intensive Entwickelung erfahren hatte.

Die Begründung der Gutsherrschaften, oder wie sie in Österreich heißen: der Grundobrigkeiten, aus den Grundherrschaften heraus war nur auf Kosten des bäuerlichen Betriebes und der Bauern möglich gewesen. Ein Teil der im Bereiche der Grundherrschaften befindlichen Bauernstellen hatte die räumliche Unterlage für den gutsherrlichen Betrieb abgeben müssen. Dessen Arbeitsbedarf aber wurde durch Inanspruchnahme der auf ihren Stellen belassenen und an die Scholle gebundenen Wirte gedeckt. Nach beiden Richtungen hin wurde die weitere Ausdehnung des herrschaftlichen Betriebes außerordentlich gefördert durch die allmähliche Herabdrückung der unterthänigen Besitzrechte.

Am Schlusse dieses Prozesses finden wir den Gutsherrn einerseits als Obereigentümer der „eingekauften", d. h. zu Erbeigentum ausgethanen Stellen, soweit solche noch vorhanden sind, und andererseits als rechtlich anerkannten Alleineigentümer sämtlicher „uneingekauften" unterthänigen Gründe. Zugleich ist festzuhalten, daß die Zahl der letzteren in allen drei Provinzen, namentlich aber in den slavischen Teilen derselben, weitaus jene der eingekauften Gründe übersteigt. Der einzige Unterschied zwischen Rustikal-(Bauern-)land, mit Ausnahme natürlich der zu Erbeigentum besessenen Stellen, und Dominikal-(Herren-)land ist eigentlich bloß steuerrechtlicher Natur. Die Rustikalgründe sind nämlich der ordentlichen Kontributionspflicht unterworfen. Das Herrenland hingegen ist (rechtlich) steuerfrei. Der Streit: ob dominikal oder rustikal, spielt aber nur zwischen Grundobrigkeit und Fiskus. Und dieser glaubt sein Steuerinteresse — ein anderes hat er vorläufig nicht — genügend gewahrt, wenn er Sorge zu tragen sucht, daß ihm das Steuerobjekt nicht abhanden komme. Deshalb sind auch in Böhmen und Mähren seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in Schlesien seit 1721 die Rustikalgründe in wiederholt revidierten und richtig gestellten

Steuerrollen (Katastern, in Schlesien: Indiktion) verzeichnet. Und daher auch die gesetzliche Anordnung: daß die ordentliche Kontribution von Rustikalgründen auch dann zu entrichten ist, wenn diese in die Hände des Gutsherrn übergegangen sind.

Um alles übrige kümmert sich der Staat nicht, sodaß also der grundobrigkeitlichen Verfügungsgewalt über das Bauernland so gut wie gar keine Schranken gezogen sind.

Dieser Zustand hatte nicht bloß eine erhöhte wirtschaftliche Abhängigkeit der uneingekauften Wirte von der Gutsherrschaft zur Folge, sondern bot auch dieser geradezu unbegrenzte rechtliche Handhaben zu rücksichtsloser Geltendmachung ihrer Interessen auf Kosten und zum Schaden der Rustikalgründe und der bäuerlichen Arbeitskraft.

Der eingekaufte Wirt hatte wenigstens ein lebenslängliches und vererbliches, in der Regel nur in gewissen Straffällen entziehbares Recht auf seine Stelle, das freilich in Wirklichkeit oft genug mißachtet wurde. Er erfreute sich auch der Dispositionsbefugnis über dieselbe unter obrigkeitlicher Aufsicht und Zustimmung. Der uneingekaufte Unterthan dagegen — die große Masse also der Angesessenen — war vollkommen der gutsherrlichen Willkür preisgegeben. Er war bloßer Zeitbesitzer, „Wirt bis weiter" und keinen Augenblick seiner Stelle sicher. Er konnte über dieselbe natürlich weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall verfügen, und es ist daher ohne weiteres klar, daß er sie auch nicht teilen durfte. Nicht darum jedoch handelt es sich. Denn nach dem oben Gesagten war ja auch der eingekaufte Wirt hierzu ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht berechtigt. Worauf es ankommt, ist vielmehr dies: ob einerseits dem Erbeigentümer auch mit Zustimmung der Herrschaft und andererseits dieser selbst in betreff uneingekaufter Rustikalgründe[1] Teilungen verwehrt waren.

[1] Nur von solchen ist hier die Rede. Denn Recht und Pflicht der auf Herrenland angesessenen Unterthanen (Dominikalisten), sowie ihrer Stellen richtete sich ausschließlich nach den Verträgen mit der Grundobrigkeit. Siehe Grünberg, Bauernbefreiung I. Bd. S. 54 f., 69.



Diese Frage nun ist noch für die ganze erste Hälfte des 18. Jahrhunderts rundweg zu verneinen. Bis dahin ist die Teilung unterthäniger Stellen ein „obrigkeitliches Regale". Das bedeutet zweierlei. Erstens dürfen zu Erbeigentum besessene Stellen, wenn auch der Gutsherr deren Zerstückelung wider Willen des Besitzers nicht zu erzwingen vermag, hinwiederum doch nur mit seiner Erlaubnis geteilt und vom Hause abveräußert werden. Anders als in den deutschen ist also in den böhmischen Provinzen der Begriff der Überland- oder walzenden Gründe — im großen und ganzen — unbekannt. Dann aber steht dem Gutsherrn als Alleineigentümer aller uneingekauften Rustikalstellen mit dem Recht zur Legung derselben unbestritten auch das „Vertauschungs-" und „Zerstückungsrecht" zu.

Von diesem Rechte machten die Gutsherren auch ausgiebigen Gebrauch.

Berichte aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts[1] wissen davon zu erzählen, daß in einer Reihe von Kreisen Böhmens (im Königgrätzer, Klattauer, Kaurzimer, Leutmeritzer und Elbogener Kreis, mit Ausnahme des Egerschen Gebietes), überhaupt keine oder nur wenige große Bauernwirtschaften bestanden. Und man geht wohl kaum fehl, wenn man die Zerstückelungen, die zu diesem Zustande geführt haben, fast ausnahmslos als Ausfluß gutsherrlicher Wirtschaftspolitik und gutsherrlicher Expansionsbestrebungen ansieht.

Der Bauer selbst entschließt sich nämlich nur schwer zur Zerstückelung seines Gutes. Speciell für Böhmen besitzen wir aus den achtziger Jahren sehr interessante Kreisamtsberichte hierüber[2]. Er ist — und darin hat sich ja bis heute nicht gar viel geändert — höchst konservativ und schwerfällig skeptisch. Nur sehr ungerne verläßt er die altgewohnten Geleise, und zäh hängt er, besonders in deutschen Gegenden, wo das Erbeigentum seit jeher häufiger gewesen war als in den slavischen, am „Vor-

[1] Berichte der böhmischen Kreisämter, der Hofkanzlei übermittelt mit Gubernialbericht vom 2. November 1787.

[2] Bericht des böhmischen Guberniums vom 2. November 1787.

urteil . ., daß jeder Besitzer die väterliche Erbschaft in der Gänze zu erhalten" und so dem Nachfolger zu übergeben habe. Nicht anders können es sich die weichenden Erben selbst denken. Sie werden sonst auf eine andere Art, z. B. durch „Erheiratung eines Bauernhofs" oder — namentlich in späterer Zeit, als die Berufswahl nicht mehr vom Belieben des Gutsherrn abhing — „durch Erlernung einer Profession" versorgt. Eine derartige Versorgung fällt natürlich gerade den Großbauern, die ihre Stellen in zwei oder mehrere Wirtschaften zerlegen könnten, leichter als ihren sonstigen Standesgenossen. Man hat übrigens auch nicht zu vergessen, daß solchen Teilungen die Notwendigkeit von Investitionen bei der Begründung einer neuen Stelle im Wege stand. Stets ist der Beilaß anzuschaffen. Wohn- und Wirtschaftsgebäude müssen errichtet werden. Das alles kostet Geld. Daran aber fehlt es. Einfacher steht die Sache, wenn es sich um den Abverkauf einzelner Parzellen handelt. Aber auch solche giebt der Bauer in seinem Landhunger nicht gerne her. Immerhin jedoch kam dies vor, wenn auch nicht Abverkauf, sondern Verpachtung die Regel bildete[1].

Hält so Gewohnheit und Interesse die Unterthanen, wenn **ihr** Wille entscheidet, von der Zerstückelung ihrer Stellen ab, so liegt die Sache für den Gutsherrn anders.

Dieser teilt Rustikalstellen, um sein Hoffeld zu arrondieren oder durch Teillegungen zu vergrößern. Aber auch „zu Multiplizierung der Robot". Sei es, daß der von einer Teilung bedrohte uneingekaufte Wirt, der ja gar keinen rechtlichen Anspruch darauf hat, daß ihm seine Stelle auch stets in ihrer Gänze und so, wie er sie übernommen, belassen werde, sich „freiwillig" zu höheren Schuldigkeiten versteht, als herkömmlich oder urbarmäßig auf dem Grunde ruhen. Sei es, daß man wirklich zur Teilung schreitet und aus den abgetrennten Gründen neue spannfähige oder, was häufiger ist, Häuslerstellen bildet. Während dann die Last der ursprünglichen Schuldigkeiten ganz

[1] Vgl. **Grünberg**, Bauernbefreiung I. Bd. S. 53 ff.

oder in stärkerem als dem verhältnismäßigen Umfange der Stammstelle aufgebürdet bleibt, fließen die von den neugebildeten Gründen der Herrschaft als reiner Gewinn zu[1]. Das kommt zwar einer seit dem Jahre 1680 bereits verbotenen willkürlichen Robotsteigerung gleich. Allein, wer kehrt sich an das Verbot? Wie schlecht wird seine Einhaltung überwacht! Wie leicht ist seine Umgehung! Um nicht überhaupt abgestiftet zu werden, wird der Stammwirt wohl immer den herrschaftlichen Verfügungen zustimmen. Oft wird er übrigens auch, so schwer er sonst die Verkleinerung seiner Stelle verwinden mag, durch die Abtrennung von seinem Hause allzuentfernter oder aus irgend einem anderen Grunde öde gelassener Parzellen wirtschaftlich gar nicht benachteiligt. Ja, er mag in ihr unter solchen Umständen eher sogar einen unmittelbaren Vorteil erblicken, sobald sie nur von einer, wenn auch im Verhältnisse zur Größe der abgetrennten Grundstücke zu geringen, Verminderung seiner Prästationen begleitet ist.

Daß das Gesagte richtig ist, und daß die Gutsherren thatsächlich zu Teilungen bäuerlicher Stellen nur schritten, weil und wenn es ihr privatwirtschaftlicher Vorteil heischte, zeigt ihr Verhalten gegenüber Zerstückelungsbegehren eingekaufter Rustikalisten, wenn solche vorkamen. Diese wurden regelmäßig abgewiesen[2]. Aus dem einfachen Grunde, weil es dabei für die Obrigkeit nichts zu gewinnen gab. Denn eingekaufte Wirte mochten sich freiwillig zur Übernahme von Mehrdiensten wohl kaum verstehen — und zwingen konnte man sie hierzu rechtlich nicht. Wozu noch kam, daß natürlich die Spannfähigkeit der Teilstellen, einzeln genommen, geringer war als jene der ungeteilten Stammstelle, und daß Zusammenspannung bei der Robotleistung vielfache Unbequemlichkeiten mit sich brachte, welche die Herrschaft ohne Äquivalent nicht hinnehmen wollte.

Eine flüchtige Erwägnng schon lehrt, daß die skizzierte guts-

[1] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I. Bd. S. 55 ff.

[2] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung II. Bd. S. 320 und besonders das Patent vom 2. April 1753 (s. unten S. 193 Anmerkung 1).

herrliche Teilungspolitik begrifflich von der Voraussetzung einer aufsteigenden Bevölkerungsbewegung durchaus unabhängig war. Ebenso ist es umgekehrt auch klar, daß sie an sich keineswegs geeignet war, eine solche zu fördern. So lange die Legungen fortdauerten, konnten sie allerdings Übervölkerung zur Folge haben. Denn sie verminderten stetig die Zahl der bäuerlichen Nahrungen und engten so den Unterhaltsspielraum der unterthänigen Bevölkerung auch dann ein, wenn dieselbe stationär blieb. Allein diese Übervölkerung war nur relativ und künstlich geschaffen. Darum wurde die Versorgung der Depossedierten nicht weniger notwendig. Aber es liegt auf der Hand, daß die Wiederansetzung selbst aller gelegten Wirte auf Stellen, die durch Teilung der verbleibenden alten neu gebildet wurden, oder auf Dominikalgrund weder eine Vermehrung der selbständigen Wirtschaften, noch der Wirte gegen früher bedeutete. Mochte andererseits, hievon abgesehen, die unterthänige Bevölkerung stationär bleiben: so lange der durch die Legungen hervorgerufene Mehrbedarf an Arbeit für den gutsherrlichen Betrieb allein durch Ausbeutung der dem Gutsbezirk zugeschriebenen Unterthanen gedeckt wurde, empfahlen sich Zerstückelungen auch schon deshalb, weil sie eine bequemere Handhabe zu intensiverer Inanspruchnahme der unterthänigen Arbeitskraft gewährten, als direkte Forderung von Mehrarbeit.

Wohl aber brachten derartige Teilungen — ganz abgesehen davon, daß sie den bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb mittelbar auf das nachteiligste beeinflußten — auch unmittelbar eine stetige Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Unterthanen, sowie eine Schwächung ihrer Steuerkraft mit sich. Der Umfang des Bauernlandes überhaupt und vieler bäuerlicher Stellen insbesondere schrumpfte fortwährend ein. In gleichem Verhältnisse nahmen die unterthänigen Schuldigkeiten, vor allem aber die Frondienste zu. Und ebenso auch — absolut und relativ — der auf jede Wirtschaft entfallende Steuerquotient. Denn selbst von der ordentlichen Kontribution frei, dachten die Gutsherren auch dann nicht im entferntesten an die Selbsttragung derselben,

wenn sie Rustikalgründe zum Hofland schlugen. Sie fanden es vielmehr einfacher, sie auf die vorhandenen restlichen unterthänigen Steuerträger zu überwälzen[1].

Darunter litt selbstverständlich die Sicherheit der Kontributionseingänge, d. h. das fiskalische Interesse. Vergeblich bemühte sich der Staat durch lange Zeit, dasselbe gegen die gutsherrlichen Übergriffe zu wahren. Hierdurch ward es ihm schließlich klar, daß er sein Ziel nur dann erreichen würde, wenn es ihm gelänge, der fortwährenden Ausdehnung des gutsherrlichen Betriebes auf Kosten des Steuerobjektes — Bauernland — und der Steuersubjekte — Unterthanen — einen Riegel vorzuschieben.

In dieser Richtung wird denn auch eingegriffen, als sich die richtige Erkenntnis Bahn gebrochen hat. Wohl wagt es der Staat nicht, das herrschaftliche Eigentumsrecht an den uneingekauften Rustikalgründen zu bestreiten. Allein er schränkt es wenigstens ein. Freilich zunächst und für lange hinaus noch nur auf dem Papiere. Immerhin jedoch sind seit dem Beginne der fünfziger Jahre, wie Legungen überhaupt, so auch insbesondere Teilungen unterthäniger Stellen gesetzlich verboten. Das Gleiche gilt von der Grundvertauschung ohne Entschädigung der betreffenden Wirte „in quanto et in quali“ und ohne vorherige Anzeige beim Kreisamt[2].

Bei diesen Verboten ist es geblieben, so lange das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis sich erhalten hat.

Sie richten sich, was man keinen Augenblick übersehen darf, gegen die Grundobrigkeiten. Wenn sich aber der Staat in der

[1] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I. Bd. S. 119 ff., 243 ff. und passim.

[2] Hofreskript für Böhmen vom 31. Juli 1750, später wiederholt eingeschärft. Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung II. Bd. S. 57 ff. und I. Bd. S. 156 f. — Die ausführlichen Vorschriften über die Durchführung der den Kreisämtern obliegenden Pflicht zu monatlicher Berichterstattung an die Landesstellen: „was in jedem Kreise diesfalls für casus vorgekommen sind“, siehe bei Engelmayr, die Unterthansverfassung des Königreiches Böhmen. I. Bd. S. 12 ff.

geschilderten Weise gegen die gutsherrliche Teilungspraxis stemmte, so beabsichtigte er doch keineswegs, die vorhandenen bäuerlichen Stellen in dem Umfange, in welchem sie sich gerade befanden, für alle Zeit zu konservieren. Kamen ja gerade damals auch in Österreich populationistische Ideen in Aufschwung und mit ihnen allerhand Verwaltungsmaßnahmen „zu mehrerer Bevölkerung". Es kann daher nicht weiter überraschen, daß fast gleichzeitig mit den oben erwähnten Verboten den Dominien angelegentlichst ans Herz gelegt wird, die Zerstückelung von Bauerngütern auf alle Weise zu fördern und dahin abzielenden Wünschen eingekaufter Unterthanen keine Hindernisse in den Weg zu legen[1].

[1] Hofd. an das mährische Gubernium vom 17. Feber 1753 und Patent dto. Brünn 2. April 1753.

Das cit. Patent ist nach vielen Richtungen hin so bezeichnend, daß ich es in den wichtigsten Stellen hier folgen lasse.

„Wir Maria Theresia . . Entbieten u. s. w. . . . und es werden dieselbe . . von selbsten begreifen, wie viel Uns . . vor allen und zugleich auch einem jeden Stand und Obrigkeit daran gelegen, damit wann anderst ein Land in seiner wahren Glückseligkeit bestehen soll, solches hinlänglich bevölkert, mithin eines Theils Grund und Boden durchgehends beurbaret und genutzet, über dieses aber annoch das Industriale pro bono commercii ad citra et ad extra fortgepflanzet und andertenteils auch die Rekrouten aus puren, eingeborenen Inwohnern, ohne das Geld darfür außer Landes zu schleppen, aufgebracht werden mögen."

Weil „nun bei Uns hervorgekommen, daß zu Erreichung einer so beglückten Bevölkerung sich bishero verschiedene Gegenstände und zwar diese hauptsächlich geäußert, daß"

„Primo: Die Heiraten verschiedenen unterthänigen Söhnen eines Stammvaters von denen Obrigkeiten nicht durchgehends erlaubet, weder auch"

„Secundo: Einem ganzen Bauer seine besitzende Grundstücke unter seine mehrere Söhne zu ihrem Unterhalte zu theilen, in der bloß alleinigen Absicht zu Beibehaltung der vierspännigen Robot nicht gestattet und"

„Tertio: Von Seiten deren Obrigkeitlichen Beamten so wenig dahin getrachtet werde, wodurch das . . landeshauptnützlich anzusehende Industriale, besonders mit der Gespunst besser emporgebracht, und also denen in einer Familie vorhandenen vielen Söhnen ein mehrerer Verdienst zu ihrer Verehelichung auch zureichender Versorgung ihrer erzeugenden Kindern verschaffet werden könne . . . . so ist Unsere . . Willensmeinung hiemit:"

„Daß in Zukunft denen Unterthanen zu ihrer Verehelichung der Obrigkeitliche Consens williglich erteilet, denenselben hiezu keine . . Hinderung, ja vielmehr alle Beförderung gemacht, zu besserer Unterhaltung aber

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich für die Zeit nach 1750 folgender gesetzlicher Zustand:

Die Vertauschung unterthäniger Gründe (gegen andere oder gegen Vorwerksland) ist nach wie vor gestattet. Allein sie kann fortan vernünftiger Weise nur zu Arrondierungszwecken vorgenommen werden, und jede Verkürzung des Bauernlandes im allgemeinen und einzelner Wirtschaften speciell ist hierbei untersagt. Ebenso bleibt auch die Teilung von Rustikalgründen, und zwar sowohl bei Lebzeiten des Besitzers, als auch im Erbgangswege[1] nicht nur erlaubt, sondern sie wird sogar lebhaft gewünscht und durch Patentalkundmachungen empfohlen. Allein sie hat aufgehört, ein „obrigkeitliches Regale" zu sein. Allerdings erscheint der Herrschaft als Obereigentümerin auch rücksichtlich eingekaufter Stellen ein „jus contradicendi" gewahrt[2]. Wider

berlei Neuverehelichten, die besitzende besonders erkaufte Gründe zerteilet, und wann eine dergleichen Zertheilung geschiehet, solche, damit das Catastrum provinciae hierbei nicht leide, sogleich dem kgl. Kreisamte und von diesem Unserer . . Repräsentation (Landesstelle) zu weiterer Fürkehrung bei dem Landesausschuß angezeiget, ferners aber da, wo die vorhin eingeführt geweste Gespunstschuldigkeit abgekommen und dargegen ein gewisser Zins für die Obrigkeit bedungen worden, sothane Woll- oder Leinengespunst-Schuldigkeit . . wiederum in natura . . eingeführet, hierdurch also der Unterthan . . erwecket, zum Flachsbau, Schafzucht und Gespunst hauptsächlich in Ansehung seiner, zu einer anderen schweren Arbeit noch nicht tauglichen . . Kindern angeführet, infolglich die Weberei mehr und mehr befördert, diesem Allem nach ein besseres Industriale, sowohl in diesen als anderen Wirtschafts-Rubricis zum hinlänglichen Unterhalt der solchergestalten angesehenen mehreren Bevölkerung hergestellt werde".

Obrigkeiten, welche die Absichten der Regierung unterstützen, sollen der Kaiserin „zu schöpfender . . Wohlgefälligkeit" bekannt gegeben werden. Die Kreisämter und die Landesstelle aber sollen auf genaue Einhaltung der Patentalanordnungen wachen.

Die gleiche Vorschrift erging mit Hofd. vom 17. Feber 1753 auch für Böhmen und wurde hier mit Gubernialcirkulare vom 22. Feber 1753 allen Kreisämtern mitgeteilt.

[1] Vgl. § 2 der Successionspragmatik vom 20. Dezember 1770: Grünberg, Bauernbefreiung II. Bd. S. 322.

[2] Hofd. für Böhmen vom 16. Feber 1786; Bericht des mährischen Guberniums vom 3. April 1802; Hofd. für Mähren vom 9. November 1803. Die mit Hofd. vom 17. Feber 1753 erfolgte Anweisung der Kreis-

ihren Willen und ohne ihre Zustimmung kann es also im Bereiche des Gutsbezirkes überhaupt zu keiner Teilung einer unterthänigen Wirtschaft kommen. Auf der anderen Seite aber auch nicht wider Willen und ohne Zustimmung der Wirte, und zwar machen selbst uneingekaufte Gründe hiervon keine Ausnahme. Es ist also nicht mehr der Wille der Grundobrigkeit allein entscheidend und jede Eigenmacht ihrerseits ausgeschlossen. Dies endlich auch noch nach einer anderen Richtung hin: indem in allen Grundzerstückelungs- und Vertauschungsfällen die staatlichen Behörden mitzuwirken haben.

Oder mit anderen Worten: Die Gesetze aus dem Anfange der fünfziger Jahre wollen nicht die Grundzerstückelungen verbieten oder beschränken, sondern nur die obrigkeitliche Teilungspraxis lahmlegen. Was sie veranlaßt hat, waren nicht landeskulturpolitische Motive, sondern steuerpolitische Erwägungen.

§ 2. Ausbildung des Bestiftungszwanges.

Diese Anordnungen, das muß festgehalten werden, sind jedoch vorläufig insgesamt toter Buchstabe. Praktisch bleibt alles beim Alten. Die Provinzialbehörden denken gar nicht daran, ihre Überwachungspflicht ernst zu nehmen und die Einhaltung des Gesetzes zu erzwingen. Die Grundobrigkeiten hinwiederum respektieren die Integrität des Bauernlandes und der Bauerstellen, sobald es ihr Vorteil erfordert, ebensowenig als früher.

Unterstützt werden sie hierbei durch die Unbestimmtheit des Patentes von 1753. In demselben war nämlich die Zerstückelung von Bauerngütern anempfohlen worden, ohne daß zugleich das Wie? ihrer Durchführung irgendwie geregelt worden wäre. Und zwar weder in Bezug auf die Größe der zu teilenden Stellen selbst, noch der zu bildenden Teilgründe. In dieser Beziehung

ämter: dafür zu sorgen, daß gegen unterthänige Teilungsbegehren von seiten der Dominien „kein besonderer Anstand“ erhoben werde, blieb praktisch bedeutungslos, wenn auch später noch ähnliche Tendenzen sich bemerkbar machten.

war vielmehr den Dominien vollkommen freie Hand gelassen worden. Zweifellos hatte dabei die Regierung lediglich die Schaffung neuer spannfähiger Stellen zu den alten hinzu und aus diesen im Auge gehabt. In Wirklichkeit aber kam es ganz anders.

Wenigstens findet der Hofkriegsrat im Jahre 1771, daß im Brünner Kreise, in Mähren, zu viele kleine Stellen neugebildet werden, deren Besitzer mit Erfolg die Militärbefreiung in Anspruch nehmen[1]. Das zur Berichterstattung hierüber angewiesene Kreisamt bestätigt das Anwachsen von Zwergwirtschaften. Diese Teilungen, führt es aus, würden mit Berufung auf das Patent von 1753 durchgeführt, und es sei mancher Orten so weit gekommen, daß neuangesetzte Wirte bloß Stücke „auch nur auf etwelche Metzen Anbau“ erhalten hätten. Hierdurch würden nur „Armut und Bettelei geziegelt“ (gezüchtet). Denn so gering befelderte Leute seien unmöglich imstande, sich und ihre Familien vom Ertrage ihrer Wirtschaft zu erhalten[2].

---

[1] In älteren Zeiten schon wurde die Anwerbung hausansässiger Unterthanen verboten, „weil . . beschlossen worden, die Militiam und Landesnahrung bei einander zugleich zu erhalten, und die Verpflegung der Soldatesca zu facilitiren . .“ (Kriegsordnung bei dero Soldatesca vom 21. November 1618: Weingarten, Codex S. 332a). Diese Anordnung wurde in den „Patenten dero Kriegs-Disciplin betreffend“ vom 30. Juli 1677 und in den „Kriegspatenten und Ordinantien“ vom 2. Mai 1680 (Weingarten ebd. S. 425a und 480a) wiederholt und ausgedehnt auf „der Wittiben, auch der Alt-Erlebten, sie seien Männ- oder Weiblichen Geschlechts, Sohn- oder Haushalter“.

Ebenso ist nach dem Rekrutierungspatent vom 8. April 1771 und den hierzu erlassenen ergänzenden Verordnungen befreit: der Wirt „und ein einziger Erb eines unterthänigen steuerbaren Grundbesitzers, er möge ein Sohn oder Tochtermann sein“, wenn derselbe „zur Antretung eines steuerbaren Hauses wirklich gelanget“, gleichgültig wie die Stelle beschaffen ist, „es möge solche groß oder klein, mit oder ohne steuerbaren Grundstücken sein“. (Vgl. v. Mayern, Einleitung zur kreisämtlichen Wissenschaft im Königreiche Böhmen u. s. w. Prag 1776. S. 301 ff.)

[2] Bericht des Brünner Kreisamtes über „an der Grenze von Hungarn, besonders in denen Gegenden von Landshut unternehmende Zergliederungen deren Bauerngründen“ vom August 1771 und Note der Hofkanzlei an den Hofkriegsrat vom 14. September 1771.

Diese Parzellierungen dürften wohl ohne kreisamtliche Mitwirkung geschehen sein. Jedenfalls aber erfolgten sie mit Wissen und Zustimmung der herrschaftlichen Wirtschaftsämter. Anders konnte es ja auch gar nicht sein. Man geht kaum fehl, wenn man sie, wenigstens zum größten Teile, auf die oben geschilderte gutsherrliche Wirtschaftspolitik zurückleitet, welcher der Staat seit 1750 entgegenzuarbeiten bemüht ist. Mochte sich daneben vielleicht auch ein gewisser Druck infolge der Bevölkerungszunahme geltend machen — in erster Linie galt es sicherlich, die Frondienste zu vermehren.

Es drängten ja auch die Zeitumstände dazu. Denn wir schreiben 1771, und seit einiger Zeit bekümmert sich der Staat, mehr als man bis dahin gewohnt gewesen und den Obrigkeiten lieb ist, um die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer. In Schlesien hat eine Urbarialregulierung bereits stattgefunden. In Böhmen (und Mähren) aber steht eine solche unmittelbar bevor, und schon ist die Kommission zusammengetreten, welche über die Modalitäten derselben beraten soll [1]. Die Zeiten des ungestörten Bauernschindens neigen sich, scheint es, ihrem Ende zu. Da heißt es denn, vollendete Thatsachen schaffen und, soviel nur angeht, an Vorteilen sich sichern. Der von der Regulierung befürchtete Robotausfall soll durch möglichst viele, der alten Praxis entsprechende Ansetzungen von kleinen Leuten wettgemacht werden. Daß diese letzteren darauf eingingen, ist nicht weiter verwunderlich. Von einem Drucke, den etwa die Herrschaften auf sie üben mochten, kann ganz abgesehen werden. Winkte ihnen doch mit der Ansetzung neben, im Verhältnis zu früher, größerer wirtschaftlicher Selbständigkeit auch ein Aufsteigen auf der socialen Stufenleiter — und die Befreiung vom Militärdienste.

Wie dem aber immer sei: das mährische Gubernium sowohl, als auch die Hofstelle waren darin einig, daß „so nützlich auch

[1] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I. Bd. S. 202 f., II. Bd. S. 195.

immer für den Populationsstand die Zerteilung der großen unterthänigen Bauerngründe sein möge", allzuweitgehende Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes „in vielerlei Betracht" nachteilig wirke und „sowohl dem Nahrungs- als auch dem Wehrstand mehr schädlich als fürträglich sei".

Die Kreisämter wurden daher angewiesen, für die Zukunft Teilungen auch bei obrigkeitlicher Zustimmuug — diese mußte stets vorausgehen — „nur lediglich bei den Ganzbauern" zuzulassen, und auch bei diesen nur unter der Voraussetzung, „daß der ab(zu)tretende Teil nicht geringer als ein Viertel des ganzen Bauerngrundes sei". Überdies solle in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Landesstelle erforderlich sein (1771)[1].

Diese Anordnung wurde noch in demselben Jahre auch auf Böhmen ausgedehnt[2], während für Schlesien bereits durch das Hauptrobotpatent vom 6. Juli 1771 analoge Bestimmungen getroffen worden waren[3] — freilich hier mit einigen Modifikationen zu Gunsten der Gutsherrschaften[4].

[1] Cirkulare des mährischen Guberniums an alle Kreisämter vom 16. August und Hofd. an das mähr. Gub. vom 14. September 1771.

[2] Ebenso auch auf die übrigen Länder, ausgenommen Schlesien, Tirol und Vorderösterreich: Hofkanzleicirkulare vom 12. Oktober 1771. — Mit dem Unterschiede gegen Mähren (und Schlesien) jedoch, daß die Teilungsbewilligung nicht von der Landesstelle, sondern vom Kreisamte ausgehen sollte.

[3] Abschnitt XIX. § 5 ff.; ferner durch das Hofd. vom 4. April 1772 (vgl. Luksche a. a. O. I. Bd. S. 108).

[4] Während nämlich in Böhmen und Mähren daran festgehalten wurde, daß die auf der ungeteilten Stelle ruhenden Schuldigkeiten verhältnismäßig auf die Teilstellen zu repartieren seien, und daß die Herrschaft auch Teilungen nicht zum Anlasse einer Erhöhung ihrer Forderungen nehmen dürfe, wird dieser Grundsatz für Schlesien für den Fall durchbrochen, wenn die Initiative zur Teilung von der Obrigkeit ausgegangen und diese auf ihre Kosten durchgeführt worden ist, der Besitzer der neuen Stelle freiwillig sich zur Übernahme höherer Prästationen bereit erklärt und die Landesstelle dieselben gerecht und erträglich findet. (Vgl. hiezu unten S. 203 Text und Anmerkung 1.)

§ 3. Bedeutung der theresianisch-josefinischen Gesetzgebung in betreff der Gründeteilungen.

Um die Bedeutung dieser Anordnungen im Verhältnisse zu den früheren und die weitere Entwickelung zu verstehen, ist ein Blick auf die allgemeinen Ideen, welche die socialpolitische Thätigkeit des Staates in jener Zeit bestimmten, notwendig.

Wir sahen, daß bereits dem Patente von 1753 populationistische Ideen zu Grunde lagen. In den folgenden Jahrzehnten traten solche in Theorie und Praxis immer stärker hervor und mitbeeinflußten die gesamte staatliche Verwaltungsthätigkeit in entscheidender Weise. Wurde dabei auch vielfach die Erkenntnis von dem notwendigen inneren Zusammenhange zwischen Zunahme der Bevölkerung und der Menge der zum Unterhalte derselben bestimmten Mittel zurückgedrängt, so gilt dies doch mehr von den Theoretikern als von den Praktikern. In den letzteren blieb, durch Erfahrung gefestigt, die Überzeugung lebendig, daß nicht schon das Anwachsen der Volkszahl an sich in einem Staate das bessere Fortkommen eines jeden Einzelnen, sowie die Hebung des Nationalreichtums und des gemeinen Wesens selbst verbürge, sondern daß es sicherer und zweckmäßiger sei, die Zunahme der Bevölkerung durch Schaffung der Voraussetzungen für ihr wirtschaftliches Gedeihen zu fördern, als umgekehrt. Dies tritt uns im Patente von 1753 schon klar entgegen. Zugleich mit Ermahnungen: unterthänige Ehen zu begünstigen, werden in demselben die Grundobrigkeiten aufgefordert, daß „zu besserer . . Unterhaltung derlei Neuverehelichten an die Hand gegangen werde“. Und als Mittel hierzu eben wird die Gründeteilung und die Hebung des „Industriale“, besonders des Spinnens empfohlen. Der gleichen Tendenz begegnen wir auch im schlesischen Hauptpatent und in dem Gesetze betreffs der Gründeteilungen von 1771, und sie ist überhaupt für die socialen und wirtschaftlichen Reformen Maria Theresias und Josefs II., die seit 1768 einen großartigen Aufschwung nehmen, charakteristisch.

Zweck der theresianisch-josefinischen Reformthätigkeit ist: daß „der Bevölkerung, der Landeskultur, der Industrie, der Cirkulation keine Hindernisse geleget und die gelegten behoben werden". Es gilt, einerseits jene Zustände und Verhältnisse, die sich einer freien Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte der Bewohner entgegenstellen, zu beseitigen und andererseits den freigewordenen Kräften neue Gebiete zu ihrer Bethätigung zu erschließen.

Daher denn neben zahlreichen Gesetzen und Verwaltungsmaßregeln zur Hebung von Landwirtschaft, Handel und Industrie auch vor allem eine Neuordnung der Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer. Die Dienste der Unterthanen werden reguliert, ihre Besitzrechte befestigt, ihre persönliche Rechtsstellung gehoben, Übergriffen der Dominien nach allen Seiten hin Schranken gezogen. Man denkt sogar an die vollständige Aufhebung der Naturaldienste und deren Ersetzung durch Geld- oder Getreidezinsungen. Und da eine so umwälzende Reform zur Zeit anders als durch Beseitigung des gutsherrlich-bäuerlichen Betriebes nicht wohl denkbar ist, so wird diese selbst, sowie die Überführung des Großbesitzes aus Großbetrieb zu „vervielfältigtem Kleinbetrieb" ernsthaft ins Auge gefaßt.

Allerdings scheut man vor allgemeinen, imperativen Anordnungen in dieser Richtung zurück. Solche wären auch, von allen anderen Bedenken abgesehen, praktisch gewiß nicht durchführbar. Allein der Staat, als Privatgrundbesitzer, geht auf seinen Domänen mit gutem Beispiel voran und ermuntert auch die Privatdominien auf alle Weise, demselben zu folgen[1]. Das ist ja der Sinn des Raabschen „Robotabolitionssystems", welches seit 1775 auf denjenigen Gütern, auf denen der Staat freie Hand hat,

[1] So gestattete das Hofd. vom 10. Mai 1777 den Fideikommißbesitzern die Zerstückelung der Dominikalgründe ohne vorherige Einvernehmung und Zustimmung der Anwärter, wenn sie nur bei der Landesstelle auswiesen, daß hierdurch dem Fideikommiß kein Schaden erwachse. — Später wurde (mit Hofd. vom 21. Mai 1781) den Landesstellen aufgetragen, darüber zu wachen, daß die durch die Zerstückelung erzielten Kapitalien sicher angelegt werden. Vgl. Luksche a. a. O. I. Bd. S. 109.

und sodann auch auf vielen Privatdominien eingeführt wird[1]. Und dem gleichen Ziele strebt Josef II. auf einem etwas abweichenden Wege zu.

Diese Reform oder, wenn man lieber will, dieser Anlauf zu einer Reform ist in erster Linie auf das Bestreben zurückzuführen, den mittlerweile ins Leben gerufenen Bauernschutz zu sichern und seine Ausdehnung und Vertiefung zu ermöglichen. Denn es liegt auf der Hand: jede Eindämmung und Zurückdrängung des gutsherrlichen Betriebes entzieht einer Menge von Mißbräuchen und Übergriffen, die er allein gezeitigt, den Boden. Diese, sowie jede Gefahr ihrer Wiederkehr müssen daher verschwinden, sobald erst einmal der landwirtschaftliche Großbetrieb selbst zu existieren aufgehört hat. Zu solchen Erwägungen gesellt sich jedoch noch unmittelbar und gewinnt seit dem siebenjährigen Kriege immer mehr an Boden die ebenfalls bevölkerungs- und landeskulturpolitischen Motiven entsprungene Theorie von der grundsätzlich größeren Nützlichkeit der Kleinkultur im Vergleich mit dem landwirtschaftlichen Großbetriebe.

Sie richtet ihre Spitze natürlich auch gegen „allzugroße Bauerngüter".

Und so sehen wir denn, wie in den achtziger Jahren, parallel mit der „Zerstückung der Maierhofsgründe", systematisch und mit erneuertem und verdoppeltem Eifer auch auf die Teilung großer unterthäniger Stellen hingearbeitet wird.

Von einem imperativen Vorgehen ist natürlich hierbei ebensowenig die Rede wie dort. Zur Erlassung von Zwangsanordnungen fehlte es ja auch, sollte nicht mit Recht über gewaltsame Eingriffe in das Privateigentum geklagt werden, an jeder Handhabe. Und zwar nicht nur in betreff der Privatdominien, sondern ebensowohl auf den Domänen. Ja, der Staat ist in seiner Bewegungsfreiheit auf diesen, seitdem er auf alle Weise den Erbeinkauf der unterthänigen Stellen herbeizuführen bemüht ist (1770), rechtlich nicht weniger behindert als jeder andere Guts-

[1] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I. Bd. S. 302 ff.

herr und thatsächlich — als Quelle und Schützer des Rechtes — noch mehr. So bleibt ihm denn nichts anderes übrig, als nach wie vor an die freiwillige Mitwirkung der obrigkeitlichen und unterthänigen Interessenten zu appellieren.

Dies geschieht denn auch.

Immer wieder werden die Kreisämter angewiesen, Dominien und Unterthanen auf die Notwendigkeit und die Vorteile intensiver Kultur und damit auch der Teilung allzugroßer Bauernwirtschaften, die derselben hinderlich seien, aufmerksam zu machen[1]. Wiederholt wird ihnen aufgetragen, von Unterthanen selbst ausgehende Teilungsgesuche nach Möglichkeit zu begünstigen[2]. „Kreisämter und Dominien, unter deren Amtswirksamkeit die meisten Teilungen zu stande gebracht worden sind", werden belobt und die Belobungen auch in den übrigen Kreisen öffentlich bekannt gemacht[3]. In Schlesien ist sogar seit 1771 schon den Grundobrigkeiten, um sie zu energischer Unterstützung der staatlichen Intentionen zu bewegen, die Möglichkeit geboten, jede ihrer Initiative entsprungene Teilung zur Erhöhung der Fron-

[1] Hofd. für Böhmen vom 18. Mai 1786 und vom 16. Juni und 29. November 1787.

[2] Hofdekret an das böhmische Gubernium vom 19. Jänner 1786: Erinnerung, „daß derlei Grundverteilungsgesuche (es handelte sich um einen konkreten Fall auf der Herrschaft Landskron) auf alle mögliche Weise, soweit es ohne Verletzung eines juris quaesiti geschehen kann, zu begünstigen seien". Hieher gehört auch die ausdehnende Interpretation des Hofd. vom 14. September resp. 12. Oktober 1771, wornach fortan die Zulässigkeit einer Teilung „nicht aus den bekanntlich oft unrichtigen (Kataster)-Extrakten, sondern nur aus der reellen Anzeige des Flächeninhaltes und Qualität der Gründe" beurteilt werden sollte (Hofd. für Böhmen vom 16. Feber 1786 und für Mähren vom 2. Jänner 1788). — Die volle Bedeutung dieser Anordnungen erhellt erst, wenn man in Betracht zieht, daß anläßlich der theresianischen Steuer-Rektifikation in Böhmen 36, in Mähren 38% aller produktiven Gründe bei den Fassionen verschwiegen worden waren, und daß die unrichtigen Angaben, wenn auch zumeist von den Gutsherren, so doch vielfach auch von den Unterthanen gemacht worden waren.

[3] Hofd. für Böhmen vom 18. Mai 1786 über den Grundzerstückungsausweis des Guberniums für das Jahr 1785.

dienste zu benützen[1]. Und um etwaigem Widerstande eingekaufter Unterthanen begegnen zu können, ist ihnen für diesen Fall das alte Auskaufungsrecht gewahrt[2]. Umgekehrt freilich können hier die Unterthanen „aus erheblichen Ursachen" die Teilung auch wider Willen der Herrschaften durchsetzen[3]. Ja, der Staat entschließt sich sogar zuletzt in seiner Eigenschaft als Grundobrigkeit auf den Domänen zum Versprechen einer Ansiedlungsaushilfe von 50 Gulden für jede (sonst unterbleibende) Neubegründung eines Bauernhofes[4], und es wird erwogen, ob diesem Prämiensystem nicht eine weitere Ausdehnung gegeben werden solle[5].

Wie weit sollte aber in den Teilungen geschritten werden können?

Diese Frage wurde durch die vorhin skizzierten Gesetze aus dem Jahre 1771 beantwortet, an denen auch Josef II. festhielt.

Hand in Hand mit der im Interesse intensiverer Kultur sowie aus populationistischen und militärpolitischen Rücksichten vom Staate verfolgten Teilungspolitik tritt uns also in höchst bestimmter Weise das Bestreben entgegen, die Zerstückelung unter-

[1] Vgl. hiezu oben S. 198 Anmerkung 4. Sehr naiv rechtfertigt das Hauptpatent diese Begünstigung der Gutsherren damit, daß „. . zu vermuten ist, daß die Grundobrigkeiten, weil sie bei einer solchen Verteilung, wo die Urbarialschuldigkeit dadurch nicht größer, sondern nur von dem alten auf den neuen Besitzer übertragen würden . ., nichts gewinnen könnten, diese Verteilung nicht sonderlich befördern dürften".

[2] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I. Bd. S. 61 und II. Bd. S. 142.

[3] Abschnitt XIX § 7 des Hauptpatentes vom 6. Juli 1771.

[4] Verordnung an sämtliche Länderstellen vom 20. Mai 1785: „. . daß die Zerstückung der allzugroßen Bauernhöfe auf Kameral- und Administrationsherrschaften befördert und für einen jeden durch eine so geartete Verteilung entstehenden neuen Bauernhof, welcher jedoch unter 40 Metzen Grundes nicht enthalten darf, die gewöhnliche Immigrationshülfe von 50 Gulden bewilligt werde". — Bei „selbstgewünschten Verteilungen" gelangte diese Prämie nicht zur Auszahlung. Ebensowenig je auf Privatdominien. (Hofd. für Böhmen vom 15. Jänner und 16. Feber 1786 und vom 29. November 1787.)

[5] Vortrag der vereinigten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle vom 29. November 1786.

thäniger Stellen innerhalb gewisser unüberschreitbarer Grenzen zu halten.

Freilich fehlte es auch im Kreise der kaiserlichen Räte — wie an Befürwortern der absoluten Unteilbarkeit von bäuerlichen Stellen, Gegnern also auch einer beschränkten Teilbarkeit — nicht an Anhängern unbedingter Freiteilbarkeit von Grund und Boden. Und als im Jahre 1786 bei Gelegenheit der Beratung von Erbteilungsvorschriften für bäuerliche Güter[1] auf Befehl des Kaisers auch die Frage erörtert wurde: „ob dem Staate nicht gedeihlicher wäre, allgemein (d. h. für alle Kronländer) festzusetzen, daß die Hausgründe von dem Haus untrennbar . . erklärt und nur bei den Überland- (walzenden) Gründen dem Besitzer die willkürliche Veräußerung stückweis gestattet werden solle", da forderte die Minorität der Kommission[2] mit lebhaftester Entschiedenheit die Zulassung absoluter Freiteilbarkeit unterthäniger Stellen.

Auf eine nähere Darlegung der von ihr sowohl, wie von der Kommissionsmehrheit geltend gemachten Argumente braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da es sich um oft erörterte und allgemein bekannte Gedankengänge handelt. Halten wir also nur das Resultat fest, daß der Kaiser sich der Anschauung der Majorität anschloß.

Nicht weil die Erwägung, daß die Zulassung der Freiteilbarkeit unterthäniger Stellen die gutsherrlichen Interessen allzusehr gefährden würde, bei ihm besonders verfangen hätte. War er diesen Interessen doch oft genug schon nahegetreten und gerade im Begriffe, sie durch seine Urbarialregulierung noch mehr zu

[1] Vortrag der vereinigten politischen Hofstellen und der Justizstelle vom 29. November 1786.

[2] Diese Minderheit setzte sich aus drei Richtern, den Hofräten der Obersten Justizstelle: v. Keeß (als Referenten), v. Froidevo und Nikorowicz, zusammen. Der Erstgenannte stammte aus Arlesberg in der Schweiz, F. aus Niederösterreich und N. aus Galizien (Wurzbach, Biograph. Lexikon d. Kaiserth. Österr.) — was neben ihrem Festhalten an naturrechtlichen Principien ebenfalls ihre stark generalisierende Vorliebe für unbedingte Freiteilbarkeit erklären mag.

schädigen. Solche Erwägungen der „Justiz" waren ihm, wenn es sich um die Lösung volkswirtschaftspolitischer Probleme handelte, fremd. Und wenn je für einen Socialpolitiker, so stand für ihn axiomatisch fest, woran man sich in unserem Jahrhundert erst wieder gewöhnen mußte und nur zu langsam gewöhnt: daß wenn die Interessen von Individuen und Klassen mit dem gemeinen Wohle in Widerspruch stehen, sie demselben ohne weiteres zu weichen haben. Allein Josef II. war persönlich, ebenso wie Maria Theresia, ein Gegner der unbeschränkten Freiteilbarkeit von Grund und Boden.

Das hinderte ihn, wie wir gesehen haben, nicht, unter Festhaltung der Traditionen der theresianischen Zeit unter gewissen Umständen Gründezerstückelungen für nützlich zu erklären und sie gesetzgeberisch und administrativ zu unterstützen. Die Grenzen hierfür jedoch sind ihm durch das Maß der Spannfähigkeit gegeben. Die Teilungen sollen bloß zur Vermehrung der vorhandenen spannfähigen Wirtschaften und der selbständigen bäuerlichen Wirte führen, nicht aber deren Zahl vermindern. Zwergwirtschaften sollen nicht aufkommen können, oder doch jedenfalls wenigstens ihre Zunahme verhindert werden.

Demgemäß gestatteten schon die Gesetze aus dem Jahre 1771 in allen drei Kronländern die Zerstückelung nur bei großen Stellen und auch bei diesen nur dann, wenn dabei die Spannfähigkeit der Stammstelle sowohl, als auch der neuzubegründenden Wirtschaft gewahrt blieb. Das Mindestausmaß für eine spannfähige Stelle war in Schlesien nicht fixiert[1]. In Böhmen und Mähren aber stand seit 1771 fest, daß die Teilstelle wenigstens einen Viertelbauerngrund ausmachen müsse. In Mähren und

[1] Im Abschnitt XIX. 5 des Hauptrobotpatentes wird bloß gesagt, daß „nur solche gar große robotsame Gründe sollen verteilt werden können, welche in allen drei Feldern über 60 Scheffel Aussaat enthalten". Hiebei „sollen derlei verteilte Gründe nicht zu fußrobotsamen, sondern ebenfalls wieder zu zugrobotsamen Ansässigkeiten gemacht werden". — Irrig ist daher die Behauptung Marchets (Österreichisches Staatswörterbuch, I. Bd. S. 982, Art. „Grundzerstückung"): jede der neugebildeten Teilstellen habe über 60 Scheffel (= 14,17 ha) Aussaat enthalten müssen.

Schlesien blieb es auch in der josefinischen und nachjosefinischen Zeit dabei [1]. In Böhmen jedoch wurde in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre das Mindestausmaß der spannfähigen Stelle ziffernmäßig mit 40 Metzen = 7,62 ha Aussaat bestimmt, „da es ausgemacht ist, daß von einer geringeren Besitzung eine Familie, die außer ihrer Wirtschaft sonst keine andere beträchtliche Nahrung hat, unmöglich leben und alle Schuldigkeiten davon entrichten, auch nicht das nötige Zugvieh, auf dessen Beibehaltung bei solchen Teilungen immer vorzüglich zu denken ist, aushalten kann." Deshalb blieb denn aber auch diese fixe Ausmessung nur auf das Flachland beschränkt, „wo die Agrikultur fast den einzigen, oder doch im Verhältnisse der Produkte bei weitem wichtigsten Nahrungszweig ausmacht". Im Gebirge hingegen, „wo der Ackerbau nicht sowohl, als die verschiedenen Gattungen des Industrialverdienstes (Handel, Fuhrwerk und Manufakturarbeit) die Hauptnahrung der Bauernklasse ausmachen", sollte eine freiere Beurteilung der Verhältnisse Platz greifen [2].

In den böhmischen Ländern war, wie wir wissen, der Begriff der walzenden Grundstücke (Überlandgründe) im allgemeinen unbekannt. Da überdies Josef II. auch den gleichzeitigen Besitz zweier unterthäniger Stellen — ohne Rücksicht auf deren Umfang — gesetzlich verbot, so hätte die starre und ausnahmslose Festhaltung an den eben skizzierten Teilungsvorschriften jede aufsteigende Klassenbewegung (anders als etwa im Wege der Heirat oder des Erbganges, resp. der Abtretung von Dominikalparzellen von seiten der Herrschaft) unter den nicht spannfähigen Angesessenen vollständig unterbunden. Eine Konsequenz, die aus allgemein socialpolitischen wie aus landeskulturpolitischen Erwägungen sich keineswegs empfahl. Diese sprachen vielmehr dafür: nicht nur den kleineren Leuten nicht die Möglichkeit zu

[1] Hofd. an das mährisch-schlesische Gubernium vom 2. Jänner 1783. Auch später wiederholt eingeschärft. Vgl. Luksche a. a. O. I. Bd. S. 114.

[2] Hofd. an das böhm. Gubernium vom 18. Mai 1786, sowie vom 16. Juni und 16. August 1787.

benehmen, zu größerer wirtschaftlicher Selbständigkeit zu gelangen, ihre Anwesen zu vergrößern und eventuell in die Bauernklasse emporzurücken; sondern auch solchen Wirten, deren Stellen zu klein waren, als daß je zwei spannfähige aus denselben hätten gebildet werden können, oder die überhaupt nur einzelne Parzellen abstoßen mochten, dies zu gestatten.

Josef II. trug auch diesem Bedürfnisse Rechnung, ohne seinen Grundsatz aufzugeben, daß die Zersplitterung des Bauernlandes zu Zwergwirtschaften unter keinen Umständen zu gestatten sei. Durch die Verfügung nämlich, daß zwar auch einzelne Parzellen von der Stelle — unbeschadet deren Spannfähigkeit — abtrennbar seien, daß dieselben jedoch niemals zu „Neuansiedlungen, durch welche eine neue Familie entstehet", sondern einzig und allein zur Verstärkung bereits bestehender (Bauern- oder Häusler-)Nahrungen verwendet werden dürften[1]. Aus dem Geiste des ganzen Systems ergiebt es sich, daß derartige Parzellen nicht etwa den Charakter von walzenden Gründen erhielten, sondern zu Hausgründen der Stelle wurden, der sie zugeschlagen worden waren.

Diese Anordnung wurde zunächst für Böhmen allein erlassen. Erst viel später wurde sie auch auf Mähren und Schlesien ausgedehnt[2].

Über die Zugehörigkeit einer Rustikalparzelle zu einem bestimmten unterthänigen Hause entschied nach wie vor in Böhmen und Mähren der theresianische, in Schlesien der karolinische Kataster (die Indiktion), im Zweifel aber der vieljährige Gebrauch. In jedem einzelnen Zerstückelungsfalle mußte daher auch die entsprechende Abänderung des Katasters erfolgen. Dieser fungierte also als Höferrolle.

Alles das bezog sich nur auf Rustikalstellen. In betreff der auf Herrenland gebildeten unterthänigen Ansässigkeiten hingegen waren bis zum Jahre 1798 die Kontrakte mit der Gutsherrschaft

[1] Hofd. an das böhmische Gubernium vom 18. Mai 1786 und vom 16. Juni und 16. August 1787.

[2] Hofd. vom 21. August 1829.

allein maßgebend. Erst seit dieser Zeit wurden sie ebenfalls als in der Regel unzerstückbar erklärt[1].

Fassen wir die bisherige Darstellung zusammen, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

Vor der theresianisch-josefinischen Gesetzgebung kann von einem Bestiftungszwang im eigentlichen Sinne des Wortes keine Rede sein. Die unterthänigen Stellen sind bis dahin nicht überhaupt, sondern nur durch den Unterthan selbst und allein unteilbar. Uneingekaufte Gründe kann die Obrigkeit nach ihrem Belieben zerstückeln, eingekaufte sind mit ihrer Zustimmung ebenfalls beliebig teilbar. Mit anderen Worten: die Unteilbarkeit besteht gegen die unterthänigen Wirte, nicht aber gegen die Gutsherrschaft. Später wird die Willkür der letzteren beseitigt. Die Teilbarkeit aber besteht principiell weiter. Erst durch die uns bekannten Gesetze aus dem Jahre 1771, durch das Einkaufsgesetz vom 1. November 1781[2] und die in den Jahren 1786—87 für Böhmen ergangenen Anordnungen, endlich durch die später zu besprechenden Erbteilungsvorschriften vom 3. April 1787 wird dieselbe wirklich reguliert. Nicht in allen drei Provinzen in durchaus gleicher Weise. Auch nicht in dem Sinn absoluter, allgemeiner Unteilbarkeit sämtlicher Ansässigkeitskategorien. Vielmehr erscheinen als ausnahmslos unteilbar: bloß die nichtspannfähigen Stellen. Spannfähige hingegen bleiben zerstückbar. Freilich nur unter gewissen Voraussetzungen: Wahrung ihrer Spannfähigkeit; in der Regel Eignung der abgetrennten Stücke zur Begründung einer neuen spannfähigen Wirtschaft; absolutes Verbot der Neubegründung von nicht spannfähigen Stellen. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet die staatliche Behörde, die auch für die Richtigstellung des Katasters zu sorgen hat, welche durch jede Zerstückelung not-

[1] Cirkulare vom 17. März 1798.

[2] § 1 dieses Patentes gewährte den eingekauften Wirten die freie Verfügung über ihre Stellen „ohne Nachteil der grundherrlichen Gerechtsamen". Nur daß „die zu den Häusern gehörigen Gründe . . vermöge ihrer Bestimmung ohne dem Haus nicht verkauft werden können".

wendig wird. Eigenmacht des Nutzungs- wie des Obereigentümers, des Unterthans wie der Obrigkeit ist ausgeschlossen. Das Interesse eines jeden von ihnen in Bezug auf ihr gegenseitiges Verhältnis ist dadurch gewahrt, daß — wenigstens in Böhmen und Mähren — kein Teil ohne Zustimmung des anderen eine Zerstückelungsbewilligung zu erwirken vermag. Aber auch von einem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde ist angesichts der gesetzlichen Fixierung der Teilungsbedingungen — ausgenommen in Schlesien und für die Gebirgsgegenden in Böhmen — keine Rede.

Im großen und ganzen kann man also sagen: der „Bestiftungszwang" bedeutet die Unteilbarkeit des landwirtschaftlichen Klein- und die regulierte Teilbarkeit des Mittelbesitzes. — Dies soweit es sich um Grundzerstückelungen unter Lebenden handelt. Bei Erbfällen aber waren sie im allgemeinen unterschiedslos verboten.

Halten wir dies fest und mit den früher dargestellten Maßnahmen zur Beförderung von Grundzerstückelungen zusammen, so wird uns gerade durch die Vergleichung der Sinn der an sich auf so verschiedene Ziele gerichteten Gesetze klar, und es löst sich uns der Widerspruch, der darin liegt, daß der Staat gleichzeitig nach zwei entgegengesetzten Richtungen arbeitet, als ein bloß scheinbarer auf.

§ 4. Erfolg der theresianisch-josefinischen Gesetzgebung in betreff der Gründeteilungen.

Fragen wir nun nach dem Erfolge der geschilderten Maßnahmen, so fällt die Antwort verschieden aus, je nachdem wir die Zeit bis zur Mitte der neunziger Jahre oder die spätere Periode ins Auge fassen.

Für die erstere ist festzustellen, daß die Erwartungen der Regierung keineswegs befriedigt wurden.

Die Gründe dieser Erscheinung waren mannigfacher Art[1].

[1] Vgl. hierzu vornehmlich die Berichte des böhmischen Guberniums

Was vor allem die Neubildung spannfähiger Wirtschaften betrifft, so zeigten die Grundobrigkeiten — aus den bereits erwähnten Gründen — nicht viel Eifer in der Unterstützung der staatlichen Intentionen. Sie hatten, seitdem die Einhaltung der Robotsteigerungsverbote wirklich streng überwacht wurde, nicht nur nichts bei den Zerstückelungen zu gewinnen, sondern es mußte ihnen sogar jede Erwerbung einer Teilstelle durch einen Inmann einen effektiven Verlust von 13 Robottagen jährlich bringen. Überdies hätten sie bei uneingekauften Gründen nicht nur die mit der Einrichtung der neuen Wirtschaften verbundenen einmaligen Kosten, sondern auch für die Zukunft die Baulast und die Gebäudeerhaltungspflicht übernehmen müssen.

Auch was den Bauer von Teilungen abhält, ist uns bekannt. Er ist zu schwerfällig und zu ungebildet, um der staatlichen Anregung zu folgen und auf einmal zu intensiverer Kultur überzugehen. Zu unbemittelt auch. Es ist ihm allerdings (wenn er eingekauft ist) die Einschuldungsfreiheit eingeräumt. Bei der geringen Kapitalmenge in jener Zeit kann er aber, auch wenn er ihn suchte, nur schwer Kredit finden. Jedenfalls möchte er, bevor er sich zu den ihm zugemuteten Neuerungen entschließt, erst sehen, wie die Sache läuft, und „überzeugende Beispiele abwarten". Um so mehr als, wie die Kreisämter bemerken, „er selbst bei dem Besitze eines Bauerngutes kein gemächliches Leben führt", und dies ihm „die Schlußfolge (nahelegt), daß die Erben bei Zerteilung dieses Grundes kein hinlängliches Auskommen finden würden".

Zu diesen Hindernissen aus den Menschen und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen heraus gesellten sich noch zwei andere: die gleichzeitig mit der angestrebten Zerstückelung der Großbauernhöfe sich vollziehende Einführung des Raabschen „Robotabolitions-

vom 6. Mai 1786; 8. Juni und 2. November 1787; 31. Jänner 1793 (betreffend Teilungen auf der Herrschaft Strakonitz in den Jahren 1786—91); den Bericht des mährischen Guberniums vom 21. Juni 1811, (betreffend Teilungen auf den Iglauer städtischen Gütern in den Jahren 1780—82); ferner Grünberg, Bauernbefreiung II. Bd. S. 329.

systems" auf den Domänen und vielen Privatdominien, sowie die Inangriffnahme der Steuerregulierung durch Josef II. Die Zerstückelung und Vererb- oder Verzeitpachtung so vieler Dominikalgründe minderte nicht nur die Zahl der Käufer von Rustikalgründen, sondern enthob auch jene Bauern, die sonst vielleicht um ihrer Kinder willen ihre Höfe geteilt hätten, der Notwendigkeit, dies zu thun. Die Steuerregulierung aber war mit einer Neuvermessung alles Grundes und Bodens verbunden und veranlaßte zahlreiche Wirte, erst den Erfolg der letzteren abzuwarten, um dann in voller Klarheit über die Größe ihrer Stellen an die Teilung derselben schreiten zu können. Begreifen wir nun, daß durch Zerstückelung von Großbauernhöfen bei weitem nicht so viele spannfähige Wirtschaften neuentstanden[1], als man gehofft hatte, so wird uns andererseits auch klar, weshalb die Bildung von Häuslerstellen nicht aufgehalten wurde.

Gerade einzelne Parzellen fanden am leichtesten Käufer, und gerade einzelne Parzellen entschloß sich ein bäuerlicher Wirt am leichtesten herzugeben. Mit Mißfallen ersieht die Hofkanzlei wiederholt aus den Gubernialberichten, „daß vieler Orten Zerstückungen in gar zu kleine Teile vorkommen", und daß nicht selten Bauern mit Zustimmung der Wirtschaftsämter Parzellen im Ausmaße von $^1/_4$—4 Metzen (4,76—76,2 Ar), die sie selbst aus irgend einem Grunde nicht nutzen mögen, an Inleute oder an unbefelderte Häusler abverkaufen[2].

Das war wohl auch früher vorgekommen. Allein, nun wurde ja bewußt darauf hingearbeitet, derartige Entwickelungen hintanzuhalten. Dem abzuhelfen waren die uns schon bekannten Vorschriften mit bestimmt, wonach zwar der Abverkauf einzelner

[1] In Böhmen z. B. wurden im Jahre 1785 im ganzen 127 Ansässigkeiten (mit zusammen 6506 Strich [zu 1·522 Wiener Metzen] Feld, 1553 Strich Hutweiden und 596 Fuder Wieswachs) in 269 zerteilt.

[2] Auf den Iglauer Stadtgütern z. B. wurden 1780—1782 mit Zustimmung der Stadtanwaltschaft 7 Ganz-, 16 Dreiviertel-, 37 Halb- und 6 Viertellehen in so kleine Stücke geteilt, daß nur 4 Wirtschaften das Besitzminimum von 40 Metzen aufwiesen.

Grundstücke von einer Bauernwirtschaft gestattet, ihre Abtretung an unangesessene Unterthanen jedoch wiederholt scharf verboten wurde. — Freilich, wie es scheint, ohne durchschlagenden Erfolg.

In Bezug auf die Zerstückelung großer Stellen hingegen trat in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre, nicht nur in Böhmen, woher allein ausführlichere Nachrichten vorliegen, sondern auch in Mähren und Schlesien eine ziemlich entschiedene Wandlung ein. Wenn man den Berichten des böhmischen Guberniums glauben darf, so nahmen die Teilungen in auffallender Weise zu. Freilich meist nicht, weil zu intensiverem Betrieb übergegangen wurde und „um zwei Familien lebend zu machen", wie es der Gesetzgeber im Auge gehabt hatte, sondern aus anderen Gründen.

Die Bevölkerung hatte sich allerdings stark vermehrt. Nach Demian[1] in Böhmen in der Zeit von 1780—1801 von 2563527 auf 3013614; in Mähren von 1134674 im Jahre 1775 auf 1363817 im Jahre 1801; in Schlesien in derselben Zeit von 247064 auf 270891. Allein dieser Umstand fällt wohl, bis 1815 mindestens, für unsere Frage weniger ins Gewicht. Denn ein großer Teil des Bevölkerungszuwachses fand zweifellos in der aufblühenden Industrie Beschäftigung. Die Volkszunahme hätte also an sich, trotzdem seit dem Ende des Jahrhunderts die Meierhofszerstückelung auf Domänen und Privatdominien so ziemlich aufgehört hatte, kaum eine merklich stärkere Gründezerstückelung hervorrufen müssen. Die wahre Ursache lag vielmehr in den Koalitionskriegen gegen Frankreich, an denen Österreich in so hervorragendem Maße beteiligt war.

Um seine Söhne vom Kriegsdienst freizumachen, gab es für den Unterthan zwei Wege: Abtretung der Wirtschaft an den militärpflichtigen tauglichen Sohn oder Teilung der Stelle, um denselben neu ansässig zu machen.

[1] Darstellung der österreichischen Monarchie u. s. w. I. Bd. S. 33 ff., II. Bd. S. 22 ff., 170.

Beide Wege wurden eingeschlagen.

Dies hatte nun — ganz abgesehen von der Schädigung der militärischen Interessen des Staates — eine Reihe von Nachteilen im Gefolge. Häufig erfolgte die Abtretung nur zum Scheine. „Zwar (hatten) die Söhne die Grundverschreibung in Händen, thatsächlich aber wirtschaftete der Alte fort." Ewiger Streit und schlechte Wirtschaft waren das unvermeidliche Ergebnis. Oder aber der Vater entschloß sich wirklich, sich auf sein Altenteil zurückzuziehen. Dann pflegte er sich jedoch regelmäßig ein so großes Ausgedinge vorzubehalten, daß der junge Wirt dabei unmöglich bestehen konnte. Dadurch aber wurde nicht nur ein privates und das landeskulturelle Interesse berührt, sondern auch das fiskalische Steuerinteresse in Mitleidenschaft gezogen. Schließlich verschob diese Entwickelung auch die Militärlast merklich zu Ungunsten der kleinen Leute. Die Söhne wohlhabender Bauern entzogen sich regelmäßig dem Heeresdienste. Die Armen vermochten es nicht. Dem Einen wird daher „häufig der einzige Sohn genommen, während andere drei Söhne haben, die frei bleiben".

Daß die Wirtschaftsämter „mit aller Willfährigkeit diesen Unfug begünstigten", ist leicht begreiflich. Sie fanden ihren Vorteil dabei und wahrten auch den der Herrschaft. Denn sie erhielten dem Gute die — spannfähigen — Arbeitskräfte, die in menschenverzehrenden Kriegszeiten doppelt kostbar waren. Freilich gewiß zum Teile auf Kosten der Unangesessenen oder der kleineren Wirte. Gegen diese gab aber eben das privatwirtschaftliche Interesse des Gutsbeamten den Ausschlag.

Und die Kreisämter?

Die hielten sich, wenn sie überhaupt von beabsichtigten Teilungen rechtzeitig Kenntnis erhielten, an den Wortlaut des Gesetzes. Und es zeigten sich nun die Folgen der ziffermäßigen Bestimmung des Besitzminimums für die Spannfähigkeit. Die Kreisämter bewilligten, wo die gesetzlichen Voraussetzungen dem Buchstaben nach vorlagen, „fast alle derlei Grundzerstückungen auf wirtschafts-amtliches Einschreiten". Sie faßten einfach —

wie übrigens die Hofkanzlei selbst noch im Jahre 1812[1] — die Teilungsvorschriften nicht als „Verbot, sondern nur (als) bedingte Gestattung der Zerstückungen" auf.

Das böhmische Gubernium trat, um den angedeuteten Übelständen begegnen zu können, bereits im Jahre 1799 mit Vorschlägen zu Präventiv- und Repressivmaßnahmen hervor. Vorläufig jedoch ohne Erfolg[2].

Einige Jahre später entschloß es sich zu selbständigem Vorgehen[3]. Obschon den Kreisämtern[4] das Recht eingeräumt war, die Teilungsbewilligungen zu erteilen, wurden sie dennoch angewiesen, die einlaufenden Zerstückelungsgesuche der Landesstelle zur Erledigung zu übermitteln.

Infolgedessen waren „einige Zeit hindurch die Grundzerstückungsgesuche weniger häufig". Das Gubernium bewilligte sie nämlich nur ausnahmsweise.

Bald aber kamen die Bauern auf eine „neue List", welche die Bemühungen der Landesstelle einfach lahm legte. „Statt die Genehmigung (der) Grundzerstückungen vorläufig anzusuchen, werden selbe heimlich unterhandelt, die diesfälligen Abtretungsurkunden einige Jahre zurückbatiert, wo es ausführbar ist, sogar auch verbüchert, die nötigsten Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu dem neuentstandenen Grunde mit möglichster Eile entweder ganz oder wenigstens zum Teil aufgeführt, und erst dann mit Vorstellung aller dieser Umstände die (Gubernial-)Genehmigung nachträglich angesuchet, überdies aber sich noch meistens darbei des Vorwandes bedienet, daß der Verkäufer den diesfälligen Kaufschilling bereits erhalten habe und nicht mehr imstande sei, denselben zurückzustellen," so daß Nichtgenehmigung der Teilung den Stamm- sowie den Teilwirt schädigen müßte, sie in Prozesse stürzen würde u. s. w. Bei einer derartigen Sachlage bleibe dann nichts übrig, als die Teilung zu bewilligen.

[1] Hofd. an das böhmische Gubernium vom 22. Oktober 1812.
[2] Hofd. vom 4. August 1799.
[3] Ratschluß vom 12. Dezember 1807.
[4] Neuerlich durch das ah. Kabinettschreiben vom 24. Jänner 1800.

Während sich nun aber das mährisch-schlesische Gubernium auf Grund solcher Erfahrungen damit begnügte, die bestehenden Vorschriften neuerlich einzuschärfen und zu erklären, daß es deren Einhaltung nicht nur durch Strafen, sondern auch durch rücksichtslose Annullierung aller gesetzwidrigen Teilungen zu erzwingen entschlossen sei[1], machte das böhmische Gubernium im Jahre 1810 einen neuen Vorstoß, um strengere Teilungsbeschränkungen durchzusetzen. Aber auch diesmal ohne Erfolg. Es wurde ihm vielmehr von der Centralstelle aus bedeutet, sich an das Gesetz zu halten, da sein Verhalten „zu der Vermutung berechtige, (es wolle) die Teilungen der Gründe wider die Absicht des Gesetzgebers durchaus einschränken und gänzlich verweigern“[2].

Glücklicher war es in seinen Bemühungen zwei Jahre später. Zwar wurden die Gesetze aus den achtziger Jahren nicht abgeändert. Allein es wurde der Standpunkt des Guberniums, daß auch beim Vorhandensein der im Gesetze fixierten Zerstückelungsvoraussetzungen die Teilungsbewilligung nicht obligatorisch, sondern bloß fakultativ sei, anerkannt. Zugleich wurde den Dominien bedeutet, daß nicht nur jede ohne staatsbehördliche Genehmigung geschehene Teilung annulliert, sondern überdies noch die Gutsherrschaft selbst den Parteien gegenüber für schadensersatzpflichtig erklärt und mit „arbiträrischer Geldbuße“ belegt werden würde[3].

[1] Verordnung des mährisch-schlesischen Guberniums vom 31. März 1810: „Aus mehreren vorkommenden Verhandlungen erhält man die unangenehme Überzeugung, daß die Wirtschaftsämter und Magistrate die wegen der Grundzerstückungen bestehenden höchsten Vorschriften nicht vor Augen haben und den Verkauf einzelner Grundstücke von katastrierten Gründen, sowie Zertheilungen unterthäniger Gründe ohne hierortige Genehmigung gestatten.“ Man werde daher fortan „nicht nur das betreffende Dominium strenge bestrafen, sondern auch mit aller Strenge darauf dringen, daß die gesetzwidrig erworbenen Gründe dem ursprünglichen Catastral-Gute zurückgestellet werden . .“

[2] Hofd. vom 22. November 1810.

[3] Hofd. vom 19. November 1812 an das böhm. Gubernium. „Um dem Unfug zu steuern, daß unter sträflicher Konnivenz der Wirtschafts-

Von da ab steht die Centralregierung auf dem Standpunkte, daß „überhaupt die Zerteilung der nicht allzugroßen Bauerngründe dem Allgemeinen nachteilig“ sei[1], und daß die Bewilligung zu solchen nur aus „wichtigen Gründen“ erteilt werden solle[2].

Ob diese strengeren Anordnungen auch zu wirklich strengerer Handhabung des Gesetzes geführt haben, ist ernsthaft zu bezweifeln, wenn auch nicht klar zu übersehen.

Brauner[3], ein genauer Kenner der landwirtschaftlichen Zustände Böhmens und selbst lange Zeit als Oberamtmann und Justiziär auf einer großen Herrschaft thätig, schildert die Verhältnisse im Jahre 1847 genau so wie das böhmische Gubernium fast ein halbes Jahrhundert zuvor: Teilungen, die erfolgen, „hauptsächlich um der Militärbefreiung der Bauernsöhne willen, oder um wegen Not und Verschuldung einen der Söhne hierauf zu verheiraten“; in deren Gefolge Verarmung beider Teilwirte, Schädigung des Ackerbaues sowie der Vieh- und besonders der Pferdezucht, „Plünderung der Waldungen und hauptsächlich der Gemeindewälder,

ämter Zerstückungen . . ohne Wissen und Einwilligung der Landesstelle geschehen, daß die Magistrate und Wirtschaftsämter dergleichen Grundzerstückungs-Kontrakte eigenmächtig in die Grundbücher eintragen und auch gleich neue Gebäude auf dem von dem alten Grunde abgefallenen Teile ausführen lassen, kommt es vor allem darauf an, daß diese Eigenmächtigkeiten und Verletzungen der bestehenden Vorschriften an den betreffenden Grundobrigkeiten und beziehungsweise an ihren Beamten gehörig geahndet werden . .“

[1] Hofd. vom 17. Juni 1813 und 23. November 1815.

[2] Mit Hofd. an sämtliche Länderstellen vom 20. August 1818 wurde sogar in mißverständlicher Ausdehnung der nur für einen speciellen Fall ergangenen ah. Entschl. vom 11. August 1818 angeordnet, daß bei Neuansetzungen von Familien auf Dominikalgründen dieselben „wenigstens mit 80 Metzen Grundes dotiert, und daß Zerteilungen selbst auf dieses Maß nur aus wichtigen Ursachen gestattet werden sollen“. Eine Bestimmung, die nirgends beachtet und im übrigen später (infolge ah. Auftrages vom 28. April 1832 mit Hofd. vom 13. Mai 1832) ausdrücklich als nicht allgemein verbindlich erklärt wurde.

[3] F. A. Brauner, Böhmische Bauernzustände, Wien 1847. S. 30 ff. Vgl. auch Tebeldi, Die Geldangelegenheiten Österreichs S. 198 f.

um durch Streu und Reisig den fehlenden Dung zu ersetzen"; Bereicherung einzig und allein der Wirtschaftsbeamten, die den Bauern „die Erwirkung der politisch-oberbehördlichen Bewilligung einer Grundzerteilung gewöhnlich als das Hauptprobestück der Geschäftskenntnis, Machtvollkommenheit und des Einflusses" darstellen. — Nicht minder wird auch aus Mähren und Schlesien schon im Jahre 1825 berichtet, daß seit „einiger Zeit (Teilungs-) Gesuche bei dem Gubernium sehr häufig ankommen"[1]. War ja auch die Einwohnerzahl im Jahre 1846 in Böhmen bereits auf 4 347 962[2], in Mähren und Schlesien aber auf 2 050 594[2] gestiegen. Jedenfalls scheint, auch wenn man die Klagen über weitgehende Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes für die erste Hälfte unseres Jahrhunderts als — unbewußt oder zu bestimmten politischen Zwecken bewußt — übertrieben ansehen will, die Annahme nicht abzuweisen, daß der gesetzliche Bestiftungszwang für diese Zeit in der Praxis häufig versagte, und daß es nur zum geringen Teile auf ihn und zum größeren auf den eigenen Willen der Bauern zurückzuführen ist, wenn nicht in noch größerem Umfange geteilt wurde, als es thatsächlich der Fall gewesen.

§ 5. Die Entwickelung in Galizien und in der Bukowina insbesondere.

So in den Sudetenländern.

Was die übrigen Provinzen anbelangt, so ist zunächst folgendes festzuhalten:

In dem Küstenlande und Dalmatien ist der gesetzliche Bestiftungszwang immer unbekannt geblieben. In Wälschtirol hat er zwar eine Zeit lang auf dem Papier bestanden, ist jedoch niemals gehandhabt und zuletzt im Jahre 1832 von der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich fallen gelassen worden. Ebenso

---

[1] Protokoll der Hofkanzlei vom 1. Dezember über den Bericht des mähr.-schles. Gub. vom 28. Oktober 1825.

[2] Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für das Jahr 1845—1846. Wien 1850.

unpraktisch war er in Krain. Endlich ist er auch in Galizien und in der Bukowina stets eigentlich nur toter Buchstabe geblieben.

Auf die Verhältnisse in den vier erstgenannten Gebieten kann ich jedoch ebensowenig eingehen, als auf jene in den deutschen Provinzen, in denen die Teilbarkeit bäuerlicher Wirtschaften im wesentlichen in gleicher Art reguliert war, wie in Böhmen, Mähren und Schlesien. Denn ein quellenmäßig sicheres Urteil über den Gang der betreffenden Regulierungsgesetzgebung, ihre Ursachen und Veranlassung, ihre Wirkungen und ihr Verhältnis zu der ländlichen Verfassung der einzelnen Länder ist solange unmöglich, als es an einer auch nur halbwegs wissenschaftlich-zuverlässigen Darstellung dieser Verfassung selbst fehlt. Nur die Entwickelung in Galizien und in der Bukowina soll etwas näher betrachtet werden, da dieselbe hier für die nachjosefinische Zeit nicht nur besonders interessant ist, sondern auch bereits mit einiger Sicherheit zu übersehen ist.

Mit Hofdekret vom 14. April 1785 war auch in Galizien zur Ergänzung des bereits früher gegen die Herrschaften gerichteten Legungsverbotes[1] die Anordnung ergangen: es solle „die Gründe nur damals, wenn sie wegen ihrer Größe auch von einem fleißigen Hauswirte nicht genugsam besorgt werden könnten, in kleinere Teile zu zerstücken erlaubt sein“. Durch die josefinische Erbfolgeordnung in bäuerliche Güter war dann diese Vorschrift neuerlich festgelegt und vertieft worden. Ihre Erlassung war jedoch ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der ländlichen Verfassung Galiziens, weil ohne zureichende Kenntnis derselben, erfolgt. In noch höherem Maße gilt das in betreff der Bukowina, auf welche die galizischen Teilungsverbote und Beschränkungen ebenfalls ausgedehnt worden waren. Welchen Sinn sollten auch solche in Gebieten haben, in denen noch die Feldgemeinschaft vorherrschte oder wenigstens einen bedeutenden Raum einnahm[2]? Und welchen Sinn auch mechanische Verallgemeinerung angesichts

[1] Hofd. vom 7. Mai 1785. Später wiederholt eingeschärft. Vgl. Klunker a. a. O. II. Bd. S. 34, 38 ff.

[2] Vgl. oben S. 51 ff., 68, 92.

der Fülle örtlicher Verschiedenheiten, des Mangels an Grundbüchern, der ungeregelten Verhältnisse der Dominikalgerichte?

So finden wir denn auch, daß sehr bald nach Josefs II. Tode gesetzgeberische Anregungen und Bestrebungen in der Richtung auch einer Reform der Normen über den Bestiftungszwang sich geltend zu machen beginnen. Im Zusammenhange mit der Erörterung über die Frage einer Neuordnung des bäuerlichen Erbrechtes, wird denn auch hierüber schon seit dem Herbste 1790 beraten [1]. Und im Jahre 1801 erhält die galizische Landesstelle den ausdrücklichen Auftrag, sich gutachtlich zu äußern: „in wieferne die Theilbarkeit der Bauerngüter zulässig sein solle" [2].

Über diese ersten vorbereitenden Schritte kam man aber nicht so bald hinaus. Vielmehr schleppten sich nun die Verhandlungen Jahrzehnte lang resultatlos fort.

Die größte Schwierigkeit machte natürlich die Bestimmung der Grenzen, innerhalb deren die Zerstückelung unterthäniger Stellen statthaft sein sollte. Denn davon, sie ganz auszuschließen, konnte in Galizien weniger noch die Rede sein als anderwärts. Welches Regulierungsprincip nun aber wählen? Damit allein, daß man so viel Gründe als vom Hause untrennbar zu erklären vorschlug, als „ein ganzer, halber oder Viertelbauer besitzen müsse, um sich seinen und den Unterhalt einer auch etwas zahlreicheren Familie zu sichern" [3], war offenbar nichts gewonnen. Man mußte einen konkreteren Maßstab wählen und sich auch darüber klar werden, ob dieser ein für das ganze Land gleicher oder den besonderen Verhältnissen jeder Gegend angepaßt sein solle. Die Kanzlei neigte der letzteren Auffassung zu und trug der Landesstelle auf, „dieses Maß aus den unterthänigen Grundinventarien zu erörtern, . . weil darin ganze, halbe Bauern, Gärtler u. s. w. vorkommen" [4]. Dem widersprach jedoch das

[1] Hofdekrete an das galiz. Gub. vom 13. September 1790, 3. August 1792, 30. März 1793.
[2] Hofd. an das galiz. Gub. vom 23. Oktober 1801.
[3] Hofd. an das galiz. Gub. vom 16. Juni 1808.
[4] Hofd. an das galiz. Gub. vom 25. August 1808.

Gubernium ganz entschieden, da ein solches Beginnen nicht nur überaus mühevoll, sondern auch aussichtslos wäre. Ebenso hatte es keinen Sinn, wenn dasselbe angewiesen wurde, sich „die gelegentlich der Grundverteilung und der Regelung des unterthänigen Besitzstandes in der Bukowina bereits gemachten Erinnerungen gegenwärtig zu halten“ [1]. Es waren nämlich zwar allerdings seit 1802 Regulierungsverhandlungen in der Bukowina zu dem Zweck im Gange, um die Feldgemeinschaft durch Individualbesitz zu ersetzen. Allein dieselben hatten nicht nur im Jahre 1808 noch zu gar keinem positiven Resultat geführt, sondern fanden überhaupt erst 1835 ihren Abschluß [2]. Nicht praktikabler als die übrigen vorgeschlagenen Mittel erschien es schließlich: bei der Ausmessung der Unteilbarkeitsgrenzen „es auf den Ausspruch der bewährtesten Landwirte ankommen zu lassen“ [3].

Übrigens fand die Anschauung der Centralbehörden, daß jedenfalls am Bestiftungszwange festzuhalten und derselbe nur „den eigentlichen Verhältnissen (Galiziens) anzunähern“ sei, bei den Landesbehörden und dem ständischen Kollegium keineswegs ungeteilte Zustimmung [4]. Es wurden vielmehr Stimmen laut, welche die Aufhebung des „Verbotes einzelne Bauernansässigkeiten von einander zu trennen“ forderten. Auch der ständische Ausschuß war damit einverstanden, „weil sich ein Minimum und Maximum des unterthänigen Grundbesitzes nicht bestimmen lasse“. Es sei daher, meinte er, am besten, „die Sache ihrem natürlichen Gange zu überlassen und jedem freizustellen, . . so viel Boden zu nehmen, als die Kräfte seines Vermögens zulassen. Sollte aber ja eine Beschränkung für notwendig erachtet werden, so könnte diese Beschränkung derart ausgesprochen werden, daß eine Teilung in kleinere Parzellen als gegenwärtig in dem Inven-

[1] Hofd. an das galiz. Gub. vom 25. August 1808.

[2] S. oben S. 79 ff., 86 ff.

[3] Hofd. an das galiz. Gub. vom 16. Juni 1808.

[4] Bericht des galiz. Gub. vom 28. Mai 1825 mit Auszügen aus den Berichten der Kammerprokuratur vom 22. Oktober 1814 und 21. April 1815 sowie aus den Gutachten des ständischen Ausschusses vom 5. April 1823; Kanzleivortrag vom 25. Mai 1833.

tarium eines Dorfes beschrieben, in demselben Dorfe nicht stattzufinden hätte". Diesem letzteren Standpunkte, zugleich aber auch demjenigen der Centralregierung trug endlich ein Vermittlungsvorschlag des Guberniums Rechnung. Danach sollte für den Fall des einverständlichen Ansuchens einzelner Gemeinden und ihrer Dominien um Ausmessung der untrennbaren Hausgründe das Kreisamt „einvernehmlich mit denselben, nach vorausgegangener Vorerhebung und Würdigung aller besonderen Lokalverhältnisse zu bestimmen haben: welcher Grundbesitz in diesem Dorfe zur Aufrechthaltung einer Familie und der Wirtschaft erforderlich sei". Dieser solle dann als untrennbar zum Hause gestiftet angesehen, über den Rest aber jedem Wirte freie Verfügung gelassen werden. Auf diese Weise, hoffte die Landesstelle, werde übermäßiger Bodenzersplitterung in einer den Bedürfnissen jeder Gemeinde und der einzelnen Wirte entsprechenden Weise vorgebeugt, zugleich aber auch die Gefahr einer Unterbindung jeder aufsteigenden Klassenbewegung innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung vermieden werden[1].

Thatsächlich wurde keiner dieser Vorschläge Gesetz. Seit 1832 wurde vielmehr das Problem einer Neuregelung des Bestiftungszwanges unabhängig von den Verhandlungen über die Reform der Gesetze über die Erbfolge in Bauerngüter und zugleich für das ganze Reich beraten[2] — auch diesmal, jedoch ohne jeden positiven Erfolg. Aus dem Grunde schon, weil

[1] „Nach der . . . angetragenen Modifizierung des Grundzerstückungsverbotes würde arbeitsamen und ordentlichen Landwirten die Möglichkeit verschafft, ihren Wohlstand durch Ansichbringung mehrerer Grundstücke verbessern zu könen, den Erben der Bauerngüter würde eine wesentliche Erleichterung zur Ausgleichung ihres Vermögens gewährt und zugleich für die notwendigste Subsistenz des Unterthans Bedacht genommen werden, ohne daß es notwendig wäre, für das Maximum und Minimum ein bestimmtes Maß auszusprechen, welches allen Gegenden des Landes und allen Arten der Lokalverhältnisse niemals zusagen auch . . . mit Beruhigung nicht ausgemittelt werden könnte." (Bericht des galiz. Gub. vom 18. Mai 1824.)

[2] Auf Grund der ah. Entschl. vom 28. April 1832 auf den Kanzleivortrag vom 15. Jänner 1824. In derselben heißt es: „Soferne (die Theilungsbeschränkungen) einer mehreren Bestimmtheit oder sich als zweck-

nunmehr als Maßstab des untrennbaren Besitzminimums ein Grundsteuerminimum auf Basis des neuen Grundsteuerkatasters dienen sollte. Nun war der letztere allerdings seit 1817 in Vorbereitung. Durchgeführt worden ist er jedoch in den Alpenländern erst zu Beginn der vierziger Jahre, in den Sudetenländern 1851—60, in Galizien und in der Bukowina aber überhaupt niemals [1]. So konnte es denn gar nicht anders sein, als daß nicht nur dort, sondern auch hier alles beim Alten blieb [2]. Das Jahr 1848 fand dieselbe Sachlage vor, wie unmittelbar nach Josefs II. Tode. D. h. die josefinischen Gesetze bestanden fort. Beachtet aber wurden sie nicht.

Nach der Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses führte der Bestiftungszwang hier und in den Sudetenländern — vielfach aber auch in anderen Provinzen — erst recht

mäßig darstellenden Modifikation bedürfen, wird die Hofkanzlei im vorläufigen Einvernehmen der Landesstelle und der ständischen Kollegien die angemessene und den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz entsprechenden Anträge in reife Überlegung nehmen und solche abgesondert insbesondere vorerst für jene Provinzen in Antrag bringen, welche zuerst an die Reihe des stabilen Katasters treten. — Dabei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß Ich eine ungebundene Zerstückung der Grundbesitzungen in den Provinzen, in welchen sie dermal gesetzlich untersagt ist, in keinem Falle zugestehe, und derlei Trennungen einzelner Teile von einem Körper, welcher dermal ein ganzes, gesetzlich untheilbares Besitzthum bildet, nur insoweit für zulässig erklärt werden dürfen, als dadurch den Rechten Dritter kein Eintrag geschieht, die Trennung selbst aber nur zur besseren und zweckmäßigen Bildung der schon bestehenden Complexe und bei dadurch entstehenden ganz neuen zur Bildung solcher führt, bei welchen der Besitzer die auf dem Besitzthum haftenden Lasten aller Art zu bestreiten und daraus die Mittel seiner Subsistenz zu finden im Stande ist. — Da jedoch der Maßstab zur Beurtheilung dieser Möglichkeit nicht bloß aus einem quanto des Flächenmaßes, welches die Besitzung hält, genommen werden kann, so ist bei den Anträgen über die Bestimmungen, unter welchen die Bildung neuer Wirtschaftscomplexe durch Trennung von größeren Körpern zugegeben werden kann, in besonderer Ueberlegung zu nehmen, ob es nicht angemessen wäre, das Minimum des Besitzes, aus welchem eine derlei Besitzung bestehen kann, aus der Festsetzung des Minimums der ordentlichen Grundsteuer, welche davon nach den Einlagen des stabilen Katasters zu entrichten kommt, zu bemessen."

[1] Vgl. den Art. Grundsteuer im „Österreichischen Staatswörterbuch" I. Bd. S. 974 ff.

[2] Vgl. oben S. 94.

ein Scheindasein[1], bis er in den Jahren 1868—1869 überall, mit Ausnahme von Tirol aufgehoben wurde[2].

Wie immer nun auch die Teilbarkeitsbeschränkungen und Verbote in der Praxis sich bewähren mochten, so viel ergiebt sich aus der Natur der Dinge von selbst, daß sie durch Vorschriften über den Übergang der unteilbaren Stellen bei Erbfällen ergänzt werden mußten.

Wie dies geschah, soll im folgenden dargestellt werden.

II. Die Entwickelung der bäuerlichen Erbteilungsvorschriften.

§ 1. Der Rechtszustand in den böhmischen Ländern bis 1770.

Eine besondere, durch Gesetz geregelte Erbfolgeordnung in betreff unterthäniger Stellen ist, wie in allen anderen Provinzen, so auch in den böhmischen Ländern erst durch Kaiser Josef II. geschaffen worden. Dem Wesen der Sache nach konnte es auch gar nicht anders sein. Wurde ja auch die große Masse der unterthänigen Bevölkerung überhaupt erst im Gefolge der theresianisch-josefinischen Agrarreformen mit festen Besitzrechten ausgestattet.

Was die Nachfolge in eine durch den Tod ihres Besitzers erledigte Stelle in früherer Zeit betrifft[3], so ist zunächst fest-

[1] Vgl. Peyrer von Heimstätt a. a. O. S. 34, 49; Rob. Zuckerkandl, Das neue österr. Anerbenrecht (i. d. „Jahrbüchern f. Nat.-Ök. u. Statist." N. F. XIX. Bd. S. 413 ff.); von Grabmayr, Schuldnot und Agrarreform S. 186 ff. bes. S. 189. Nr. 70 der Beilagen z. d. stenogr. Prot. d. Abgeordnetenhauses X. Sess. S. 543 ff.

[2] In Böhmen, Mähren und Schlesien durch die Landesgesetze vom 20. Dezember 1869, resp. 24. September und 16. Oktober 1868; in Galizien und in der Bukowina durch die Landesgesetze vom 1. November und 13. Oktober 1868. — Vgl. die Gesetze für die übrigen Länder und Auszüge aus den Landtagsverhandlungen bei Herm. Ritt. von Schullern zu Schrattenhofen, Die Beseitigung des Bestiftungszwanges und der Wuchergesetze (i. d. „Geschichte der österreichischen Forst- und Landwirtschaft 1848—98" S. 281 ff.). Wien 1899.

[3] Vgl. zu den folgenden Textausführungen: Grünberg, Bauernbefreiung I. Bd. S. 59 unten ff. und II. Bd. S. 318 ff. und 405 ff. Vgl. auch Göhlert, Die Zustände der böhmischen Landbevölkerung vor 125 Jahren (d. i. Österr.-Ungar. Revue" XVI. Bd. [1894] S. 264 bis 285) S. 269, 270, 279, 282.

zuhalten, daß hierbei der Grund, mochte er nun eingekauft sein oder nicht, in der übergroßen Mehrzahl der Fälle ungeteilt blieb und nebst der Hofwehr, d. h. dem zum Wirtschaftsbetriebe und zur Robotleistung erforderlichen Ackergeräte, Vieh, Saatkorn u. s. w., beim Vorhandensein mehrerer Kinder an eines derselben überging. Von einem Erbgange im Rechtssinne des Wortes konnte jedoch nur bei eingekauften Wirtschaften die Rede sein — übrigens auch bei diesen nicht immer in gleicher Weise.

In der Regel trat Intestaterbfolge ein. In Schlesien bestand zwar Testierfreiheit, wenn auch nicht aller Orten in demselben Umfange und häufig bloß zu Gunsten bestimmter Personenkreise, z. B. der Descendenten. In Böhmen und Mähren aber durften die Unterthanen letztwillige Verfügungen nur mit herrschaftlicher Erlaubnis treffen, und diese mag wohl sehr selten nur begehrt oder gewährt worden sein.

Auch die Intestaterbfolge war nicht auf allen Dominien nach denselben Grundsätzen geregelt. Vielfach war sie durch verschiedengeartete Heimfälligkeitsrechte zu Gunsten der Grundobrigkeiten eingeschränkt und allgemein durch den entscheidenden Einfluß der letzteren bei der Bestimmung des Grundübernehmers. Die Herrschaft war nämlich nicht nur berechtigt, einen ihr nicht unterthänigen Erben, falls derselbe sich in ihre Unterthänigkeit nicht begeben konnte oder wollte, durch den Nächstberufenen, dem dieser Mangel nicht anhaftete, auskaufen zu lassen — das versteht sich von selbst —, sondern auch überhaupt einen untüchtigen Mann zurückzuweisen. Das Urteil über Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit stand aber ihr allein zu. Sie war also auch dort, wo sie nicht wie auf manchen Dominien unmittelbar das Recht hierzu besaß, thatsächlich jederzeit in der Lage, unter mehreren im gleichen Grade Erbberechtigten den ihr Genehmsten zur Übernahme der Wirtschaft auszuwählen. Doch ist folgendes als Regel festzuhalten: Beim Ableben des Vaters pflegte die Stelle nebst Beilaß dem jüngsten Sohne zuzufallen. Während dessen Minderjährigkeit führte die Mutter die Zwischen-

verwaltung. Schritt sie in einem solchen Falle zu einer zweiten Ehe, so übernahm der Stiefvater als Interimswirt für gewisse Jahre oder bis zur Vogtbarkeit des Anerben die Verpflichtung: die minderjährigen Kinder des Erblassers zu erziehen, erwarb aber dagegen für sich und seine Ehefrau das Recht auf ein Ausgedinge für den Fall der Wiederabtretung der Stelle. Interimswirtschaft mit gleicher Wirkung (durch einen von der Obrigkeit bestellten verwandten oder fremden Interimswirt) griff bei Minderjährigkeit des Anerben natürlich auch beim Ableben beider Elternteile Platz. Ebenso schließlich, wenn die Witwe zur Führung der Zwischenverwaltung selbst untüchtig war und sich doch nicht wieder verehelichte. Von einem „Aufgriffsrecht“ der Witwe, d. h. von ihrem Rechte, wenn sie Miteigentümerin der Stelle war — was die Ausnahme bildete —[1], den Anteil des verstorbenen Mannes um den Schätzwert zu übernehmen, also auch bei bekindeter Ehe „den Kindern . . . in fristenweisen Zahlungen ihre Erbanteile hinauszuzahlen,“ war also keine Rede. Das Gut blieb vielmehr in der Regel beim Stamme[2].

Das sind jedoch nur Vorschriften über die Zuteilung von Stellen, die zu unterthänigen Verlassenschaften gehören. Vorschriften, die sich aus der Thatsache ergeben, daß die bäuerlichen Wirtschaften ungeteilt bleiben, und die offenbar mit der Frage nach dem Erbrechte selbst nichts zu thun haben. Was aber dieses betrifft, so war es für alle Kinder oder sonst über den Kreis der letzteren hinaus in demselben Grade erbberech-

[1] Bericht des böhmischen Guberniums vom 7. Jänner 1791.

[2] So auch nach dem böhm. Stadtrecht F. LVII. § 1: „Wann eine Wittib in Waisengütern sitzt und hat ihren Teil noch in demselben Waisengute, und sie will sich wiederum verehelichen und ihren Teil aus dem Gute nehmen, soll ihr derselbe Teil in beweglichen Gütern oder in Bargeld . . entrichtet werden, dann weil der Vaters-Namen und Gedächtnis nicht auf der Kinder Mutter, sondern auf denen Kindern des männlichen Geschlechts verbleibt, so ist billig, daß das Gut, welches beständig bleibet, auch bei denen Söhnen, oder wo nicht Manneserben vorhanden, auch bei denen Weibserben verbleibe.“

tigten Personen gleich. Der Grundübernehmer hatte daher die weichenden Erben nach Maßgabe der Grundschätzung auszuzahlen. Herkömmlicherweise wurde jedoch die Stelle nicht bei jedem Erbgange neu geschätzt, sondern die auszuzahlenden Erbanteile so lange auf Basis der einmal vorgenommenen alten Schätzung ermittelt, als nicht der Grund durch den letzten Wirt merklich verbessert oder deterioriert worden war.

So der Landesbrauch. Von demselben wurde aber im 18. Jahrhundert auf vielen Herrschaften je länger, je mehr abgewichen. Und zwar deshalb, weil die Taxen, die bei jedem Besitzwechsel vom Grundübernehmer für die Ausstellung der „Grundverschreibung" zu entrichten waren, in einem bestimmten (gewöhnlich 10) Prozent der Grundschätzung bemessen zu werden pflegten und den herrschaftlichen Wirtschaftsbeamten als Teil ihrer Besoldung zugewiesen waren. Die letzteren hatten daher ein naheliegendes Interesse daran, die erledigten Stellen möglichst oft und möglichst hoch zur Schätzung gelangen zu lassen, wodurch die neueintretenden Wirte nicht wenig geschädigt wurden[1].

[1] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I. Bd. S. 63 f. und II. Bd. S. 158, 184.

Klar geht dies auch aus § 9 des Patentes für Böhmen vom 24. Mai 1771 hervor. „Ist bereits", heißt es dort, „in dem Reskript vom 22. Maji des verflossenen Jahres (1770) festgesetzet worden, daß . . nach dem Ableben eines Possessoris, wenn derselbe nur einen Erben hinterläßt, (die Grundabschätzung) zu wiederholen nicht nötig, sondern nur in jenem Falle, wenn mehrere Kinder hinterblieben und der eingekaufte Grund von dem vorigen Possessore melioriert oder deterioriert worden wäre, eine neue Schätzung vorzunehmen sei, damit die vorhandenen Kinder nicht verkürzet werden."

„Dieser Anordnung, wobei es auch sein festes Verbleiben hat, wollen Wir nur noch dieses zusetzen: daß die bishero dort-Landes üblich gewesene Schätzungs-Cynosura, vermög welcher der Grund außer einer notorisch merklichen Verbesserung oder Deteriorierung und Herabwürdigung alle Zeit nach seiner ersten Taxe angeschlagen wird, auch in Zukunft zu beobachten sei, damit der insgemein mit Schulden antretende neue Grundbesitzer bestehen könne, und durch die willkürliche Steigerung des Wertes der Gründe nicht gleich anfänglich zurückgeschlagen werde."

Dieses Patent enthält, wie ausdrücklich betont werden muß, keine Erbteilungsvorschrift, sondern war, wie aus seiner Genesis (siehe Grünberg, Bauernbefreiung II. Bd. S. 186 f.) unzweifelhaft hervorgeht, aus-

Die Erbanteile der weichenden Erben wurden nur in den seltensten Fällen vom Gutsübernehmer sofort bar ausbezahlt. In der Regel blieben sie zum größten Teile gegen „leibentliche Fristenzahlungen“ auf dem Grunde haften, und zwar unverzinslich. Die Gewohnheiten schwankten übrigens in dieser Beziehung auch noch in viel späterer Zeit von Kreis zu Kreis und selbstverständlich auch nach dem Grade des Wohlstandes der in Betracht kommenden einzelnen Besitzer[1].

Die günstigen Zahlungsbedingungen änderten natürlich nichts an dem Grundsatze des gleichen Rechtes aller Erben. Von einem Voraus, von einem „Besitzvorteil“[2] für den Übernehmer der Stelle war von Rechtswegen keine Rede, was natürlich nicht ausschließt, daß derselbe bei der Festsetzung des Übernahmspreises auf alle Weise seinen Vorteil wahrzunehmen suchte, und daß ihm dies auch gelang. Was er aber auf diese Weise erreichte, gebührte ihm nicht von Rechtswegen, sondern war ihm von den Miterben freiwillig zugestanden. Und war ein Einverständnis nicht zu erzielen, so kam es eben zum Verkauf der Stelle und zur Aufteilung des Erlöses.

Viel einfacher lag die Sache in betreff der uneingekauften Rustikalisten. Das Nachlaßvermögen nach solchen konnte nur in fahrender Habe bestehen, und dieses wurde unter die Erbberechtigten zu gleichen Portionen aufgeteilt. Die Stelle selbst aber mit dem von der Obrigkeit herrührenden Beilaß fiel wieder an die letztere zu freier Verfügung zurück. Wurde nun auch freilich den Kindern eines mit Tod abgegangenen uneingekauften Wirtes die Nachfolge in die erledigte Stelle — und zwar in der gleichen Art wie bei eingekauften Gründen — nur in den seltensten Fällen versagt, so ist es doch klar, daß der neue Wirt

schließlich dazu bestimmt, den im Texte erwähnten wirtschaftsämtlichen Mißbräuchen zu steuern.

[1] Gutachten der böhmischen Stände vom 20. Oktober 1801 und Bericht des böhmischen Guberniums vom 23. September 1802.

[2] Ich werde im folgenden durchgehends diesen aktenmäßigen und meines Erachtens sehr treffenden Ausdruck an Stelle von Praecipuum gebrauchen.

nicht als Erbe in den Besitz des Grundes eintrat, sondern einzig und allein kraft obrigkeitlicher Gnade und Zuweisung. Von einer Auszahlung der weichenden Geschwister war denn daher auch nie die Rede.

§ 2. Die „unterthänige Successionspragmatik" von 1770.

An dem eben geschilderten Zustande hat auch die unter dem 20. Dezember 1770 zunächst für Böhmen erlassene und mit Hofdekret vom 20. Oktober 1783 auch auf Mähren und Schlesien ausgedehnte „unterthänige Successionspragmatik"[1] nichts Wesentliches geändert.

Ich sehe davon ab, daß dieses zur Regelung der unterthänigen Intestaterbfolge bestimmte Gesetz, aus Furcht: die Unterthanen könnten glauben, es handle sich um eine vollständige Änderung der gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung, nicht öffentlich kundgemacht, sondern bloß den Kreisämtern zur Richtschnur in Beschwerdefällen mitgeteilt wurde. Allein es hatte auch sonst, soweit es sich um den Erbgang in unterthänige Stellen handelte, kaum einen praktischen Wert. Allerdings erweiterte es, in Anwendung der Grundsätze des böhmischen Stadtrechtes[2], den Kreis der erbberechtigten Kollateralen (denn „der Anfall zwischen den Absteigenden und Aufsteigenden . . . hat . . . kein gewiß Ziel") bis auf den zehnten Grad. Das war jedoch nur für die Nachfolge in bewegliches Nachlaßvermögen von Bedeutung. Denn was das liegende Gut betrifft, so wurden sämtliche zu Recht bestehenden obrigkeitlichen Heimfälligkeitsrechte, sowie die alten Einschränkungen der unterthänigen Testierfähigkeit aufrecht erhalten. Erwägt man schließlich, daß überdies auch noch der

---

[1] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, I. Bd. S. 268, II. Bd. S. 322; Philipp Harras Ritt. von Harrasowsky, Die Umarbeitungen des Codex Theresianus. I. Bd. Entwurf Hortens. Wien 1886. S. 246 ff.; C. F. Rößler, Abhandlung über das Erbrecht und die Erbfolge des Bauernstandes (in der von Jos. Wessely herausgeg. „Themis" N. F. 7. Heft S. 87—128). Prag 1843.

[2] Böhmische Stadtrechte, F. XV. § 1—2.

entscheidende Einfluß des Gutsherrn bei der Bestimmung des Grundübernehmers ausdrücklich sanktioniert wurde, so ergiebt es sich von selbst: daß den Erbfolgevorschriften der Successionspragmatik überhaupt keine praktische Tragweite zukam, von Erbteilungsvorschriften aber keine Rede war, sondern die in dieser Hinsicht bestehenden Bräuche und Gewohnheiten durchaus unberührt blieben.

Dabei blieb es auch in den nächsten anderthalb Jahrzehnten.

§ 3. Das josefinische Patent vom 3. April 1787.

Zur Stellungnahme des Gesetzgebers gegenüber der Frage des Erbganges in unterthänige Wirtschaften kam es erst wieder im Jahre 1786, bei Gelegenheit der Erlassung einer „allgemeinen und für alle Stände ohne Unterschied gleichen Ordnung der gesetzlichen Erbfolge (successio ab intestato)" [1], die später mit unwesentlichen Änderungen in das heute noch in Geltung stehende allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 übergegangen ist.

Durch dieses Gesetz wurden ausdrücklich alle älteren gemeinen und besonderen Erbfolgeordnungen aufgehoben. Fortan sollte es allein „bei allen . . . (ab intestato) offen werdenden Erbschaften die Richtschnur abgeben" [2]. Es braucht jedoch hierbei kaum besonders betont zu werden, daß es in betreff unterthäniger Stellen nur insoweit wirksam werden konnte, als diese vererblich waren: also nur in Bezug auf eingekaufte Gründe und unbeschadet der zu Recht bestehenden obrigkeitlichen Heimfälligkeitsrechte.

Was wir hier aus dem Erbfolgegesetze von 1786 festzuhalten haben, ist das Princip des gleichen Erbrechtes der Kinder oder sonst in gleichem Grade Erbberechtigten ohne Unterschied des Geschlechtes — ein Princip, das gegenüber dem böhmischen Stadtrechte und der an dasselbe sich anlehnenden Successionspragmatik von 1770 keine gesetzgeberische Neuerung brachte.

[1] Patent vom 11. Mai 1786.

[2] §§ 27 Absatz II und § 2 des Patentes vom 11. Mai 1786.

Wie stand es aber um die Erbteilung, soweit es sich um unbewegliches Nachlaßgut von Unterthanen handelte?

Da an der Unteilbarkeit der Rustikalstellen principiell festgehalten wurde, so mußte der Gesetzgeber zu dieser Frage irgendwie Stellung nehmen.

Sollte es den Erben überlassen bleiben, unter sich den Grundübernehmer sowohl, als auch die Modalitäten, unter denen derselbe den Grund anzutreten hätte, im Wege freier Vereinbarung zu bestimmen? Oder sollte es in dieser Richtung bei den Vorschriften des alten Gesetzes von 1770 bleiben?

In beiden Fällen hieß das, dem freien Walten der Gewohnheit, und im zweiten auch dem herrschaftlichen Einflusse einen sehr weiten Spielraum lassen. Dies war in einer Zeit, die von kodifikatorischen Bestrebungen in einem so hohen Maße erfüllt war wie keine vor ihr, und in welcher die Tendenz: die Einwirkung des Gutsherrn auf die unterthänige Rechts- und Wirtschaftssphäre zurückzudrängen und eine direkte Berührung zwischen Staat und Bauer herbeizuführen, sich so lebendig bethätigte, psychologisch einfach undenkbar. Aber auch socialpolitisch, da Josef II. alles aufbot, um einen kräftigen Bauernstand zu schaffen, zu erhalten, zu entwickeln, und ihm zur Erreichung dieses Zweckes eine legislative Regelung der hier berührten Fragen notwendig erschien.

In der That finden wir auch im Jahre 1786 eine gemischte Hofkommission mit einschlägigen Beratungen beschäftigt[1]. Sie sollte im Auftrage des Kaisers bei ihren Vorschlägen „sowohl auf die eintretenden politischen Rücksichten, als auch auf die Billigkeit das Augenmerk nehmen“.

Den äußeren Anlaß zu ihrer Einsetzung hatte die Denkschrift eines böhmischen Amtsschreibers gegeben, in welcher der bei unterthänigen Erbfällen eintretende Brauch, den Rustikalgrund dem jüngsten Sohne zuzuteilen, und die Art der Interims-

[1] Vortrag der vereinigten politischen Hofstellen und der Obersten Justizstelle vom 29. November 1786. Vgl. auch Hock, Der österr. Staatsrat, Wien 1879. S. 269 ff.

wirtschaft im Falle der Minderjährigkeit des letzteren als für den Bauernstand überhaupt und für die Vermögensverhältnisse der einzelnen Anerben insbesondere im höchsten Grade verderblich geschildert wurde.

„Nach dem damaligen Geiste erwuchs hieraus . . . gar bald ein neues Patent", hat die nachjosefinische Zeit gehässig geurteilt[1]. Gewiß mit Unrecht, und nur weil Erbitterung und Gereiztheit gegen die Maßnahmen des Kaisers, gewaltsam zurückgehalten, solange er lebte, nach seinem Tode sich um so heftiger Luft machten. Die Gegner Josefs II. verwechselten hierbei Anlaß und Ursache. Eine gesetzliche Regelung der Erbteilungsfrage bei unterthänigen Verlassenschaften und der konnexen Rechtsverhältnisse wäre nach der Lage der Dinge jedenfalls auch ohne die Denkschrift des unbekannten Wirtschaftsbeamten aus Böhmen erfolgt und gewiß auch nicht in anderer Weise, als dies thatsächlich geschehen ist. Allerdings aber ist Josef wie gewöhnlich auch diesmal seinen eigenen Eingebungen gefolgt. Als er eine Hofkommission zur Beratung über den einzuschlagenden Weg einsetzte, war er bereits längst mit sich selbst über denselben einig. Er verlangte nur Zustimmung zu hören, allenfalls Begründung dessen, was er für richtig hielt, nicht aber Kritik oder abweichende Meinungen. Und in der That blieben die Gutachten der Kommissionsmehrheit nicht nur unbeachtet, als er das Patent vom 3. April 1787[2] erließ: er kümmerte sich auch in der Folge um die Einwendungen der politischen und Justizstellen gegen die neue Gesetzgebung nicht im mindesten, sondern hielt unerschütterlich an seinen Entschließungen fest.

Was ihm aber als Ziel vorschwebte, und was er durch das Patent vom 3. April 1787 sowohl, als auch durch die zur Ergänzung und Erläuterung desselben bestimmten Nachtragsgesetze

[1] Votum der Kommission in Gesetzsachen vom 22. Mai 1790 (signiert von Haan).

[2] Den Länderstellen in Böhmen, Mähren, Schlesien, den beiden Erzherzogtümern, Inneröſterreich (Steiermark, Kärnten und Krain), Vorderösterreich, Triest, Galizien übermittelt mit Reskript vom 26. April 1787.

in erster Linie — denn es lief noch manches andere mit unter — für die gesamten Erbländer erreichen wollte, läßt sich auf folgende Punkte zurückführen:

Verhinderung der (ideellen und materiellen) Zersplitterung sowohl, als auch der Aufsaugung von bäuerlichen Stellen;

Erhaltung des Bauerngutes beim Stamme unter möglichstem Ausschlusse fremder oder indirekter Verwaltung auf demselben;

Erhaltung des ein Gut antretenden Erben „im Kontributionsstande".

Festzuhalten ist jedoch, daß die ganze Gesetzgebung (mit Ausnahme des Verbotes der Naturalteilung einer bäuerlichen Stelle im Erbgangswege, auch wenn sonst die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Teilung vorlagen) einen bloß subsidiären Charakter trug. Sie sollte nämlich nur dann wirksam werden, wenn Intestaterbfolge eintrat. Lag also eine letztwillige Verfügung des Erblassers vor, so hatte man sich an diese zu halten[1].

§ 4. Inhalt und Bedeutung des Patentes v. 3. April 1787.

Bevor ich daran gehe, die josefinische Kodifikation auf unserem Untersuchungsgebiete darzustellen und auf ihren eben gekennzeichneten Gehalt zu prüfen, ist aber noch erst festzustellen, für welche Bevölkerungsklassen und für welche Art von unbeweglichem Nachlaßgut sie Geltung haben sollte. Denn dieses ging, so parador es klingen mag, aus dem Patent vom 3. April 1787 nicht ohne weiteres klar hervor.

Wohl gab sich das letztere selbst als Norm über die Erbfolge des Bauerstandes in betreff von „Bauerngütern" aus. Allein, was ist ein Bauer? Und was ist ein Bauerngut?

Diese Begriffe genau zu umschreiben, war damals nicht

[1] Vgl. besonders das Patent vom 3. April 1787 und das Hofdekret vom 24. Dezember 1787.

leichter, als heutzutage[1]. Und diese Schwierigkeit wurde nicht wenig dadurch erhöht, daß die Frage nicht bloß für einzelne Provinzen, sondern für einen Komplex von Gebieten mit untereinander ganz abweichender ländlicher und politischer Verfassung eine einheitliche Lösung erfahren sollte.

Waren — um uns hier nur auf die böhmischen Länder zu beschränken — unter den Begriff „Bauerngut“ nur bestimmte Umfangsklassen des landwirtschaftlichen Betriebes einzureihen oder sämtliche kleine Betriebe ohne Rücksicht auf ihre Größe, also unterschiedslos alle — befelderten oder unbefelderten — Rustikalstellen? Daß die letzteren ganz allgemein für unteilbar erklärt waren, wissen wir. Die Unteilbarkeit landwirtschaftlicher Betriebe schließt jedoch ebensowenig Sondererbteilungsvorschriften in betreff derselben ein, wie solche umgekehrt durch die principielle Freiteilbarkeit ausgeschlossen werden. Den Begriff des „Bauerngutes“ enger fassen, hieß: demselben feste Grenzen ziehen, für welche das Flächenausmaß allein nicht entscheidend sein konnte. Daher dann die Notwendigkeit weitestgehender Individualisierung — die nach Lage der Dinge nur den Obrigkeiten hätte zugewiesen werden können. Ein Ausweg, der nicht bloß deshalb ungangbar war, weil er die Durchführung des Gesetzes dem Ermessen der herrschaftlichen Wirtschaftsämter überlassen, sondern auch, weil er die grundobrigkeitliche Autorität viel mehr gestärkt hätte, als der Staat wünschen konnte.

So entschloß man sich denn kurzweg zu der Erklärung: daß die Patentbestimmungen vom 3. April 1787 „sich ... auf alle Bauernhäuser auf dem Lande, ohne Unter-

[1] Besonders wichtig für diesen Punkt sind nachfolgende Akten: der Bericht des Guberniums in Österreich ob der Enns vom 19. Jänner 1789, das Gutachten der Kompilationskommission vom 4., sowie der Kanzleivortrag hierüber vom 17. April 1789; der niederösterreichische Regierungsbericht vom 15. August 1788 über die Anfrage des Laaer Magistrates und das Gutachten der Hofkommission in Gesetzsachen vom 19. März 1791; der Bericht der Oberösterreichischen Regierung dto. Insbruck, 3. Juni 1788; der Bericht des innerösterreichischen Guberniums vom 26. Januar 1791.

schied, ob viele oder wenige Grundstücke dazu gehören, zu verstehen haben"[1].

Damit war jedoch noch nicht entschieden, was unter „Bauernstand" und „Bauern" zu verstehen sei.

Ist jeder Besitzer einer Rustikalstelle (eines „Bauerngutes") auch als Bauer anzusehen? Oder nur derjenige, der sich wirklich landwirtschaftlicher Thätigkeit widmet? Und muß er letzterenfalls diese ausschließlich betreiben, oder ist neben ihr der Betrieb eines anderen, etwa eines gewerblichen Nahrungszweiges zulässig?

Die Frage war schon damals nicht ohne praktische Bedeutung. So mancher Städter hatte seit der im Jahre 1781 erfolgten Abmilderung der Erbunterthänigkeit („Leibeigenschaftsaufhebung") eine Rustikalwirtschaft erworben. Dies mochte jedenfalls künftighin noch häufiger geschehen. Dann aber gab es auch auf den Dörfern nicht wenige Handwerker, die etwa eine Häuslerwirtschaft besaßen und neben ihrem Gewerbe auch Landwirtschaft trieben.

Die Frage wurde dahin beantwortet: daß „jene Einwohner der Städte . ., die neben dem Besitze eines Bauerngutes auch Gewerb treiben, bürgerliche Realitäten besitzen, das Bürgerrecht oder sonstigen Nahrungsstand haben, nicht zum eigentlichen Bauernstand, sondern zum Bürgerstand gehören"[2]. Damit war also der Begriff „Bauer" in negativer Weise bestimmt.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich, daß in den böhmischen Ländern, wo es außer den hier in Betracht kommenden und übrigens auch wenig zahlreichen Freisassen andere als unterthänige Bauern im Sinne des Gesetzes nicht gab, das Patent vom 3. April 1787 für alle unterthänigen Rustikalbesitzer und in betreff aller von Unterthanen besessenen Rustikalstellen ohne Ausnahme galt.

[1] Hofd. vom 4. Mai 1789.
[2] Hofd. am sämtliche Länderstellen vom 30. September 1788.

Wohlverstanden, soweit sie eingekauft waren. In betreff der uneingekauften Rustikalisten bleibt es beim Alten[1].

Gehen wir nun auf den Inhalt der josefinischen Kodifikation selbst ein, so tritt uns sofort das oben bereits betonte Princip: Hintanhaltung der Zersplitterung sowohl, als auch der Aufsaugung bäuerlicher Stellen, entgegen.

Was den erstgenannten Punkt betrifft, so ist das absolute und ausnahmslose Teilungsverbot bei Gelegenheit von Erbfällen[2] schon erwähnt worden. Der Aufsaugung von Bauernland durch den bereits vorhandenen Großgrundbesitz und den landwirtschaftlichen Großbetrieb — die Gutsherrschaften — war durch die theresianische Gesetzgebung, die unter Josef II. und nach ihm mit größter Strenge gehandhabt wurde, vorgebeugt. Die Neubildung von Großgrundbesitz endlich sollte durch das strenge Verbot der Vereinigung zweier oder mehrerer Rustikalstellen in einer Hand[3] von vornherein unmöglich gemacht werden. „Jeder Grund soll seinen Mann haben.“ Dem durch Gesetz (oder Testament) zur Antretung eines durch Tod erledigten Grundes berufenen Erben steht daher allerdings ein etwaiger Besitz an Überland-(walzenden)Gründen hierbei nicht im Wege. Besitzt er jedoch bereits eine andere Rustikalwirtschaft, so muß er, selbst wenn er Alleinerbe wäre, sich entweder dieser entäußern oder —

[1] Erst im letzten Jahre seiner Regierung erklärte Josef II., nachdem er das prekarische Nutzungsrecht der uneingekauften Rustikalisten in ein lebenslängliches umgeschaffen hatte, dasselbe auch für ab intestato vererblich. (Hofverordnung vom 11. Mai 1789.) Unmittelbar nach seinem Tode wurde jedoch diese einschneidende Reform wieder beseitigt. (Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I. Bd. S. 272.) Später wurde allerdings vielfach in Theorie und Praxis die Anschauung von der fortdauernden Geltung der Hofverordnung vom 11. Mai 1789 vertreten. Vgl. unten S. 257 und Rößler, Abhandlung über das Erbrecht u. s. w. (a. a. O. S. 110 ff.).

[2] § 3 des Patentes vom 3. April 1787 und Hofd. an sämtliche Länderstellen vom 31. März 1788.

[3] Hofd. an die mährisch-schlesische Landesstelle vom 24. Dezember 1787 und an die übrigen Landesstellen vom 19. Mai 1788.

unbeschadet seines Erbrechtes — auf die Übernahme der ihm angefallenen Stelle verzichten[1].

Mit starrer Konsequenz gelangt auch das zweite der oben gekennzeichneten gesetzgeberischen Motive zur Durchführung: daß das Gut beim Stamme zu bleiben habe. Ist dieser Zweck nicht erreichbar, fällt also das Gut, mangels anderer Erben, an die Verwandten mütterlicherseits, so verlieren auch die Sondervorschriften des Patentes vom 3. April 1787 ihre Anwendbarkeit[2]. Um so weniger kann es denn auch überraschen, daß, sobald der Grundsatz der Erhaltung des Bauerngutes beim Stamme mit jenem anderen des Ausschlusses fremder Wirtschaft auf der Stelle in Widerstreit gerät, der letztere unterliegt.

Demgemäß sehen wir, daß bei Intestaterbfällen einerseits unter den Kindern des Erblassers der Mannesstamm vor der weiblichen Linie bevorzugt ist und die Töchter erst beim Abgange von Söhnen zur Gutsantretung zugelassen werden; und andererseits, daß die Mutter, sobald Kinder vorhanden sind, *unter keinen Umständen* die Stelle übernehmen darf. Selbst dann nicht, wenn sie Miteigentümerin derselben ist, oder wenn das Gut ganz von ihr herrührt, und sie es war, die den Mann als Miteigentümer an den Grund schreiben ließ. Ihr wird also auch in diesem Falle das Aufgriffsrecht, das dem überlebenden Vater gegenüber den Kindern eingeräumt ist, niemals zugestanden. Gelingt es ihr daher nicht, sich mit dem zur Gutsantretung (gesetzlich oder testamentarisch) berufenen Kinde über gemeinschaftliche Fortführung der Wirtschaft zu einigen, so muß sie es sich gefallen lassen, daß das Kind, resp. der Tochtermann ihr gegenüber das Aufgriffsrecht übt und ihr ihren Anteil in „leibentlichen Fristenzahlungen" hinauszahlt. Will sie sich zu solchen nicht verstehen, so wird das Gut doch nicht ihr überlassen, sondern feilgeboten[3]. Eine Pression, zu der folgerichtig

[1] Hofd. vom 19. Mai 1788, in Abänderung des an das mährisch-schlesische Gubernium erlassenen Hofd. vom 24. Dezember 1787.

[2] Patent vom 25. Juni 1789.

[3] Hofd. an sämtliche Länderstellen vom 31. März 1788.

gegriffen werden mußte, sollte es nicht der Witwe stets möglich sein, ihren Willen durchzusetzen und das Gesetz illusorisch zu machen. Hiervon wurde selbst für den Fall nicht abgewichen, wenn der Witwe auch „die Erhaltung noch anderer noch minderjähriger Kinder obliegt“ [1]. Schließlich kann die Mutter nach ihrem eigenen Sohne die von diesem hinterlassene Stelle erst dann übernehmen, wenn weder der Vater, noch Nachkommenschaft desselben mehr vorhanden ist [2].

Auf der Erwägung, daß jede fremde Verwaltung auf der Stelle hintanzuhalten sei, wenn es anders mit der Erhaltung derselben beim Stamm irgendwie vereinbar ist, beruht die Vorschrift, daß das Bauerngut „allezeit dem ältesten Sohne zufallen“ solle. Eine Ausnahme hiervon zu Gunsten der zunächst Berufenen findet nur dann statt, wenn die Obrigkeit gegen ihn Einwendungen erhebt, die vom Kreisamte als stichhaltig anerkannt werden [3]. Das Gleiche gilt beim Abgang von Söhnen in betreff der Töchter [4].

So, wenn vogtbare, wirtschaftsfähige Erben vorhanden sind, die Notwendigkeit einer Zwischenverwaltung also entfällt. Ist jedoch der Anerbe noch minderjährig und daher der Eintritt einer Zwischenadministration unvermeidlich, so soll dieselbe wenigstens möglichst billig zu stehen kommen und keine Belastung der Stelle für die Zukunft zur Folge haben. Deshalb hat die Grundobrigkeit als Obervormundschaftsbehörde „die Verwaltung des Waisengutes einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anzuvertrauen“. Deshalb sind alle durch eigene Wirtschaft in Anspruch genommenen Personen von der Administration ausgeschlossen. Deshalb endlich ist die Übertragung der letzteren an den Stiefvater des Anerben absolut untersagt [5].

---

[1] Hof. vom 19. Mai 1788.
[2] Patent vom 25. Juni 1789.
[3] § 1 des Patentes vom 3. April 1787.
[4] Hofd. vom 24. Dezember 1787 und 19. Mai 1788.
[5] Einleitung und § 2 des Patentes vom 3. April 1787.

Alle bisher skizzierten Vorschriften ordnen bloß die Frage: wem unter mehreren Intestaterben das Bauerngut zuzuteilen sei? Sie sind eine notwendige Reflexwirkung der gesetzlich festgelegten Unteilbarkeit des letzteren. Wenn sie imperativen Charakter tragen und — entgegen den Vorschlägen der Hofkommission[1] — den Erben selbst bei der Zuteilung der Stelle gar keine Einflußnahme, etwa in der Richtung freier Wahl des durch Wirtschafts- oder Zahlungsfähigkeit meist Qualifizierten aus ihrer Mitte, eingeräumt ist; ja wenn erklärt wird, daß das Recht des durch das Gesetz zur Gutsantretung Berufenen überhaupt „nicht als ein personales anzusehen sei"[2]: so beruht das auf den oben gekennzeichneten socialpolitischen Erwägungen. Mit der Frage des Erbrechtes haben aber alle diese gesetzlichen Anordnungen nichts zu thun; und da sie, wie gesagt, bloß als Reflexwirkung der Unteilbarkeit der Rustikalwirtschaften erscheinen, auch nichts mit der Frage der Teilung des Nachlaßvermögens, von dem das Bauerngut nichts als ein Stück ausmacht. Geteilt muß auch dieses werden. Nur nicht in natura, sondern bloß dem Werte nach. Jedenfalls jedoch auf Grundlage des gleichen Erbrechtes aller Miterben.

Darüber bestand kein Streit.

Weder der Kaiser, noch auch die weitaus überwiegende Mehrheit seiner Räte wollten die Basis des gleichen Erbrechtes verlassen[3]. Die Idee, dem Gutsübernehmer gesetzlich einen „Besitzvorteil" einzuräumen, fand daher keinen Anklang. Sie war übrigens nicht neu, sondern schon während der Beratungen, die der Erlassung der Successionspragmatik vorausgingen, erörtert worden. Auch jetzt wiesen ihre Vertreter, um den „Besitzvorteil" zu rechtfertigen, nicht nur auf die Notwendigkeit hin,

---

[1] Vortrag der vereinigten politischen Hofstellen und der Justizstelle vom 29. November 1786.

[2] Hofd. an die niederösterr. Regierung vom 19. Jänner 1789.

[3] Die folgenden Ausführungen beruhen vornehmlich auf dem Vortrag der vereinigten politischen Hofstellen und der Obersten Justizstelle vom 29. November 1786.

im Interesse des gemeinen Wesens und der Gutsherrschaft den Wohlstand des Bauers zu kräftigen, sondern auch auf das Risiko, das derselbe als landwirtschaftlicher Unternehmer zu tragen habe. Allein es wurde ihnen entgegengehalten, daß das Unternehmerrisiko „durch die Vorteile der Industrie und der Verbesserung" mehr als aufgewogen werde, während den weichenden Erben bloß „die Last bliebe, ihr Geld auf mehrere Jahre liegen zu lassen". Überdies würde die Zugestehung eines Besitzvorteils das Princip des gleichen Erbrechtes durchbrechen.

Was aber, ganz abgesehen hiervon, zweifelhaft und strittig bleiben konnte, war dies: zu welchem Wertanschlage das Bauerngut in die Verlassenschaftsinventur einzustellen, oder mit anderen Worten: wie der Übernahmswert zu bestimmen sei?

In der That gingen über diesen Punkt die Meinungen der kaiserlichen Räte weit auseinander.

Die Mehrheit derselben, die das Bauerngut nicht in Relation zum Übernehmer, sondern bloß als Nachlaßobjekt wie jedes andere betrachtete, befürwortete natürlich die ordentliche Schätzung, d. h. die Ermittlung des Verkehrswertes. „Sonst würde das gleiche Erbrecht nur in dem Namen, nicht in der Sache bestehen." Die Minderheit hingegen betonte auch hierbei den Unternehmercharakter des Wirtes, und daß dessen Wohlstand „nicht von dem hohen Werte des . . Grundes, sondern von dem Werte der Erträgnis abhange".

Doch wie diesen Ertragswert bestimmen?

Nichts leichter als das! Seit anderthalb Jahren befindet man sich ja mitten in den Steuerregulierungsarbeiten. Im Verlaufe derselben wird „nicht nur der Bestand der Gründe, sondern auch die Erträgnis mit Einvernehmung der Benachbarten und mit Einsicht der . . Register (über die unterthänigen Schuldigkeiten) auf das genaueste erhoben werden" [1]. Da überdies beabsichtigt ist, auch die Kulturkosten zu ermitteln, weil bloß der Grundreinertrag der Besteuerung unterzogen werden soll, so

[1] Aus dem Berichte des böhmischen Guberniums vom 24. Juni 1787.

wird es dann keine Schwierigkeiten haben, den Ertragswert einer jeden Stelle nach ihren besonderen Verhältnissen festzustellen.

Freilich ließ sich dagegen einwenden, daß ja auch diese Wertermittlung, wenn noch so genau vorgenommen, nur vorübergehend richtig sein könne, stabilisiert aber zu Ungerechtigkeiten führen müsse. Doch so weit war man noch nicht. Vorläufig stand man vor der Frage, was denn bis zum Abschlusse der Steuerregulierungsarbeiten geschehen solle?

Die Gegner der ordentlichen Schätzung schlugen vor, der Wertermittlung die „rektifikatorische Schätzung" zu Grunde zu legen. Und in der That war ja, allerdings in sehr roher Weise, bei Gelegenheit der theresianischen Steuerrektifikation (1748 ff.) der Nettoertrag der einzelnen unterthänigen Wirtschaften auf Grundlage von Fassionen und Schätzungen festgestellt worden[1]. Diese Reinertragsschätzung genügte jedoch, wie einigen Kommissionsmitgliedern, so auch dem Kaiser nicht. Von derselben müsse vielmehr noch, meinten sie, — wolle man den wirklichen Ertragswert der Stelle erhalten — der Wert „aller zur Herstellung und Erhaltung des fundus instructus erforderlichen Unkosten und aller auf dem Haus und Gut haftenden landesfürstlichen, grundobrigkeitlichen und Gemeindelasten genauest abgezogen" werden. Darin sei „nach dem Grundsatze, daß keine Erbschaft nisi deducto aere alieno existieren kann", keine Benachteiligung der Miterben zu erblicken. Vielmehr verstünde es sich von selbst, daß die erwähnten Kosten und Lasten des Bauerngutes als Passiven des Nachlaßvermögens dieses von Rechtswegen verminderten.

Diese Auffassung siegte. Demgemäß wurde denn auch bestimmt, daß der Übernahmswert der Stelle nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden „immer nach der Schätzung des Rektifikatoriums, jedoch dergestalt zu Grunde zu legen (sei), daß die Kontribution und herrschaftlichen Gaben zum Kapital geschlagen und nur nach Abzug dieses Kapitals den übrigen Erben die

[1] Vgl. Linden, Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen (2 Bde. Wien 1840), I. Bd. S. 43.

Erbteile in barem Gelde in fristenweiser Zahlung ausgemessen werden". Und in Ergänzung hierzu: daß „ein bestimmter fundus instructus am Getreid, Pferden, Wägen und anderen Wirtschaftsgerätschaften", nach dem von den Wirtschaftsämtern zu beurteilenden Bedarf der in Frage kommenden Stellen, als untrennbare Pertinenz der letzteren dem Gutsübernehmer zu überlassen sei[1].

Natürlich galt das nur in betreff der dem Hause zugeschriebenen Gründe. Die (in den böhmischen Ländern regelmäßig nicht vorkommenden) Überlandgründe dagegen sollten wie jeder andere Nachlaßgegenstand behandelt, d. h. wenn keine Einigung über ihre Naturalzuteilung erzielt würde, an den Meistbietenden verkauft und der Erlös unter die Erben aufgeteilt werden[2].

Die vorstehend geschilderte josefinische Gesetzgebung hat sich bekanntlich nicht zu erhalten vermocht und den Tod ihres Schöpfers sehr kurze Zeit nur überdauert. Man darf aber wohl gerechte Zweifel hegen, ob sie auch nur zu seinen Lebzeiten irgendwo thatsächlich zu durchgreifender Anwendung gelangt ist. So viel steht jedenfalls fest, daß sie allgemeine Unzufriedenheit erregte, und daß es vollkommen der Wahrheit entsprach, wenn das Patent, mit dem ihre Aufhebung eingeleitet wurde, auf „vielfältige und dringende Beschwerden" hinwies, die gegen sie laut geworden waren.

Ich sehe von ihren technischen Mängeln ab, obwohl dieselben gewiß nicht unterschätzt werden dürfen und sicherlich nicht wenig dazu beigetragen hatten, gerade die staatlichen Organe, denen die Durchführung des Gesetzes oblag, gegen dasselbe feindselig zu stimmen. Die Behörden vermochten sich in den rasch aufeinanderfolgenden Vorschriften, von denen immer die letzte, zur Erläuterung der vorhergehenden bestimmt, ihrerseits wieder der Erläuterung und Ergänzung bedurfte, nicht zurechtzufinden. Das war nun allerdings mit der Zeit gut zu machen, und es

[1] § 3 des Patentes vom 3. April 1787 und Hofd. vom 19. Mai 1788.
[2] Hofd. vom 19. Mai 1788.

wurde ja auch versucht. Was aber viel schwerer und entscheidend ins Gewicht fiel: das Patent vom 3. April 1787 sowohl, als auch sämtliche im Anschlusse an dasselbe erlassenen Nachtragsgesetze litten an dem Fehler zuweitgehender Generalisierung und Nichtbeachtung der provinziellen Verschiedenheiten, sowie der in der Landbevölkerung lebendigen Rechtsanschauungen und festgewurzelten Gewohnheiten. Was in einem Kronlande paßte oder gebräuchlich war, wurde unbedenklich auch auf alle anderen ausgedehnt und den Einwendungen der Provinzialbehörden keine Beachtung geschenkt.

Diese leisteten übrigens mehr oder weniger passiven Widerstand. Die Behelligung der Hofstellen mit oft ganz unnötigen Anfragen wollte gar kein Ende nehmen. Einmal erledigt, wurden sie bei nächster Gelegenheit wieder aufgeworfen. Die oberste Justizstelle hielt sich natürlich, als Hüterin des nun einmal Gesetz Gewordenen, an den Buchstaben, obschon sie es nicht unterließ, wiederholt zu betonen, daß de lege ferenda gar manche der vorgebrachten Bedenken ernsthaftester Erwägung und Beachtung wert wären. Die Hofkanzlei hingegen unterstützte ganz offen alle auf die Abänderung der neuen Gesetzgebung gerichteten Bestrebungen.

An solchen fehlte es, wie schon erwähnt, nicht. Freilich waren nicht alle so radikal, wie diejenigen der niederösterreichischen Regierung.

Diese verlangte nämlich bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1788 kurzweg die Zurücknahme des Patentes vom 3. April 1787 und die Rückkehr zur alten Landesverfassung, wolle man es nicht darauf ankommen lassen, daß sonst „vielleicht eine allgemeine Gärung unter dem Landvolke zum Ausbruch gelange“ [1]. Ohne Erfolg freilich. Durchschlagend war die Erwägung: die Aufhebung des „eben erst erlassenen und mit Erläuterungen versehenen Patentes“ für das Erzherzogtum Nieder-

---

[1] Vortrag der Hofkanzlei vom 25. August 1788 über die Erinnerungen der niederösterr. Regierung.

österreich würde „einen seltsamen Begriff von der Staatsverfassung geben". Passe das Gesetz überall, so passe es auch hier[1].

Allein es paßte eben auch sonst nicht.

Was ihm aber in den verschiedenen Teilen seines Geltungsgebietes, Tirol ausgenommen, auf welches ich besonders zu sprechen kommen werde, vorgeworfen wurde, war folgendes:

Vor allem begegnete der gesetzliche Berechnungsmodus des Übernahmswertes lebhafter Anfechtung[2].

Der „rektifikatorische Wert", meinte das böhmische Gubernium, welches den Reigen der Beschwerdeführer eröffnete, könne schon deshalb „zu keinem sicheren Maßstabe dienen", weil er stabil sei, während doch „der reelle und innerliche Wert eines Bauerngrundes, je nachdem selber von dem vorigen Besitzer in besseren oder schlechteren Stand versetzt werde, steigt oder fällt". Und in der That hatte ja auch, wie gezeigt wurde, das zur Hintanhaltung unnützer Güterschätzungen bestimmte Patent vom 24. Mai 1771 hierauf Rücksicht genommen.

In einer analogen Gedankenrichtung wie das böhmische bewegte sich auch das mährisch-schlesische Gubernium, wenn es darauf hinwies: eine allgemeine gesetzliche Fixierung des Ertragswertes bäuerlicher Stellen für das ganze Land habe gar keinen Sinn. Es müsse vielmehr individualisiert und bei der Bewertung eines Gutes auf dessen Lage und Absatzgebiet, den

---

[1] Gutachten der Obersten Justizstelle vom 3. und der Kompilationshofkommission vom 26. Juli 1788 und Hofdekret an die niederösterr. Regierung vom 22. September 1788.

[2] Die nachstehenden Textausführungen beruhen auf folgenden Akten: Bericht des böhmischen Guberniums vom 24. Juni 1787 über eine vom Rakonitzer Kreisamte übermittelte Anfrage des Pürglitzer Wirtschaftsamtes; Bericht des innerösterreichischen Guberniums dto. Graz, den 29. September 1787; Note der Obersten Justizstelle an die Kanzlei vom 11. Oktober 1787 über einen Bericht des niederösterr. Appellationsgerichtes, betreffend Anstände bei der Handhabung des Patents vom 3. April 1787; Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums vom 6. Dezember 1787 über eine Anfrage der Lassowitzer Obrigkeit; Votum der Kommission in Gesetzsachen vom 22. Mai 1790.

Grad des Wohlstandes seines Besitzers u. a. m. Rücksicht genommen werden.

Allgemein (außer in Tirol) wurde hervorgehoben, daß der Wert von Grund und Boden in den vier Jahrzehnten, die seit der theresianischen Steuerrektifikation verflossen waren, bedeutend gestiegen sei. So z. B. zeigte sich in einem konkreten Falle in Oberösterreich, daß der Einlagewert eines Gutes, das „selbst durch die Schätzleute des Erben" auf 1993 fl. 37 Kr. geschätzt wurde, bloß 973 fl. 45 Kr. betrug. Und aus Mähren wurde berichtet: der Einlagewert des Metzens stelle sich „auch in der besten Gleba" auf höchstens 25 fl., „da doch der wahre Wert eines Metzens auf über 100 fl. zu stehen kommt und täglich so verkauft wird; zu verschweigen, daß das Haus und Scheune, Stallungen u. s. w. auch einen Wert haben, der in der Rektifikation nicht vorkommt". War auch diese letztere Aufstellung nicht ganz richtig [1], so stand doch immerhin fest, daß Katastral- und Schätzwert im ersten Falle um etwa 102 und im zweiten um 132 % differierten.

Nicht minder einhellig meldeten sämtliche Länderstellen, daß bei Aufrechterhaltung aller im Gesetze genannten Abzugsposten der rektifikatorische Wert sich vollständig verflüchtigen müsse. Es würde unter diesen Umständen „bei denen meisten steuerbaren Gründen, auch ohne Einrechnung der Privatschulden", den weichenden Erben „wenig oder gar nichts" bleiben, „so daß der älteste Sohn den Bauerngrund unentgeltlich . . erhielte". Ja, in vielen Fällen würde überhaupt „gar kein Wert entfallen, sondern der Übernehmer des Grundes noch mehr Lasten zu tragen (haben), als die Schätzung selbst beträgt" [2].

---

[1] Wie sich aus den eigenen Ausführungen des Berichtes ergiebt. Danach stellte sich, bei richtiger Berechnung, der rektifikatorische Wert eines Metzens nicht auf 25, sondern auf $41^{2}/_{3}$ fl.

[2] Die Lassowitzer Obrigkeit (Mähren) legte zur Erhärtung ihrer Ausführungen einen specifizierten Ausweis vor. Danach betrugen in dem konkreten Falle, der die Frage veranlaßt hatte:

Das hieß den gesetzlich angeordneten Berechnungsmodus des Übernahmswertes wohl genügend und vollkommen ad absurdum führen.

Seine Unbilligkeit steigerte sich jedoch noch dadurch, daß er sich nicht nur gegen die weichenden Geschwister, sondern auch gegen die Witwe, sobald dieselbe Miteigentümerin des Nachlaßgrundes war und infolgedessen mit verdoppelter Wucht wieder gegen jene richtete. Dadurch nämlich, daß nicht nur die Teilung der väterlichen Erbschaft zu Gunsten des Übernehmers der Stelle so eingerichtet wurde, „daß er fast Alles, sie fast nichts bekamen", sondern daß „ihnen auch schon die künftige Erbschaft der Mutter so zugeschnitten (wurde), daß auch sie ihnen fast nichts verlassen konnte".

Mit anderen Worten: in krassem Widerspruch mit dem durch die allgemeine Erbfolgeordnung vom 11. Mai 1786 eben erst festgelegten und formell auch durch das Patent vom 3. April 1787 unberührt gebliebenen Princip des gleichen Erbrechtes, war thatsächlich dem Grundübernehmer ein exorbitanter „Besitzvorteil" eingeräumt. Und zwar auf Kosten der Miterben nicht nur, sondern auch des mütterlichen Eigentumsrechtes.

Nun war allerdings die „rektifikatorische Schätzung" ein Notbehelf nur. Sie sollte bloß provisorisch zur Anwendung gelangen — bis zur Beendigung der im Zuge befindlichen Steuerregulierungsarbeiten. Deshalb aber wurde sie nicht minder als

---

„die Nutzung des Bauerngrundes nach dem Rektifikationsanschlag jährlich	52 fl. 36 Kr.
„Hievon kommt an jährlicher Kontribution zu entrichten .	19 fl. 23 Kr.
der obrigkeitliche Zins beträgt	1 „ 48 „
die Zugrobot wöchentlich zu 3 Täg macht sehr gering gerechnet jährlich	30 „ — „
die Fußrobot aber von Johanni bis Wenzeslai wochentlich 3 Täge nur gering	3 „ 30 „
Summe der auf dem Grunde haftenden Lasten . . .	54 fl. 41 Kr.",

also um 2 fl. 5 Kr. mehr als die Jahresnutzungen nach dem rektifikatorischen Anschlage.

Ungerechtigkeit empfunden. Und es kann daher auch nicht Wunder nehmen, daß unmittelbar nach dem Inslebentreten des Patents vom 3. April 1787 auch schon von allen Seiten dringlichst ihre Beseitigung beantragt wurde.

Das niederösterreichische Appellationsgericht glaubte den besten Weg hierzu gefunden zu haben, indem es riet: bei der Berechnung der Erbportionen außer den Privatschulden des Erblassers gar keine weiteren Abzüge zu machen „maßen (auf die obrigkeitlichen und öffentlichen Schuldigkeiten) eben bei der Rektifikation . . schon Bedacht genommen und deswegen das Bauerngut soviel geringer bestimmt wurde, als die Gaben betragen hätten". Allein diese Behauptung war, wenigstens soweit die Kontribution in Betracht kam, sicherlich falsch. Denn die Kontributionsumlegung war erst mit Rücksicht auf den durch die Rektifikation ermittelten Grundertrag erfolgt.

Auf den Kanzleivorschlag hinwiederum: bis zum Abschlusse der Steuerregulierungsarbeiten auf die ordentliche Schätzung zurückzugreifen, wollte der Kaiser anfänglich nicht eingehen. Als aber auch die oberste Justizstelle diesen Antrag aufnahm, da es sich um Wahrung der Rechte der Miterben handele, gab er nach.

So wurde denn, in Abänderung des Patentes vom 3. April 1787 — kaum ein halbes Jahr schon nach dessen Kundmachung — verordnet: „daß . . . bis der neue Steuerfuß reguliert sein wird, . . . für den Fall, wenn die dermalige rektifikatorische Einlage offenbar zu gering oder deren Richtigkeit bezweifelt werden sollte, zur unparteiischen Schätzung des wahren Wertes des Gutes geschritten werden" solle[1].

Damit war nun zwar eine Härte der neuen Gesetzgebung abgemildert. Es blieben aber deren noch genug zurück.

So insbesondere der absolute Ausschluß der Witwe von der Gutsübernahme und die im Zusammenhange damit erfolgte

[1] Hofd. an sämtliche Appellationsgerichte vom 5., an sämtliche Länderstellen vom 11. November 1787.

Neuordnung der Wirtschaftsverwaltung bei Minderjährigkeit des Anerben. Die betreffenden Vorschriften führten zu zahlreichen Unzukömmlichkeiten, die sich allerdings in den beiden Erzherzogtümern und in den Alpenländern noch lebhafter fühlbar machten als in den böhmischen Ländern [1].

Während, wie wir gesehen haben, hier die unterthänige Stelle regelmäßig beim Stamme blieb, war es dort anders. Von jeher bestand dort „fast überall die Gemeinschaft des Vermögens zwischen den Eheleuten, und Mann und Weib (waren) zu gleichen Teilen an Nutzen und Gewähr um das Eigentum des Bauerngutes geschrieben" — genau so wie heutzutage noch. Jedem der Gatten stand beim Tode des anderen das Aufgriffsrecht zu. War die Witwe „noch bei guten Jahren", so schritt wohl auch sie, wie regelmäßig der Witwer, zu einer zweiten Ehe, „übertrug an den neuen Ehegenossen den Anteil des Verstorbenen" und fertigte mit dem von ihm Eingebrachten die Kinder sofort ab. Immer aber blieben diese, so lange sie noch der Erziehung bedürftig und dienstunfähig waren, auf dem Hofe.

Dies Alles sollte nun anders werden.

Zwar konnte es in dem Falle, als beim Tode des Erblassers das zur Übernahme der Stelle bestimmte Kind bereits vogtbar und die Witwe nicht mehr in den Jahren war, um an eine zweite Ehe zu denken, auch fernerhin so bleiben, wie früher, „wo die alte Mutter insgemein dem bereits erwachsenen Sohne die Wirtschaft übergeben und sich und den übrigen Kindern eine

[1] Die nachfolgenden Textausführungen beruhen auf den S. 243, Anm. 2 citierten und auf den folgenden Akten: Anfrage der Lassowitzer Obrigkeit und mährisch-schlesischer Gubernialbericht hierüber vom 6. Dezember 1787; Anfrage des Seitenstettener Amtes (Niederösterreich) und Kanzleivortrag hierüber vom 18. Feber 1788; Berichte der ob der ennsischen Landesstelle vom 20. November 1788 über eine Anfrage des Traunviertler Kreisamtes, und vom 10. Juni 1790; Kanzleivortrag vom 25. Juni 1789 über die Anfrage des Wasserburger Pflegers und oberösterreichischer Gubernialbericht hierüber; Berichte des mährisch-schlesischen Guberniums vom 16. Oktober und 18. November 1790; Bericht des innerösterreichischen Guberniums vom 29. September 1790; Bericht des böhmischen Guberniums vom 7. Jänner 1791.

angemessene Abfindung bedungen hat". Nicht aber bei Minderjährigkeit des Anerben. Und nicht auch, wenn die Witwe noch jung und heiratslustig war. Da sollte sie stets weichen — dem Sohne oder dem Tochtermanne. Freilich hatte das Gesetz, in nachträglicher Abänderung des Patentes vom 3. April 1787, den Ausweg gemeinschaftlicher Weiterführung der Wirtschaft offen gelassen. Allein doch nur für den Fall einer dahin lautenden freien Vereinbarung zwischen Gutsübernehmer und Witwe. Würde ersterer sich zu einer solchen verstehen? Der Bauer ist nicht sentimental und geht zunächst immer auf die Wahrung des eigenen Vorteils aus. Und gar erst, wenn es sich um selbstständiges Wirtschaften handelt! Heiratet er auch noch, so wird die junge Frau gewiß keine Herrin neben sich dulden, wenn sie sie irgendwie los werden kann. Daß aber bei Minderjährigkeit des zur Gutsantretung bestimmten Kindes der Vormund auf gemeinschaftliches Wirtschaften mit der Witwe schon „seiner eigenen Ruhe wegen" nicht eingehen kann, liegt auf der Hand.

Von einer zweiten Ehe konnte unter solchen Umständen für die Witwe keine Rede sein, „da meistens nur unbehauste Bauernsöhne eine solche Witwe ehelichen, um mit ihr ein Bauerngut zu erlangen". Dies gilt nicht nur für die Alpen-, sondern auch für die böhmischen Länder. Hier erwarb zwar der Stiefvater nach dem Landesbrauch nicht das Miteigentum an der Stelle, praktisch aber kam es doch auf dasselbe hinaus. Denn er führte durch gewisse Jahre die Interimswirtschaft und gewann damit das Recht auf ein Ausgedinge.

Freilich verfolgte der Gesetzgeber im populationistischen und im Interesse der Moral mit seinen Vorschriften auch den Nebenzweck: „ungleiche Ehen", d. h. Ehen von Personen allzuverschiedenen Alters zu verhindern. Nicht die Witwe soll heiraten, die nur in den seltensten Fällen in erster Jugendblüte steht, sondern der junge Wirt. Und werden Ehen verhindert, „bei denen der Mann mehr an das Bauerngut als an die Witwe heiratete, so gewinne die Moralität, die häusliche Ruhe glücklicher Ehen und die sich hierauf gründende gute Erziehung der

Kinder". Dem Einwande, daß ja die Witwe noch jung sein könne, wurde damit begegnet: dann würde sich auch ohne Bauerngut ein Mann für sie finden, und der Populationsstand brauche unter ihrer Ehelosigkeit nicht zu leiden. Das Land biete auch noch andere Nahrungszweige als die Landwirtschaft. „Die Klagen der Fabriken über den Abgang von Menschen würden sonst nicht so häufig sein."

Allein, fragten die Gegner der neuen Kodifikation, wenn eine alte Witwe ihr Gut benützt, um einen jungen Mann zu heiraten, „woher soll der Staat ein Recht haben, sie daran zu hindern?" Da müßte er ja auch Ehen zwischen alten Witwern und jungen Mädchen zu verhüten suchen! Das Gut soll beim Stamme erhalten werden? Aber das ist doch „gewiß für die Gesetzgebung von keiner Wichtigkeit! Ihr kann es vielmehr nicht anders als sehr gleichgültig sein, wer das Gut besitze." Und keinesfalls dürften „solche hauptsächlich politische Rücksichten . . . zu Verkehrung der Rechte des Besitzes und Eigentums" führen.

Dieses letztere Argument war nun für einen so überzeugten Vertreter staatlicher Interventionsbefugnis wie Josef II. nicht ernsthaft diskutabel, und die Erhaltung der Stelle beim Stamme hielt er eben für wichtig. Eine andere Frage aber war es, ob dieses Moment wichtig genug sei, um das Schicksal der minderjährigen Geschwister des Grundübernehmers ganz außer Augen zu lassen. Was sollte in der That aus denselben werden? Ihre Erhaltung und Erziehung fällt jedenfalls der Mutter zur Last. Wie soll sie sie aber tragen? Auf dem Hofe können die Geschwister nur dann bleiben, wenn der Anerbe bereits vogtbar und zur Antretung der Stelle unmittelbar nach des Vaters Tode fähig ist. Ist er aber noch nicht vogtbar, so kommt ja die Stelle unter Vormundschaftsadministration. Die Witwe kann sich dann mit ihren Kindern auf derselben auch dann nicht halten, wenn sie bloß zu dem Zwecke heiraten wollte, um — unbeschadet des Alleineigentumsrechtes des Anerben an der Stelle — für diese einen tüchtigen Interimswirt zu gewinnen. Denn der

Stiefvater ist durch das Gesetz als zur Übernahme der Vormundschaft unfähig erklärt. Es bleibt ihr also „samt ihren übrigen Kindern, denen ohnedies nicht viel zuteil werden kann, manchmal nichts anderes als der Bettelstab übrig".

Schon von diesem Gesichtspunkte aus tritt klar hervor, daß eine der Hauptschwächen des Patentes vom 3. April 1787 in den Anordnungen bestand, die sich auf die Vormundschaftsadministration bei Minderjährigkeit des Anerben bezogen.

Diese Anordnungen erfuhren aber auch noch nach anderer Richtung hin heftige Anfechtung.

Vor allem wurden sie als thatsächlich undurchführbar erklärt. Die Verwaltung soll einem Manne aus der Verwandtschaft übertragen werden, der nicht durch eigene Wirtschaft behindert ist. Das ist leicht befohlen. Es wird jedoch sehr schwer halten, „das Landvolk in vormundschaftliche Ausweise und Verrechnungen zu verflechten". Zu dieser gesellt sich die weitere Schwierigkeit, daß die vormundschaftliche Administration bäuerlicher Stellen, die früher kaum je vorgekommen ist, nunmehr bei Minderjährigkeit des Anerben ausnahmslos Platz greifen soll. Männer, die zur Übernahme einer solchen Vormundschaft geeignet wären, sind aber nicht bloß unter Verwandten, sondern überhaupt selten. Auf dem Lande ist im allgemeinen keine große Auswahl, und auf etwaige bürgerliche Verwandte kann man nicht greifen. Am meisten würde sich naturgemäß die Bestellung von Leuten empfehlen, die etwas von der Wirtschaft verstehen. Nun haben Behauste — auch wenn das Gesetz sie nicht ausschlösse — mit ihrer eigenen Wirtschaft genug zu schaffen. Sie können und wollen sich nicht auch noch mit einer fremden abgeben, oft nicht einmal gegen Belohnung. Ein Bauernsohn aber, der über etwas Vermögen verfügt, würde zwar gerne Interimswirt werden — das bedeutet für ihn Herrschaft auf der Stelle für längere Jahre und eine Altersversicherung — aber nicht Vormund. „Immer (müßte) also ein Unangesessener, ein Dienstknecht oder Tagelöhner, der sich heute da, morgen da auf-

hält, dem die Kenntnisse fehlen, der dem Pupillen keine Sicherheit zu geben vermag, bestellt werden."

Das zeigt aber, hieß es weiter, daß die vormundschaftliche Administration, wie das Gesetz sie geordnet, für bäuerliche Stellen ganz und gar nicht paßt. Freilich kommt sie auch bei Fideikommissen vor. Zwischen diesen und jenen besteht aber ein mehr als bloß quantitativer Unterschied. Bei Fideikommissen kommt es thatsächlich auf bloße Vermögensverwaltung heraus, „wohingegen es sich bei der ärmeren und arbeitenden Klasse um wirkende Hände handelt. Der Abgang der Stiftershände und eigene Aufsicht können nicht durch Vormünder ersetzt werden."

Unter diesen Umständen ist das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, einerseits das Gut beim Stamme zu erhalten und andererseits ihm eine tüchtige Bewirtschaftung während der Minderjährigkeit des Anerben zu sichern, überhaupt nicht mit den angewendeten Mitteln zu erreichen; und namentlich dann nicht, wenn die Stelle verschuldet ist. Denn jetzt ist mit der stiefväterlichen Interimswirtschaft auch die Möglichkeit ausgeschlossen, derartige vom Erblasser herrührende Schulden mit Hülfe des Stiefvaters abzustoßen. Früher hat dieser — gegen Sicherstellung auf den Grund — sein eigenes Vermögen zu diesem Zwecke dargeliehen. Dadurch war gleichzeitig auch sein Interesse an tüchtiger Verwaltung der Stelle gesteigert worden. Nun aber wird diese, wenn die Gläubiger nicht warten wollen, notwendig stets zur Versteigerung gelangen. Der Anerbe wird also jedenfalls um sie kommen. In den Ländern, wo das Aufgriffsrecht der Witwe bestand, wird allerdings auch die letztere weichen müssen — aber darum doch nicht minder sicher der Anerbe, dessen Recht so, ohne ihm Vorteil zu bringen, die Geschwister, die Mutter und die Stelle selbst schädigt.

Alles das wurde geltend gemacht. Der Kaiser wollte jedoch nicht nachgeben. Auf die Beschwerde über den Mangel an tüchtigen Vormündern wurde erwidert: „Fehlt es an derlei Leuten wirklich, so hätte die Pflicht des herrschaftlichen Amtes

einzutreten[1]." Ist es aber durchaus unmöglich, die Stelle für Rechnung des Anerben vormundschaftlich verwalten zu lassen, so bleibt ja noch immer der Ausweg, sie zu verpachten oder zu veräußern.

Es war jedoch leicht vorauszusehen, daß die Wirtschaftsämter, denen hierdurch eine neue und nicht geringe Last und Verantwortung aufgebürdet wurde, sich derselben zu entledigen versuchen würden, indem sie den „für die selteneren Fälle" eröffneten Ausweg der Veräußerung der Nachlaßstelle bei Minderjährigkeit des Anerben regelmäßig einschlagen würden. Damit wäre dann die Absicht, das Gut beim Stamme zu erhalten, zuverlässig vereitelt worden. Es wurde daher noch kurz vor dem Tode Josefs II. nachträglich verordnet: daß eine derartige Veräußerung nur mit Genehmignng der Landesstelle zulässig, und daß die Genehmigung nur aus den wichtigsten Gründen zu erteilen sei[2].

Erwähnt sei schließlich, daß das Verbot des gleichzeitigen Besitzes zweier Bauerngüter ebenfalls, besonders in Innerösterreich und Tirol, lebhaft bekämpft wurde, und daß es während der josefinischen Regierung auch in Böhmen nicht allgemein durchgeführt werden konnte.

§ 5. Abänderung der josefinischen Kodifikation.

Am 20. Februar 1790 starb Kaiser Josef II. Nach der bisherigen Darstellung wird es nicht weiter verwundern, daß zu den ersten Regierungshandlungen seines Nachfolgers die Anordnung von Beratungen über eine Revision des Patentes vom 3. April 1787 gehörte. Und auf Grund des gewonnenen Einblickes in den Gang der Entwickelung ist es uns auch vollkommen klar, weshalb eine Lösung der durch die josefinische Kodifikation

[1] Hofd. an die niederösterreichische Regierung vom 22. September 1788.

[2] Hofd. an sämtliche Appellationsgerichte und Länderstellen vom 8. resp. 18. Feber 1790.

verursachten Schwierigkeiten zuerst in den beiden Erzherzogtümern versucht wurde[1].

Bereits im Juli 1790 wird hier die josefinische Gesetzgebung aufgehoben[2] und im Oktober desselben Jahres die ganze Frage neu geregelt[3].

Beibehalten wurde aus der aufgehobenen Kodifikation das Verbot der Naturalteilung der Stelle bei Erbgängen, sowie des gleichzeitigen Besitzes zweier Bauerngüter. Beibehalten wurde auch die Bevorzugung der männlichen vor der weiblichen Linie und die Vorschrift, daß die Stelle dem jeweils ältesten Kinde zugeteilt werden solle. Doch wohlgemerkt: nur beim Vorhandensein von Descendenten[4]. Fehlt es an solchen, so bleibt es der Willkür der Erben, jedoch mit Beistimmung der Grundobrigkeit überlassen: wem aus ihrer Mitte sie die Stelle zuteilen, oder ob sie dieselbe veräußern wollen. Mit anderen Worten: mit der starren Durchführung des Principes der Erhaltung der Stelle beim Stamme wurde im großen und ganzen gebrochen. Noch vollständiger als durch die Beschränkung seiner Anwendung auf den Fall des Vorhandenseins von Descendenten geschah dies jedoch dadurch, daß das Aufgriffsrecht der Witwe, wenn derselben

[1] Den folgenden Ausführungen liegen zu Grunde: Das Votum der Kommission in Gesetzsachen vom 22. Mai und 14. August 1790; die Kanzleivorträge vom 5. Juli und 13. September 1790; die Berichte des böhmischen Guberniums vom 7. Jänner 1791, sowie des mährisch-schlesischen Guberniums vom 16. Oktober und 18. November 1790; die Gutachten der böhmischen Stände vom 26. Oktober und des böhmischen Appellationsgerichtes vom 27. November 1790; der Kanzleivortrag vom 1. April 1791.

[2] Hofd. vom 19. und 13. September an die Regierungen in Österreich unter und ob der Enns.

Anfangs war das Patent vom 25. Juni 1789 in betreff der Gutszuteilung im Falle der Intestaterbfolge nach einem unbekindeten Erblasser aufrecht erhalten worden. Da es aber auf dem Patente vom 3. April 1787 beruhte, so schwebte es natürlich nach dessen Aufhebung in der Luft.

[3] Patent für die beiden Erzherzogtümer vom 29. Oktober 1790.

[4] Das Gesetz spricht nur von „Kindern". Darunter sind jedoch nach dem Sprachgebrauche des österreichischen Rechtes überhaupt „Verwandte in der absteigenden Linie" zu verstehen. (§ 42 des Allgem. bürgerlichen Gesetzbuches.)

das Miteigentum an der Nachlaßstelle zugeschrieben war, ausdrücklich anerkannt wurde.

Damit war ein Teil der Beschwerden gegen die josefinische Regelung der Vormundschaftsfrage aus der Welt geschafft. Vollständig geschah dies aber später (in Böhmen) dadurch, daß nicht nur die „Gewohnheit der Fortwirtschaftung der Mutter" bei Nichtvogtbarkeit des Anerben ausdrücklich zugelassen, sondern auch gestattet wurde, daß im Falle ihrer Wiederverehelichung dem Stiefvater ein gemeinschaftliches Ausgedinge mit ihr bestellt werde[1].

Unter ausdrücklicher Betonung des Principes des gleichen Erbrechtes aller Miterben und mit vollem Bewußtsein über die Tragweite dieses Schrittes ließ man schließlich, „da ja gar keine Ursache vorliege, das Bauernvolk von der allgemein bestehenden und erst unter dem 11. Mai 1786 neu erschienenen Erbfolgeordnung auszunehmen[2], gleichwie es auch in vorigen Zeiten nie davon ausgenommen wurde," die rektifikatorische Schätzung als Maßstab des Gutsübernahmewertes fallen. Ebenso auch den Gedanken an jede andere Schätzungsart, durch die der Gutsübernehmer vor den Miterben von Rechtswegen bevorzugt worden wäre. Vielmehr wurde ausdrücklich festgelegt, daß der Gutsübernehmer die Miterben „nach dem wahren Werte des Gutes, wie solcher entweder durch gütliches Einverständnis oder durch ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen" habe. Von einer fristenweisen Auszahlung oder davon, daß die Fristengelder nicht verzinst werden sollten, ist im Patent keine Rede.

So für die Erzherzogtümer.

Was die übrigen Kronländer betrifft, so gedachte man,

[1] Hofd. an das böhm. Appellationsgericht vom 7. August 1795. Die Praxis in Mähren-Schlesien war eine analoge (s. Bernardt, Handbuch der provinziellen Gesetzeskunde von M. und Schl., Olmütz 1848. S. 14. Anmerkung).

[2] § 1 des Pat. vom 29. Oktober 1790 und ebenso das Patent für Böhmen vom 28. Mai 1791 lauten: „. . in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes (hat) auch bei dem Bauernstande die allgemeine unter dem 11. Mai des Jahres 1786 festgesetzte Erbfolgeordnung einzutreten . ."

nunmehr sich „in Rücksicht der sehr unterschiedenen Verfassungen (nicht) mehrmalen den Inkonvenienzen auszusetzen, die bisher bei so manchen Anordnungen die abgesehene Gleichförmigkeit nach sich gezogen hat." Der Fehler, den Josef II. durch Nichtberücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Kronländer begangen hatte, sollte vermieden werden. Deshalb wurden denn auch die für Österreich ob und unter der Enns mit Patent vom 29. Oktober 1790 ergangenen Anordnungen den einzelnen Länderstellen zur Begutachtung und Erstattung etwaiger Abänderungsvorschläge übersendet [1].

Die betreffenden Verhandlungen führten zu unveränderter Kundmachung des Patentes vom 29. Oktober 1790 auch in Mähren und Schlesien [2].

Im wesentlichen gilt das auch für Böhmen [3]. Nur daß hier die Naturalteilung des Gutes im Erbgangswege zwischen dem überlebenden Gatten und dem (bereits großjährigen) zur Antretung der Stelle berufenen Kinde auch für den Fall gestattet wurde, „wenn das Bauerngut für 80 Metzen Aussaat oder noch mehr Grundstücke hat," also die Bildung zweier spannfähiger Stellen möglich war.

Endlich ist zu erwähnen, daß das Patent vom 29. Oktober 1790 auch in Innerösterreich eingeführt werden sollte [4]. Thatsächlich jedoch ist es nur in Steiermark [5] und Krain [6] publiziert worden, während in Kärnthen die josefinische Kodifikation fortbestehen blieb, trotzdem auch noch in späterer Zeit Versuche zu ihrer Abänderung gemacht wurden [7].

---

[1] Hofd. vom 13. September 1790

[2] Hofd. vom 16. Dezember 1790.

[3] Patent vom 26. Mai 1791.

[4] Hofd. vom 16. Oktober 1790 an das innerösterr. Gubernium und Hofdekrete vom 16. Dezember 1791 an das Gubernium von Steiermark und an die Landeshauptmannschaften von Kärnthen und Krain.

[5] Patent vom 19. April 1793.

[6] Patent vom 4. Januar 1793.

[7] Hofd. vom 14. November 1807 an das steiermark-kärnthnerische Gubernium.

§ 6. Die besondere Entwickelung in Galizien.

Einer von der bisher geschilderten in manchem Belange abweichenden Entwickelung begegnen wir in Galizien (und in der Bukowina).

Auch hier war, wie wir bereits wissen, nach längeren seit 1783 schwebenden Verhandlungen über die Ausdehnung der für Böhmen erlassenen „unterthänigen Successionspragmatik“ vom 20. Dezember 1770 [1], das Patent vom 3. April 1787 publiziert worden [2]. Natürlich auch die zu dessen Ergänzung und Erläuterung bestimmten Nachtragsgesetze [3], die dann durch die Aufhebung der obrigkeitlichen Heimfälligkeitsrechte ihren vollständigen Ausbau fanden [4]. Sie bewährten sich jedoch hier nicht mehr als anderwärts, und ihre Durchführung stieß in noch höherem Maße auf Widerstand aus den allgemeinen wirtschaftlichen und Kulturverhältnissen, der ländlichen Verfassung und den Rechtsgewohnheiten der Bevölkerung.

So gab denn Josefs II. Tod wie überall auch hier das Signal zu Bestrebungen, deren Ziel die Beseitigung oder wenigstens Abänderung der Gesetzgebung des Kaisers war. Während dieselben jedoch anderwärts erfolgreich waren, verliefen sie in Galizien (und in der Bukowina) vollständig ergebnislos, trotzdem sie durch mehr als ein halbes Jahrhundert im Schoße der Regierung immer wieder vertreten wurden und den Gegenstand endloser Verhandlungen bildeten.

Die letzteren entbehren aber darum keineswegs alles Interesses. Im Gegenteil! Sie liefern nicht nur ein höchst lehrreiches Beispiel für die Ohnmacht und Entschlußunfähigkeit der nachjosefinischen Periode auf dem Gebiete der Gesetzgebung und

[1] Vgl. von Harrasowsky a. a. O. S. 247.

[2] Kundgemacht in Galizien mit Patent vom 10. Mai 1787.

[3] Kreisschreiben vom 6. Dezember 1787 und vom 5. Juni und 16. Oktober 1788; Patent vom 25. Juni 1789; Kreisschreiben vom 11. März 1790.

[4] Hofdekrete am sämtliche Länderstellen vom 7. September 1789 und 24. Juni 1790 (abgedr. bei Grünberg, Bauernbefreiung II. Bd. S. 418 f.).

Verwaltung, sondern auch einen Beleg mehr für die in dieser Studie vertretene These von dem Wesen der Vorschriften über das bäuerliche Erbrecht vor 1868.

Im Jahre 1790 schon wurde auch dem galizischen Gubernium von der Centralregierung ein Gutachten über die Frage abgefordert: „in wie ferne die in anderen Provinzen seit dem 11. März 1790 erlassenen Gesetze über die Erbfolge des Bauernstandes in Galizien anwendbar seien[1]?" Die Absicht ging dahin, das Patent vom 29. Oktober 1790 auch in diesem Kronlande einzuführen. Es brauchte aber mehr als ein Menschenalter[2], bis sich die Landesstelle hierüber so weit klar geworden war, um einen Gesetzentwurf über die bäuerliche Erbfolge vorzulegen, der auch die bäuerlichen Waisen-Vormundschafts- und Kuratelsachen umfaßte[3]. Als er endlich vorlag, begannen neue Beratungen im Schoße der vereinigten Hofkanzlei und der Hofkommission in Gesetzsachen[4]. Immer neue technische Schwierigkeiten tauchten auf. Immer neue Fragen wurden aufgeworfen. Es herrschte nicht nur Unklarheit darüber, ob in Bezug auf die Anwendbarkeit der josefinischen Vorschriften ein Unterschied zwischen eingekauften und uneingekauften Gründen bestehe, bezw. künftighin einzuhalten sei, sondern auch darüber, ob und in welchem Umfange die von Josef II. aufgehobenen obrigkeitlichen Heimfälligkeitsrechte wieder anzuerkennen seien. Ebenso waren die Meinungen geteilt: ob die Herrschaften ihre etwaigen Einwendungen wegen Untüchtigkeit eines neu antretenden Wirtes im Wege der Abstiftung sollten geltend machen müssen, und das Recht zu derartigen Einwendungen gleich beim Erbesantritte nur „dem (Gemeinde-)Richter mit den Geschworenen" zustehen solle. Hauptsächlich aber herrschte über folgende Punkte Streit: Soll das Verbot der Vereinigung von zwei Rustikalstellen in

[1] Hofd. vom 13. September 1790.

[2] Vgl. die S. 220 Anm. 4 cit. Akten.

[3] Kanzleivortrag vom 25. Mai 1833.

[4] Note der Vereinigten Hofkanzlei vom 6. Oktober 1825 an die Hofkommission in Gesetzsachen und cit. Vortrag.



einer Hand bestehen bleiben? Soll der Gutsübernehmer rechtlich verpflichtet sein, die Miterben abzufinden? In welcher Art und in welchem Umfange soll bejahendenfalls diese Abfindung Platz greifen?

Was die erste Frage anbelangt, so führte das Gubernium im Einvernehmen mit der galizischen Kammerprokuratur und dem ständischen Ausschusse aus: der josefinische Grundsatz, „wonach jedes Bauerngut seinen Mann haben soll, (bedürfe) vorzüglich in Galizien einer Modifikation." Es gebe nämlich „in manchen Gegenden so kleine Ansässigkeiten, daß nicht abzusehen (sei), warum einem betriebsamen Landwirte nicht die Erwerbung mehrerer derselben gestattet werden solle. Es sei dies dort sogar wünschenswert, wo mit Übertretung des Teilungsverbotes eine größere Anzahl von kleinen Ansässigkeiten entstanden (sei)". Umgekehrt seien „besonders in den östlichen Kreisen" manche Bauerngüter allzugroß, als daß sie von ihren Besitzern vollständig bewirtschaftet werden könnten. Das Gubernium beantragte daher, es solle „einerseits jeder Unterthan in einem Dorfe so viele kleine Bauerngründe an sich bringen (können), als die größte inventariale Ansässigkeit in demselben Dorfe beträgt", und andererseits der antretende Erbe die Teilung des Erbgutes durchführen dürfen. Allerdings solle diese jedoch „nicht weiter gehen . ., als bis zu dem Maße, welches dem kleinsten Inventarial-Grunde in demselben Dorfe gleichkommt".

In Bezug auf die Frage: ob und wie die weichenden Erben zu entschädigen seien, wiesen sämtliche Landesbehörden auf die Überlastung der unterthänigen Wirtschaften[1] und deren überaus geringen Wert hin. Es habe also gar keinen Sinn, eine Entschädigungspflicht des Grundübernehmers seinen Miterben gegen-

[1] „. . in Galizien (betragen) in der überwiegenden Mehrzahl der Kreise die Urbarialprästazionen zwischen 50 und 90 Prozent des Reinertrages der unterthänigen Gründe . ." „In den westlichen Kreisen, wo sich vorzugsweise eingekaufte Gründe befinden, (erreicht) der Geldwert der Urbarialschuldigkeiten 60 bis 70 Prozent des Reinertrages . . und (steht) noch etwas höher, als nach dem Durchschnittsverhältnis der ganzen Provinz" (Kanzleivortrag vom 25. Mai 1833).

über zu statuieren oder an einer solchen festzuhalten. Auch sei sie den Rechtsanschauungen der Bevölkerung selbst fremd. Nach diesen habe der Grundübernehmer für Mutter und Geschwister resp. für die Kinder und die Witwe des früheren Wirtes zu sorgen, so lange dies nötig sei. Das entspreche auch am besten den Interessen aller Beteiligten[1]. Es sei daher durchaus zweckmäßig, dieses Gewohnheitsrecht einfach zu kodifizieren und es den Interessenten zu überlassen, wenn es ihnen besser paßte, anderweitige besondere Vereinbarungen zu treffen.

Die Hofkanzlei und die Hofkommission in Gesetzsachen waren jedoch damit ebensowenig einverstanden, wie mit der Fassung der Anträge in betreff der Einschränkung des josefinischen Verbotes: zwei Rustikalstellen gleichzeitig zu besitzen und solche in Erbfällen zu teilen. Insbesondere erklärten sie die vorgeschlagene Abfindung der weichenden Erben und die Versorgungspflicht des Grundübernehmers der Witwe des mit Tod abgegangenen Wirtes gegenüber aus principiellen Rücksichten „gänzlich verwerfen zu müssen". Schon deshalb, weil diese Vorschläge „eine Abweichung von dem, was bisher in Galizien gesetzlich bestimmt und auch in den übrigen Provinzen durch spätere allerhöchste Patente beibehalten worden ist", bedeuteten. Nochmehr aber wegen des „höchst auffallenden Widerspruches" derselben „mit dem . . aufgestellten Grundsatze, daß beim Bauernstande die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltene allgemeine Erbfolgeordnung einzutreten habe". Der „geringe Wert vieler . . Bauerngründe (könne) nicht hindern, daß sich das Gesetz über das Recht der

[1] „Seit Alters bestund in Pohlen die gesetzliche Gewohnheit, daß bei der Erbfolge in die Bauerngüter auf den überlebenden Ehegatten vorzügliche Rücksicht genommen wurde, und daß der Übernehmer des Guts für die Kinder oder Geschwister und auch für die alten Eltern zu sorgen hatte. Auf solche Art haben sich die Erben am leichtesten in successiver Zeitfolge der Befriedigung der Miterben entlediget, ohne ihre beschränkten Vermögenskräfte überschreiten zu dürfen. Auch die Pupillen fahren dabei besser, als wenn sie bei höher belasteten Gütern und bei dem schwankenden Werte derselben nur unbedeutende Beträge erhielten, die den Übernehmer an den meisten Orten doch in Verlegenheit brächten . ." (Bericht des galiz. Gub. vom 28. Mai 1824.)

Miterben bestimmt und folgerecht ausspreche", wie umgekehrt „dieser Ausspruch die Parteien nicht hindere, ein ihrem Interesse zusagendes Übereinkommen zu treffen".

M. a. W. Hofkanzlei und Hofkommission in Gesetzsachen hielten nach wie vor an dem Princip des gleichen Erbrechtes aller Miterben fest.

Die Kanzlei arbeitete denn auch den Gesetzentwurf der galizischen Landesstelle in diesem Sinne um und legte ihn im Jahre 1833 dem Kaiser zur Beschlußfassung vor[1].

Zu einer sachlichen Erledigung dieses Entwurfes ist es jedoch niemals gekommen. Er blieb vielmehr bis zum Jahre

---

[1] Kanzleivortrag vom 25. Mai 1833. Der Entwurf verdient auch deshalb besonderes Interesse, weil er sich als ein Kompromiß zwischen dem leopoldinischen Patent vom 29. Oktober 1790 und den Forderungen der galiz. Landesstelle darstellt. Ich bringe ihn deshalb vollständig zum Abdruck:

„§ 1. In Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes hat auch bei dem Bauernstande die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltene Erbfolgeordnung einzutreten.

§ 2. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater einem Kinde das Bauerngut zugedacht hätte, soll bei der Teilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes der ältesten Tochter zugeteilt werden.

Über den Grund oder Ungrund einer etwa von der Grundobrigkeit gemachten Einwendung ist dem Kreisamte die Entscheidung überlassen.

§ 3. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigentum stehet, ist einem wie dem anderen gestattet, auch den erledigten Teil, mithin das ganze Bauerngut an sich zu lösen.

§ 4. Wer das Bauerngut auf eine der vorbemerkten Arten an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werte des Gutes, wie er entweder durch gütliches Einverständnis oder durch ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

§ 5. Ist der Besitzer eines Bauerngutes kinderlos und ohne letztwillige Anordnung verstorben, so bleibt es der Willkühr der Erben, unter Beistimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zuteilen, oder ob sie es veräußern wollen.

§ 6. Jedes einzelne Bauerngut muß mit allen Gründen, wie der letzte Besitzer es verlassen hat, und mit den zum Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Saatkörnern, Vieh und Wirtschaftsgeräten an den Erben gelangen. — Diesem steht es aber dann frey, um die Theilung des allenfalls

1848 liegen. Neben allen anderen Ursachen, die um jene Zeit jegliche weitergreifende gesetzgeberische Aktion hinderten, mag

zu großen Bauerngutes anzusuchen, welche in dem Falle von dem Kreisamte bewilligt werden kann, wenn befunden wird, daß jeder Gutstheil hinreichend ist, den Unterhalt einer Familie zu sichern und die auf denselben entfallenden Obliegenheiten an den Staat, an die Grundobrigkeit und an die Gemeinde zu bestreiten.

§ 7. Wenn einige Dominien und Gemeinden den Wunsch äußern sollten, daß in ihren Dörfern für die untrennbaren Hausgründe ein bestimmtes Maß festgesetzt werde, so haben die Kreisämter auf dergleichen Ansuchen, wofern sowohl die Dominien als die Gemeinden dazu geneigt sind, einvernehmlich mit denselben, nach vorausgegangener Vorerhebung und genauer Würdigung aller besonderer Lokalverhältnisse zu bestimmen: welcher Grundbesitz in diesem oder jenem Dorfe zur Aufrechthaltung einer Familie und der Wirthschaft erforderlich sei. Dieses Maß von Gründen muß dann in dem Dorfe, von welchem die Erhebung gepflogen worden ist, als untrennbar vom Hause erklärt, hingegen dasjenige, was jeder einzelne Landwirth über gedachtes Maß an Gründen besitzet, demselben als ein frei verfügbares Gut belassen werden.

Sollte jedoch nur die Gemeinde das Ansuchen stellen, daß für die untrennbaren Hausgründe ein bestimmtes Maß festgesetzt werde, das Dominium aber seine Zustimmung verweigern, so hat das Kreisamt die Gründe dieser Weigerung zu erheben und den Fall gutächtlich der Landesstelle zur Entscheidung zu unterlegen.

§ 8. Wenn der Erbe, welchem das Bauerngut zufällt, sich schon im Besitze eines anderen Bauerngutes befindet, soll ihm die Wahl freigelassen werden, entweder das schon gehabte oder das ihm erst zufallende Gut für sich zu behalten. Im ersten Falle wird das Gut, welches durch Erbschaft an ihn gelangen soll, dem nächsten Erben nach ihm übergeben. Wählt er aber das durch Erbschaft ihm zufallende Gut, so bleibt es ihm frei, das schon früher gehabte Gut an wen immer, wenn die Grundobrigkeit, zu welcher dasselbe gehört, gegen den Übernehmer keinen gegründeten Anstand findet, käuflich zu überlassen.

Sollte jedoch die Wirtschaft, die der Erbe schon besitzt und diejenige, die ihm zufällt, im nämlichen Dorfe sein, oder sogar ehedem zu dem nämlichen Bauerngute gehört haben, und der Erbe sich im Stande fühlen, beide Wirthschaften zusammen zu versehen, so steht ihm frei, darum das Ansuchen zu machen, welches, wenn der nächste Erbe einverstanden ist, und sonst kein Anstand eintritt, von dem Kreisamte zu genehmigen sein wird.

§ 9. Wären nach dem Besitzer eines Bauerngutes keine rechtmäßigen Nachfolger geblieben, so muß ein solches Gut jemand anderem aus dem Bauernstande in der möglichst kürzesten Frist verliehen werden, worüber Unsere Behörden zu wachen haben.

§ 10. Für die Evidenzhaltung jeder zeitweisen Veränderung der

auch diese mitgewirkt haben, daß man erst das Ergebnis der 1835 erfolgten Aufhebung der Feldgemeinschaft in der Bukowina abwarten wollte, um gleichzeitig die Frage der bäuerlichen Erbfolge auch für diese Provinz lösen zu können. Sicher ist, daß der Entwurf nach Ausbruch der Revolution im Jahre 1848 mit ah. Entschl. vom 4. Mai 1848 „dem Minister des Innern zur Amtshandlung zugefertigt“ wurde, und daß dieser sodann die galizische Landesstelle beauftragte, „mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Entwickelung der Gesetzgebung“ vorzugehen[1]. Offenbar, ohne damals noch selbst recht zu wissen, was denn eigentlich zu geschehen habe. Klarheit, und zwar im Sinne einer vor-

Bauerngüter haben sowohl die Grundobrigkeiten als die Grundwirthe zu sorgen. Die Obrigkeiten haben darüber in den Grundinventarien, in den individuellen Grundertragsbögen und in den diesfälligen Summarien die nöthige Vormerkung zu führen.

Sie sind verpflichtet, bei jeder solchen Veränderung die Eintheilung der Inventarialschuldigkeiten und der Steuergebühren dem Kreisamte auszuweisen, und dieses hat darauf zu sehen, daß keine Überhaltung dabei stattfinde.

Die Besitzer von Bauerngütern sind schuldig, darüber zu wachen, daß sowohl die Raine und Grenzen der zu ihren Bauerngütern gehörigen Grundstücke überhaupt unverletzt bleiben, als auch daß im Falle, wenn ein oder der andere Landwirth zum Besitze von zwei Bauerngütern gelangen sollte, jedes derselben nach seinem vormahligen Bestande unverrückt erhalten werde, um in der Folge bei einer etwa wieder vor sich gehenden Theilung jedes Gut in dem ursprünglichen Stande dem neuen Besitzer übergeben zu können.

§ 11. Vorstehende Anordnungen bezüglich auf die Bauerngüter haben auch für die Bewohner der Städte zu gelten, welche Bauerngüter besitzen.“

[1] Dekret an das galiz. Gub. vom 28. Mai 1848: „ . . da sich durch die inzwischen eingetretene Entwickelung der Gesetzgebung die Verhältnisse in dieser Beziehung sehr geändert haben, indem schon infolge des ah. Kabinetschreibens vom 12. November 1846 die unterthänigen Grundstücke als das volle Nutzeigentum ihrer dermaligen rechtmäßigen Besitzer anzusehen sind, und es von den früheren Bestimmungen, daß solchen Unterthanen das Recht nicht zustehe, mit ihren Gründen bei Lebzeiten und von Todeswegen zu schalten, abzukommen hat, nach den neuesten Staatseinrichtungen aber die Wirksamkeit des Gesetzes für alle Staatsbürger gleich ist, so erhält das Gubernium (den) Auftrag . . auf Grundlage der geänderten Verhältnisse über diesen Gegenstand entweder selbst das Amt zu handeln oder nach Umständen neuerlich Bericht zu erstatten.“

läufigen Fortdauer des alten Rechtszustandes in betreff des Bestiftungszwanges und der Nachfolge in Bauerngüter, brachte erst zwei Jahre später die Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1850.

Doch darauf kommt es hier nicht mehr an. Von Wesen ist nur, festzuhalten, daß in Galizien (und in der Bukowina) die josefinische Gesetzgebung vor 1848 niemals aufgehoben oder abgeändert worden ist und demnach auch bis 1868 in Geltung geblieben ist. Allerdings jedoch stets und ausschließlich nur auf dem Papier[1].

§ 7. Die besondere Entwickelung in Tirol.

Um zu einer vollständig klaren Übersicht über das Wesen der bisher dargestellten Gesetze, die von 1790 bis 1868 in formeller Geltung standen, sowie über die Frage, ob wir es dabei mit Erbfolge- oder Erbteilungsvorschriften zu thun haben, zu gelangen, ist es notwendig, vorerst noch einen Blick auf ihre besondere Gestaltung in Tirol und das oft citierte Patent vom 9. Oktober 1795 zu werfen[2].

Auf die Tirol eigentümliche und von der der übrigen, namentlich aber der böhmischen Provinzen sehr abweichende ländliche Verfassung kann hier nicht eingegangen werden. Zu ihrer flüchtigsten Kennzeichnung genügt es, wenn ich erwähne, daß in Tirol „wahre Dominicalbesitzungen auf Seite des Adels beinahe unbekannt sind"; daß „der Tirolische Bauer Landstand ist und mit dem Adel ganz gleiche Eigentums- und Besitzrechte genießt"; daß „zwischen den Adeligen, Bürgern und Bauern . . . Käufe

[1] Vgl. Tomaschek: Über die in Galizien geltende Erbfolge in Bauerngüter (in d. Zeitschrift f. österr. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. Jahrg. 1840 Bd. I) S. 93 Anmerkung 1; ferner Peyrer a. a. O. S. 34 und das Gutachten von Pilat in der cit. Beilage 70 zu den Verhandlungen des österr. Abgeordnetenhauses S. 546 unten f.

[2] Berichte des Oberösterreichischen Gub. dto. Innsbruck den 3. Juli, 4. September und 30. November 1787; 3. Juni 1788; 27. Jänner 1792; Kanzleivortrag vom 14. August 1788; Votum der Kommission in Gesetzsachen vom 28. Juli 1792; Vortrag des Direktorium in cameralibus publicis et politicis vom 10. Juli 1795.

und Verkäufe der Güter sich wechselseitig ergeben," und daß „die gleba . . . größtenteils ein Eigentum des Bauers ist". Die bäuerlichen „Güter sind meistens luteigen, oder wie sie etwa anderswo heißen mögen: Freisassengüter. Wenn aber auch viele derselben mit grundherrlichem oder emphyteutischem Nexus befangen sind, so hat (dies) doch auf die Freiheit des Eigentumsrechtes keinen anderen Einfluß, als daß von einem solchen . . . Gute der stipulierte jährliche Zins oder Kanon und im Verkaufs- oder Erbfalle außer dem 4. Grade der Verwandtschaft ein Laudemium bezogen wird, wobei es dem Grundherrn, welcher . . . ebensowohl ein Bauer und Bürger, als ein Adliger sein kann, ganz gleichgültig ist, ob grundrechtsbare Güter vom Eigentümer oder vom Pachter gebauet werden." Daraus ergiebt sich von selbst, daß oft „zwei Bauerngüter unter einen Besitzer kommen", die dann bei mehrfach bekindeter Ehe wieder aufgeteilt werden. Der Begriff des Bauerngutes ist übrigens nicht bestimmt. Es werden darunter auch „geringe Umfänge von Feldwirtschaften verstanden, wenn sie nur mit einer besonderen Behausung, Stall und Stadel versehen sind". In Bezug auf die Vererbung schwanken die Observanzen. Im großen und ganzen aber ist es, was die Bewertung des Gutes beim Vorhandensein mehrerer Miterben betrifft, landesbräuchlich, „das pretium infimum, worunter der alltäglichste geringste Schätzungswert verstanden wird, zum Grund der Verteilung zu nehmen."

Daß unter solchen Umständen die josefinische Kodifikation in Tirol keinen Anklang finden konnte und heftigstem Widerstande begegnete, ist leicht begreiflich.

Bereits mit Hofdekret vom 11. September 1788 wurde über Andrängen der Landesstelle das Verbot des gleichzeitigen Besitzes zweier Stellen aufgehoben — und zwar dauernd.

Früher schon und noch bevor es in den übrigen Provinzen dazu kam, waren auch die Bestimmungen über die Bewertung des Erbgutes nach der „rektifikatorischen Schätzung" modifiziert worden, da sie gerade in Tirol ganz eigentümliche Schwierigkeiten boten.

Das Gubernium war nämlich in Ungewißheit darüber, ob unter der letzteren der „eigentliche Katastralwert", d. h. der „pro substrato der Steuergiebigkeit genommene Wert" oder „der Schätzungspreis, wie dieser von der Rektifikationskommission nach dem Maß der in zwanzig Jahren zurück sich ergebenden Käufen aller Orten abgeglichen worden war", zu verstehen sei?

Jener betrug „nicht einmal 3/8" von diesem, aus welchem er derart ermittelt worden war, daß „5/8 abgesetzt werden mußten, und überhin noch die Retaxation von 24—6 Kreuzern vom Gulden nach Maß der Größe der Güter in Abzug kam". Seine Zugrundelegung bei der Erbteilung mußte die Miterben auf das schwerste schädigen. Denn es wäre ihnen dann, „besonders wo Schulden auf dem Gute hafteten . ., wenig oder gar nichts" übrig geblieben. Andererseits war aus der Bewertung des Erbgutes nach dem von der Rektifikationskommission ermittelten durchschnittlichen Verkehrswert eine Benachteiligung des Gutsübernehmers zu befürchten. Diese Ermittlung war nämlich nur auf Basis der „wirklichen Käufe" erfolgt. „Auf Erbshandlungen und sonstige unter die Freundschaft geschehene Übernahme der Güter (war) nicht gesehen worden." Die Käufe aber — so behauptete das Gubernium — „mußten damals höher ausfallen, da die Oblagen und Kontribution geringer waren". In demselben Verhältnis, in dem diese gestiegen wären, seien dann die Güterpreise gefallen.

Das Gubernium schlug daher vor, zwar die Erbteilung nach dem Verkehrswert vornehmen zu lassen, der seinerzeit von der Rektifikationskommission festgestellt worden war, dafür aber dem Gutsübernehmer einen Besitzvorteil von 1/4 desselben zuzugestehen. So erreiche man am besten den Zweck, daß nicht nur der Übernehmer „mit Vorteil angesetzt werde", sondern auch keine Schädigung der Miterben stattfinde.

Trotzdem das Gubernium noch ein zweites Mal und in dringlicher Weise hierauf zurückkam — denn „die Sache ist zu wichtig" —, entschied die Hofstelle: es sei die Erbteilung auf Grund des „rektifikatorischen Schätzungspreises" und nicht des

„eigentlichen Katastralwertes" vorzunehmen und hierbei dem Übernehmer kein Besitzvorteil einzuräumen, da dieser auch so gut dabei fahre[1]. Übrigens wurde die bald darauf für sämtliche Provinzen erflossene Anordnung, wonach bei bezweifelter Richtigkeit der rektifikatorischen eine ordentliche Schätzung vorzunehmen war, auch auf Tirol ausgedehnt.

Nach Josefs II. Tod wurde seine Kodifikation auch hier beseitigt. An ihre Stelle trat nach langen Verhandlungen das Patent vom 9. Oktober 1795[2], welches im Jahre 1816, nachdem das ganze Land wieder unter österreichischer Herrschaft vereinigt worden war, (für Tirol und Vorarlberg) neuerlich publiziert wurde[3].

Mit dem für Böhmen ergangenen Patente hat es dies gemein, daß es ebenfalls — jedoch ohne ziffermäßige Fixierung eines Besitzminimums — wo das Gut „in Hinsicht auf Kultur und die Unterhaltung zweier Familien eine Zerstückung leidet", diese gestattet; und zwar nicht nur, wie in Böhmen, zu Gunsten der Witwe, sondern auch des nächstältesten Kindes (§ 5 und 7).

Mit der Thatsache, daß in Tirol der Besitz zweier Bauergüter zugelassen war, hängt die Vorschrift zusammen: daß wo sich in der Verlassenschaft zwei Stellen befinden, einerseits die Witwe ihr Aufgriffsrecht und andererseits der älteste Sohn sein Anerbenrecht nur in Bezug auf eine derselben ausüben könne (§ 7).

Von sämtlichen für die übrigen Provinzen ergangenen Anordnungen unterscheidet sich das tirolische Patent schließlich durch

[1] Hofd. vom 20. August und 20. September 1787.

[2] Dem Oberösterreichischen Gubernium übermittelt mit Hofd. vom 18. September 1795.

[3] Hofd. vom 4. März (21. Feber) 1816 (auf Grund des Gubernialberichtes für Tirol und Vorarlberg vom 14. September 1815 und des Vortrages der Centralorganisationshofkommission vom 4. Dezember 1815). Vgl. auch von Mages, Die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg 1887 S. 183 ff.

die Vorschrift, daß falls es, mangels einer gütlichen Vereinbarung der Miterben, zu einer Schätzung des Nachlaßgutes kommt, hierbei „der Wert mit Rücksicht auf alle Umstände dermaßen zu bestimmen (ist), daß der eintretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen kann". Die Schätzmänner haben daher „nicht nur die Eigenschaft und die Beschwerden des Gutes, sondern auch, ob der fundus instructus, und was aus der Mobiliarverlassenschaft dazu gehöre und unter dem Anschlage des Gutes zu verstehen sei, ausdrücklich zu bestimmen". Will keines der Geschwister das Gut zu diesem Preise übernehmen, und ist ihnen eine Teilung desselben nicht genehm oder unmöglich, so gelangt es zur Veräußerung.

III. Schlußbetrachtungen.

Ich bin am Schlusse. Vergegenwärtigen wir uns nunmehr die Hauptzüge der geschilderten Entwickelung nochmals, so erhalten wir folgendes Bild.

Seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts bis zum Jahre 1868 waren in den meisten Kronländern Österreichs Bauerngüter oder richtiger ausgedrückt: unterthänige Stellen ohne Unterschied, gesetzlich überhaupt nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen teilbar. Da nun gemeinschaftliche Wirtschaft mehrerer Miteigentümer einerseits den Gewohnheiten des Volkes nicht entsprach und andererseits als der Landeskultur abträglich vom Gesetzgeber bekämpft wurde, so ergab sich bei Erbfällen, sobald mehrere Erben vorhanden waren, die Notwendigkeit, das Gut entweder zu veräußern, oder es einem der Miterben zu übergeben. Diese Folgerung war unvermeidlich. Ohne den erstgenannten Weg zu verschließen, wünschte der Staat, daß der zweite eingeschlagen werde. Dies tritt darin zu Tage, daß er es nicht freiem Übereinkommen der Descendenten überläßt, die Person des Gutsübernehmers zu bestimmen, sondern den letzteren gesetzlich bestimmt — ohne jedoch hierdurch der

Testierfreiheit nahe treten zu wollen, subsidiär also nur und mit Beschränkung auf Intestaterbfälle [1].

Wie immer jedoch die Frage nach der Person des Gutsübernehmers beantwortet werden mochte: über die andere, unter welchen Bedingungen die Gutsübernahme sich vollziehen solle, war damit offenbar noch nichts entschieden. Bei der Feststellung der Übernahmebedingungen aber sind zwei verschiedene Ausgangspunkte möglich:

Entweder das Princip des gleichen Erbrechtes — das bekanntlich auch im österreichischen Rechte nur für die Intestaterbfolge gilt. Von einer gesetzlichen Bevorzugung des Gutsübernehmers auf Kosten der Miterben in einer vom gemeinen Rechte abweichenden Weise ist dann keine Rede. Es wird vielmehr grundsätzlich so geteilt, „als enthielte der Nachlaß kein Bauerngut" [2]. Von Rechtswegen befindet sich also der das Gut antretende Erbe in keiner anderen Rechtsstellung als irgend ein fremder Ersteher desselben. Das schließt — auch nach gemeinem Rechte — seine Begünstigung auf Kosten der Miterben nicht aus [3], weil ja der Erblasser die letzteren bloß auf den Pflichtteil [4] setzen kann. Dann muß aber ein Testament vorliegen.

Oder aber das Princip des gleichen Erbrechtes wird aus Rücksicht auf den Gutsübernehmer durchbrochen. Eine derartige Abweichung vom gemeinen Rechte wird man dann anzunehmen haben, wenn bei der Intestaterbfolge dem Gutsübernehmer ein Mehr über seine rechnungsmäßige Quote hinaus eingeräumt wird — gleichgültig ob dieser Besitzvorteil ziffermäßig fixiert ist oder nicht; oder wenn bei der testamentarischen Erbfolge der Erblasser an die Schranken des Pflichtteilsrechtes den weichenden Erben gegenüber nicht gebunden ist. Darin liegt der Kernpunkt

[1] Anderer Ansicht ist Unger, Das österreichische Erbrecht, III. Aufl. 1879. S. 197.

[2] Pfaff, Gutachten in der cit. Beil. 70 zu den stenogr. Protok. d. X. Sess. d. Abgeordnetenhauses S. 615 b.

[3] Vgl. die Ausführungen von Pfaff a. a. O. S. 617 b ff.

[4] Nach österr. Recht (§ 765—766 a. b. G. B.) für Descendenten die Hälfte, für Ascendenten ein Drittel der Intestatportion.

der Streitfrage, ob für die Zeit vor 1868 von einem gesetzlichen Anerbenrechte in Österreich gesprochen werden darf.

Wir haben gesehen, daß diese Frage nicht anders als verneint werden kann.

Die altösterreichische Gesetzgebung in Bezug auf die Erbfolge in Bauerngüter unterschied sich in allen Kronländern — mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg — in nichts vom gemeinen Rechte. Dieses und jene regelten die Intestaterbfolge in durchaus gleicher Weise. Sondervorschriften, auch diese übrigens nur mit subsidiärem Charakter und als Folgewirkung der gesetzlich festgelegten Unteilbarkeit unterthäniger Stellen[1], bestanden nur in Bezug auf die Frage, wem die letzteren bei ihrer Erledignng durch Todesfall zuzufallen haben. Mit anderen Worten: alle diese Vorschriften bezwecken nur die „Regelung der Erbteilung, nicht der Erbfolge“.

Diese Feststellung bedeutet übrigens keine neue Entdeckung. Das Verdienst, diese Wahrheit, nachdem sie in Vergessenheit geraten war, zuerst wieder und mit der ihm eigenen epigrammatischen Kürze und Klarheit ausgesprochen zu haben, gebührt Josef Unger[2]. Es fehlte nur bisher die quellenmäßig agrargeschichtliche Begründung. So ist denn Ungers Auffassung nicht einmal bei Juristen allgemein durchgedrungen, geschweige denn bei Agrarpolitikern[3].

---

[1] Mit Recht begnügt sich daher von Zeiller, der als Mitglied der Gesetzgebungskommission für das allg. bürgerl. Gesetzbuch sehr wohl in der Lage war, den § 761 zu erklären, einfach mit dem Hinweis: die dort angezogenen politischen Gesetze beruhen „vorzüglich in der Betrachtung, daß eine den Grundsätzen der Landwirtschaft widerstreitende Zerstückelung der (Bauerngüter) hintangehalten werde“. (Kommentar über das allg. bürgerl. Gesetzbuch. II. Bd. S. 762.)

[2] a. a. O. S. 196 ff., besonders S. 198 Anmerkung 15. Er hat damit eine Reihe von Mißverständnissen und Unklarheiten, die uns bei seinen Vorgängern entgegentreten, ein Ende gemacht. Vgl. hauptsächlich Nippel, Erläuterungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches, Grätz 1832, V. 52 ff.; Rößler, Abhandlung über das Erbrecht u. s. w.; Tomaschek a. a. O. S. 82 ff.

[3] In allerjüngster Zeit meint von Schullern (a. a. O. S. 281 Anm.): „insoweit die Frage vom volkswirtschaftlichen Standpunkte betrachtet wird

Meines Wissens sind ihm nur Preser[1] und Zuckerkandl[2] sowie, bei Gelegenheit der Beratungen über das Anerbenrechtsgesetz vom 1. April 1889, der Abgeordnete Kronawetter[3] gefolgt.

Fragen wir nun, wie sich die Praxis gestaltete, so ist darauf zu erwidern, daß nach wie vor „fast in jedem Kreise ein anderes Gewohnheitsrecht bestand". Wenigstens wird dies aus Böhmen berichtet[4] und man geht gewiß nicht fehl, wenn man diese Angabe verallgemeinert. Wo es also zu Nachlaßabhandlungen kommt und nicht — wie ja in der Mehrzahl der Fälle auch noch heute[5] — der Gutsübergang auf eines der Kinder schon bei Lebzeiten des alten Wirtes, der sich auf sein Altenteil zurückzieht, stattfindet, erscheint der Gutsübernehmer vielfach in bald mehr, bald weniger vom allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche abweichender Weise begünstigt. Und zwar sowohl durch billigeren Anschlag bei der Schätzung, wenn eine solche mangels gütlicher Einigung der Erben notwendig wird, als auch hauptsächlich

---

und das Bauerngut als solches und für sich in Frage steht, kann es . . kein Bedenken erregen, die allerdings juristisch nicht ganz korrekte Ausdrucksweise des bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden." Dies behaupten, heißt die Problemstellung verwischen. Worauf es ankommt, ist nicht festzustellen, daß vor 1868 Gesetzgebung und thatsächliche Übung und Rechtsgewohnheit der bäuerlichen Bevölkerung sich nicht deckten. Das wissen wir. Sondern ob die gesetzlichen Vorschriften vor 1868 und nach diesem Jahre verschieden sind, soweit die Erbfolge in Bauerngüter in Betracht kommt. Vgl. oben S. 182.

[1] Karl Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes, III. Ausgabe. Leipzig 1894. S. 142 ff.

[2] a. a. O. S. 412.

[3] Stenogr. Protokoll d. X. Sess. des Abgeordnetenhauses vom 12. November 1888. S. 9562a und 9564b; vgl. auch das cit. Gutachten von Pilat.

[4] Bericht des böhm. Guberniums vom 23. September 1802; Gutachten der böhm. Stände vom 20. Dezember 1801, der Obersten Justizstelle vom 4. und der Hofkanzlei vom 24. Dezember 1802; Protokollauszüge der Obersten Justizstelle und der Hofkanzlei vom 24. September, 7. Oktober und 17. Dezember 1824.

[5] S. die Ausführungen von Hainisch und Licht in den Verhandlungen des Vereins f. Socialpolitik v. J. 1894. S. 257 ff. und 371.

durch die Art, wie die Erbteile der weichenden Geschwister zur Auszahlung gelangen. Es wird nämlich „vom Übernehmer des Grundes nach Vermögensumständen (nur) teils der dritte, teils der vierte Teil des ganzen Wertes gefordert und solcher, wo Waisen vorhanden, allsogleich fruchtbringend angelegt, der übrige Betrag hingegen . . . in leibentliche, unverzinsliche Fristenzahlungen eingeleitet.". Diese letzteren sind oft so gering, daß wie ein Kreiskommissär im Jahre 1796 berichtet, „manchmal über 150 Jahre zur Tilgung des aushaftenden Kapitals notwendig wären", wozu noch kommt, daß dieses in der Regel nicht verzinst wird. Halten wir jedoch dabei immer fest, daß diese Begünstigungen des Gutsübernehmers nicht nach dem Gesetz, sondern gegen dasselbe eintreten.

Es hing dies nicht nur mit dem damals verhältnismäßig sehr geringen Kapitalreichtum, sondern auch damit zusammen, daß die Wirtschaftsämter — in ihrer Eigenschaft als Justizbehörden erster Instanz — schon um des obrigkeitlichen Interesses willen, um den bäuerlichen Wirt steuerkräftig und der Herrschaft gegenüber leistungsfähig zu erhalten, die Art der Erbteilung in nicht geringem Maße zu Gunsten des Gutsübernehmers beeinflußten. Schließlich auch mit der großen Abgeschlossenheit des bäuerlichen Lebens von allem Verkehr und infolgedessen dem Mangel einer jeden ernsthaften Wanderbewegung unter der ländlichen Bevölkerung[1].

Zu Anfang unseres Jahrhunderts wurde über eine vom Saazer Kreisamte ausgegangene Anregung die Frage einer gesetzgeberischen Regelung der geschilderten Zahlungsmodalitäten bei Erbteilungen eine zeitlang ventiliert, zuletzt aber, angesichts der großen Schwierigkeiten, die sich bei der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und Rechtsgewohnheiten in den einzelnen Kreisen dieser Absicht entgegenstellten, wieder fallen gelassen. Dem Kreisamte wurde bedeutet: seine Vorschläge könnten nicht

[1] Vgl. hierzu auch Hainisch, in den cit. Verhandlungen d. Vereins f. Socialpolitik. S. 264 f.

berücksichtigt werden, und es sei „noch lediglich bei der bisherigen Übung zu belassen“ [1].

Mit dieser — übrigens nur für Böhmen allein erlassenen — Anordnung hatte der Gesetzgeber keineswegs erbrechtliche Bestimmungen treffen wollen, sondern vielmehr die Anregung, solche zu erlassen, abgelehnt. Der Staat wollte sich in diese Dinge überhaupt nicht einmischen, wenn die Interessenten dies nicht in konkreten Fällen verlangten. Sie thaten es — im Banne der alten Gewohnheiten — nicht. Hätten sie es jedoch gethan, so hätte die Entscheidung gegen die letzteren ausfallen müssen.

Je mehr wir uns der neuen Zeit nähern, desto mehr weichen die alten Übungen und Gewohnheiten bei bäuerlichen Nachlaßabhandlungen vor der reinen Anwendung des Principes der gleichen Erbfolge zurück.

Den Grund hierfür haben wir in der allgemeinen wirtschaftlichen und socialen Entwickelung zu suchen.

Mit der Bevölkerungszunahme und dem steigenden Kapitalreichtume wächst auch der Verkehrswert von Grund und Boden. Mit dem durch die moderne Entwickelung bedingten Eindringen des Verkehrs in die bäuerliche Bevölkerung entwickelt sich eine sich immer mehr ausbreitende Wanderbewegung derselben, welche die „weichenden Geschwister“ nun zu wirklichem Weichen vom Hof und häufig vom Lande bringt. Sie ziehen in die Stadt als Arbeiter, Handwerker u. s. w., oder sie wandern aus. Damit

[1] Hofd. an das böhm. Gubernium vom 8. Feber 1803.

Hieraus hat Rößler (a. a. O. S. 122) und ihm folgend Pfaff (im cit. Gutachten S. 615 a) die Verpflichtung der Miterben abgeleitet, „sich eine Verkürzung ihres Anspruches auch in Rücksicht der Zeit seiner Realisierung gefallen (zu) lassen“. Die Genesis des in Rede stehenden Hofd. zeigt jedoch, daß dasselbe nicht irgend eine positive Anordnung treffen, sondern ausschließlich den Vorschlag zu einer solchen ablehnend erledigen wollte. In der That findet es sich auch weder in der Justizgesetz- noch in der politischen Gesetzsammlung, und ebensowenig wird es von Winiwarter (Handbuch d. Just. u. polit. Gesetze und Verordnungen, 2 Bde., Wien 1829), Michel (Handbuch des allg. Privatrechts f. d. Kaisert. Österr., 2 Bde., Olmütz 1853), Schnabel (Statistik d. landw. Industrie Böhmens, Prag 1846), Engelmayr (a. a. O.) auch nur erwähnt.

aber lockert sich nicht nur ihr Familiensinn und ihr gemütliches Verhältnis zum Erbgute sowie zum Grundübernehmer, sondern ihre wirtschaftlichen Verhältnisse auch zwingen sie, auf sofortiger oder rascher Auszahlung der Erbabfindungen und jedenfalls auf deren Verzinsung zu bestehen. Der Abhandlungsrichter schließlich ist nicht mehr wie früher der auf den Vorteil seines herrschaftlichen Brotgebers bedachte und mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraute Justiziär, sondern der den letzteren oft genug ganz fremde staatliche Bezirksrichter. Der aber hält sich in Streitfällen streng an das Gesetz, das früher einfach häufig nicht angewendet worden war.

Darauf ist die Wandlung in der Behandlung bäuerlicher Erbteilungen und die so allgemein behauptete, aber wie mir scheint, statistisch keineswegs genügend erwiesene Mehrbelastung der Bauerngüter mit Erbgeldern zurückzuführen, und nicht auf eine Änderung der Rechtsordnung. Sie wäre natürlich genau in der gleichen Weise eingetreten, wenn die angebliche altösterreichische Anerbenrechtsgesetzgebung nie aufgehoben worden wäre. Wie der Bauer, dem das Recht zusteht, über die Hälfte seines Nachlasses testamentarisch frei zu verfügen, ehedem den Gutsübernehmer vor den anderen Miterben im Wege einer letztwilligen Verfügung in außerordentlichem Maße zu begünstigen vermochte, so vermag er dies auch heute. Fehlt ein Testament, so kommt es allerdings, im Falle eine gütliche Einigung der Erben nicht erzielt wird, zur Gleichteilung des Nachlaßwertes — denn in natura wird in der Regel, wenigstens in den deutschen Alpen- und in den Sudetenländern, noch immer nicht geteilt. Allein so war es bis auf die Möglichkeit der Naturalteilung auch früher. Was die Gegenwart von der Vergangenheit unterscheidet, ist also einzig und allein die Aufhebung der Teilbarkeitsbeschränkungen.

Wie immer nun die Wirkungen derselben beschaffen sein mögen — und mir scheint ein endgültiges Urteil hierüber nach dem Stande unserer Statistik nicht zulässig —, so viel steht fest, daß wenn von einer Restauration der altösterreichischen Ge-

setzgebung gesprochen wird, dieselbe sich nur auf den Bestiftungszwang beziehen könnte.

Wenn nun heute behauptet wird: die moderne Entwickelung fordere Anerbenrechtsgesetze für den Bauernstand, so ist das eine Frage, die ernsthafteste Erwägung verdient. Sicherlich kann gegen ihre Bejahung der Umstand nicht sprechen, daß früher in Österreich eine derartige Gesetzgebung nicht existiert hat. Jede Zeit hat ihre besonderen aus der konkreten Entwickelung erwachsenden Bedürfnisse, jeder Tag seine besondere Sorge. In jeder und auch in der Volkswirtschaftspolitik ist daher nichts verfehlter und unheilvoller als mit allgemein gültigen in Zeit und Raum stets gleichen Maßstäben zu operieren. Das ist so selbstverständlich, daß man es freilich eben deshalb immer von neuem wiederholen muß. Hält man aber einerseits dies fest, so ist auch auf der anderen Seite festzustellen, daß die modernen Bestrebungen in der Richtung der Schaffung von Anerbenrechtsgesetzen, speciell in Österreich, unter Hinweis auf den Rechtszustand der Vergangenheit sich nicht rechtfertigen lassen. Dies versuchen, heißt nicht nur eine historisch unrichtige Thatsache behaupten. Viel wichtiger ist ein anderes. Die Behauptung: die Aufhebung der alten Gesetzgebung trage allein die Schuld an dem wirtschaftlichen Niedergange des Bauernstandes, erschwert eine realistische, von Schlagwörtern freie Untersuchung der wahren Gründe dieser beklagenswerten Erscheinung. Und doch kann nur eine solche Untersuchung zur Erkenntnis und in weiterer Folge zur Anwendung der richtigen Heilmittel führen.

Verzeichnis der benutzten Akten und Druckschriften.

A. Akten.

a) im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

II A 3. Veränderungen in dem Umfange oder Flächeninhalte des Staates.

II A 6. Einrichtung neu acquirierter Provinzen u. Landesbereisungen zur Entdeckung der Gebrechen in der Staatsverwaltung.

VI B 5. Erbfolge, Erbrecht und Geburtsmakel.

K.-Nr.[1] 1613 Tirol.

IV H 1. Possessionsfähigkeit in genere.

K.-Nr. 486 Böhmen (—1811),
" 487 " (1812—1827),
" 500 Mähren u. Schlesien.

IV J. Gemeindewesen in specie.

K.-Nr. 2007 Böhmen.

IV J 1. Bürgerrechtsverleihungen.

K.-Nr. 2239 Böhm. Länder, Innerösterr., Illyrien, Galiz. (—1811),
K.-Nr. 2240 Böhm. Länder, Innerösterr., Illyrien, Galiz. (1812—27).

IV K. Unterthansbeschwerden.

K.-Nr. 2411 Mähren und Schlesien.

IV K 1. Verfahrungsart in Unterthanssachen.

Fascikel 204 (1827—1848).

IV K 2. Leibeigenschaftsaufhebung.

K.-Nr. 2485 Böhmen,
" 2486 Galiz., Innerösterr., Mähr. und Schles.

IV K 3. Unterthansleistungen in genere.

K.-Nr. 2489 Böhmen (1775—76).

IV K 6. Unterthanssachen, Eigentums- und Kaufrecht, Mietgründe, Erbfolge in Bauerngüter.

K.-Nr. 2541 Böhmen (—1785),
" 2542 " (1786—1815),
" 2543 " (1816—1827),
" 2544 Galizien (—1812),
" 2545 " (1813—1827),

[1] Kartonnummer.

K.-Nr. 2549 Innerösterreich (1787 bis 1791),
" 2550 Innerösterreich (1792 bis 1827),
" 2551 Mähren und Schlesien (—1778),
" 2552 Mähren und Schlesien (1779—1790),
" 2553 Mähren und Schlesien (1791—1827),
" 2554 Niederösterreich,
" 2555 Oberösterreich, Tirol,
Fascikel 213 Galizien und Bukowina (1828—48),

IV K 7. Grundzerstückungen und Abstiftungen.
K.-Nr. 2556 Böhmen,
" 2557 "

K.-Nr. 2559 Illyrien,
" 2561 Mähren und Schlesien,
" 2562 Niederösterreich.

Index und Resolutionen der k. k. Hofkanzlei.

Patent- und Cirkulariensammlung.

b) Präsidialregistratur der k. k. Statthalterei in Prag.

Bericht des k. k. Statthaltereirates Herrn von Bach über die Entwickelung der herrschaftlichen städtischen und bäuerlichen Besitzverhältnisse in Böhmen vor dem Jahre 1848, verfaßt über Auftrag des k. k. Ministers des Innern, Freiherrn von Bach dto. 25. März 1853.

B. Druckschriften.

Ackerbauministeriums, Bericht über die Thätigkeit des k. k., in der Zeit vom 1. Jänner 1887 bis 31. Dezember 1893. Wien 1895.

Adler, Sigmund, Art. Lehnswesen (i. „Österreichischen Staatswörterbuch" II. Bd. S. 632 ff.). Wien 1896.

Archiva Româneasca, hrsg. v. M. Kogalniceanu. 2 Bde. Jassy 1860/62.

Arion, Charles C., La situation économique et sociale des paysans en Roumanie. Paris 1895.

Arneth, Alfred Ritter von, Geschichte Maria Theresias. 10 Bde. Wien 1863/79.

B. N. Despre starea socialâ a muncitorilor plugari in principatele Romàne (i. Magazin istoric pentru Dacia II. Bd. S. 242 ff.).

Bachmann, Art. Joseph II. (i. „Österreichischen Staatswörterbuch" II. Bd.). Wien 1895.

Beer, Adolf, Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert. Prag 1877.

Beidtel, Ignaz, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, hrsg. v. Alf. Huber. 2 Bde. Innsbruck 1896/98.

Derselbe, Zur Geschichte der Feudalverfassung in den deutschen Ländern der österreichischen Monarchie u. s. w. (im IX. Bde. der „Mitteilungen der k. Akademie der Wissenschaften", phil.-hist. Klasse S. 474—84 und 925—38). Wien 1854.

Beilagen, Nr. 70, zu den stenograph. Protokollen der X. Session des österreichischen Abgeordnetenhauses. 1886.

Bernardt, Johann, Handbuch der provinziellen Gesetzeskunde von Mähren und Schlesien. Olmütz 1848.

Bidermann, H. J., Die Bukowina unter österreichischer Verwaltung. Wien 1875.

Derselbe, s. Hock.

Blaramberg, Nicolas, Essai

comparé sur les institutions et les lois de la Roumanie. Bukarest 1885.

Brauner, F. A., Böhmische Bauernzustände, im Interesse der Landeskultur und des Nationalwohlstandes besprochen. Wien 1847.

Celakovsky, Jaromir, Codex juris municipalis regni Bohemiae, I. Bd. Prag 1866.

Chorinsky, Karl Graf, Bericht des Salzburgischen Landesausschusses betreffend die Erlassung eines Agrarrechtes für Salzburg (abgedr. bei Stein, Bauerngut- und Hufenrecht). Stuttgart 1882.

Derselbe, Stand der Gesetzgebung und der Kontroverse bezüglich des bäuerlichen Erbrechtes u. s. w. (im 61. Bde. der „Schriften des Vereins für Socialpolitik" S. 71—123). Leipzig 1895.

Codrescu, Theod., s. Uricariul.

Colescu, Leonida, Geschichte des rumänischen Steuerwesens in der Epoche der Fanarioten (1711 bis 1821). München 1897.

Conrad, J., Art. Fideikommisse (im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften". II. Aufl. III. Bd. S. 892—901). Jena 1900.

Demian, J. A., Darstellung der österreichischen Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen. 4 Teile in 6 Bden. Wien 1804/7.

Denkschrift, über den Ursprung und die Entwickelung des Unterthanswesens in der Bukowina. Czernowitz 1848.

Documente privitoare la istoria Românilor. Hrsg. von der rum. Akad. der Wissenschaften. Bukarest 1886 ff..

Drbacki, Moritz, Die Fronpatente Galiziens. Wien 1838.

Du Cange, Carolus Du Fresne, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Hrsg. von Leopold Favre. Niort.

d'Elvert, Christian, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder. Brünn 1880.

Derselbe, Die Verfassung und Verwaltung von Österreich-Schlesien in ihrer historischen Ausbildung. Brünn 1854.

Derselbe, Der Verkauf der Staatsgüter in Mähren und Österreich-Schlesien (i. III. Bd. der „Schriften der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft" S. 59—69). Brünn.

Engelmayr, A., Die Unterthansverfassung des Königreichs Böhmen, 2 Bde. Wien 1830/31.

Ertl, Moritz, Versuche einer Agrarreform in Österreich (i. d. „Geschichte der österreich. Land- und Forstwirtschaft" I. Bd. S. 468 ff.). Wien 1899.

Ficker, Adolf, Hundert Jahre. 1775 bis 1875 (i. d. Wiener „Statistischen Monatsschrift" von 1875 S. 403 bis 429).

Derselbe, Zigeuner in der Bukowina (ebd. v. 1879 S. 249 ff.).

Galizien und Lodomerien, Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs. Hrsg. von Jos. Joh. Piller. Lemberg.

Geblesco, C. R., La propriété rurale à Rome, en France et en Roumanie. Paris 1895.

Gentz, Friedrich, von, Ausgewählte Schriften, hrsg. von Weick. 5 Bde. Stuttgart 1836.

Gindely, Anton, Die Entwickelung des böhmischen Adels und der Inkolatsverhältnisse (i. d. „Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft d.

„Wissenschaften". Phil.-hist. Klasse, VII. F. Bd. I). Prag 1886.

Göhlert, Vinc., Die Zustände der böhmischen Landbevölkerung vor 125 Jahren. Nach einem Manuskripte mitgeteilt (i. d. Österr.-Ungar. Revue, XVI. Bd. S. 264 bis 285). Wien 1894.

Grabmayr, Carl von, Schuldnot und Agrarreform. Meran 1894.

Derselbe, Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze. Innsbruck 1900.

Grünberg, Karl, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde. Leipzig 1893/94.

Derselbe, Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reform (i. „Archiv für sociale Gesetzgebung u. Statistik", III. Bd. S. 74—106).

Derselbe, Die Grundentlastung (S.-A. aus der „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft" S. 1—80). Wien 1899.

Derselbe, Art. Bauernbefreiung in Rumänien (i. „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", II. Aufl. I. Bd. S. 393—99).

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. ergangenen Gesetze und Verordnungen u. s. w. 18 Bde. Wien 1785/90.

Hauer, Josef, Ritter von, Über Österreichs Staatsausgaben und Verwaltung u. s. w. Wien 1849.

Derselbe, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Wien 1848.

Harrasowsky, Philipp Harras Ritter von, Die Umarbeitungen des Codex Theresianus. I. Bd. Entwurf Hortens. Wien 1886.

Hock, Carl Frh. von, und Biedermann, Herm. Ign., Der österreichische Staatsrat (1760—1848). Wien 1879.

Hurmuzachi, Eudoxiu de, Documente privitoare la istoria Românilor, 4 Bde. Bukarest 1876.

Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums. I.—III. Jhrg. Czernowitz 1893 ff.

John, L., Anti-Tebeldi zur Widerlegung der über die österreichischen Geldverhältnisse verbreiteten Irrtümer. Leipzig 1848.

Kaindl, R. F., Geschichte der Bukowina. 3 Teile. Czernowitz 1895/98.

Derselbe, Kaiser Josef II. in seinem Verhältnisse zur Bukowina. Ebd. 1896.

Derselbe, Das Unterthanswesen in der Bukowina. (S.-A. aus d. 86. Bde. des „Archiv für österreichische Geschichte"). Wien 1899.

Kantemirs, Demetrii, historische, geographische und politische Beschreibung der Moldau (deutsch von Büsching). Frankfurt und Leipzig 1771.

K(atargiu) B(arbu), Encore quelques mots sur la propriété en Moldo-Valachie. Bukarest 1860.

Klunker, Ludw., Die gesetzliche Unterthansverfassung Galiziens. 3 Bde. Lemberg 1845/46.

Knapp, Georg Friedrich, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1887.

Kogalniceanu, Michael, Die Befreiung der Zigeuner von der Leibeigenschaft u. s. w. (i. „Rumänische Revue", VIII. Jhrg. S. 99 bis 108 und 185—211).

Derselbe, s. Archiva.

Kogalnitchan, Michael de, Esquisse sur l'histoire, les moeurs et la langue des Cigains. Berlin 1837.

Krones, Franz, Handbuch der Geschichte Österreichs u. s. w. 5 Bde. Berlin 1870/79.

Kropatschek, Joseph, Österreichs Staatsverfassung u. s. w. 11 Bde. Wien 1794/1804.

Kropatschek-Goutta-Pichl, Sammlung der Gesetze u. s. w. 60 Bde. Wien 1790/1836.

Landesverordnung, Verneuerte, Ferdinand des Anderen vom 10. Mai 1627.

Dieselbe vom 1. Juli 1628 für Mähren.

Land- und Forstwirtschaft, Geschichte der österreichischen, und ihrer Industrien. 1848—98. I. Bd. Wien 1899.

Laveleye, Emile de, Die Balkanländer (deutsch von Jacobi). 2 Bde. Leipzig 1888.

Linden, Josef, Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie. 2 Bde. Wien 1840.

Lutsche, Johann, Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, vorzüglich in politischer Hinsicht. 2 Bde. Brünn 1814/15.

Luschin, Arnold, von Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte. Bamberg 1896.

Magazin istoric pentru Dacia. Hrsg. von A. Treb. Laurianu u. Nic. Balcescu. 5 Bde. Bukarest 1845/47.

Marchet, Gutachten, s. Beilagen.

Derselbe, Art. Grundzerstückung (i. „Österreichischen Staatswörterbuch" I. Bd. S. 982 f.). Wien 1895.

Mayern, Johann Edler von, Einleitung zur kreisamtlichen Wissenschaft im Königreich Böhmen u. s. w. Prag 1771.

Meitzen, August, Art. Feldgemeinschaft (i. „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" II. Aufl. III. Bd. S. 831—45). Jena 1900.

Mensi, Franz, Freiherr von, Die Finanzen Österreichs von 1701 bis 1740. Wien 1890.

Derselbe, Art. Papiergeld (i. „Österreich. Staatswörterbuch" I. Bd. S. 672 ff.). Wien 1895.

Miaskowski, August von, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, 2 Bde. Leipzig 1882.

Michel, Handbuch des allgemeinen Privatrechtes für das Kaisertum Österreich. 2 Bde. Olmütz 1853.

Monarchie, Die Österreichisch-Ungarische, in Wort und Bild, XX. Bd. Wien 1899.

Moroianu, Georges, La loi agraire de 1864 et l'été des paysans en Roumanie. Stuttgart 1898.

Nippel, F. X. J. F., Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. 2 Bde. Grätz 1830/38.

Not- und Hilferuf der Gemeinden des Moldauisch-Campolunger Okols in der Bukowina, dargestellt in einer aktenmäßig begründeten Petition an S. Maj. den Kaiser Franz Josef I. Wien 1861.

Onciul, Isidor de, Fundul religionar gr. or. al Bucovinei. Czernowitz 1891.

Peyrer, R. v. Heimstätt, Karl, Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und

das Erbgüterrecht. Wien 1884.
Pichler, Karoline, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben. II. Bd. Wien 1844.
Pilat, Gutachten, s. Beilagen.
Piller, s. Galizien.
Pfaff, Leopold, Gutachten, s. Beilagen.
Polek, Joh., Die Erwerbung der Bukowina durch Österreich. Czernowitz 1890.
Derselbe, General Splénys Beschreibung der Bukowina. Ebd. 1893.
Derselbe, Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783. Ebd. 1894.
Derselbe, Josef II. Reisen nach Galizien und der Bukowina (im „Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums", III. Jahrg.). Ebd. 1896.
Preser, Karl, Die Erhaltung des Bauernstandes. III. Ausgabe. Leipzig 1894.
Procházka, Joh. F., Böhmens landtäflicher Grundbesitz u. s. w. Prag 1886.
Protokolle, stenogr., des österr. Abgeordnetenhauses, X. Sess. 1888.
Rachfahl, F., Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien (i. d. Zeitschrift der Savignystiftung, XVI. Bd., germ. Abtlg. S. 108 ff.). Weimar 1895.
Regnault, Elias, Histoire politique et sociale des Principautés Danubiennes. Paris 1855.
Rößler, Abhandlungen über das Erbrecht und die Erbfolge des Bauernstandes (i. „Themis". N. F. Heft VII). Wien 1847.
Schaller, Jaroslaus, Neuverfertigtes Catastrum des Königreichs Böhmen u. s. w. Prag 1802.
Schematismus, Neuester, der Herrschaften, Güter und Zuckerfabriken in Mähren und Schlesien. VII. Ausg. Brünn 1893.
Schnabel, Statistik der landwirtschaftlichen Industrie Böhmens. Prag 1846.
Schlechta-Wſſehrdſky zu Wſſehrd, P. A. Ritter von, Die Entwickelung des böhmischen Adels (i. d. „Österr.-Ungar. Revue". N. F. Bd. IX und X). Wien 1890/91.
Schriften der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft. XIV. Bd. Brünn; s. auch d'Elvert.
Schullern zu Schrattenhofen, Hermann Ritter von, Die Beseitigung des Bestiftungszwanges und der Wuchergesetze (i. d. „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft". I. Bd. S. 282 bis 355). Wien 1895.
Sieghart, Rudolf, Die öffentlichen Glücksspiele. Wien 1899.
Sismondi, Simonde de, Nouveaux principes d'économie politique. 2 Bde. Paris 1819.
Soutzou, Nicolas, Notices statistiques sur la Moldavie. Jassy 1849.
Springer, Anton, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809. 2 Bde. Leipzig 1865.
Stadt-Rechte, Vollständige Teutsche, im Erbkönigreich Böheim und Marggrafthum Mähren von einem dem Publico geneigten Rechtsgelehrten in Druck befördert. Wien 1720.
Stein, Lorenz von, Bauerngut und Hufenrecht. Stuttgart 1882.
Stubenrauch, Moriz von, Kommentar zum österr. allg. bürgerlichen Gesetzbuche, 2 Bde. IV. Aufl. Wien 1885.
Sturza, Michail, Memoriul lui,

despre abusul cu scutelnici, si despre starea teranilor din Moldova (i. Suppl. I. Bd. V, S. 30—33 der „Documente privitoare la istoria Românilor“).

Tafeln, zur Statistik der österreichischen Monarchie für die Jahre 1845—46. Wien 1850.

Tagányi, Karl, Geschichte der Feldgemeinschaft in Ungarn (i. d. „Ungarischen Revue“ von 1895, S. 104—127).

Teutsch, Friedrich, Beiträge zur alten Geschichte des Schenker Stuhles und der Markgenossenschaft im Sachsenlande (i. „Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde“ von 1883, S. 526 bis 591).

Tebeldi, Albrecht, Die Geldangelegenheiten Österreichs. Leipzig 1847.

Tomaschek, Über die in Galizien geltende Erbfolge in Bauerngüter (i. d. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Jhrg. 1840. I. Bd.) Wien 1840.

Unger, Josef, Das österreichische Erbrecht. III. Aufl. Wien 1879.

Uricariul, cuprindetor de chrisoave, anaforale si alte acte ale Moldovei. Hrsg. von Theod. Codrescu. 5 Bde. Jassy 1851/62.

Wagner, Adolf, Art. Das Kaisertum Österreich. Finanzen (in Bluntschli - Brater, Deutsches Staatswörterbuch. VII. Bd).

Derselbe, Zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bancozettelperiode (i. d. „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, XVII. und XIX. Bd.).

Weingarten, Johann Jakob, Eques de, Codex Ferdinando-Leopoldino - Josephino - Carolinus u. s. w. Prag 1729.

Winiwarter, Jos. Edl. von, Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze und Verordnungen. 2 Bde. Wien 1829.

Wurzbach, Const. von, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, 60 Bde. Wien 1856/91.

Xenopol, A. D., Istoria Românilor din Dacia Trajana. 6 Bde. Jassy (i. frz. Übersetzung u. d. T. Histoire des Roumains de la Dacie Trajane. 2 Bde. Paris 1896).

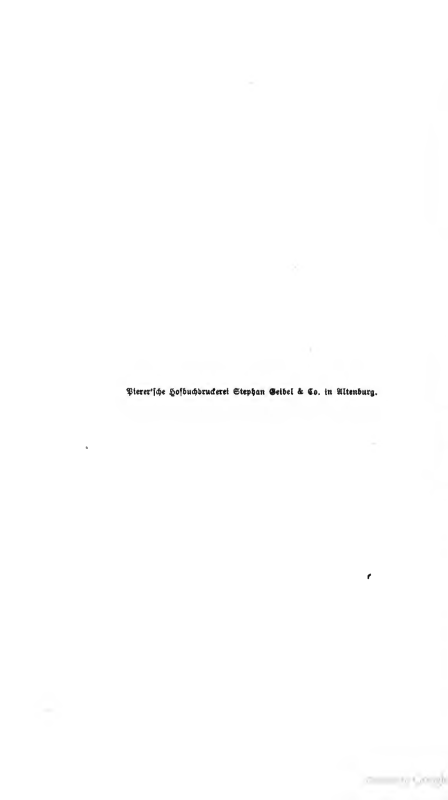
Zachariä von Lingenthal, Karl Eduard, Geschichte des griechisch-römischen Rechts. II. Aufl. Berlin 1877.

Zeiller, von, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. 5 Bde. Wien 1811/13.

Zieglauer, von, Der Zustand der Bukowina zur Zeit der österreichischen Occupation. Czernowitz 1888.

Derselbe, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina. 5 Teile. Czernowitz 1893/98.

Zuckerkandl, Robert, Das neue österreichische Anerbenrecht (i. d. „Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik“. N. F. XIX. Bd. S. 406—32). Jena 1889.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.







